Sammlung
der
Verordnungen
der
Reichsstadt Frankfurt

von

Johann Conradin Beyerbach,
J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

Zweyter Theil.

Verordnungen, welche richtigen Gebrauch und gehörige Verwaltung des Eigenthums zum Endzweck haben.

Frankfurt am Mayn 1798.
in Commission der Herrmannischen Buchhandlung.

Vorrede.

Als ich diesen zweyten und die folgenden Theile Einem Hochedlen und Hochweisen Rath der Reichsstadt Frankfurt zur Revision überreicht hatte, wurde die Herausgabe der Verordnungen lediglich mir durch ein Conclusum vom 14. Octobr. 1797. überlassen.

Noch habe ich die Unterstützung des Herrn Schöffen von Günderode, und des Herrn Bibliothekars Dr. Lucius mit Dank öffentlich zu rühmen. Ersterer gestattete mir den Gebrauch der Diefenbachischen Edicten-

Sammlung, welche sich auf der hiesigen unter seiner Oberaufsicht stehenden Stadtbibliothek befindet.

So viel zur Berichtigung der Vorrede des ersten Theils. Frankfurt am Mayn den 21. October 1797.

Inn-

Innhalt

des Zweyten Theils.

Gesetze, welche richtigen Gebrauch und gehörige Verwaltung des Eigenthums zum Endzweck haben.

Erstes Hauptstück. Richtiger Gebrauch des Vermögens. 1 — 27.

I. Kleider- Hochzeit- Kindtauf- und Leichen-Ordnung. 1.
insbesondere Hochzeit- Kindtauf- und Trauer-Ordnung für das Landvolk. 2.
und Hochzeit- und Gasterey-Ordnung für die Juden. 3.

II. Spiel-Verbote.
allgemeine. 4.
besonders der Soldaten. 5. 6.
Verbot der Lotti und Wettcomtoirs. 7 — 13.

III. Schulden-Verbote und zwar
in Absicht der Militairpersonen. 14 — 16.
in Absicht der Schauspieler. 17. 18.

IV.

IV. Wucherverbote. 19 — 21.

V. Anordnung eines Pfandhauses.

Pfandhausordnung nebst Anhängen. 22 — 24.

VI. Strafe muthwilliger Schuldenmacher. 25.

insbesondere solcher, die ihre Güter den Gläubigern verheimlichen. 26.

und der Erben eines jeden verstorbenen Schuldners, die das beneficium Inventarii mißbrauchen. 27.

Zweytes Hauptstück. Verwaltungsgesetze. 28 — 107.

I. In Absicht der Güter der Minderjährigen.

Instruction der Vormünder. 28. 29.

Pflichten der gesetzlichen und natürlichen Vormünder bey Veräußerungen. 30. 31.

Bevormundete Minderjährige sollen bescheinigen, daß ihre Curatores ihre Rechnung eingereicht haben, wenn sie um Großjährigkeit nachsuchen. 2. 3.

Beträchtliche Deserviten-Rechnungen für Minderjährige sollen nicht ohne Moderation bezahlt werden. 33.

Instruction für den Actuarium Löbl. Curatel-Amts. 34.

II. In Absicht der Dorfgemeinden.

Instruction für einen Rechnungs-Führer zu den Burgermeister- und Kirchen-Rechnungen auf den Dorfschaften. 35.

III.

III. In Absicht der Gesellschaften der Künstler und Handwerker.

Anordnung gegen üble Oeconomie der Künstler und Handwerker. 36.

und deren Gesellen. 37. 38.

IV. In Absicht der Leichen- und Wittwencassen.

Leichencassen-Ordnung. 39.

Wittwen-Cassen-Ordnungen der Prediger. 40.

der Lehrer am Gymnasio. 41.

der Schulmeister. 42.

V. In Absicht der Stadtbrunnen.

Brunnen-Ordnung. 43.

daß und wie die Brunnenrechnungen abgelegt werden sollen. 44. 45.

VI. In Absicht milder und geistlicher Stiftungen, daß ihnen ihre Gebührnisse nicht entzogen werden sollen.

Ohne Erlaubniß sollen keine Collecten erhoben. 46.

auch keine Kostkinder von Privatis aufgenommen werden. 47.

Aufforderung zur Unterstützung des Armen- und Waisenhauses. 48. und

Anordnung eines Thorsperrgeldes. 49. 50. beydes zum Besten der Armen.

Der Probstey und dem Stift St. Bartholomäi soll der Weinzehende gebührend entrichtet werden. 51. 52.

VII.

VII. In Absicht des Aerariums.

Die Abgaben sollen gehörig entrichtet. 53 — 56.

und Tax- und Zoll-Rollen nicht überschritten werden.. 57.

Verfahren gegen die Restantiarios. 58.

Insbesondere soll die Schatzung. 59 — 66.

der zehende Pfennig. 67 — 69.

der Zoll von den Gütern. 70 — 73.

das Stadtwaagengeld. 74 — 76.

die Eisenwaaggebühr. 77. 78.

die Gebühren des Renten-Amts, überhaupt Gebühren von Früchten, Wein, Bier ꝛc. 79 — 97.

der Unterkauf und Schreibgebühr von Ochsen und Schweinen. 98 — 100.

die Abgabe von Kälbern. 101.

die Fleisch-Accise. 102.

der Unterkauf von Pelzwaaren. 103.

gehörig entrichtet.

die Ordnung des gestempelten Papiers gehörig beobachtet. 104. 105.

und Fruchtbestallung nicht auf Rechnung erhoben werden. 106.

Pflichten des über die Stadt- und Landwehren bestellten Aufsehers oder sogenannten Grabenmeisters. 107.

Erstes

Erstes Hauptstück.

Richtiger Gebrauch des Vermögens.

I.

1) Kleider- Hochzeit- Kindtauff- und Trauer-Ordnung; vom Jahr 1731.

Wir Burgermeistere und Rath dießer des heiligen Reichs-Statt Franckfurth am Mayn, fügen hiemit zu wißen. Demnach Wir bißhero mit sonderbahrem Mißfallen sehen und erfahren müßen, daß ob zwar durch die vor dießem auffgerichtete Policey- und andere löbl. Verordnungen, das aergerliche Bloßtragen des weiblichen Geschlechtes, der leidige Pracht in Kleidungen, und andere gegen die Erbahrkeit lauffende Aufführungen, so dann die große Uebermaaße bey Hochzeiten und Kindtauffen auch Leichenbegängnüß ernstlich verbothen worden. Solches alles jedoch so wenig gefruchtet, daß vielmehr dieses sündliche Unwesen von Tag zu Tag mehr überhand genommen, und dadurch Gottes gerechter Zorn über Statt und Land gezogen, fromme Hertzen so wohlen frembde als einheimische geärgert, und viele in ziemlichen Abgang ihrer zeitlichen Nahrung gerathen, und zu Sünden Schand und Lastern Thür und Thor geöffnet werden.

Als haben Wir zu schuldigster allerunterthänigster Befolgung des in der verbesserten und von der Kayßerlichen Com-

mission den vierten Julii 1726. hier publicirten Visitations-Ordnung, Tit. II. in fine ausdrücklich enthaltenen Kayßerlichen allergnädigsten Befehle, daß die alte Policey-Ordnung hergestellet, und denen Zeiten nach verbeßert auch hinkünfftig fest darüber gehalten werden solle: Nach reiffer der Sachen Ueberlegung, die höchste Nothdurfft zu seyn ermeßen, allen Burgern, Beysaßen und übrigen Einwohnern Manns- und Weibß-Persohnen, alt- und Jungen, durch gegenwärtige nochmahlige Verordnung, das schändliche Laster des Hoffahrts, das aergerliche Bloßtragen, wie nicht weniger den Ueberfluß, so bey Freud und Leyd getrieben wird, insonderheit die allzuprächtige Mobilien, dergleichen Tapezerayen, kostbahre Auffsätz von ausländischen Porcellain, mit Sammet überzogene Seßel, verguldte oder mit Wappen gemahlte und mit vergulten Nägeln beschlagene Kutschen und dergleichen Geschirr, seidene und alle farbichte Stränge oder Quasten, prächtige mit vielem Silbergeschirr, den feinsten Spitzen und Broderien geziehrte Nacht Tische, insonderheit aber, was die Kleidung betrifft alle gantze Manns und Weiber Kleider, von gold und silbern Moire, drapd'or und drap d'argent, von Gold und Silber gewürckt- und gestickte Zeug, auch ordinairen und geschornen farbigten Sammet, weniger die reiche Gebräme von Goldt- Silber, oder so genannten Touren, allzutheure Spitzen, so dann der übermässige Geschmuck von Edelgesteinen und Perlen, sonderheitlich in denen Haaren, und an denen sogenannten Echellen, alle Colliers und Aggraffen von Diamanten, und andern farbichten Steinen, auch dergleichen Knöpff auf Corsettgen, Manns und Frauens Kleidung, Item mit Jubelen besetzte Uhren und Stockknöpff, weiter alles Gold, Silber und kostbahre Schnürwerck auf denen Livreen, seidene oder sammte Achselbänder und seidene Strümpff vor die Laquaien (denen jedoch einen bordirten Huth zu tragen erlaubet wird) hiermit gäntzlich und ernstlich zu verbiethen, undt einen jeden weß Standtes oder Weesens er ist treulich zu erinnern sich vielmehr der Erbarkeit, und Demuth zu befleißigen, und zwar bey Straff Funffzig Reichs Thaler.

Erster

Erster Standt.

Doch mögen nach dem in der Policey-Ordnung de anno 1671. verordneten und hiemit confirmirten Unterschied der Ständten die im ersten Standt als des heil. Reichs Statt Gerichts-Schultheiß, und Schöffen, Syndici, desgleichen die Magistrats Persohnen der Zweiten Banck, und die Adeliche Geschlechter, deren VorEltern von hundert und mehr Jahren in dieser Statt das Regiment neben andern beßeßen, und sich solchem Stand gemäß verhalten, wie auch Doctores und Licentiati, so sich ihren Dignitæten gemäß bezeugen, und nicht in der Notarien Ambt einmischen, nach genauer Beobachtung derer in der præfation generaliter verbothenen Stücken alle Sorten von Etoffen, und seiden Zeug, es seyen geblumbt gestreifft oder glatt nebst einer burgerlichen nicht allzukostbahren silbernen oder guldenen Verbrämung vor Manns- und Weibs Persohnen wie auch Westen und Corsettgen von Drapd'or, vor Drapd'argent, und goldene Uhren ohne Jubelen tragen, und sich derselben bedienen.

Und gleichwie schon oben die allzukostbahre und überstandtsmäßige Jubeelen mit Nachdruck überhaupt untersaget worden; Alßo wirdt einem Bräutigamb von dem ersten Standt, nicht mehr dann Fünff hundert Gulden Werth an Jubeelen seiner verlobten zum Bräutschatz zu geben erlaubet, und zwar alles und jenes bey Straff Funffzig Reichs-Thaler.

Zweyter Stand

Denen andern des Raths von der dritten Banck, wie auch denen vornehmsten und nahmhafften Kauffleuthen und Rentenierern so würcklich Zwantzig tausend Reichs-Thaler im Vermögen haben, und solches auf erfordern, so gleich äydtlich erhärten können, weniger nicht denen Burgerlichen Capitains, sind, gleichwie dem ersten Standt alle Sorten von Stoffen und seiden Zeug, dergleichen Escharpen, - sammete Kragen Kappen oder Bagnoletten, ingleichem denen Manns Persohnen eine auff burgerliche modeste Weiße mit Silber oder Goldt verbrembte Weste, und denen Frauens Persohnen ein silbern oder golden Band Brußtstuck und Palatin auch silberne ohnvergüldete Uhren zu tra-

gen, weniger nicht einem HochZeiter dieses Standtes seiner Braut vier hundert Gulden Jubelen, aber nicht mehr zu schencken erlaubet, hingegen wird dieses Standtes Persohnen alles übrige Gold und silberne Gebrämb auf denen Kleidungen, Andriennes und Röcken sammete Unterfutter und Escharpen bey Straff Vierzig Reichsthaler verbothen.

Dritter Standt.

Denen Gerichts Procuratoren, Kauffleuten, so nicht zu der Zweiten Classe gehören, Notariis immatriculatis, Künstlern und denen vornehmsten Crämern, sodann Burgerlichen Lieutenants und Fändrichs bleibet zwar seidene Zeuge, wie auch taffente Kragen, Kappen, oder Bagnoletten, ferner ein silbern oder Gulden Brustſtück und Band zu tragen erlaubt; Jedoch sind diesem Standt verbothen alle Sorten von dreyfarbichten und andern Etoffen. feine in Indien gefärbte Cottonen, oder so genannte Zitzen, Escharpen sammete Kragen, und dito Kappen und überhaupt aller Sammet Goldern und silberne Palatins, gold und silber auf Mann- und Weibs-Kleider, Röck und Manteauletten (jedoch ein schmal silbern oder golden Schnürgen auff dem Mantel ausgenommen:) ferner werden ihnen bey denen sonst erlaubten Gattungen von Damast und übrigen glatten und gestreifften seiden, wollenen und andern Zeugen untersagt, die helle brillirende hohe Farben, als ponceau, Rosenfarb, Carmoisin, hell bleu mourant, grün und dergleichen, wie auch denen Manns-Persohnen und Knaben, die rothe Farbe so wohl an Kleidung als Mäntel, auch sollen die Frauens Persohnen dieser dritten Classe nicht mit auff den Rücken herunterhangenden Flügeln oder Cornetten auch nicht ohne Kappen gehen. Welches Verbott bey diesen und noch mehr bey denen übrigen nachgesetzten Ständten so wohl wegen der hellen Farben, als wegen des Gold und Silbers von denen Kindern so männ- als weiblichen Geschlechts groß oder klein zu verstehen ist. Uebrigens kann ein Verlobter dieses Standtes seiner Braut vor Drey hundert Gulden Werth an Jubeelen, und nicht mehr verehren, alles bey Straffe Dreysig Reichsthaler.

Vier-

Vierter Standt.

Denen gemeinen Krähmern Handels Dienern und Handwercks Leuthen soll über das vorhero bereits verbothene noch weiter untersaget seyn, geknüpffte Perruquen alle und jede Damastene und gestreiffte seidene Zeuge, Goldene und silberne Brustſtücken, und Palatins, Andriennes, und der überflüßige Haupt Zierath, kostbahre bey vielen dieses Standtes, insonderheit zum großen Mißbrauch gediehene Spitzen an Schlaffhauben, und sonsten, auch alles Gold und Silber so wohl bey Manns, als Frauens Persohnen, die vorhin gemelte helle Farben, und alles Silber oder Gold bey straff Zwantzig Reichs Thlr. Im Gegentheil aber sind die glatte seidene und andere Zeuge von modesten Farben, ingleichem messing verguldete, oder silberne geschlagene oder gegoßene Knöpffe auf denen Manns Kleidern, kurtze und wenigstens einer halben Ellen kürtzer als der Rock seyende Manteaulettgen, und andere burgerliche modeste Kleidung zu tragen erlaubet, wie dann auch ein Brautigam dieses Standtes seiner Braut eine guldene Kette, und einen guldenen Ring, beedes zusammen auff das höchste Funffzig Gulden Werth zum Braut Geschenck, doch nicht das geringste von Jubelen (die alle mit einander diesem Standt sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, ohne dem zu tragen verbothen sind;) verehren kann.

Fünffter Standt.

Welche aber eigentlich keine Handtwercker, oder rechte Crämer sind, denen wie nicht weniger Kutschern, Fuhrleuthen, Eintzlern, Taglöhnern und dergleichen ist noch weiter aller und jeder seidener Zeug, wie es nur Nahmen haben mag, alles Gold und Silber, tuchene und Zeugene Kleider von denen im dritten Standt gemelten hellen Farben, die Andriennes und kurtze Manteaulettgen, auch außer einer modesten Schlaff- oder andern dergleichen Hauben, sämtlicher Haupt Zierath gefärbte Schuhe, Reiff-Röcke rc. verbothen, welches insonderheit, und noch vielmehr von denen Mägden, und Dienstbothen, so keine Burgerstöchter sind mit diesem Anhang zu verstehen ist, daß

Denenselben auch noch weiter die auffgesteckte Kleider Dabborden, Manteaux Chambreluc, die Fontànges, große spitzene Schlaffhauben, Fochten, taffente Capreunen und Mützgen, falsche Perlen, stein oder andere Zierrath an dem Halß oder Ohren bey Straffe Zehen Reichs Thaler zu tragen, und schließlichen einem Bräutigamb dieses Standtes seiner Braut mehr als zehen Gulden werth zum Zierrath zu schencken verbothen seyn solle. Und demnach das Laster des Prachts und Hochmuths damit vielfältig beschönet werden will, daß die Persohnen einwenden, Sie könnten die Kleidung so sie antrügen bezahlen, oder hetten solche von ihren Eltern Freunden und andern ererbet, gantz und zum Theil geschenckt bekommen, wohlfeil und alt erkaufft, oder thätens allein zur Ehre tragen, und was dergleichen mehr seyn mag, solches alles thun Wir hiemit vor ungültig, untüchtig und verwerfflich ercklähren, und sollen deren Uebertrettere alle und jede Burgere Beysaßen und Unterthanen Manns und Weibs-Persohnen ohne Ansehung der Persohn und Standtes, in gebührende oben bemelte Straffe gezogen, und niemand mit der Execution verschonet werden. Wie Wir dann Unserm Consistorio hiermit alles Ernstes anbefehlen, vermöge ihres tragendten Ambts und Pflichten über diese Verordnung, steiff und vest zu halten, und die Uebertrettere ohne einige Neben Absicht abzustraffen, und nach Beschaffenheit der Sachen und Wiederhohlung des Verbrechens die hierinnen angesetzte Straffen zu vermehren.

Weilen auch zu Confusion der Ständte nicht wenig Ursache giebt, daß die Kinder, wenn sie in den Ehestand kommen, fast ohne Unterscheid nach dem Stand und Weesen der Eltern sich kleiden, und gleicher Ehre seyn wollen, wie wohlen sie noch zur Zeit dazu sie nicht gewürdiget, noch erhoben seyn. Solches nun abzuschneiden wird hiemit verordnet, daß Sie so lang sie ledigen Standes bleiben, sich in der Kleidung dem Standt gemäß tragen mögen, in welchem die Eltern begrieffen seyn, wenn sie aber in die Ehe schreiten, so soll alsdann die Tochter sich kleiden nach dem Standt ihres Mannes, und der

Sohn

Sohn nach dem Standt welchen Er als ein Hauß Vatter antritt.

Wer sich köstlicher hält und trägt, als Ihm solcher Stand erlaubet, der soll nach Innhalt vorhergehender Verordnung gestrafft und von löbl. Consistorio darüber mit allem Fleiß und gebührendem Ernst gehalten werden.

Und damit diese Unsere Ordnung desto besser gehandhabet, undt die Uebertrettere umb so mehr erkundiget werden möge, so seynd nicht allein eigene Persohnen darzu bestellet, gute Auffsicht zu haben, sondern auch einem Jeden, so dergleichen Uebertretter angeben wird, soll das Quart der zu erlegenden Straff zugeeignet werden. Wie Wir dann auch hiemit allen Unsern weltlichen Richtern bey ihren Pflichten damit sie Uns zugethan, und bey Verlust ihrer Diensten ausdrücklich anbefehlen, alle die so sie sehen, hören und erfahren, diese Ordnung oder einigen Punckten derselben übertretten, solches sogleich bey löbl. Consistorio anzumelden und keines weges verhehlen, derentwegen Unsere verpflichtete, indeme sie Unsere Befelch nachsetzen, von niemand ungleich verdacht, weniger in einige wege ungütlich angefahren werden sollen, bey großer und in Unserer Reformation P. 10. Tit. I. §. 16 et 18 angedeuteter unaußbleibender Straffe.

Hochzeiten-Ordnung.

Erstlich werden generaliter alle und jede sogenannte Glückwünsche ingleichen,

Zweytens allen Ständen die Brautstücke in natura dem Gesinde zu geben verbothen, es bleibet aber jedem Standt erlaubet, nach seinem guten Willen und Meynung seinem Gesinde etwas an Geld zu geben, wobey jedoch die Uebermaaß allemahlen die Obrigckeitlichen Ahndung und Straffe unterworffen ist.

Drittens von Kutschen bleiben dem Ersten Standt vier, dem Zweiten drey, dem dritten und vierten aber nur sich zwey bey Hochzeiten bedienen zu dörffen erlaubet.

Viertens denen Bräutigams im ersten Standt, ist es nur sich

bey privat Copulationen mit einen Degen copuliren zu lassen vergönnet, alle übrige Stände aber müßen dabey in einem Mantel erscheinen.

Fünfftens zu Verhütung alles etwa besorglichen Unfugs ist dem ersten zweiten und dritten Stand nur Unter-Officier mit Helleparten vor dem Hochzeit Hauß stehen zu haben vergönnet.

Sechstens die Frey Hochzeiten werden nur denen drey ersten Ständten erlaubet, bey denen letztern aber wiederumb die Gelag Hochzeiten eingeführet, und ist dem ersten Stand Funffzig, dem zweyten Vierzig, dem dritten Dreyßig Persohnen zum Hochzeitmahl zu invitiren zugelassen, bey Gelag Hochzeiten aber soll sich die Zahl nicht über vierzig Persohnen erstrecken.

Siebendens sollen alle unzüchtige und zweydeutige Redens-Arthen in denen Hochzeit Carminibus und im übrigen auch aller Excess und Ueberfluß in Speiß und Tranck und kostbahrem Confect, bey willckührlicher nahmhaffter Straffe verbothen seyn, und bey allem der Unterscheidt des Standtes beobachtet werden.

Kindtauff-Ordnung.

Demnach auch die Uebermaaß und der Pracht bey Kind-Tauffen eine Zeit lang dermaßen eingerißen, daß solches so wohl denen Eltern des neugebohrnen Kindes, als insonderheit denen dazu erbethenen Gevattern, anstatt der aus dießem Christlichen Werck sonsten zu schöpffenden Freude zum öfftern zum grösten Verdruß und Beschwehrung gereichet. Alßo setzen, ordnen, und befehlen Wir bey ernsthaffter scharffer Obrigkeitlicher Ahndung, wie bey allen, also auch bey diesen undt dergleichen Excessen, allen und jeden Ständten sonderheitlich bey denen Kindbetten allen Pracht stattlich gezierte Bettladen und Wiegen, kostbare Bettvorhänge, Bettgewandt mit Spitzen, dergleichen über Tisch und unnöthiges Silbergeschirr zu vermeyden, nicht weniger auch bey Gevatterschafften dem jungen Petern oder Göthe, mehr nicht als auf das höchste einen Species

Duca-

Ducaten zum Pathen Geschenck ein vor allemahl zu verehren, von welcher Verordnung jedoch die Eltern, Groß-Eltern, Kinder Geschwistere, Schwieger Eltern, und dergleiche nahe Anverwandte und Schwäger ausgenommen bleiben, auch soll ein Hauß Vatter mit seiner gantzen Famille mehr nicht als dreymahl in einem Jahr zu Gevattern zu stehen schuldig, und Ihme also die vierte Gevatterschafft abzuschlagen zugelassen seyn.

Trauer-Ordnung.

Demnach Wir auch befinden, daß nicht allein in der Freud, sondern auch im Leyd unnöthiger Pracht getrieben werden will, alß wollen Wir alle und jede, so die Begängnuß anstellen erinnert haben, sich nach dem Stand, wozu der Verstorbene gehöret hat, diesfallß zu verhalten, und die gewöhnliche Ceremonien und Unkosten nicht zu überschreiten, in specie aber werden allen und jeden seidene und andere kostbahre Talars bey der Einckleidung, wie auch die Vertrettung ein oder mehr Marschälle mit Marschalls Stäben, und denenjenigen welche etwa Gutsch und Pferde halten die drappirte oder überzogene Gutschen gäntzlich verbothen, nicht weniger die Ueberziehung und Beschlagung derer Leich Särgen, dann die bißherige gegen vorige Verbott im Schwang seyende große Unckosten mit dem Schmücken verstorbener lediger Persohnen, und Kinder abgestellet, und bey verstorbenen des Ersten Standtes mehr nicht als Sechs Gulden, des

Zweiten fünff Gulden, des

Dritten vier Gulden, des

Vierten zwey Gulden und des

Fünfften Standts ein Reichs Thaler, eines vor alles anzuwenden, so wohl in als außerhalb des Sargs erlaubet, auch die Perlen, seiden und andere Blumen gäntzlich abgeschafft seyn, bey Straffe Sechß Thaler.

Bey der Beerdigung des ersten Standts werden denen erwachsenen acht, denen jungen unverheuratheten von sieben biß Zwantzig Jahren Sechß, denen Kindern aber nur vier Gutschen nebst zwey Nebengänger bey jeder, undt der gute Leichen

und Himmel waagen mit zwey Pferden, wie auch zwey Hellepardiers an der Thür stehen zu haben, denen Magistratischen Persohnen und Ihren Frauen dieses Standtes aber allein zur distinction zwölff Gutschen, und daß die Träger neben dem Leichen Sarg nebst zwey Bedienten hergehen dörffen erlaubet.

Bey dem andern Standt sind denen erwachsenen Sechß darunter nur vier überzogen, denen jungen à Sieben biß Zwanzig Jahren vier, worunter zwey überzogen denen Kindern aber nur zwey Gutschen, unter welchen eine überzogen seyn kann, weniger nicht die Nebengänger doch nur bey denen erwachsenen und alten dieses Standts und zwar weiter nicht, als bey denen drey ersten Gutschen, wie auch denen alten und erwachsenen der Himmel Waagen, und denen übrigen ein Wagen ohne Himmel vergönnet.

In dem driten Standt werden denen erwachsenen zwey überzogene und zwey unüberzogene, denen jungen Leuthen eine überzogene und zwey ohne tuch, denen Kindern zwey Gutschen eine mit und eine ohne Tuch sämtlichen aber nur der Wagen oh- Himmel, und gar keine Nebengänger zugelassen.

Im vierten standt können sich die erwachsene drey und darunter einer überzogenen die jungen Leuthe zwey undt die Kinder einer, doch beyde letztere überzogener Gutschen bedienen, der Himmelwaagen aber ist sämtlichen dieses Standtes untersaget.

In dem fünfften Standt ist alten und Jungen nicht mehr als eine überzogene Gutsche und kein Himmelwaagen erlaubt.

Bey dem Trauren des ersten Standes soll denen Frauens Persohnen bey einer langen Sturtze noch eine Kappe zu tragen verbothen seyn.

Im zweiten Standt werden die lange Sturzen und breite Schleppen untersaget, und nur eine lange einzele Kappe zu tragen zugelaßen.

In dem dritten Standt ist eine Kappe von zwey Staab lang, in dem vierten und fünfften aber denen Frauen eine kurtze Kappe und denen unverheuratheten gar keine Florne Kappe zu tragen

gen verwilliget. wie auch jedem Stand an statt der kostbahren schwartze flohrnen à proportion einer dichten, weißen Lammer-Bauwollenen oder Neßeltuchernen Hauben sich zu bedienen frey stehet.

Die Zeit zu trauren.

Die Eltern betrauern ihre Kinder im fall Dieselbe, das Zwölffte Jahr ihres alters erlebet haben Sechß Monath lang, die Kinder aber so unter 12 Jahr sterben nur drey Monath.

Die Kinder sollen die Trauer über ihre verstorbene Eltern Sechß Monath lang tragen.

Eheleuthe mögen einander länger nicht als ein Jahr betrauren, die Schwieger Eltern aber sollen länger nicht als ein halbes Jahr betrauret werden.

Wer von jemand zum Legatario oder Universal Erben eingesetzet ist, hat die Freyheit die trauer über deßelben Todt, biß zu Ende des Sechsten Monaths zu continuiren.

Die Trauer über einen Bruder oder Schwester oder über einen Schwestermann muß nicht länger als drey Monath währen, wenn der verstorbene unter Zwölff Jahr alt geweßen, und alle übrige Verwandte und angehörige, sie mögen in solchem Grad der Bluts Freundschafft stehen wie sie wollen, dörffen bloß dreyßig Tage lang betrauert werden.

Das Behängen mit schwartzem Tuch oder Boy (wobey gleichfalls gute Moderarion und Unterschied in allen Ständten insonderheit bey jungen Leuthen und Kindern zu halten) wird nur dem ersten Standt 14. dem zweiten 8 tage, dem dritten weder Hauß noch Vorgemach, sondern nur die Begräbnuß Zeit über von dreyen tagen, die eintzige Leichen stuben nur mit einer tuch Breitung, dem vierten aber nichts als ein schwartzer teppich, auff den tisch und den fünfften gar nichts verstattet, bey Straff zehen Thaler.

Rauhe Schuhe, schwartze überzogene Degen wie auch Kleidung mit wenigen, und nur mit zeug überzogene Rockknöpffen bleibt dem ersten und zweiten Standt und zwar nur dergestalten erlaubet, daß solches geschehe in Betrauerung der Eltern,

Groß-

Groß- und Schwieger Eltern, wie auch Ehegatten sonsten aber nicht.

Dem dritten Standt bleibet auf vorbeschriebene Arth zwar rauhe Schuhe aber kein schwartz überzogener sondern nur gefarbter Degen und kein schwartzer Stock, jedoch die Kleidung des vorigen Standtes wie obgemelt zu tragen zugelaßen.

Dem vierten und fünfften Stand sind bey allen und jeden nahen oder weiten Sterbfällen rauhe schwartze Schuhe, schwartze Stöck, wie auch Kleidungen mit wenig tüchernen Knöpffen besetzt, zu tragen verbothen.

Bey denen Mägden, weiblich Dienstbothen und Gesinde wird alles Trauerstuck geben, und trauern gäntzlich verbothen, hingegen bleibt denen Herrschafften aller Ständte frey gestellet, ihren weiblichen Gesinde und Dienstbothen, wann sie sich nehmlich Christlich und Dienstfertig gegen den verstorbenen bezeiget, etwas an Geld als eine Erckänntlichckeit nach eines jeden guten Willen, und Vermögen zu verehren, jedoch daß damit kein neuer und gleich zur Gerechtigckeit, und Nothwendigckeit außschlagender Mißbrauch hierauß entstehe.

Dieweilen dann diese Vorsehung allen Unsern angehörigen zum besten gemeinet ist, als wird sich männiglich darnach zu richten und vor gebührlicher Ahndung und straff zu hüten wissen, Und soll diese Unsere Kleider- Hochzeit- Kindtauff und Leichen Begängnuß Ordnung Sontags den 7. Octobr. dieses lauffenden 1731. Jahrs ihren würcklichen Anfang nehmen, und wird immittelst ein jeder Unserer Burger, Beysaß, und Einwohner neben Weib, Kind und Gesind in ihrer Kleidung, Trachten, und anderen sich darnach zu richten wißen. Und wer etwa Zweiffel hat, in welchen Standt Er oder die seinige begrieffen, der mag sich darüber bey Unserm Consistorio nothwendigen Berichts erhohlen, dahin männiglich hierinnen gewiesen seyn soll.

2)

2) Hochzeit- Kindtauff- und Trauer-Ordnung für das Landvolk; vom 7. Junii 1774.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit unsern sämtlichen Ortschaften und allen in Unserem Gebiete eingesessenen Personen zu wissen; wie Wir mehrmalen vernehmen müssen, daß auf dem Lande, bey Hochzeiten, Kindtaufen und Leichen-Begängnüßen solche überflüßige Kosten verwendet würden, wodurch nicht nur neu angehende Eheleute, um die herrschende üble Gebräuche mitzumachen, gleich anfänglich in Schulden geriethen, sondern auch gar viele Haußhaltungen durch die vorfallende Kindtaufen und Pathen-Stellen, wie auch die sich ereignende Sterbfälle, zumal da es allenthalben einer dem andern zuvor zu thun trachte, in solche Nahrungs-Abnahme und Dürftigkeit kämen, daß sie öfters ihre gantze Lebens-Zeit sich nicht wieder erholen könnten.

Diesem höchstverderblichen Unwesen nun, zu selbst eigenem Besten unserer Unterthanen und Eingesessenen, künfftighin zu steuern und Einhalt zu thun, befehlen und verordnen Wir hierdurch

I.
In Ansehung der Ehe-Verlobnüßen und Hochzeiten.

1.) Daß die Ehe-Verlöbnüße ohne alle Weitläuftigkeiten, und nur in Gegenwart derer nach unserem Edict vom 15. Sept. 1733. dazu erforderlichen Personen vollzogen, und kein Essen und Trincken dabey gegeben werden solle, das sich bey den unbemittelten über 5. fl. bey den bemittelten aber über 10. fl. belaufe, wie dann auch

2.) Braut und Bräutigam bey unbemittelten Personen nicht über 3. fl. bey den allerbemittelsten aber nicht über 8. fl. werth sich einander auf die Treue geben sollen.

3.) Ist der bey Hochzeiten bisher gewöhnlich gewesene solenne Aufzug in die Kirche mit Musicanten und groser Begleitung,

tung, auch alles was hierbey zu unnöthigem Aufwand Anlaß geben könnte, hiermit gänzlich abgestellet und verbotten, vielmehr haben sich beyde Verlobte mit ihren Eltern und nächsten Anverwandten in aller Stille in die Kirche zu verfügen, und daselbst der Copulation ruhig und ordentlich abzuwarten. Betreffend

4.) Die Feyer der Hochzeit, so darf solche fürohin nur einen Tag dauern, und sollen von den unbemittelten nicht über 4. von den bemittelten aber nicht über 6. Speisen vorgesetzt, auch von jenen, ausser ihren Anverwandten, mehr nicht als höchstens 6. von diesen hergegen mehr nicht als 10. Personen in allem dazu gebeten werden.

II.

In Ansehung der Kindtaufen.

1.) Wird das Schencken in das Kindbett, so wie alles übermäßige Schmaußen nach der Kindtaufe, gänzlich untersaget.

2.) Soll die Begleitung des Kindes in die Kirche und zur Taufe in möglichster Stille geschehen, auch, ausser den Gevattern und Anverwandten, mehr nicht als höchstens 4. bis 6. Personen bey dieser Gelegenheit einzuladen gestattet seyn.

3.) Wenn der unbemittelte hierbey Kuchen oder Bretzeln zu backen gedencket, darf deren Werth über 2. bis 3. fl. nicht steigen.

4.) Das sonst gewöhnliche Pathen-Geschenck soll fürohin bey den bemittelten nicht über 3. fl. und bey den unbemittelten nicht über 1. fl. 30. kr. sich erstrecken, dahergegen die Gevattern für ihren Pathen bey anwachsenden Jahren, und besonders bey dessen etwa bedürftigen Umständen, desto getreulicher sorgen können.

III.

In Ansehung der Leichen-Begängnüßen.

1.) Soll der Sarg eines nicht bemittelten Mannes höher nicht als zu 2. fl. 30. kr. bestellt und verfertiget werden.

2.) Wird das Schmücken der Todten mit kostbaren Cronen

oder

oder Kränzen nachdrücklich verbotten, doch kann, zur Unterscheidung der ledig versterbenden Personen, eine metallene Crone zu beständigem Gebrauch angeschafft, und für das Entlehnen derselben jedesmal 40. kr. zur Kirche gegeben werden.

3.) Sollen gar keine Todten zur Schau ausgestellet, auch selbigen keine Talare angeleget werden.

4.) Den Leichen-Trägern soll weiter nichts mehr als ihr gewöhnlicher Lohn, nebst Citronen, Florenen Schlüpfen, und Mänteln, und eben dergleichen auch nur den Leyd-Tragenden, keineswegs aber den übrigen Leichen-Begleitern, von dem Sterb-Hauß gereichet werden.

5.) Alles Essen und Trincken vorsetzen, wie auch Kuchen oder Bretzeln backen, wird bey dieser Gelegenheit sowol vor als nach der Beerdigung dergestalt bestimmt, daß es sich zusammen über 4. oder 6. fl. höchstens nicht belauffe.

6.) Sollen für niemand als für Vatter oder Mutter, Mann oder Frau, höchstens ein Viertel Jahr, für Kinder oder Geschwister aber höchstens nur 6. Wochen lang Trauer-Kleider angeleget werden.

Wie dann auch

7.) Dem Gesinde Trauer-Kleider oder das Geld dafür zu geben gemeßenst untersaget wird. Gleichwie Wir nun übrigens das gute Vertrauen hegen, daß ein jeder, den diese Verordnung angehet, sich auf das genaueste darnach richten werde, so wollen Wir im Gegentheil hiermit weiter verfüget haben, daß Unser Consistorium alle diejenige, welche solche in einem oder dem andern Punct übertretten, und dabey ihren eigenen Vortheil nicht behertzigen, bewandten Umständen nach, mit einer Strafe von 10. Gülden bis 10. Reichs-Thalern ansehen sollen. Zu welchem Ende den Ehren-Pfarrern sowohl als den Schultheißen und Kirchen-Aeltesten jeden Orts hiermit aufgegeben, und anbefohlen wird, auf die daselbst oder in dessen Nachbarschaft sich befindende Uebertrettere ein wachsames Auge zu haben, und selbige unserm Consistorio sofort Pflichtmäßig anzuzeigen.

Wie denn auch einem jeden, welcher die Uebertrettung dieser

ser Verordnung glaubhaft angeben wird, nebst Verschweigung seines Namens, ein vierter Theil der einkommenden Strafe gereichet werden soll.

Conclusum in Senatu
den 7. Jun. 1774.

3) Ueppigkeiten bey Judischen Hochzeiten und Gastereyen; vom 1. Decbr. 1681.

Demnach Wir der Rath des Heyligen Reichs-Statt Franckfurth am Mayn, mit sonderbarem Mißfallen vernehmen müßen; Was maaßen die Juden sich nicht entblöden dörffen, bey Hochzeiten undt sonsten mit allerhand Mummereyen, Verckleydungen, Masqueraden, Chais- und Kutschenfahren, kostbaren Kleydungen und Jubelen aufzuziehen, und andere Ueppigckeiten einzuführen, Wie dann dergleichen noch ohnlängst vorgegangen seyn soll, undt Wir deshalben behörige animadversion Uns dargegen austrücklich vorbehalten. Und aber alles dergleichen üppiges Unweßen umb so mehr einzustellen vonnöthen seyn will, als die Zeithen undt Läufften vonn tag zu Tag schwerer zu werden, undt die vorschwebende Gerichte Gottes mehr undt mehr einzubrechen beginnen: So haben Wir in Erwegung obliegenden Obrigckeitlichen Ambts, eine hohe Nothdurfft erachtet, allen nndt Jeden sich allhier befindenden Juden, Judinnen, undt Dero Angehörigen, Einheimischen undt Frembden hiermit ernstlich anzubefehlen, daß Sie sich vonn nun an undt künfftighin aller Mummereyen, Verckleydungen, Masqueraden, lüstriger- undt außer Nayße beschehenden Chais- undt Kutschenfahrten, kostbahrer Kleydungen, und Jubelen, Ja aller Ueppigckeiten, die haben Nahmen wie sie wollen, gäntzlich undt zumahl bey Hochzeiten enthalten, sich auch ohnclagbar undt Ihrer Stättigckeit gemäß bezeigen, auch ein Jeder zu Winters Zeit des Abends um Neun, zu Sommer-Zeith aber umb 10. Uhr, außer dem Fall der Noth zu Hauß halten sollen, bey nahmhaffter Bestraffung vonn Zweyhundert

Reichs-

Reichsthalern, so offt und viel ein oder anderer dargegen thun würde, oder, da Er daßelbe zu bezahlen nicht vermöchte, bey Verlust der Stättigckeit, auch Verweisung hiesiger Statt undt Landts. Es soll darneben denen Baumeistern undt Vorstehern der Juden, wie auch der Judenschafft gemeinen Bedienten hirmit alles Ernstes anbefohlen seyn, auff alles obiges verbottenes Unweßen und Ueppigckeit, genaue undt fleißige Obacht zu nehmen, und da eines oder das andere wieder beßeres Verhoffen und Zuversicht, deme zuwieder vorgehen solte, daßelbe unsern Bürgermeistern also bald anzuzeigen, bey Entsetzung Ihres Ambts undt sonsten ernstlicher Bestraffung, so ein oder ander seine Schuldigckeit hierunter nicht nachckommen würde.

Wornach sich die gesambte Juden zu richten.

Conclusum in Senatu
Jovis den 1. Decembr. 1681.

II.

Spielverbote.

4) Verbot des Spielens; vom 21. Jan. 1779.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des H. Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was massen Wir mit äusserstem Mißfallen vernehmen müssen, daß das Land- und Leut verderbliche Hazard-Spielen, Unserer vielen dagegen ergangen — und offentlich bekannt gemachten Edicten, als: Vom 1ten Julius 1745., 8ten September 1750., 26ten September 1752., 2ten Jänner 1759., 7ten Februar 1760. und 5ten November 1761., zuwider, nicht allerdings unterbleibe, und von einigen Personen, besonders heimlicher Weise, getrieben, auch die Spieler theils in Gast- und Wirths-Häusern, theils während den Messen in Privat-Häusern mit Wohnungen und Zimmern, zu ihrem Aufenthalt, versehen worden.

Wie Wir nun diesem unleidlichen Unfug, wodurch junge unverständige Leute verführet, und um das ihrige gebracht werden; auch zu allerley Ausschweifungen, insonderheitlich Fluchen, Schwören, Zanken, Dieberey, ja wohl gar Mord und Todtschlag Anlaß gegeben, der, dem gemeinen Wesen besonders schädliche, und alle Laster in sich fassende Müßiggang befördert, das Hauswesen zerrüttet, und mancher wohl gar an den Bettelstab gebracht wird, nachzusehen nicht gemeinet sind: Als wollen und befehlen Wir hiermit, durch diese erneuerte uud geschärfte Obrigkeitliche Verordnung, allen und jeden Unsern Burgern, Beysassen, Unterthanen auf Dorfschaften, auch Fremden, welche sich allhier in- und ausser den Messen aufhalten, besonders aber allen Gast-Wirthen, Wein- Kaffee- und Bier-Schenken, auch sonsten jedermänniglich, so Christen als Juden, bey unausbleiblich schwerer, und, nach Beschaffenheit der Umstände, zu vermehrenden Strafe, sich diesem Unserm erneuertem und erweitertem Edict ohnfehlbar in allem gemäs zu verhalten.

Und zwar

1) Obgleich Wir, bei den jetzigen Zeiten das Spielen derjenigen Spiele, in welchen nicht der blose Zufall und Glück allein, sondern auch Kunst und Geschicklichkeit einigermassen mit herrschet, in Rechten gemischte Spiele genannt, überhaupt zu verbiethen, und allgemein zu untersagen, nicht gewillet; sondern dasselbe nachzusehen annoch gemeinet sind: So tragen wir doch zu jedermann das gute Zutrauen, daß diejenige, welche sich mit solchen nachgelassenen Spielen, in anständigen Gesellschaften, bisweilen abgeben, keinen Mißbrauch machen, oder durch allzu hohes Spielen sich und ihre, vielleicht nicht in gleichen Glücksumständen stehende Mitspieler, mißbeliebigen Folgen aussetzen werden. Wie dann diejenige, welche dergleichen annoch nachgesehene Spiele, mit Hintansetzung ihrer Berufs-Geschäften treiben, und eine Art von Profession aus denselben machen; oder in Ansehung der Summe, um welche gespielet wird, Uebermaas brauchen, nach Beschaffenheit der Umstände,

des Gewinnes oder Verlustes, und der Wiederholung, allerdings zu willkührlicher Geldes-Strafe gezogen werden sollen.

Und gleichwie Wir,

2) es auch in Ansehung dieser Spiele bey den Verordnungen des geschriebenen Kayserlichen Rechts unabänderlich bewenden lassen; also und dergestalten, daß, wer auf Borg verlohren hat, zu Bezahlung des Verlusts in keine Weise angehalten, vielmehr eine solche Schuld, wenn sie auch mit Wechsel, Obligationen, oder gar Bürgen versichert worden wäre, als null und nichtig angesehen werden soll; ferner: daß diejenige, welche zum Spielen wissentlich geborgt, sie seyen gleich Mitspieler gewesen, oder nicht, des also ausgeliehenen Geldes verlustig seyn, und in Rechten darauf nicht erkennet werden solle; weniger nicht daß einem jeden, der übermäßig verlohren, welche Uebermaase nach dem Vermögen des Spielenden billig zu beurtheilen ist, besonders aber den Eltern und Vormündern frey stehen soll, das verlohrne Geld zu condiciren, und durch Richterliche Hülfe von dem Spieler, der es gewonnen, wieder einzufordern: So verordnen Wir

3) auch noch weiter, daß den Kauf- und Handels-Jungen, Livree-Bedienten, Ausläufern bey Handelsleuten, Handwerksjungen und Juden, sie seyen gleich hiesige Stättigkeits-Juden, welchen solches ohnehin in ihrer Stättigkeit §. 41. ausdrücklich verboten worden, oder Fremde, besonders alles Karten, Würfel und dergleichen Spielen überhaupt und ohne Unterschied, es seyen Gemischte oder Glücks-Spiele, gänzlich verbotten und untersagt seyn solle, so daß, wer denenselben Karten oder Würfel zum Spiel giebt, mit einer unausbleiblichen Strafe von funfzig Reichs-Thalern, so oft es geschehe, sie selbst aber, Kauf- und Handelsjungen, Livree-Bedienten, Ausläuffer bey Handelsleuten, auch Handwerksjungen, mit einer nahmhaften, die Juden aber mit schwerer Geldbuse von 100. Rthlr. und darüber, auch allenfalls Leibes und Gefängniß-Strafe, ohnfehlbar beleget werden sollen.

Insonders aber, und

4) befehlen Wir hiermit und wollen, daß in dieser Stadt und deren Gebiethe, weder in öffentlichen noch privat Häusern, und wo es sonst wäre, nirgend einiges Hazard-Spiel, in welchen das Glück und der blinde Zufall allein, oder doch vornemlich und über Kunst und Geschicklichkeit herschet, wie sie Namen hätten und erdacht werden könnten, wann auch gleich die Spielende die Karten in die Wirths- und Kaffee- und andere Häuser mitbrächten, gedultet oder gespielet werden soll.

Wie dann

5) derjenige, in dessen Wohnung ein solches Spiel gespielet wird, er habe gleich die Karten und Würfel darzu hergegeben, oder nicht, ohne Ansehen der Person, in eine Strafe von 50. Rthlr. der Banckhalter in den Werth der ausgesezten Bank, er mag nun gewonnen, oder verlohren haben, und noch darüber in 100. Reichs-Thaler, jeder der Mitspieler aber in 50. Rthlr. Strafe verfallen, und solche von Unsern Herrn Burgermeistern, ohne Ansehen der Person, des Standes oder des Geschlechts (hohe Standes-Personen, über welche Uns keine Erkenntniß zustehet, ausgenommen,) alsbald mit aller Strenge eingetrieben werden soll. Geschähe aber ein solches Spiel in Kollegien, Gast- Kaffe- Wirths-Häusern, Wein- oder Bier-Schenken, so soll die Strafe sowohl gegen den Wirth als Banquier und Mitspieler, ohnnachläßlich verdoppelt, und gleichergestalten von Unsern jedesmaligen Herren Burgermeistern, executive eingetrieben werden.

Sollte ferner

6) es sich wider besseres Vermuthen zutragen, daß eine Person zweymal straffällig erfunden würde: so wollen Wir, daß die hieroben gesezte verschiedene Strafen, gleich zum andernmal verdoppelt werden sollen; und, würde dieselbe zum drittenmal betroffen, so sollen solches die Herren Burgermeistere bey ganzem Rath anzeigen, und werden sodann Wir, nach Befund der Sachen, mit Gefängniß, auch Leibes-Strafen, gegen einen solchen frevelmüthigen Uebertretter zu verfahren, nicht entstehen.

Um

Um nun aber auch

7) desto gewisser und leichter die Uebertretter dieses Unsers ernstlich gemeinten Gebotts zu erfahren: so wird hiermit jedermann, besonders aber Unsere Policey-Bediente, erinnert, wer von Uebertrettung dieses Edicts hinlängliche Nachricht erhält, solches Unserer Herren Burgermeister Einem vertraulich eröffnen, und versichert zu seyn, daß sein Nahme jederzeit verschwiegen gehalten, ihme aber, zur Belohnung, ein Drittel der abfallenden Strafe, so hoch sich auch dieselbe belauffen mögte, oder, wenn es keine Geld-Strafe wäre, 10. Rthlr. aus dem Ærario abgereicht werden sollen. Wäre auch der Denunciant selbst ein Mitspieler gewesen, so soll ihm, auf diesen Fall, seine Uebertrettung nicht schädlich seyn, vielmehr er von aller Strafe frey, und sein Nahme verschwiegen bleiben.

Und wie es endlich

8) zu völliger Beobachtung dieses Edicts gar vieles beytragen kann, wenn Spieler von Profeßion allhier nicht beherberget oder geduldet werden: so wollen und verordnen Wir hiermit, daß niemand, zu keiner Zeit, weder ausser noch innerhalb den Messen, und unter keinerley Vorwand, einen Spieler von Profeßion wissentlich bey sich aufnehmen und beherbergen, oder, wenn solches ohnwissend geschehen wäre, demselben alsbald aufkündigen und ausschaffen, auch, ohne Zeitverlust, einem Unserer Herren Bürgermeistern die Anzeige davon thun lassen soll, welcher dann solche Anstalten zu treffen wissen wird, daß ein solcher Spieler anderwärts nicht aufgenommen, sondern der Stadt alsbald hinausgeschaft werde.

Wer aber einen solchen Spieler wissentlich aufzunehmen sich beykommen lassen, oder denselben nicht, so bald er solches erfahren, aus seinem Hauß schaffen wird, der soll vor jeden Tag, den er ihn wissentlich behalten, mit 10. Rthlr. oder drey Tagen Gefängniß, büsen.

Damit sich nun auch niemand mit der Unwissenheit dieses Edicts, über welches, als ein beständiges und immerwährendes Gesetz, streng gehalten werden soll, zu entschuldigen ver-

möge, so soll dasselbe gedruckt zu jedermanns Achtung, an den gewöhnlichen Plätzen öffentlich angeschlagen, und dann noch, von Hauß zu Hauß, ausgetheilet werden, auch niemand einige Meß- oder andere Freyheit, von den, in demselben angesezten Strafen befreyen.

Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Strafe, Beschimpfung und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstag den 21ten Jenner 1779.

5) Soldaten sollen sich des Spielens enthalten; vom 23. Octobr. 1710.

Demnach E. Löbliches Kriegs-Zeug Ambt dieser deß Heyl. Römischen Reichs Stadt Franckfurt am Mäyn mißfällig vernommen, welcher gestalten so wohl die Unter-Officier, als gemeine Soldaten, dieser Löblichen Stadt Garnison allhier, nicht allein auf denen Wachten, sondern auch in denen Wein- und Bier-Häusern zu nicht geringem Aergernuß anderer, und ihrem selbst eigenen Ruin, mit Karten, Würffel, oder andern Spielen, zumahlen biß in die spathe Nacht, und also länger als die Zeit in dem ihnen vorgelesenen, und von ihnen beschwornen Articuls-Brieff ihnen außzubleiben zulässet, gegen das von Ambts wegen vielfältig gethane Verbott, in grosser Menge täglich rätschen, jaunern und spielen solten; Und aber solches Jaunern, Rätschen, und Spielen, zumahlen auf denen Posten und Wachten, nicht allein an sich selbsten höchst straffbahr, und verbotten, sondern auch gar leicht hierdurch, wo es nicht in Zeiten abgestellet wird, mancherley Ungemach und Unglück zu besorgen Als wird hiemit allen und jeden unter der Stadt Franckfurt Ayd und Pflichten stehenden Soldaten ernstlich hiemit angefüget, und zumahlen denen Unter-Officier zur Warnung bedeutet, daß von dato dieses, sich keiner möge Gelüsten lassen, so wohl auf Wachten als in Wein, und Bier-Häusern mit Karten, Würffel, oder sonsten zu spielen, im wiedrigen Fall aber

gewär-

gewärtig zu seyn, daß sie bey Betrettung dessen mit ernstlicher Straffe, und wohl gar mit Cassation ihres Dienstes werden angesehen werden. Wornach sich ein jeder zu richten.

Signat. den 23. October 1710.

Kriegs-Zeug-Ambt.

6) Beståttigung vorhergehenden Edicts; vom 15. Januar 1755.

Demnach das Kriegs-Zeug-Amt dieser des Heiligen Römischen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn allbereits den 12ten Octobris 1710. ein Vebott ergehen lassen, daß die Unter-Officiers und gemeine Soldaten hiesiger Stadt-Garnison, nicht allein auf denen Wachten, sondern auch in denen Wein- und Bierhäusern, sich derer Karten- Würffel- und anderer Spiele enthalten sollen; man aber seithero mißfällig wahrnehmen müssen, daß sothanes heilsame Verbott von denen meisten, zu nicht geringer Aergerniß anderer, und deren Uebertrettern selbst-eigenen Ruin, gäntzlich ausser Augen gesetzet, sofort dieser Unfug nicht allein in denen Wirthshäusern bis in die spate Nacht, und also über die in denen Kriegs-Articuln ihnen vorgeschriebene Zeit, täglich mehr und mehr getrieben zu werden pfleget, sondern auch keine Scheu tragen, dergleichen Frevel auf denen Posten und Wachten immer fort auszuüben: Als wird hiermit allen und jeden unter der Stadt Franckfurt Eyd und Pflichten stehenden Hautboisten, Unter-Officiers, Pfeiffern, Tambours und gemeinen Constables und Soldaten hiesiger Artillerie- und Infanterie-Compagnien, bey ernstlicher, auch wohl gar Cassations-Strafe ihres Dienstes, anbefohlen, sich diesem Verbott (welches in allen und jeden Puncten hiermit erneuert wird) in alle Wege gemäß zu bezeigen; nebst deme aber die Wirthschaft treibende hiesige Bürger wohlmeynend zu warnen, daß sie vorbemeldten Garnison-Untergebenen sothanes Spielen in ihren Häusern und Schencken fürohin um so weniger gestatten mögen, als in deren Entstehung man von Kriegs-Zeug-Amts wegen sich gemüs-

 siget

stiget sehen wird, dieselbe, nach Ausweis des unterm 1ten Julii 1745. wegen der Hazard-Spiele emanirten Obrigkeitlichen Verbotts, als Edicts-wiedrige Verbrecher, zur Bestraffung anzugeben. Signatum Franckfurt, den 15ten Januar. 1755.

Kriegs-Zeug-Amt.

7) Verbot der Lotti und Wettcomtoirs; vom 26. May 1789.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiermit jedermänniglich zu wissen;

Obgleich Wir bereits durch Unsere Verordnung vom 21. Sept. 1779. alle sogenannte Wettcomtoirs, welche auf auswärtige Lotti, ohne Auftrag von den Directionen derselben zu haben, Einsätze sammeln, und entweder für Rechnung eines dritten Instituts oder gar auf eigene Gefahr spielen, hiernächst aber durch das weitere Edict vom 11. Dec. 1780. alle und jede Lottocollecturen ohne Unterschied und Ausnahme ernstlich verboten, auch insonderheit in erstgedachter Verordnung nicht nur den Collecteur, sondern auch den Einleger, welcher bey einem Wettcomtoir Einsätze machen würde, mit nahmhafter unausbleiblicher Strafe bedrohet haben; So müssen Wir dennoch zu Unserm äussersten Mißfallen vernehmen, daß sich dermalen nicht nur Leute hier finden, welche heimlicher Weise auf alle und jede Lotti, wahrscheinlich ohne auch nur von einem derselben dazu bestellt zu seyn, und ohne selbsten nur zu Bezahlung kleiner Gewinnste genugsames eigenes Vermögen zu haben, Einsätze annehmen, und überdies den leichtgläubigen Einlegern dem Anschein nach zum verlieren zugeschnittene, meistens von Weibern, Juden oder sonstigen dritten Personen geschriebene, unausgefüllte, und mit keiner Unterschrift versehene Zeddel, wie Wir unten haben beydrucken lassen, statt ordentlicher Loose, geben, sondern daß auch die hiesigen gering bemittelten und zum Theil ganz unvermögenden Einwohner, als Handwerker, Taglöhner,

ner, Alumni der milden Stiftungen, ꝛc. ferner hiesige Garnisonssoldaten, Livreebediente, Knechte und Mägde, unverständige Lehrjungen und andere dergleichen dahier in Condition oder Diensten stehende Personen gerade diejenigen sind, welche in dem Wahn, ihre Lage zu verbessern, oder Geld zu Ausschweifungen zu erhalten, bey erwähnten gefährlichen Leuten am häufigsten einlegen.

Wenn Wir uns nun gegen Gott und das gemeine Wesen verantwortlich zu machen glaubten, woferne Wir diesem Spiele, das den Wohlstand hauptsächlich der geringern Volksclasse zerrüttet, und dem Dürftigen sein kümmerliches Brod völlig entzieht, das bey dem spielsüchtigen Armen alle Allmosen unnütz macht, Fleis und Arbeitsamkeit hindert, Gesinde und Lehrjungen zur Untreue verleitet, nicht selten den Frieden der Familien uud die gute häusliche Ordnung zerstört, ja selbsten im Falle des Glücks die Verschwendung befördert, kurz das in allem Betrachte und selbsten der Sittlichkeit und Tugend äusserst nachtheilig, ja wobey, wenn es von Seiten der Collectoren auf die obenbeschriebene Art getrieben wird, der Spieler nicht einmal seines Gewinnstes sicher ist, nicht noch ernstlichere Mittel entgegen setzen wollten: So erneuern Wir nicht nur hierdurch Eingangs erwähntes Verbot gemessenst, sondern Wir wollen und setzen auch, daß in Zukunft jeder, der sich zu irgend einem Lotto zu colligiren unterfangen würde, nicht mehr an Geld, sondern, ohne Schonung und Rücksicht, mit einer nach der Zeit der getriebenen Collectur, und der bey der Untersuchung ausgemittelten Zahl der angenommenen Einsätze abgemessenen schweren Gefängniß- und, wenn er sich irgend eine Gefährde beym Ausgeben der Loose oder sonsten zu Schulden gebracht hätte, mit Schanzen, oder einer andern Leibesstrafe unfehlbar belegt werden solle.

Hiernächst warnen Wir, so wenig Wir auch sonsten irgend Jemanden im ordentlichen Gebrauche seines Vermögens Schranken zu setzen gemeynt sind, die hiesigen Bürger, Beysassen und sonstige Einwohner, besonders die obenernannten ärmeru Classen,

sen, so wie überhaupt alle dahier in Condition oder Diensten stehende Personen, ingleichem die hiesigen Unterthanen auf dem Lande wohlmeynend und ernstlich, sich in Zukunft alles Einlegens in Lotti oder auf Wettcomtoirs, sowohl bey hiesigen als auswärtigen Collecteurs, um so gewisser zu enthalten, als Wir ansonsten diejenigen Armen, welche die Gaben der milden Stiftungen auf eine solche unverantwortliche Weise misbrauchen, mit Verlust der Allmosen. Garnisonssoldaten und Lehrjungen aber mit körperlicher Züchtigung, und jeden andern Einleger mit einer Geldbuse von 5 Reichsthalern für jeden Einsatz, oder mit anderer verhältnißmäßiger Strafe unausbleiblich ansehen werden.

Endlich befehlen Wir nicht nur Unsern Policeybedienten, auf die allenfalsigen Uebertretter dieses Verbotes sorgfältig Acht zu haben, und dieselben einem der Herren Burgermeister oder Unserm Rechneyamte unvorzüglich bekannt zu machen, sondern Wir versehen Uns auch zu Unsern, ersagtem verderblichen Spiele abgeneigten und für das Wohl hiesiger Stadt besorgten Bürgern, Beysassen und Einwohnern, daß sie auch ihres Orts zu Abstellung dieses Uebels durch Wachsamkeit auf ihre Untergebenen, durch Belehrung derjenigen, die mit der Beschaffenheit und den gewöhnlichen traurigen Folgen des befragten Spieles nicht bekannt sind, und auf andere Weise, was sie immer vermögen, beytragen, insonderheit aber keine ihnen bekannt gewordene Uebertretung dieses unsers heilsamen Verbots der Obrigkeit unangezeigt lassen werden; Wie Wir dann hiermit dem Denuncianten die Verschweigung seines Namens, und wenn seine Anzeige gegründet befunden wird, nach Beschaffenheit des Falles und der eintretenden Strafe, entweder die Hälfte der Geldbuße oder eine der Wichtigkeit der Denunciation angemessene Belohnung aus dem Aerario zusichern.

Geschlossen bey Rath,
Dienstag den 26. May 1789.

617t Wisbad			
43	45	79	
Auß 2	Amb 2	Ter 1	1 kr.
			13 kr.

8) Folgt obenerwähntes Edict vom 21. Sept. 1779. gegen die Lotto.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermann zu wissen, wie Wir schon seit geraumer Zeit zu Unserm größten Mißfallen wahrnehmen müssen, daß verschiedene zum Theil von auswärtigen Lotto-Directionen, zum Theil aber auch unter solchem Namen andere, die von dergleichen Lotto-Administrationen nicht einmal Aufträge haben, sich beygehen lassen, Einsätze auf die Ziehungen der auswärtigen Lotti, sie mögen dazu bestellt seyn oder nicht, entweder für Rechnung eines dritten Instituts, oder auch wohl gar für ihre eigene Gefahr, anzunehmen, als welche unerlaubte Art Einsätze zu sammlen unter dem Namen der Wett-Comtoirs hier, so wie an andern Orten, sich eingeschlichen und aufkommen wollen, dadurch aber nicht nur diejenige Lotto-Etablissements, denen die Erlaubniß, Einsätze für ihre eigene Ziehungen hier zu sammlen, gegen eine an die hiesige Löbliche milde Stiftungen jährlich zu entrichtende Abgabe, zugestanden worden, um dergleichen hinter ihnen her geschehende Einsätze gebracht uud verkürzet, sondern auch selbst die Einleger darinnen offenbar hintergangen werden, daß sie im treffenden Fall ihres Gewinnstes halben nicht im mindesten gesichert, vielmehr augenscheinlich gefährdet sind, indem kein einziges Lotto dergleichen auf dessen Ziehungen ihm her gemachte Einsätze respectiret, noch die darauf fallende Gewinnste jemahlen bezahlet, mithin der Einleger den Gewinn an niemand andern, als den Collecteur, der den Einsatz, es sey nun auf eigene oder eines dritten Instituts, Rechnung angenommen, fordern kann; mehr andere daher entstehender gefährlicher Folgen nicht zu gedenken.

Wie Wir nun diesem zum offenbaren Nachtheil des Publici sowohl, als besonders zur merklichen Verkürzung derer mit Obrigkeitlicher Bewilligung hier collectirenden Lotti abzweckenden Unwesen zu steuren um so ernstlichern Bedacht nehmen müssen,

sen, da ohnedem alle dergleichen Nebenspiele unerlaubt und ausdrücklich verboten sind, auch jedem auswärtigen Lotto die Erlaubniß hier Einsätze zu sammlen anders nicht, als nur für sein eignes Institut, zugestanden worden, mithin selbige auf die Ziehungen anderer Lotti keineswegs ausgedehnet werden darf:

Also befehlen Wir hiermit allen und jeden, so sich mit dergleichen Lotto-Geschäften abgeben, so wie überhaupt allen dieser Stadt Angehörigen und Untergebenen, von nun an,

Erstens, keine andere Einsätze, als für diejenige Lotti anzunehmen, denen die Loos-Verbreitung allhier gestattet ist, dergleichen Einlagen aber auch

Zweytens, anders nicht, als für Rechnung des nemlichen Lotto-Instituts, auf dessen Ziehung gespielet werden soll, zu bescheinigen, und keineswegs solche,

Drittens, auf die Gefahr eines andern oder dritten Instituts geschehen zu lassen, oder selbige wohl gar auf eigenes oder sonstiges Privat-Risico anzunehmen.

Wir verwarnen und befehlen daher

Viertens, jedermann, sich dergleichen unerlaubter Spielarten zu enthalten, immassen Wir dergleichen Einlegern, im Fall sie durch solche unerlaubte Einsätze etwas treffen sollten, zu solchem Gewinnst mit Obrigkeitlicher Hülfe keineswegs verhelfen, vielmehr im Betretungsfall den sowohl, welcher dergleichen von nun an verbotene Einsätze annimmt, als den, der sie macht, jeden nach Befinden der Umstände mit namhafter unausbleiblicher Strafe zu belegen, ohnverfehlen werden; Uebrigens lassen Wir es,

Fünftens, so viel die verbotene Collectur für auswärtige Lotterien und Lotti ohne zuvor von denen Eigenthümern eingeholte hiesige Obrigkeitliche Vergünstigung betrifft, bey dem dieserwegen am 20. Jun. 1747, 6. Dec. 1768, und 28. Febr. 1772 erlassenen Raths-Edicten lediglich bewenden und wollen sämmtliche hiesige Burger und Einwohner, sich dergleichen unerlaubten Collectirens, es geschehe solches durch Ausgebung der Loose in hiesi-

hiesiger Stadt, oder deren angeblichen Vertrieb an fremde Orte, durchaus, und bey Vermeidung der in besagten Edicten angedroheten respective Geld- und Confiscations- auch nach Befinden sonstiger geschärfter Strafe zu enthalten, nochmal alles Ernstes verwarniget haben.

Wornach sich also jeder zu achten und für Strafe und Schande sorgfältig hüten wird.

Geschlossen bey Rath,
den 21. Sept. 1779.

Zum Edict vom 21. Sept. 1779.

9) Verbot auswärtiger Lotterien; vom 20. Jun. 1747.

Demnach Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath allhier, auf das von denen Herren Deputirten und Pflegern des hiesig-Löblichen Armen-Waysen- und Arbeits-Hauses geschehene Ersuchen und in Betracht der von Zeit zu Zeit mehr einreissenden Armuth, bewogen worden, per Conclusum vom 18. Maji a. c. zu Behuf ersagten Hauses eine Lotterie zu verwilligen und publiciren zu lassen, man aber zugleich wahrgenommen, daß durch die eine Zeithero allzu sehr eingerissene Collecturen, so hiesige Burger, auch wohl Beysassen und Juden, vor auswärtige Lotterien übernehmen und fast in allen Zeitungen und Wochen-Blättern bekannt machen, nicht allein vieles Geld der Stadt hinaus gezogen, sondern auch hiesiges Armuth verkürzet wird, da doch vielmehr höchst billig ist, daß dergleichen Vortheile hiesigem Armen-Haus zugewendet werden: Als wird allen und jeden hiesigen Burgern, Beysassen und Juden, und zwar bey Straffe von Einhundert Reichsthalern auf jeden Contraventions-Fall, hiermit verbotten, über die bereits ausgeschriebene dem Publico bekannt gemachte und würcklich im Werck begriffene auswärtige Lotterien, a dato an hinführo Loose zu colligiren, sondern, wann sie Collecturen zu übernehmen gemeynt seynd, solches vor keine andere, als allein die hiesige, zu thun. Wornach sich also männig-

männiglich, den dieses angehet, zu achten, und vor Schaden zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags, den 20ten Junii, 1747.

Zum Edict vom 21. Sept. 1779.

10) Verbot der Waaren-Lotterien; vom 6. Dec. 1768.

Wir Burgermeistere und Rath des H. Reichs freyen Stadt Frankfurt am Mayn thun hiermit jedermänniglich kund und zu wissen;

Demnach bey dem täglichen Zuwachs verschiedener Gattungen Lotterien sich geäussert hat, daß sowohl in hiesiger Stadt als auch in auswärtigen Ortschaften mancherley Waaren-Lotterien an Juwelen, Gold, Silber, Pretiosen, Bücher, Seiden, Flachs auch andern Handlungs-Stücken errichtet und deren Loose durch hiesige verburgerte oder beysässige Einwohnere, ja wohl gar von Fremden in der Stille herumgetragen und verschlossen worden sind, diese Gewerbschaft aber der hiesigen Handlung bey längerer Nachsicht zum offenbahren Schaden gereichet, dergestalten, daß Wir solchem Uebel nach, dem Vorgang mehrerer Hohen Reichs-Stände den nachdrucksamsten Einhalt zu thun bewogen werden;

So befehlen Wir hiermit alles Ernstes, daß von nun an in Zukunft sich niemand mehr unterstehe, in hiesiger Stadt weder eine dergleichen Waaren-Lotterie anzufangen, noch von auswärtigen die Loose zu verbringen, oder, unter was Vorwand es auch sey, auszutheilen, am allerwenigsten aber einen ordentlichen Lotterie-Comtoir hier anzulegen, und, dem Vorgeben nach, den Vertrieb der Loose an fremde Orte zu befördern, oder durch Brief-Wechsel zu vollstrecken, widrigenfalls Wir gegen einen solchen vorsetzlichen Uebertretter gegenwärtiger Edictal-Verordnung nicht allein mit Confiscation aller bey ihme antreffenden Loose und Gelder ohne Rücksicht fürschreiten, sondern

selbi-

selbigen auch in eine nahmhafte Strafe fällig erklären werden.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 6ten Decembris 1768.

Zum Edict vom 21. Sept. 1779.

11) Verbot auswärtiger Lotterien; vom 18. Febr. 1772.

Demnach Uns, Burgermeistern und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, die Anzeige geschehen, daß denen von Uns allhier schon von vielen Jahren her zum Besten der Armuth verwilligten Lotterien durch die von hiesigen Burgern, Beysassen und Juden, gegen die klare Vorschrift Unserer Raths-Edicten vom 20. Junii 1747. und 6. Dec. 1768. übernommene Collecturen von Geld- Waaren-Lotterien und Lotti, ein gar merklicher Schaden und fast gänzlicher Untergang zugefüget worden, und Wir diesen Unfug fernerhin nachzusehen nicht gemeinet sind: Als haben Wir in solcher Absicht alle und jede hiesige Burger, Beysassen und Einwohnere, hierdurch nochmahlen ernstlich zu erinnern und zu ermahnen der ohnumgänglichen Nothdurft zu seyn ermessen.

Gebieten und verordnen anbey, daß dieselbe sich des Collectirens aller obbesagten Lotterien und Lotti, sie seyen gleich eingerichtet wie sie wollen, ohne von denen Eigenthümern derselben eingeholte Unsere Obrigkeitliche Vergünstigung (weßwegen sie sich bey Unserem Rechney-Amt zu melden und das weitere zu gewärtigen haben) gänzlich enthalten sollen, wobey Wir jedoch, aus besonderen Ursachen, den Debit derer durch Ziehung der ersteren Classen anjetzo schon ihren Anfang genommen. oder im Ziehen derer übrigen Classen begriffenen fremden Lotterien bis zu deren Endigung, derer Lotti und monatlichen Lotterien aber, bis den 1. April a. c. zu gestatten entschlossen sind.

Daferne aber sich jemand von hiesigen Burgern, Beysassen, Juden, und anderen Einwohneren, beygehen lassen würde,

dieses

dieses Unseres Obrigkeitlichen Verbotts ohngeachtet, in Zukunft vor auswärtige Lotterien und Lotti zu sammlen und denen hiesigen zur Armuth gewidmeten Lotterien andurch Abbruch zu thun, derselbe soll in eine Strafe von 100. Rthlr. auf jeden Contraventions-Fall verfallen, bey weiters verspührender Renitenz aber, befindenden Umständen nach, noch stärkeren Ahndungen ausgesetzet seyn. Wornach sich also männiglich, den dieses angehet, zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bei Rath,
den 18. Febr. 1772.

12) Obenerwähntes Verbot der Lotto; vom 11. Dec. 1780.

Demnach Wir, Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Frankfurth am Mayn, mit grosem Mißfallen wahrnehmen und erfahren müssen, wie die unmäßige Begierde zu Einsetzungen in die so genannte Lotti, in hiesiger Stadt und unter allen Ständen und Gattungen derselben Einwohnern, zum Schaden und Ruin dererselben, einzureissen und überhand zu nehmen beginne; Und Wir dahero, um diesem Uebel zu steuern, und die Gelegenheit zu solcher ruinirenden Spielsucht zu entziehen, von nun an keine weitere Obrigkeitliche Erlaubniß zu Collecturen vor Lotti zu ertheilen, mithin die, vor solche Concessiones bishero denen hiesigen Löblichen milden Stiftungen, des Bürgerlichen Allmosen Casten-Amtes und Armen-Waysen- und Arbeits-Hauses, zugeflossene ansehnliche Summen lieber künftighin zu entbehren, und solche dem allgemeinen Wohl und Besten hiesiger Stadt aufzuopfern, als jenem schädlichen Unwesen und Spielsucht den Fortgang zu lassen, den vesten und wohlüberlegten Entschluß gefasset: Als verordnen und gebiethen Wir hiermit allen hiesigen Burgern, Beysassen und Einwohnern, auch denen hiesigen Schutz-Juden, und Jedermänniglich, von Dato 1mo Januarii des Jahres 1781. an, aller Collecturen vor Lotti, schlechterdings, und bey Stra-

fe

fe von Ein Hundert Reichsthaler in jedem Contraventions-Fall, sich zu enthalten, und von Niemanden Einsätze in dieselbe ferner anzunehmen, vielmehr ihre bishero gehabte Lotti-Comtoirs gänzlich zu schliessen und die ausgehängte Schilde einzuziehen und wegzuthun, sofort dergleichen Lotti-Collectu- ren sich weder öffentlich noch heimlich weiters anzumassen, oder dazu gebrauchen zu lassen. Wornach sich also männiglich, den dieses angehet, zu achten und vor Strafe zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,
d. 11. Decembr. 1780.

13) Verbot auswärtiger Lotterien; vom 2. Aug. 1791.

Wir Burgermeister und Rat, diser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, tun hirmit zu wissen, und ist durch Verbreitung der diserhalb ausgegebenen Planen bereits im Publikum bekannt, daß Wir auf geziemendes bittliches Ansuchen der beeden hisigen löblichen Milden Stiftungen, des Kastens für bürgerliche Hausarme und des Armen- Waisen- und Arbeitshauses, eine von beeden Stiftungen gesellschaftlich, mit Zuziehung einiger Aktioneurs aus hisiger löblicher Burgerschaft, zu errichtende Klassenlotterie unter dem Namen der Frankfurter privilegirten Stiftungslotterie zu gestatten, und denselben, ihr ehedem schon genossenes Privilegium abermals zu erneuern, Uns bewogen gefunden haben.

Obwol Wir nun von allen hisigen Bürgern und Einwonern Uns versehen, daß dijenige, welche sich mit Looseinsammlungen abzugeben gemeinet sind, aus Libe zur Armut, deren alleiniges Beste dadurch bezweckt wird, von selbst geneigt seyn werden, dise Stiftungen mer als auswärtige zu begünstigen, und sie, bei ihren schweren Ausgaben teils an hisige, teils auch fremde, bedürftige und notleidende Personen, vor andern zu unterstützen: so haben Wir dennoch, auf abermaliges gezimendes Ansuchen der von beeden vereinigten Stiftungen niedergesezten Lotterie-Deputation, nicht entstehen wollen, die bereits in vori-

gen Jaren unter dem 20. Jun. 1747. 18. Febr. 1772. und 21. Sept. 1779. der Loosesammlung für auswärtige Geld-Lotterien halben (massen es in Ansehung der Waaren-Lotterien, desgleichen der verderblichen Lotti und Wettspielen bei der allgemeinen gänzlichen Untersagung vom 6. Dec. 1768. 11. Dec. 1780. und 26. May 1789. lediglich sein Verbleiben hat) ergangene, durch den Druck bekanntgemachte obrigkeitliche Verordnungen hirmit nochmals zu erneuern, zu bestätigen und nach Anleitung des neu erteilten Privilegiums zu erweitern.

Wir verordnen demnach und wollen:

1) daß alle allhir bestandene Einsammlungen für fremde Lotterien mit geendigter Zihung der allenfalls annoch im Lauf seienden, gänzlich aufhören und kein Loos fernerhin verkauft werden solle; es sei dann

2) daß die Looseinsammler dergleichen Lotterien bescheinigten, daß das Reciprocum daselbst beobachtet, und auch den hisigen Lotterien der freie Debit gestattet werde; in welchem Fall und wenn

3) die auswärtige Lotterien solches bei der allhir nidergesezten Lotterie-Deputation dargetan, oder sich sonst mit solcher abgefunden haben, und von derselben deßwegen einen Schein beybringen werden, ihnen von Uns mit der Loosverbreitung in hisiger Stadt willfart werden soll. Da auch

4) in den angefürten obrigkeitlichen ältern Verordnungen auf die Einsammlung fremder Lotterieloosen eine Strafe von Ein hundert Reichstalern, wovon dem Denuncianten ein Drittel abgereicht wird, festgesezt gewesen; so bestätigen Wir diselbe nicht nur Kraft dises, sondern erteilen auch Unsern jedesmal regierenden Herrn Bürgermeistern den Auftrag hirüber strack zu halten, mithin auf angebrachte und bescheinigte Beschwerde der Stiftungslotterie-Deputation, die angesezte Strafe an den Uebertrettern unnachläßig zu vollzihen, oder wenn einer und der andere diselbe zu ent-

richten

richten unvermögend wäre, den oder diselbe mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe zu belegen.

Wornach sich dijenige, welche sich mit Lotterie-Kollekten beschäftigen, zu richten, und für Schaden zu hüten wissen werden.

Geschlossen bei Rat,
den 2ten Aug. 1791.

III.

Schulden-Verbote.

14) Den Unterofficiers, Soldaten, rc. soll niemand etwas borgen; vom 5. Decbr. 1713.

Demnach E. Löbliches Kriegs-ZeugAmbt dieser des H. Römischen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, seither einiger Zeit wahrgenommen, daß viele von denen Unter-Officiers, Pfeiffern, Tambours und gemeinen Soldaten, von denen Bürgern, Beysassen und andern Innwohnern, Geld und Gelds-Werth bißhero entlehnet haben, auch das Quartier-Geld auffwachsen, viele aber von denselben, die Darleyhere und Hauß-Herren, umb das Ihrige rennen und lauffen lassen, dergestalten, daß diese gemüssiget worden, ihre Schuldner bey Löbl. gedachtem Kriegs-Zeug-Ambt auff die Lehnungs-Täge zu verklagen, mithin umb ihre Contentir- und Bezahlung nachzusuchen; Als ist Dasselbe bewogen worden, allen und jeden Bürgern, Beysassen und anderen Innwohnern hiermit kund zu thun, daß Sie künfftighin sich hüten mögten, weder denen Unter-Officiers, Pfeiffern, Tambours, und gemeinen Soldaten, einiges Geld oder Gelds-Werth zu lehnen, noch den Hauß-Zinß auffwachsen zu lassen, massen man solchenfalls auff der Lehnung niemand mehr Gehör geben, noch zu der Zahlung helffen wird. Wornach sich also ein jeder zu richten.

Signat. den 5. Decembr. 1713.

Kriegs-Zeug-Ambt.

15) Schulden-Mandat in Rücksicht sämmtlicher Militärpersonen; vom 14. Januar 1755.

Demnach Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, nach dem Vorgang und Exempel anderer Höchsten und Hohen Reichs-Ständen, eine Verordnung, wie es künftighin wegen derer von denen in hiesigen Militair-Diensten stehenden Ober- und Unter-Officieren, Hautboisten, Pfeifern, Tambouren und gemeinen Soldaten, sowohl von der Artillerie- als Infanterie-Compagnien, contrahirenden Passiv-Schulden, und deren Bezahlung, zu halten, zu treffen, der Nothdurft zu seyn erachtet: Als ordnet und setzet Derselbe hiemit, und in Kraft dieses, daß

1) von nun an die Capitains, Capitain-Lieutenants, Lieutenants und Fähndriche, ohne Vorbewust und schriftlichen Consens Unseres Krieg-Zeug-Amts, keine Schulden, es seye vor baar gelehnt Geld, oder geborgte Waaren, oder geniessende Kost, oder wie es sonsten Namen haben mag, contrahiren, sondern einer guten Oeconomie sich zu befleissigen, und mit ihrer Gage, oder allenfalls dabey habenden eigenen Mitteln, auszukommen suchen: Sodann

2) gedachtes Unser Kriegs-Zeug-Amt bey einem Capitain nicht mehr, als höchstens auf hundert Gulden, und bey einem Capitain-Lieutenant, Lieutenant oder Fähndrich, nur auf funfzig Gulden Schulden consentiren: Und

3) sothane consentirte Schulden, wann es nicht anderster thunlich, mithin bloß in subsidium, successivè zwar von der Officiers-Gage bezahlt, niemals aber einem Officier in Friedens-Zeiten mehr als ein Drittheil von seiner Gage, zu Bezahlung derer consentirten Passivorum; in Kriegs-Zeiten hingegen oder wann dieselbe ausserhalb auf der Postirung, Marchen, oder sonsten in expeditione bellica sind, gar nichts abgezogen werden solle. Würden hiernächst gleichwolen

4) ein oder anderer Officier, gegen bessere Zuversicht, ohne

Vor-

Vorwissen und schriftliche Einwilligung Unseres Kriegs-Zeug-Amts Schulden machen: so sollen dieselbe, nach desselben Ermässigung, zur Strafe, auf die Haupt-Wache in Arrest gesetzt, jedoch der Dienst von ihnen, so oft selbiger an sie kommt, nichts destoweniger dabey mit versehen, dabenebst auch wol gar, im Fall der oftmaligen Uebertrettung, und nach Ermessung derer Umständen, mit der Cassation gegen sie verfahren werden. Die ohnconsentirte Schulden selbst aber, die von denen Glaubigern, wider gegenwärtiges Obrigkeitliches Verbott, und ohne schriftlichen Consens Unsers Kriegs-Zeug-Amtes, activè contrahiret worden, können niemals, es seye durch wen es auch wolle, eingeklagt oder eingefordert, noch soll darauf im Gericht etwas erkannt, vielweniger dem Officier darum an seiner Gage etwas abgezogen werden. Doch bleibt

5) einem Officier, der mit eigenen liegenden Güthern angesessen ist, allemal unverwehrt, Gelder darauf auf gerichtliche Insätze aufzunehmen; welchenfalls aber auch die Zahlung von denen Glaubigern nur aus deren verhypothecirten Güthern, und nicht aus der Officiers-Gage, zu suchen. Wie dann auch

6) die Stabs Officiers unter gegenwärtiger Verordnung nicht mit begriffen sind; So viel aber

7) die Unter-Officiers, Houtboisten, Pfeifer, Tambours und gemeine Soldaten, sowohl von der Artillerie- als Infanterie-Compagnien, betrift, wird das in Ansehung derselben allschon unterm 5ten Decembr. 1713. im Druck publicirte Raths-Edict hiemit dergestalten erneuert, bestättiget und erweitert, daß sie gar keine Schulden machen, noch den Haus-Zins aufwachsen lassen, im widrigen Fall die Unter-Officiers auf Schildwache gesetzt, die Gemeinen aber mit Spitzruthen, und die Glaubigere, so ihnen gegen Obrigkeitliches Verbott creditiret, mit Verlust der Schuld bestrafet werden sollen; und damit sich

8) jedermänniglich hiernach zu achten und vor respective

Strafe, Verlust und Schaden, zu hüten wisse: so solle gegenwärtige Verordnung nicht alleine durch Unser Kriegs-Zeug-Amt der gantzen Guarnison bekannt gemacht, sondern auch selbige durch den Druck publicirt, an gewöhnlichen Orten affigirt, und besonders auch in der Juden-Synagoge offentlich abgelesen werden.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 13ten Januarii, 1755.

16) Bestättigung des vorhergehenden Mandats; vom 10. Septbr. 1772.

Nachdeme man mißfällig wahrnehmen müssen, daß, Unserm den 14ten Januar. 1755. in offenem Druck ausgegangenen und an allen dienlichen Orten publicirten Raths-Edict zuwider, viele der hiesigen Bürger, Einwohner und Juden, der hiesigen Soldatesca, an Haußzinnß, Kleidung, Getränk, Specerey-Eß- und andern Waaren, auch baarem Geld, ohne Consens Unseres Kriegs-Zeug-Amts, ein nahmhaftes borgen, und hernachmals begehren, daß diese öfters auf grosse Summen sich belaufende Forderungen an den Tractamenten abgezogen werden sollen, hierdurch aber die Soldaten nicht nur gänzlich ruinirt, oder wohl gar zur Desertion verleitet, denen Deputirten gedachten Löbl. Amts hingegen vieler Unlusten und Verdruß zugezogen wird: Als hat man nochmals alle Bürger, Einwohner, und besonders die Juden, ernstlich und zum letzten mahl verwarnen wollen, Eingangs gedachtem Edict in allen Puncten auf das genaueste nachzuleben, mithin keinem von der hiesigen Garnison, er sey Officier, Unter-Officier oder Gemeiner, Houtboist, Tambour oder Pfeiffer, von der Artillerie oder Infanterie, nicht das mindeste, ausser in der §pho 2. und 6. gedachten Edicts bestimmten Maasse und Fällen, es seye Geld oder Geldes-werth, Haußzinnß, so über ein Viertel Jahr gestiegen, Waaren, oder worinnen es bestehe, ohne Consens Unsers Kriegs-Zeug-Amts, hinführo zu borgen, oder zu gewärtigen, daß dergleichen leicht-

sinnige

sinnige Creditores mit ihrer Forderung sogleich ohngehört abgewiesen, ihnen solche gänzlich abgesprochen, die Schuldner aber mit denen in angezogenem Edict auf das muthwillige Aufborgen gesetzten Strafen ohnnachlässig belegt werden sollen.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 10ten Septembr. 1772.

17) Daß Schauspieler dem Wechselrecht nicht unterworfen seyn sollen; vom 3. Jul. 1789.

In Conformität verehrlichen Raths Schlusses vom 2ten hujus, wird hierdurch bekannt gemacht, daß alle diejenige, welche führohin denen sich dahier aufhaltenden Schauspielern Geld, Waaren, oder andere Sachen zu borgen gedencken, sich anderer Gestalt, als mit Wechseln zu versehen haben; immaßen auf diejenige Wechsel, welche nach gegenwärtiger Bekanntmachung von Schauspielern dahier ausgestellt werden, nach WechselRecht nicht erkannt werden soll. Publicatum Franckfurth am Mayn den 3. Julii 1789.

Stadt-Canzley.

18) Die Schulden der Schauspieler betreffend; vom 1. May 1792.

Wir Burgermeister und Rath der Reichs-Stadt Frankfurt fügen hiermit zu wissen:

Nach dem Uns von Seiten der Directoren der hiesigen neuen deutschen Theater-Entreprise ohnlängst der geziemende Vortrag geschehen, wie zum Behuf und guten Fortgang derselben die Nothwendigkeit erheische, daß sie Directoren denen angenommenen Schauspielern sowohl als sonstigen zum Theater gehörigen Personen, jezuweilen und wie es derselben häußliche Umständen und Einrichtungen mit sich brächten, mit einigem baaren Geld-Vorschuß auf ihren noch rückständigen Gehalt, an Handen giengen, in dieser Hinsicht aber sie es nicht unbillig zu

seyn vermeinten, wenn ihnen dieserwegen einige Sicherheit und Vorzug — im Fall einer in Ansehung gedachter Subjecten eintrettender Konkurrenz mehrerer Gläubiger — Hochobrigkeitlich ertheilet und eingeräumet würde; — Wir auch eben dieses geziemende Ansuchen nicht allein für wirklich billig und gegründet, sondern auch denen hierbey vorwaltenden Umständen nach für ganz schicklich erachtet, und somit mit demselben zu willfahren keinen Anstand genommen: Als verordnen Wir und setzen dieserhalb hiermit vest, daß

1.) mehrgedachte Theater-Direction in Ansehung derjenigen baaren Geld-Vorschüsse, welche dieselbe ihren angenommenen Schauspielern oder denen sonstigen zum Theater gehörigen Personen, zu ihrer Nothdurft und häuslichen Einrichtung, führohin zu thun sich gemüßiget sehen wird, im Fall einer gegen diese Subjecte eintrettenden Konkurrenz von mehreren Gläubigern, eines Vorzugs Rechtes für allen sonstigen unversicherten oder Chirographarischen Gläubigern sich allerdings, jedoch blos und allein auf den annoch rückständigen Gehalt derselben zu erfreuen haben solle. Wir ertheilen daher

2) Unseren hiesigen Gerichtsstellen und dieses zwar in Gemäsheit Unserer in Ansehung der bisher dahier sich aufgehalten habenden Schauspielern überhaupt, bereits publicirten Verordnung vom 3ten Julius 1789. den gemessenen Auftrag, daß sie in Schuld-Klagssachen gegen die jetzt befragte Schauspieler und sonstige dem Theater anhängige Personen — insonderheit auch auf derselben etwaige Wechsel — wofern nicht die Schuld von der Theater-Direction consentiret, und respective die Wechsel von derselben mit unterschrieben worden — in so lange solche in Diensten der Theater-Direction stehen, mit keinem Personalarrest fürzuschreiten. Damit aber

3.) diejenige hiesige Bürger und Einwohner, welche die von mehrgedachter Theater-Direction anzunehmende Schauspieler und übrige zum Theater gehörige Personen, in Wohnung und Kost zu nehmen, oder ihnen auf Borg Lebens-Bedürfnisse oder Waaren zu liefern oder Geld darzuleihen gedenken, auf den schlim-

schlimmen Fall, keinerley Gefahr um das Ihrige zu kommen, ausgesetzt seyn mögen, so werden dieselben, desfalls mit der Theater-Direction selbsten zu contrahiren, und von dieser ihrer Bezahlung halber sich sicher stellen zu lassen, hiermit angewiesen.

Zu bestmöglichster Bekanntwerdung dieser Unserer Verordnung soll inzwischen dieselbe dahier allgemein ausgetheilt, auch in der Judengaß publicirt und inskünftige in jeder Messe dreimal, vor und in der Geleitswoche, den öffentlichen Nachrichtsblättern eingerückt werden. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Nachtheil oder Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath
Dienstags den 1ten May 1792.

IV.

Wucher-Verbote.

19) Verordnung gegen den Juden Wucher, mit Bürgern und Beysassen; vom 15. Jan. 1726.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, thun kund und fügen hiermit jederman zu wissen: Wie daß biß daher, so wohl für unserm Schöffen-Rath, als auch denjenigen, so das Burgermeister-Ambt verwaltet, sich vielfältig geäussert, daß über der Juden abscheulichen Wucher, so dieselbe bey unsern Burgern und Beysassen, insonderheit denen gemeinen Krämern, Wirthen, Handwercks- und andern gemeinen Leuten, boßhaffter Weise gebrauchet, und ausgeübet, grosse Beschwehrung, und dabey dieses vorgekommen, daß sie, Juden, durch fast ohnerhörte Erhöhung derer Interessen, alsbaldige Abziehung derselben bey Ausstellung derer Obligationen, Schuld-Scheins und Wechsel-Briefe, oder auch auf andere listige Art, sich derer, so ihrer Hülffe und Vorschusses bedürfftig gewesen, leichtfertiger Weise mißbrauchet,

und dieselbe durch solche allzu vortheilhafftige Abnehmung übermäßiger Zinßen in nicht geringen Schaden, auch öffters gäntzlichen Abgang ihrer Nahrung nach und nach erbärmlich gebracht; Diese ohnleidliche Uberlistung und Betrug aber so heim- und verdecket zu spielen gewust, daß, wann der Schuldner, gegen die sonsten ohnlaugbahre und für seine Hand erkandte Schuld-Briefe, sich des in Rechten zu statten kommenden Einwendens usurariæ pravitatis zu bedienen vermeinet, der deßfalls nöthige Beweiß, meistens weder von demselben aufgebracht, noch auch vom Richter, durch anwendende genaueste Einsicht der Sache, und derer möglichste Erforschung, zur Entdeckung der Wahrheit und Uberzeugung derer Wucherer, zu gelangen gewesen. Wann aber nun dieses dem gemeinen Wesen höchst schädliche Unheil und ohnleidentlicher Mißbrauch und Aussaugung ohnvorsichtiger oder einfältiger bedrängter Leute, nicht nur in des Heil. Reichs Constitutionen auf das schärffste verbotten ist, sondern auch jeder Christlichen Obrigkeit sothanen mehr und mehr einreissenden und um sich fressenden Ubel auf das nachdrücklichste zu steuern, und zu dessen Abwendung alles äusserstem Vermögen nach vorzukehren, obliegen will;

Als ordnen und befehlen Wir hiermit und krafft dieses, daß wann künfftighin ein allhiesiger Burger oder Beysaß, insonderheit aber die gemeine Krämer, Wirthe, Handwercks- und andere gemeine Leute, mit einem Juden sich in einen solchen Contract einlassen, und ihme einige Summ Geldes, sie seye groß oder klein, abborgen will, alsdann beyde Contrahenten zuforderst vor einem unserer Burgermeister erscheinen, und das Quantum, so entlehnet und vorgeschossen wird, item die Zeit, wie lang, und zu wie viel pro Cento sambt andern dabey fürgefallenen Umständen wahrhafftig und wie sie solches allenfalls mit einem leiblichen Eyd zu behaupten getrauen, anzeigen sollen, welches alsdann, dem Befinden nach, in ein besonderes dazu aufzurichtendes Buch sofort eingetragen, und demselben hinten ein, nach dem Alphabet, eingerichtes Register, darinnen der Schuldnere und Glaubigere Nahmen zu verzeichnen, zu dessen

erfor-

erforderten Falls geschwinderer Nachschlagung angefüget werden solle.

Gleichwie nun diese wohlgemeynte Verordnung zu möglichster Vorbeugung dem öffters leichtsinnigen und ohnbedachtsamen Aufborgen, insonderheit aber darbey verübenden gottlosen Wuchers und Vervortheilung, durch Abnehmung übermässiger Zinßen, einig und allein abzielet, also soll künfftighin, auf alle von denen Juden gegen einigen Handwercksmann seit nechstkünfftigem 1ten Martii einklagende Schuld-Briefe, so ohne obbeschriebene Anzeige ausgestellet werden, weder vor Unserer Burgermeisterlichen Audientz noch dem Schöffen-Rath etwas erkandt, und verfüget, sondern dieselbe für allerdings nichtig, krafftloß und ohnbündig geachtet und angesehen werden; wornach sich die Judenschafft zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags, den 15. Jan. 1726.

20) In wie ferne vorstehende Verordnung auf Wechsel anwendbar, die an Juden ausgestellt sind; vom 12. May 1739.

Wir Burgermeistere und Rath, dieser des Heil. Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn, fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, was massen Ihro Röm. Kayserl. Majestät, unser allergnädigster Kayser und Herr, zur Erläuterung des §. V. Dero am 1ten Jun. 1728. wegen der Juden-Stättigkeit ertheilten Allerhöchst-zu ehrenden Kayserlichen Resolution, auf unsere allerdevoteste Vorstellung, nachfolgendes die von Handwercks-Leuthen, an Juden ausgestellte Wechsel-Brieffe und Obligationes betreffendes allerhuldreichstes Rescript, unterm 30. Januarii nup. an uns zu erlassen allermildest geruhet haben:

Carl der Sechste von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs rc.

Ehrsame liebe Getreue. Uns ist gantz ausführlich in Unterthänig-

thänigkeit vorgetragen worden, was von euch, gegen die von Burgern und Beysassen daselbst, an die dasige Judenschafft aus-gestellte Wechsel unterthänigst vorgestellet, und um Declaration §. 5. Resolutionis nostræ Cæsareæ, vom ersten Junii Anno sieben-zehen hundert acht und zwanzig gebetten worden.

Nachdeme wir nun die Erhaltung und Beförderung des Commercii, und Burgerlicher Nahrung, in Unser und des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt, Euch zuforderist und ernstlich anbefoh-len haben wollen; Darbeneben aber auch vor höchst-nöthig er-achten, allen Betrug und Wucher abzuschneiden, und, wo sich dergleichen findet es mit schärffe zu bestraffen.

So gehet Unser höchste Kayserliche Resolution dahin, daß kein Handwercksmann, welcher unter zwey tausend Gulden Jährlich verschätzet, Wechsel-Brieffe ausstelle, oder mit denen-selben handlen könne, sondern gehalten seyn solle, in Verfolg obbesagter Unserer Kayserlichen Resolution, seine Schuld-Ob-ligation an Juden gerichtlich auszustellen. Hingegen sollen die-jenige Bürger, sie seyen nun Kauff- oder Handwercks-Leute, welche wenigstens zwey tausend Gulden Jährlich zu verschätzen haben, befugt seyn, an wen sie wollen, auch Wechsel-Brieffe auszustellen, die von andern ihnen zu Handen gekommene zu giriren, oder weiters hin zu indossiren, und sich zu Beförderung ihres Handels, Wandels und Nahrung der Wechsel-Brieffe, nach Wechsel-Recht zu gebrauchen, ohne gegen ihren Willen, zu Ausfertigung gerichtlicher Obligationen, statt eines Wechsel-Brieffs verbunden zu seyn: Damit aber Betrug und Wucher auf der andern Seite dabey verhütet werde.

So habet ihr zuforderist auf den §. 58. der Juden Stättig-keit fest und ernstlich zu halten, und nicht mehr zinsen, als de-nen Juden zu nehmen darinnen erlaubt ist, zuverstatten, und denen Burgern bey ihren geleisteten Burger-Eyd und Pflichten anzubefehlen, daß sie, wann Betrug, und gegen die Juden Stättigkeit lauffende Wucher, wie auch bey Erneuerung der Wechsel-Brieffe, Zuschlagung der Zinsen zum Capital, Vervor-theilung, wann Waaren statt Geldes gegeben werden, oder

andere

andere unzuläßige Künste mit unterlauffen, solches sogleich anzeigen, damit es denen Rechten nach, mit Schärffe bestraffet werden könne.

Jedoch solle diese Unsere Kayserliche Verordnung wegen Restriction der Wechsel, erst von dem Tag der Publication an, ihren Anfang nehmen, und beobachtet, auf die vorher ausgestellte Wechsel-Brieffe und Handschriften aber nicht gezogen werden: Wie dann auf dieselbe denen Creditoribus dem Wechsel-Recht gemäß, parate Execution angedeihen zu lassen seyn wird.

Alles dieses habet ihr der sämmtlichen Burgerschafft per Edictum bekannt zu machen, und wie, was euch hierdurch aufgegeben wird, gehorsamst befolget worden, bey Uns binnen zwey Monathen unterthänigst anzuzeigen.

Darneben verbleiben Wir euch mit Kayserl. Gnaden gewogen. Geben in Unser Stadt Wien den dreysigsten Januarii, Anno siebenzehen hundert neun und dreyßig, Unserer Reiche des Römischen im acht und zwantzigsten, des Hispanischen im sechs und dreyßigsten, des Hungarisch- und Böheimischen auch im acht und zwantzigsten.

Carl,

Vt. J. A. Graf von Metsch.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

Matth. Wilhelm Haan.

Nachdemmahlen nun hierinnen uns so wohl dessen Bekandmachung, als Befolgung allergnädigst zugleich aufgegeben worden, Wir auch hiezu allersubmissest verbunden erkennen; als befehlen Wir allen hiesigen Burgern und Einwohnern, insonderheit aber denen Handwercks-Leuthen und Juden, Obrigkeitund ernstlich, daß sie Allerhöchst-gedachten Kayserl. Rescripto, alles seines Inhalts aufs genaueste nachleben, mithin sich aller darinnen verbottenen wucherlichen Händel Contracten und Wechsel-Brieff so gewiß enthalten, als in unverhofftem widrigen Fall sie mit gebührender scharffer Ahndung angesehen wer-

den sollen. Wornach sich also jedermann zu richten und vor Schaden und Straff zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu
Dienstags den 12. May 1739.

21) Verordnung gegen den Juden-Wucher, mit den Unterthanen; vom 1. Febr. 1780.

Nachdem Uns, Burgermeistern und Rath dieser des Heiligen Römischen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, von Unserm Land-Amt die pflichtmässige Anzeige geschehen, wasmassen verschiedene, von Unsern Vorfahren am Regiment, gegen den Wucher und leichtsinniges Borgen, besonders gewinnsüchtiger Juden, an hiesiger Stadt Unterthanen auf den Dorfschaften, ergangene heilsame Verordnungen, als vom 9. Jun. 1584. und 6. Jun. 1616., welche im Jahr 1646 erneuert, und anderweit durch den Druck und öffentlichen Anschlag bekannt gemacht worden, theils einigermassen in Nichtgebrauch gekommen, theils aber durch mancherley betrügliche Kunstgriffe, als verstellten Waarenverkauf u. s. w. entkräftet und vereitelt worden: So haben Wir, diesem Unfug Gränzen zu setzen, zum Besten und Aufkommen hiesiger Unterthanen, für nöthig erachtet, diese angeführte Verordnungen, nicht allein alles ihres Innhalts zu erneuern, sondern auch in einigen Stücken zu erweitern. Wir ordnen demnach und befehlen:

A. Vom Geldaufborgen und Darlehen

1) Daß es, in Ansehung der Verpfändung liegender Güther, bey der bisher wohleingeführten Ordnung fernerhin lediglich sein Bewenden haben soll, nach welcher liegende, innerhalb den Gemarkungen Unserer Dorfschaften befindliche Güther, niemand anderm, als einer Uns, dem Rath, mit bürgerlichen Pflichten würklich zugethanen Person, oder einem Nachbar Unserer Dorfschaften, mit Ausschliessung aller Beysassen, sowol in der Stadt, als auf den Dörfern, verpfändet werden mögen, auch

die

die Verpfändung anderst nicht für gültig und rechtmässig geachtet wird, als wenn solche in desjenigen Dorfs, zu dessen Bezirk die zu versetzende Güther gehören, auf Unserm Land-Amt befindliche Kapital-Insatz-Bücher, nach vorheriger Genehmigung des Verpfänders, dessen Ehefrauen, (welche zugleich den Rechtswohlthaten der Eheweiber und Bürgen Handtreulich zu entsagen hat) oder, wenn ein Ehegatte verstorben wäre, dessen großjähriger Kinder, im Fall der Minderjährigkeit aber deren Vormunder, oder wenn sie keine hätten, nächsten Anverwandten, und zwar alsdann auf erhaltene Obrigkeitliche Vergünstigung, bey wichtigern Verpfändungen unsers Schöffen-Raths, und bey minderwichtigen Unsers Land-Amts, durch den jeweiligen Land-Amts-Schreiber, gebührend eingeschrieben, auch der also gerichtlich verfaßte Insatz, längstens drey Monate nach der Verfallzeit gebührend prolongiret oder erneuert worden, wobey es der eigenen Vorsicht der Darlehner überlassen bleibet, wenn sie wollen, und es nöthig erachten, die Gutsagung vom Schultheis und Gericht, unter welchen die zu verpfändende Güther gelegen, zu ihrer mehreren Sicherheit zu bewürken. Was aber ansehnliche fahrende Habe, als etwan vorhandene Weine, Pretiosen, Gold, Silber u. d. gl. betrifft, welche jedermänniglich, Christen und Juden verpfändet werden mögen; so soll deren Verpfändung anders nicht Platz finden, als wenn solche auf Unserm Land-Amt nach geschehener Einwilligung der Verpfänder, deren Eheweiber, oder wenn ein Theil verstorben wäre, deren großjährigen Kinder, und im Fall der Minderjährigkeit deren Vormunder, oder wenn sie keine hätten, nächsten gesippten Freunden, mit Vorwissen und auf Erkenntniß der jedesmaligen Herren Deputirten, zum Protocoll genommen worden.

2) Was die Verpfändung geringerer fahrenden Habe, Viehes u. s. w. betrifft, welche öfters, auch Juden, zu Sicherheit ihres Darlehens, geschiehet; so soll dieselbe anderst nicht gültig seyn, als wenn sie von demjenigen Schultheiß, unter welchem der Schuldner gesessen ist, gegen demselben hiermit taxmässig

für

für jede Einschreibung, wenn das Kapital mehr nicht als 5 fl. betrifft, zugestandene 4 Kr., und wenn die Summe grösser, so hoch sie sich dann belaufen mögte, 10 Kr. in das Dorf-Protocoll, ordentlich eingeschrieben worden, wie dann

3) überhaupt, nach ausdrücklicher Vorschrift des Reichs-Abschiedes von Augsburg de 14. Febr. 1551. §. 78. 79. 80. dessen heilsamer Innhalt, zu Benehmung aller Entschuldigung, dieser Unserer erneuerten Verordnung, so viel hieher gehöret, wörtlich beygedruckt zu finden, kein Darlehen, es sey auf Pfand oder nicht auf Pfand, für gültig angenommen, noch in Rechten darauf erkannt werden soll, wenn es nicht mit Vorwissen desjenigen Schultheissen, unter welchem der Entlehner gesessen, und nicht anderer Gerichten, geschehen, und von demselben dem Dorf-Protocoll eingeschrieben worden, also daß auf gar keine Entschuldigung, auch nicht, daß die Einschreibung vor dem Beamten des Orts, wo der Contract geschlossen worden, geschehen sey, und wie sie sonst hiessen, gesehen, sondern alsbald die Verschreibung null und nichtig erkläret, und, wenn auf solche geklagt würde, selbige zurückbehalten und cassirt, also die aus dieser Unserer Verordnung dem Schuldner entspringende Exception, wo er solche nicht vortrüge, von Amtswegen suppliret werden soll.

4) Wenn auch alle diese Feyerlichkeiten beobachtet worden; so soll dennoch der borgende Jude, bey Verlust seiner Forderung, an Kapital sowol als an Interessen, (auf deren mehr nicht als die Reichsübliche 5 von Hundert erkennet wird) die Schuld länger nicht als zwey Jahre stehen lassen, ohne solche, entweder das Kapital mit den Interessen, oder doch wenigstens die Interessen, vor Unserm Land-Amt einzuklagen, widrigenfalls, gleich mit dem letzten Tag des zweyten Jahrs, wenn nicht derselbe besonders erhebliche Ursachen vorzubringen hätte, die Schuldforderung erloschen geachtet, und die Verschreibung cassirt werden soll.

B. Vom Verkauf auf Borg und andern Contracten.

Damit nun aber

5)

5) dieses alles desto fester und unverbrüchlicher gehalten werden, und den gewinnsüchtigen Juden die Gelegenheit der Verstellung eines Darlehns in einen Kauf- oder sonst andern Contract, entzogen werden möge; wodurch mancherley Unterschleif getrieben, und arme Leute, denen auf diese Weise Waare statt Geld in die Hände gespielet wird, schändlich betrogen werden: so befehlen und wollen Wir weiters, daß alle vorerwähnte Feyerlichkeiten auch bey dem Kauf von Juden auf Borg, Tausch, wenn der Unterthan noch einen angeblichen Rest nachzubezahlen hätte, und allen Contracten, aus welchen die Unterthanen den Juden, etwas, viel oder wenig, schuldig verbleiben, beobachtet werden sollen, so daß, wenn ein Jude an einen Unserer Unterthanen Waaren oder Vieh, oder was es wäre, nicht gegen gleich baare Bezahlung, sondern auf Borg verkauft, vertauscht, oder sonst verhandelt, dieser Handel ebenermaassen von dem Schultheiß des Orts, unter welchem der Unterthan gesessen ist, zum Protocoll genommen nnd aufgezeichnet werden soll, und soll auf den Unterlassungsfall nicht nur der verkaufende Jude seiner Forderung, ohne irgend einige Rücksicht, verlustig, sondern auch die also ohnprotocollirt verkaufte Waare, nnd was es wäre, dem Aerario zur Strafe verfallen seyn.

Weil aber

6) Wir nicht wollen, daß Unsere Unterthanen irgend jemand um Geld oder Geldes Werth vorsetzlich betrügen sollen: so ist Unser Wille und Befehl, daß diejenigen, welche diesem zuwider, Geld oder Waare auf Borg aufnehmen, ohne solches gebührend verzeichnen zu lassen, von Unserm Land-Amt, ernstlich, mit Gefängniß auch allenfalls noch mehreres zu schärfender Strafe, nach Verschiedenheit der Umständen, auf mehrere oder weniger Zeit, ohnnachsichtlich belegt werden sollen.

Und wie

7) Diese Unsere, in Gemäßheit vorlängstens ergangener Reichs- und Rathschlüssen, erneuerte Verordnung, in Betreff der Darlehen, von dem heutigen Tag an, fest und unverbrüch-

lich gehalten werden soll; so wollen Wir in Ansehung deren Erweiterung, hiermit zwey Monat Zeit dazu gesetzt haben, daß, welcher Jude, an irgend einen hiesigen Unterthanen, eine aus Kauf, Verkauf, Tausch oder andern Contrakten entspringende Schuldforderung hat, solche bis dahin ohnfehlbar einklage, oder, wenn die Fristen noch lauffen sollten, einschreiben lasse; indem nach Verlauf dieser anberaumten Zeit vorgeschriebener massen gegen den Creditorem erkannt werden soll.

Endlich und

8) werden hierdurch Unsere Schultheisen angewiesen auch ihres Orts zu Festhaltung dieses nach Möglichkeit alles beyzutragen; sich gegen diejenigen, welche eine Schuld eingeschrieben haben wollen, gefällig und willig zu erweisen; wo sie aber eine Gefährde spürten, z. B. wenn ungewöhnliche Bedingnüsse begehrt, oder Interessen zum Hauptstuhl geschrieben zu werden verlangt würden, und was Ihnen sonst bedenklich fallen könnte, solches, vor der Einschreibung, Unserm Land-Amt anzuzeigen, in unbedenklichen Fällen alles fleissig, ordentlich und verständlich zum Protocoll zu nehmen; auch sonderlich bey etwas nahmhaftern Schulden, die Eheweiber der Schuldner jedesmalen mit zuzuziehen, oder wenn minderjährige Kinder, nach eines der Eltern Ableben, vorhanden, solches gebührend anzuzeigen; der etwan großjährigen Einwilligung aber zu erfordern; massen Eheweiber, und nach deren Ableben, die mit ihnen erzeugte Kinder, die hinter ihnen her bey Juden gemachte Schulden, ob sie gleich die Erbschaft antreten würden, und die Wohlthat der Güther-Absonderung nicht zu geniessen haben, zu bezahlen keineswegs schuldig seyn sollen.

Wornach sich ein jeder, den solches angehet, zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath, Dienstags den 1. Febr. 1780.

Extract Reichs-Abschieds de dato Augsburg den 14. Februar 1551. die Juden-Schulden bey Christen betreffend.

§. 78. Wiewohl auch in vielgedachter Unser Policey-Ordnung die wucherliche Contract verbotten, daß niemand die gebrau-

gebrauchen, sondern die gänzlich vermitten bleiben sollen, so haben doch Churfürsten, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bottschaften und Gesandten Uns abermals fürbracht, wie die Juden, wo sie nicht offentlich oder ausdrücklich ihren Wucher üben und treiben können, daß sie doch heimlich gesuchte Wege, denselben zu erlangen, fürnehmen, der Gestalt, daß der Wucher für daß Haupt-Geld in sonderlichen Verschreibungen angezogen werde: Neben dem so erfindt sich, daß auch die Juden solche ihre unbillige Schulden und Anforderungen, die sie auf den armen Christen mit höchsten Beschwerden und unziemlichen Vortheil erlangt, andern Christen verkauffen und die Verschreibungen auf die Kaufer stellen lassen, welche in die armen übervortheilten Schuldner zu dem heftigsten dringen, und sie etwan gar von Haus und Hof vertreiben.

§. 79. Diesem zu begegnen, sind Wir mit Churfürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthen, Bottschaften und Gesandten dahin entschlossen, wollen und gebieten, daß die Juden hinfürter kein Verschreibung oder Obligation, vor jemands anders, dann der ordentlichen Obrigkeit, darunter der contrahirend Christ gesessen, aufrichten: Doch sollen den Juden die aufrichtige Handthierungen und Commercien in den offnen freyen Messen und Jahrmärkten, hiemit unbenommen seyn. Da aber einige Verschreibung oder Obligation aufzurichten vonnöthen, so soll dieselbig vor der Oberkeit des Orts verfertigt werden; und da sie diesem zu entgegen einige Verschreibung hinführo aufrichten liessen, so soll dieselbig kraftlos, nichtig und unbündig seyn, und kein Richter darauf erkennen. Es soll auch kein Christ hinfürter einem Juden sein Action und Forderung gegen einen andern Christen abkaufen, oder ein Jud als Schuldglaubiger, einem andern Christen solche Actionen und Forderungen in einigem Weg cediren, oder einigs Contractsweiß zustellen, bey Verlust derselben Forderung.

§. 80. Zu dem wollen und gebieten Wir; daß keine Oberkeiten, Notarii, oder andere Schreiber, diese Contract, da ein Jud eines Christen Schuld einem andern Christen verkauft, stellen oder verfertigen. Wo aber einige Oberkeit, Notarii, oder andere Schreiber solches übertretten, dieselbigen sollen ihrer Ehren und Aemter entsetzt seyn, sich deren nicht mehr zu gebrauchen haben. Aber der andern Schreiber halben, so hiewider handlen würden, befehlen Wir hiemit den Oberkeiten eines jeden Orts, daß sie die mit dem Thurm, Gefängniß, oder in andere gelegene Weg strafen.

V.

Anordnung eines Pfandhauses.

22) Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths Des Heiligen Römischen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn Ordnung des neu errichteten Pfandt-Haußes; vom 20. Jan. 1739.

WJr Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Demnach Wir bey dermahligen friedlichen Zeiten Uns entschlossen, zu Beförderung des gemeinen Besten, und vornehmlich zum Behuff und Erleichterung hiesiger Löblicher Burgerschafft, und übriger Einwohner, ein Pfandt-Hauß in dieser Stadt aufzurichten, daß Wir dasselbe zu Erreichung des vorgesetzten heilsamen Endzwecks mit nachfolgender Ordnung zu versehen vor nöthig befunden haben.

I.

SOllen von unsern vier Deputatis, welchen Wir die Verwaltung dieses Pfandt-Haußes anvertrauet, Abwechslungsweiß zween, nehmlich einer von der zweyten, und einer von der dritten Banck, wochentlich drey Täge, nahmentlich Montags,

Mitt-

Mittwochenund Freytags, und zwar im Sommer Vormittags von 7. bis 10. Uhr, Nachmittags aber von 2. bis 5. so dann in Winters-Zeiten Morgens von 9. biß 11. Uhr, und Nachmittags von 2. biß 4. Uhr mit Zuziehung des Schreibers, ihre ordentliche Sessiones zu Versetz- und respective Auslösung der Pfänder halten; Jedoch soll

II.

Der Senior oder vorsitzende Raths Deputirte Macht haben, nach Gelegenheit und Menge der Sachen ausserordentliche Sessiones anzustellen, auch wann sonders wichtige Geschäffte vorfielen, die samtliche Deputirte zusammen beruffen zu lassen

III.

Gedachten unseru Deputirten wird der nöthige Fond zu diesem Pfandt-Hauß theils durch Vorschiessung aus hiesigem Stadt-Ærario, theils aber durch Auffnahm erforderter Capitalien bey andern, und vornehmlich Pupillen und piis corporibus, wie auch von Gerichtlichen Depositis mit der Partheyen Consens, gegen leydliche Interesse unter unserer Garantie angeschafft werden.

IV.

Eben denenselben soll die Jurisdiction in erster Instantz in denen bey diesem Pfandt-Hauß vorfallenden Strittigkeiten jedoch dergestallt überlassen seyn, daß denen Parthien, so sich durch ihren Außspruch b schweret erachten, das Remedium provocationis an unsern Schultheiß und Schöffen, in Sachen, so 25. fl. und darüber betreffen, intra decendium ohnbenommen bleibe.

V.

Und obwohlen in des Verpfänders freyen Willkühr stehen soll, ob er die Verpfändung mit Anzeig- oder Verschweigung seines Nahmens thun wolle, so sollen doch zu Beybehaltung des Credits derjenigen, so das erste erwählen, und ihren Nahmen bekannt machen, alle zu diesem Pfandt-Hauß bestellte Personen dasjenige, was sie darinnen sehen und hören verschwiegen zu halten, vermög ihrer geleisteten Pflichten verbunden seyn, da-

hingegen in dem Fall, wo jemand seinen Nahmen nicht entdecket, sondern das Pfandt durch einen tertium in das Pfandt-Hauß überbringen lässet, der Pfandtschein ohne jemands-Benennung auf den Bringer desselben gestellet, jedoch aber in dem Haupt-Buch der Nahmen dessen, so das Pfandt überbracht, in margine annotiret werden soll, umb bey künfftig etwa vorfallendem Zweiffel und Streit, wegen des wahren Eigenthümers des Pfandts selbst, und des Pfandt-Scheins sich bey demselben der Sachen Beschaffenheit halber erkündigen zu können.

VI.

Soll in diesem Pfandt-Hauß allein auf fahrende Haab und solche Effecten, so dem Verderben nicht allzu sehr unterworffen, als Jubelen, Gold, Silber, Kupffer, Meßing, Zinn, Bley, Sammet, Seyden, leinene und wollene Waaren, Kleider und Geräth, Geld geliehen werden, Dahingegen aber

VII.

Niemandt auf liegende Güter, Wechsel-Brief, Obligationes, oder solche Mobilien, so das Pfandt-Hauß leichtlich in Verlust oder auch grosse Streit- und Weitläufftigkeit setzen könnten, oder allzu viel Raum erfordern, als Bücher, Bettung, Gemählde, Spiegel und andere verbrechliche Waaren und Geschirr, alte grosse Schräncke und dergleichen Holtz-Mobilien, Wein und Brandten-Wein, Oehl, Jubelen und Pretiosa, so mit Chur-Fürst- oder Gräfflichen Wappen gezeichnet, kenntliche Kirchen-Zierrathen und zum Gottesdienst gewidmete Gefäße und dergleichen einiger Vorschuß geschehen.

VIII.

Es soll auch auf einig Pfandt weniger als fünff Gulden nicht geliehen werden, es wären dann besondere Umständte vor Handen durch welche unsere Deputirte, armen nothleidenden Persohnen mit wenigen an Handen zu gehen bewogen würden.

IX.

Und obwohlen aus der Ursach, weilen nach obigem §. V. der Eigenthümer seinen Nahmen bey der Verpfändung bekannt zu machen nicht schuldig ist, mithin das Pfandt-Hauß auf das

Un-

Unter-Pfand und nicht die Person sein Absehen richten muß, daßselbe keinem tertio, so das Unterpfandt, als sein Eigenthum oder als Petter- und Götten-Geschenck ansprechen wolte, Red und Antwort zu geben, sondern demjenigen, so den Pfandt-Schein in Handen hat, und das Unterpfandt auslöset, dieses ihm verabfolgen zu lassen verbunden ist, so soll doch derjenige, so eine ihm nicht zugehörige Sach dem Pfandt-Hauß versetzet, wann er deßen von dem Eigenthümer überführet wird, nicht nur nachtrücklich bestraffet, sondern auch aus andern seinen Mitteln gedachtem Eigenthümer, wann er ihm das Seinige in Natura nicht wiederschaffen kan, Vergütung zu thun angehalten werden.

X.

So viel aber insonderheit entwendete und gestohlene Sachen betrifft, so soll auf den Fall, da vor deren Verpfändtung, der Bestohlene oder Eigenthumbs Herr dem Pfandt-Hauß von dem geschehenen Diebstahl umständt- und schrifftliche Nachricht durch einen Zettel, vor deßen Annotirung dem Pfandt-Hauß 8. kr. zu bezahlen sind, mit genauer Beschreibung der entwendeten Effecten ertheilet, darauf, wann sich damit jemand meldet, und die gestohlene Sachen in der Form geblieben, daß sie sothaner Beschreibung nach wohl erkannt werden mögen, nichts geliehen, sondern dieselbe nebst dem verdächtigen Bringer bey vorhandenen genugsamen Indiciis angehalten und jenem dem angebenem Eigenthümer, wann er die Proprietät oder bißherige Possession behörig erweiset, ohnentgeltlich verabfolget; dahingegen, wo obgemeldte Anzeige und Beschreibung vor der Versetzung nicht geschehen, oder die gestohlene Sachen in eine andere Form gebracht worden, und davor nicht wohl zu erkennen gewesen, mithin darauf von dem Pfandt-Hauß ein Vorschuß würcklich geschehen ist, ihm dieselbe, nach erwiesenem Dominio oder præstirter genugsamer Caution vor allem Anspruch anders nicht, als gegen Bezahlung deßen, so darauf geliehen, nebst Interesse und Schreib-Gebühr zurück gegeben werden.

XI.

Auf ein wollen oder verderblich Unterpfandt, soll mehr nicht als die Helffte des Werths, und zwar nicht über ein Viertheljahr, auf unverderbliche Waaren aber, als auff ein Pfundt Kupffer 16. kr. Meßing und Englisch Zinn 12. kr. Franckfurter Zinn 10. kr. so dann auf Gold, Silber, und Anderes nicht über zwey Drittheil des Taxes, wie solcher durch einen besonders verpflichteten Taxatorem auff Kosten des Entlehners geschehen wird, auff Jubelen aber nicht über die helffte solchen Taxes, auch nicht über ein Jahr, überhaupt aber unter einem Monath Niemandt etwas geliehen, dessen ohngeachtet jedoch jedermann auch vor der Verfall-Zeit die Auslösung seines Pfandts gegen völlige Entrichtung der bis zur Zahlungs-Frist erschienenen Interessen und Schreib-Geldtes ꝛc. verstattet werden. Dafern auch jemandt nach der im Pfandt-Schein ausgedruckten Zeit, solchen gegen Abführung der verfallenen Interesse auch Schreib- und Lager-Geld prolongiren oder umbschreiben lassen wolte, solches soll ihm, wann keine Gefahr des Verderbens obhanden, umb die gewöhnliche fernere Interesse und Schreib- auch da der Preyß des Pfandts veränderlich wäre, anderweite Taxations-Gebühr, ohnverwehret seyn.

XII.

Es sollen aber die Interesse jährlich zu 5. per centum, und 1. per centum zu Bestreitung der Unkosten und Salarirung der Bedienten, vor Schreib-Gebühr, und Lager-Geld gerechnet, mithin von dem Verpfänder zusammen jährlich 6. per Centum bezahlet werden.

XIII.

Da jemand bey der Verfallzeit sein Pfandt nicht auslösete, soll selbiges durch hiesige geschwohrne Ausruffer auff vorgängige Bekantmachung in denen wochentlichen Frag- und Anzeigs-Nachrichten, und an andern gewöhnlichen Orthen, an den meistbietenden offentlich verkauffet, und aus dem darauß gelösten Geld dem Pfandt-Hauß sein vorgeliehenes Capital nebst gedachten Interessen, wie auch Schreib- und Lager-Geld, ingleichem

die

die in der gedruckten Taxrolle außgeworffene Außruffs Unkosten, bezahlet, der Uberschuß aber, wann dergleichen herauß käme, dem Inhaber des Pfandt-Scheins, wann er sich damit meldet, gegen dessen Heraußgebung so gleich verabfolget, widrigenfalls aber vor ihn noch drey Jahr, von Zeit des verkaufften Unterpfandts an zu rechnen, verwahrlich auffgehoben werden, dafern aber in dieser gantzen Zeit sich Niemandt dazu angiebt, dem Pfand-Hauß verfallen seyn.

XIV.

Wann entweder ein Creditor, welcher dem Pfandt-Hauß Geld vorgestrecket, seine Obligation oder ein Verpfändter seinen vom Pfandthauß erhaltenen Pfandt-Zettel verlohren, oder ihm solche entwendet worden wären, und er davon dem Pfandt-Hauß unverlängte Nachricht gegeben hätte, und sich hierauf der Finder oder andere unrechtmäßige Inhaber solcher Uhrkunden umb die Bezahlung der Obligation oder Einlösung des Pfandts meldete, so soll auf genugsame Untersuchung der Sach und Anhörung beydter Theilen, was rechtens, erkannt, und dem wahren Eigenthümer zu dem Seinigen verholffen werden. Dafern sich aber nur der angebliche Creditor oder Verpfändter, deme gedachte Documenta abhanden gekommen, nicht aber dessen Gegentheil, so die Obligation oder Pfand-Zettel gefunden oder sonsten besitzet, anmeldet, oder außfündig zu machen ist, so kan jenem, nehmlich dem angeblichen Creditori und respective Verpfändter, der Belauff der Obligation nicht bezahlt, und die Einlösung des Pfandtes nicht zugelassen werden, es seye dann, daß er vorhero genugsame Caution leiste, daß, wann sich ein tertius mit sothaner Obligation und Pfandtzettel in Zukunfft melden würde, er das Pfandt-Hauß auff seine Kosten vertretten, und durchauß schadloß halten wolle.

XV.

Schließlich behalten Wir uns vor, obgesetzte Puncten der Nothdurfft nach zu ändern, zu mindern und zu mehren.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 20. Jan. 1739.

23) Avertisement, die Activität des Pfand-haus-Amtes betreffend; vom 2. April 1739.

Nachdem die Einrichtung des beliebten hiesigen Pfandt-Hauses nunmehro in so weit völlig zu Stand gebracht worden, daß in dem Löblichen St. Catharinen Closter den 13. hujus die würckliche Eröffnung und erste Ambts-Session gehalten, auch darmit so fort alle Montag, Mittwoch und Freytag, Vor- und Nachmittag ordentlich continuiret werden soll. So hat man solches hiermit dem Publico, und all denenjenigen, so etwa einen Vorschuß von solchem Pfandt-Hauß verlangen, bekandt machen wollen, um sich zu ermeldter Zeit und Tägen, hinführo daselbst melden, auch nach Befund der Willfahrung und williger Beförderung, Einhalts der darüber gedruckten Ordnung, gewiß versehen zu können.

Publicatum Franckfurth am Mayn
den 2. April. 1739.

24) Anhang zu Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths Des Heiligen Römischen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, Anno 1739. publicirten Ordnung des Pfandt-Haußes; vom 9. Jun. 1744.

Obwohlen Wir Bürgermeister und Rath dieser Stadt am 20sten Januar. 1739. eine umständliche Ordnung des damahlen neu errichteten Pfand-Hauses publiciren und in Druck ausgehen lassen, und selbe auf die darinnen vorkommende Fälle und Geschäffte, wie solche zu selbiger Zeit voraus zu sehen gewesen, eingerichtet, so haben Wir doch nach Gelegenheit der Zeit und Umständen darinnen nach und nach einige Veränder- und Verbesserungen vorzunehmen, und, damit solches jedermann bekannt werde, dieselbe in diesem besondern Anhang zusammen zu fassen vor nöthig befunden. Solchemnach ist

I. bey dem §. 1. erwehnter Ordnung in Ansehung der Zeit der Ambts-Sessionen anzumercken, daß selbe nicht mehr und allein

lein auf die daselbst gemeldte Weise, sondern nunmehro Montags, Mittwoch und Freytags, und zwar Vormittags im Sommer von 8. bis 11. und im Winter von 9. bis 11. Uhr, Nachmittags aber so wohl in Sommers- als Winters-Zeiten von 2. bis 4. Uhr zu Versetz- und respective Auslösung der Pfändter, von einem Raths-Deputato von der zweyten- und einem von der dritten Banck mit Zuziehung aller Bedienten, über das aber wegen mercklich zugenommener Arbeit auch Dienstags und Donnerstags und zwar ordentlicher Weise nur Nachmittags zu Prolongirung der Pfandt-Schein und Einnehmung der Interesse Abwechselungs-Weiß von einem Deputato zweyter oder dritter Banck, zu der Zeit aber, wann ein Ausruff publiciret worden, auch Vormittags gehalten werden. Und obgleich

II. in dem §. 11. der Ordnung die Zeit des Vorschusses auf wollene oder verderbliche Unterpfändter auf ein Viertel-Jahr eingeschrencket worden, so haben Wir doch wegen uns hiebey geschehener erheblicher Vorstellung von nun an dem vernünftigen Arbitrio und Ermessen Unserer Deputirten überlassen, solche vierteljährige Frist so lang, als sie das Pfandt vor gut achten, zu erstrecken. Ferner

III. haben Wir aus bewegenden Ursachen per Conclusum vom 28. April dieses Jahrs zugelassen, daß an statt, daß nach dem §. 12. der Ordnung alle diejenige, so in dem Pfandt-Hauß Geld aufnehmen, 6. per Centum vor Interessen und Unkosten seithero bezahlen müssen, von solcher Zeit an von tausend Gulden Capital und drüber, so auf neu versetzte Pfändter vorgeschossen wird, mehr nicht als zusammen 5. per Centum vor Interesse, Schreib-Gebühr und Lager-Geld genommen, wegen geringerer Darleyhen aber, und dabey erforderter mehrer Mühe es bey bey der Ordnung gelassen werden solle. Endlich und

IV. haben Wir den §. 14. offtgemeldter Ordnung in Ansehung derjenigen Verpfändter, so ihre Pfandt-Zettul über Pfändter, welche nur zehen Gulden oder weniger werth sind, verlohren; und diejenige, so selbe gefunden, oder besitzen, nicht ausfündig machen können, dahin zu erläutern vor rathsam gefun-

funden, daß alsdann die Inhaber solcher Pfandt-Schein unter Beyfügung des Numeri und anderer nöthiger Umständten und Ansetzung eines acht wochentlichen Termini zu Producirung solcher Pfandtzettel und Ausführung ihres vorgeblichen Rechts gegen den Verpfändter vor Löbl. Pfand-Hauß mittelst der hiesigen wochentl. Frag- und Anzeigungs-Nachrichten citiret, und, falls sich hierauf niemand meldet, dem Verpfändter die Auslösung des Pfandts gegen eine der Ermässigung Unserer Deputirten heimgestellte, auch allenfalls juratorische Caution gestattet werden, bey grösseren Pfändtern und sonsten aber es bey dem Inhalt gedachten 14. §. lediglich verbleiben solle.

Conclusum in Senatu,
Dienstag den 9. Junii 1744.

VI.

Straffe muthwilliger Schuldenmacher.

25) Eines Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Raths Des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn Anderweit-erneuerte und verbesserte Ordnung, Muthwillige Banquerottirer und Falliten betreffend.

WIr der Rath des Heil. Reichs Stadt Franckfurth thun kund, und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, Demnach die leidige Erfahrung zu Unserm höchsten Mißfallen, und sonderbahrem Aergernuß rechtschaffener Gemüther, bezeuget, daß ohneracht et derer, so wohl in denen Rechten und Reichs Constitutionen, als auch insonderheit von Unsern Vorfahren nach und nach publicirten Verordnungen, auf die muthwillige Banquerottirer und Falliten gesetzter schwerer Straffen, dennoch eine Zeither viele, so Christen als Juden, keine Scheu getragen, diejenige, welche auf Treu und Glauben ihnen Geld und Waaren fürgestrecket, anvertrauet und committiret, wider die Christliche Liebe, alle Rechte und Erbarkeit, mit Hindansetzung ihres

ihres ehrlichen Namens, schändlich zu hintergehen, und mittels Erpracticirung durch allerhand listige Vorstellungen und Collusiones höchstnachtheiliger Vergleiche, um die auffgenommene Gelder und Waaren, wo nicht gäntzlich, doch guten Theils zu bringen und zu betrügen: Daß dannenhero sothanem, zu Schwächung ehrlicher Handels-Leute Nahrung und Credits, mithin des gemeinen Commercii Zerrüttung gereichenden Unwesen nach Möglichkeit vorzubeugen, und diesen boßhafften Betrügern, so ärger als Diebe zu achten, den Weg ihren Nächsten leichtfertiger Weise zugefährden, so viel immer thunlich, zu versperren, von Obrigkeitlichen Amts wegen folgende geschärffte Verordnung zu machen, eine Nothwendigkeit erachtet worden; Ordnen demnach, setzen und wollen:

I.

Daß ein jeder Schuldmann, so sich in dem Stande, seine Creditores nicht befriedigen zu können, befindet, solches bey Gericht oder Schöffen-Rath so fort anzuzeigen, und mittelst Vorzeigung seiner Bücher oder daraus gezogener richtiger Bilantz, die ohnverschuldete Unfälle, so ihn zu solchem Unvermögen gebracht, gebührlich darthun und erweisen, bey dessen Unterlassung und sich äusserender Insolventz aber

II.

Gewärtig seyn soll, daß obgleich kein Kläger vorhanden, oder sich angäbe, dannoch dessen Person sich zu forderst versichert, und falls derselbe

III.

Sich auf die Seite begeben oder auf flüchtigen Fuß gesetzet, alsdann allhier offentlich, oder auch durch ablassende Compaß-Brieffe anderer Orten, wo er sich vermuthlich auffhalten mögte, citiret, und in beyden nächst vorstehenden Fällen unterlassener Anzeige oder Austrettung ihme

IV.

Der Laden und Gewölb ohne Anstand versperret, Geld, Güter, Waaren, Handels-Bücher und Brieffschaften in Beschlag genommen und obsigniret werden, und dafern

V.

V.

Bey Durchgehung deroselben sich ergeben würde, daß das vorhandene Vermögen zu Befriedigung derer Creditoren nicht zureichen wolte, alsdann

VI.

Nicht allein die vorhandene Effecten förderlich zu Geld gemacht, und nach Ordnung derer Rechten unter die Creditores ausgetheilet, sondern auch

VII.

Wegen des Schuldeners geführten Wandels und Lebens-Art genaue Information und Erkundigung eingezogen, er selbsten auch, da er bey Handen, examiniret werden soll, ob er erweißlich durch un-vorgesehene Unglücks-Fälle in den Abgang der Nahrung und Verderben gekommen, oder aber

VIII.

Durch Nachlässigkeit, sein oder der Seinigen prächtige Haußhaltung, Anschaffung kostbarer Mobilien, wollüstiges Leben, mit frembdem Geld und Gut unternommene gefährliche Handlungen, und dergleichen übeles Verfahren, in solchen Zustand gerathen, oder auch

IX.

Mittels Dissimulation und Verschweigung der Sache wahren Beschaffenheit und vorhandener Effecten, sich mit anderer Leute Verlust, betrieglicher Weise, nebst Aufopfferung Ehre und Gewissens, zu bereichern trachte, welchenfalls

X.

Ein solcher Schuldmann nicht nur für infam, und zu Betrettung ehrlicher Aemter und Gesellschafften unwürdig gehalten und erkläret seyn, sondern auch

XI.

Als ein offenbarer Falsarius, mit nachdrücklicher, und der verübten Leichtfertigkeit und Gefährde gemäser Leibs- und anderer Strafe angesehen, und davon

XII.

Nicht befreyet, noch mit einem sichern Gelaidt versehen

werden soll, ob gleich immittelst die meiste oder gesammte seine Creditores darum ansuchen, oder sich in der Güte mit ihme setzen würden, gestalten

XIII.

Ein solcher Vergleich oder Accord, in welchem nicht alle und jede Requisita, so in der Reformation part. II. tit. 27. §. 8. 9. 10. 11. und 12. wie auch in der Anno 1631. unter dem Titul: Cessionis Bonorum, und wie es damit, auch denen Fallimenten und Accorden gehalten werden soll, publicirten Ordnung sich beschrieben befinden, und zu mehrerer Nachricht hinten angedruckt sind, eigentlich beobachtet und erfüllet worden, weder Uns, der Obrigkeit, an obbemeldter Bestroffung verhinderlich, noch denjenigen Glaubigern, so darinnen nicht austrücklich gewilliget, im geringsten nachtheilig seyn, oder zu einiger Consequentz gereichen soll, und wird hiemit

XIV.

Denen Maquelern und andern, welche unter allerhand Intriguen und scheinbarer Beredung, zu Erhaltung derer Majorum und Auswürckung eines vortheilhafften Accords, als Unterhändler nnd Mittler sich gebrauchen lassen, fürterhin dessen müssig zu gehen, alles Ernstes befohlen, weniger nicht

XV.

Obangezogene Passus von Worten zu Worten hiemit bestättiget, und zugleich alle derer Banquerottirer und Falliten halben vorhin gemachte Verordnungen, so fern dieselbe in dieser nicht geändert worden, anhero wiederholet, inmassen

XVI.

Künfftighin gegen solche Betrüger vorbeschriebener Massen mit Eyfer und Nachtruck verfahren, auch begebenden Fällen und Obrigkeitlicher Ermässigung nach, die angesetzte Straffen weiter geschärffet werden sollen. Wornach sich jeder zu richten, und für Schimpff und Bestraffung zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 3. Julii 1708.

Extractus

Extractus Reformation. Francof. Part. II. tit. 27. §. 8. 9. 10. 11. und 12.

§. VIII.

Alsdann auch Uns dem Rath nun vielmahls angebracht, welcher Gestalt die Schuld-Leut, wann sie im Schein Trauens und Glaubens, Geld und Waaren, bey andern auffgebracht, entlehnet, und genommen haben, ihre Gewerb und Handlungen damit zu üben, und zu treiben, offt so bald darnach entweders ihren Glaubigern einen mißlichen Vertrag anbieten, oder gar ausstehen, austretten, und in die Freyungen sich begeben, auch alsdann denselbigen beschwerliche Mittel und offtermahls nicht den halben Theil des Capitals an Bezahlungs-Statt zu geben, zumuthen dörffen: Und aber solche Schuld-Leut gemeiniglichen, durch übermäßigen Pracht, unordentlich Wesen und Leben in Abnehmen und Verderben kommen, oder wohl vorsetzlicher, betrieglicher Weiß, sich mit anderer Leut Geld und Gut (welches mehr, als vor einen Diebstahl zu achten, und in alle Weg straffwürdig ist,) zu bereichern, nnterstehen, und vermittelst solcher gefährlicher Handlungen, nach getroffenem Accord mehr vermögen, als sie jemahls gehabt haben, welches dann den Kauff- und Handels-Leuten in gemein, besonders zu diesen geschwinden Zeiten, nicht allein hochschädlich, sondern auch Uns, und unsern von Römischen Kaysern und Königen Hoch-Löblichster Gedächtnuß, habenden befreyeten Meßen, da es länger nachgesehen werde solte, sehr nachtheilig seyn würde, in Erwegung, je zu Zeit etliche, und der mehrer Theil der Creditorn accordiren, doch sonder einige Solennitäten, und vielmahls mit gantz unleidentlichen Clauseln, und Gedingen, welche alsdann andern Glaubigern auch aufgetrungen werden wöllen, daraus Zerrüttung und Abgang der Gewerben, und Händel erfolgt, und zu Zeiten nicht wenig Betrugs und Collusion unterlaufft.

§. IX.

So haben Wir demnach, solches so viel immer möglich zu vorkommen, und unsere Privilegien und Freyheiten zu erhalten,

ten, nachfolgende Ordnung gesetzt, und gegeben: Setzen, ordnen, und wöllen auch hiemit, da ein Schuldmann, der seye ausgetretten oder nicht, sich mit seinen Glaubigern zu setzen, Vorhabens, und der mehrer Theil der Creditorn, oder welche die grösten Summen hätten, sich mit ihme in Vertrag einzulassen, urbietig wären, daß der Schuldmann zuforderst eine Verzeichnuß, aller und jeder seiner Glaubiger Namen, und Specification der Schuld-Summen zu übergeben, und dann seine Handels-Bücher, Schuld-Register, Brieff, Geld, Gütere, und Waaren, so in seiner Hand, nicht allein nahmhafft zu machen und darunter gefährlicher Weiß nichts verschweigen, sondern auch den Glaubigern respective zu offenbaren, und zu ersehen, und so viel nöthig, daraus zu extrahiren, unverweigert vorzulegen, oder da solche ehehaffter Verhinderung halben nicht bey Handen, noch so bald zur stätt gebracht werden könten, er der Schuldmann zum wenigsten mit einem formlichen glaubwürdigen Bilanzo oder Extract der Schulden, Gegen-Schulden, Geldes, Güter, und Waaren gefast zu erscheinen schuldig seyn solle.

X.

Und damit zum zweyten, in solchen Verträgen, den Rechten nachgegangen, und aller Betrug, Verdacht und Collusion möglicher Dingen verhütet werden möchte, so sollen alle und jede namhaffte gemachte Glaubiger ehe, und daß mit dem Schuldmann etwas geschlossen entweder durch den Debitorn selbst, oder etliche der andere Glaubigern, dessen gebührlicher Massen certificirt, und durch sich selbst, oder ihre vollmächtige Gewalthaber zu angebottener Handlung, und accord sich einzustellen, beschrieben werden, den Glaubigern dißfals unbenommen, aus ihrem Mittel, zu besserm der Sachen Vorstand einen Ausschuß zu machen, und demselben die Unterhandlung zu vertrauen. Dann da solches überschritten, und nur etliche ohne Vorwissen, und Beyseyn der andern Glaubigern, mit dem Schuldmann tractiren, dasselbig verbrieffen, und subscribiren würden: Sollen die Glaubigere, so es widersprechen, dergleichen

chen Verträge einzugehen, und zu unterschreiben nicht verbunden seyn, wann schon diejenige, welche den Accord getroffen, der mehrer Theil, und mit der grössern Summa gewesen wären.

XI.

Und dann zum dritten, sollen entgegen die Glaubigere, wann der Vertrag verfasset, und dessen Confirmation begehret werden will, ihre angegebene Credita oder Schulden, durch unverdächtige Handschrifften, Brieff, Handels-Büchere, oder glaubwürdige Extract gleichfalls liquidiren, und summariter bescheinen (dann des Schuldmanns blossen Worten und Bekandtnuß hierinnen, in præjudicium aliorum Creditorum, nicht satter Glauben zugestellet wird) auch darneben mit dem Eyd durch sich selbst, oder ihre hierzu Gevollmächtigte vor Unserm Stadt-Gericht, oder Schöffen-Rath betheuren, daß solche Handschrifften, Bücher, Brieff, und Extract, so wohl just, und gerecht, daran nichts bezahlet, als auch der ansehende Vertrag, vorgelegter, verlassener Massen, auffrichtig, niemand zu Nachtheil, Schaden oder Præjuditz vorgenommen, sondern ihnen selbsten, und dem Schuldmann allerseits zum besten Frommen, auch ohne einigen Neben-Vertrag, verschlagene Geding oder Collusion des Schuldmanns (alles sonder Gefährd und Argelist) abgeredt und beschlossen worden seye.

XII.

Wann nun obgesetztes, alles und jedes der Gebühr, in und bey künfftigen Verträgen respectivè gehalten, auch der mehrer Theil der Glaubigern, oder welche die gröste Summen haben, dazu einwilligen, bevorab in Fällen, da der unversehens zugestandene Unfall, und erlittene Schaden kundt und offenbar ist, und man des Vertrags Confirmation für unserm Stadt-Gericht, oder Schöffen-Rath suchet: Soll derselbige auf vorgehende schleunige Cognition bestättiget, und auf den Fall demselbigen gemäß, in Recht erkannt werden, ungeachtet etliche Glaubigere, so die geringste Anzahl, und Summen haben, sich darinnen sperren, denselbigen nicht eingehen, noch unterschreiben wolten. Dann

sol-

solche Glaubigere darzu verbunden seyn sollen. Sonsten aber und da einiger Vertrag, dieser Ordnung ungemäß, allhie angestellet worden wäre, derselbe soll auf der Partheyen Begehren, durch unser Stadt-Gericht, oder Schöffen-Rath, weder confirmiret und bestättiget, noch auch, da es inkünfftigen Fällen deswegen zur Rechtfertigung kommen solte, etwas darauf in Recht erkannt werden.

Extractus Verbesserter Ordnung über etliche Puncten der Reformation de Anno 1631. von der Cessione bonorum, wie es damit gehalten werden soll, auch von Fallimenten und Accorden.

I.

DEmnach in den Sachen Cessionis bonorum, (davon d. part. 1. tit. 50. Verordnung beschicht,) ein Zeithero unverantwortliche Mißbräuch einschleichen wollen: So soll solchem zu vorkommen, die Reformation dahin hiemit erkläret seyn, daß in jeder welcher dergleichen Beneficii Cessionis sich zu gebrauchen begehrte, vor allen Dingen mit einem ordentlichen Inventario und Beschreibung aller seiner Haab und Güter, auch der Activ- und Passiv-Schulden, und hierunter seiner Schuld-Glaubiger Namen, und wie viel er jedem schuldig, in Form einer völligen Bilanzo sich gefaßt machen, selbige zugleich, neben der Supplication pro admittenda cessione, für Gericht oder Schöffen-Rath übergeben, auch sich nicht allein in solche Supplication zu würcklicher Abtrettung, und dem Jurament kommen zu lassen, sondern auch umb Citation an die Creditorn bitten soll, deren Citation dann austrücklich einzurucken, daß die Creditorn oder deren Ausschuß selbst, oder aber durch gewisse Curatores, mittelst rechtmässiger Qualification, dergestalt erscheinen, damit zugleich neben Vorbringung ihrer Nothdurfft, ratione admissionis petitæ, auch die würckliche Cession, aus des Debitoris Händen, angenommen, und dessen Güter und Effecten durch dieselbige bis zu Ausgang der Sachen, gebührlich bestellt, versehen und respective vergantet werden.

II.

Wann nun dieses vom Debitorn, also wie vorn stehet, beym ersten Recess fürbracht und gebetten: Solle darauf unerwartet des termini Citationis, vom Hrn. Schultheissen der Implorant zum Eyd in continenti verstattet, der auch vom selbigen so bald geleistet werden, welchem Eyd über die gewöhnliche Contenta post verba: Warhafftig anzeigen, ꝛc. noch dieses zu addiren, und alle solche Haab, Güter, Schulden, darüber besagende Bücher, Brieffliche Urkunden, sammt was deme ferner anhängig, und den Creditorn zur Nachricht dienlich, so bald sich deren Ausschuß oder Curatorn legitimirt und biß Orts angeben, all sammtliches mit einander würcklich übergeben und zu Handen stellen.

III.

Weil auch ein Nothdurfft erachtet, daß in eventum, da etwan hiebey die nothwendige Requisita nicht gebührlich und treulich erstattet, oder sonst der Excess und Betrug zu grob befunden, der Debitor seiner Person halber, genugsame Versicherung zu thun anzuhalten: Dafern er dann dergleichen nicht mit würcklicher Caution oder Bürgschafft leisten könnte, (welche er sonsten ebenmäßig in termino Citationis eigentlich nahmhafft zu machen schuldig) so soll auch deswegen von ihme juratoria Cautio de sese sistendo, &c. also bald geleistet werden.

IV.

Die in der Reformation Part. 2. tit. 27. angezogene gefährliche Fallimenta und Accorden betreffend, soll gegen diejenigen, so wohl Weibs- als Manns-Personen, welche gefährlicher Weiß ihre Schuld-Glaubigere angesetzt, und darauf bald mit obgemeldter Cession, oder auch etwan mit Accordir- und Vergleichungen durch sich allein, oder offtmahls durch Collusion ihrer Mitgehülffen sich zu salviren vermeynen, mit ernstlichen Bestraffungen (vermög des H. Reichs-Policey-Ordnungen und darauf sich beziehender Reformation: Darinn solches als ein böslicher Betrug, muthwillige Darsetzung, welche sich einem Diebstahl wohl vergleicht, titulirt und beschrieben wird) unverzüglich verfahren,

fahren, und sonsten allenthalben der Reformation sammt deren in Anno 1620. erneuerten Ordnung, so wohl auch dieser Verordnung strictè nachgegangen, und zumahl nichts von den Partheyen, deren Advocaten oder Procuratorn solchen zu wieder practicirt, gesucht noch gehandelt werden.

V.

In beyden vorgesetzten Fällen Cessionis, itemque Transactionis, welche von unzahlbaren Debitorn gesucht werden möchte, sollen solche Debitorn hiemit verwarnt seyn, da sie nicht gleich Anfangs der befindlichen Insolvenz ihre richtige Bilanz obgehörter massen vorlegen, sondern solches wissentlich, bis res nicht mehr integra, oder sie sich darüber absentirt hätten, unterliessen, daß auf solchen Fall ihnen das sicher Gelcid ins künfftig nimmer verstattet werden soll: Wie auch im Fall, daß die obgedachte Accord und Verträg nicht præcisè der Reformation gemäß auffgerichtet, und damit verfahren wird, niemand wider seinen Willen an selbige gebunden seyn solle.

VI.

Und gleichwie das alles den Rechten an sich selbst nicht ungemäß, also soll diese fernere Erklär- und Verordnung, nicht allein auf künfftige gewartende, sondern auch die allbereits quoquo modo allhie eingeführte und unerledigte schwebende Sachen und Fäll verstanden, von dato dieser Publication steiff observirt werden, und zu dem Ende männiglich mit Ernst verwarnet seyn, solchen sämtlichen unsern Verordnungen eigentlich und unverbrüchlich nachzukommen, oder im widrigen Fall (zumahln auch auf verspürte Gefährde, so dann die obberührte Hindergeh- und Ansetzung der Creditorn) unnachlässigen scharffen Einsehens, Execution und Bestraffung, nach Befindung, mit offentlicher Schmach, oder auch an Leib, Haab und Gut, zu gewarten. wornach sich männiglich zu richten, und vor Schaden und Straff zu hüten wissen wird.

Decretum & conclusum in Senatu,
Donnerstag den 24. Febr. 1631.

DEmnach ein Hoch-Edler und Hoch-Weiser Magistrat dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt eine Zeithero zu seinem besondern Mißfallen ersehen und wahrnehmen müssen, was Gestalten, obwohlen in allhiesiger Löbl. Stadt-Reformation, insonderheit in der im Jahr 1708. gegen die muthwillige Banquerottirer und Faliten in öffentlichen Druck gebrachter Ordnung ausdrücklich enthalten, daß ein jeder Schuldmann, so sich in dem Stand, seine Creditores nicht befriedigen zu können, befindet, solches bey Gericht oder Schöffen-Rath so fort anzeigen und mittelst Vorzeigung seiner Bücher, oder daraus gezogener richtiger Billantz, die ohnverschuldete Unfälle, so ihne zu solchem Unvermögen gebracht, gebührlich darthun und erweisen, bey dessen Unterlassung und sich äussernden Insolventz aber gewärtig seyn solle, daß, obgleich kein Kläger vorhanden, oder sich angäbe, dannoch dessen Person sich zuförderst versichert, und falls derselbe sich auf die Seiten begeben oder flüchtigen Fuß gesetzet, alsdann alhier offentlich, oder auch durch ablassende Compaß-Briefe anderer Orten, wo er sich vermuthlich aufhalten mögte, citiret, und in beyden nächst vorstehenden Fällen unterlassener Anzeige oder Austrettung ihme der Laden und Gewölb ohne Anstand versperret, Geld, Güter Waaren Handels-Bücher und Briffschaften, in Beschlag genommen, und obsigniret, auch nach Ordnung der Rechten unter die Creditores ausgetheilet, so dann gedachter ausgetrettener Schuldener auf Befinden, daß er durch Nachlässigkeit, prächtiges Haußhalten, Anschaffung kostbahrer Mobilien, mit frembdem Geld und Gut unternommene gefährliche Handlungen, Verschweig- und heimliche Fortschaffung seiner Mobilien und Effecten, sich betrieglicher Weiß zu bereichern gesucht habe, nicht nur für infam und zu Betrettung ehrlicher Aemter und Gesellschafften unwürdig gehalten und erkläret, sondern auch wegen sothaner verübter Boßheit und Betrug, mit Leibes- und andern schweren Straffen angesehen, und davon, ob gleich immittelst die meiste oder gesamte Creditores sich mit ihme in der Güte setzen und darum ansuchen würden, nicht befreyet noch mit einem sichern Gelaith versehen

sehen werden solle; dessen allen aber gleichwohl ungeachtet, bey denen eine Zeithero, absonderlich unter denen hiesigen Schutz-Juden, häuffig ausgebrochenen Fallimenten und Banquerotten, sich geäussert, daß die ausgetrettene Falliten dieser Ordnung gar nicht nachgelebet, sondern unter allerhand bösen Bractiquen ihre Creditores zu Unterschreibung eines nach ihrem Willen einseitig aufgesetzten Accordes zu persuadiren und zu bereden, und die Obrigkeitliche Beståttigung und Confirmation auszuwürcken sich unterstanden; Diesem täglich mehr einreissenden, zu Schwächung ehrlicher Handels-Leute Nahrung und Credit mithin zu Zerrüttung und Ruinirung des gemeinen Handels und Commercii gereichenden Unwesen nachdrücklich zu steuren höchst nützlich und nöthig ist; So hat Eingangs ermeldter Hoch-Edler und Hoch Weiser Magistrat, damit niemand mit einiger Unwissenheit sich entschuldigen mögte, obmentionirte erneuerte Falliten- und Banquerottirer-Ordnung aufs neue zu publiciren, und in der Juden-Schul offentlich ablesen zu lassen, auch wo es sonsten nöthig, bekannt zu machen, der ohnumgänglichen hohen Nothdurfft zu seyn ermessen, mit dem Anhang, daß mit denen darinnen enthaltenen Straffen gegen die muthwillige Falliten, ohngeachtet ihre Creditores für sie intercediren würden, ohnfehlbarlich verfahren, und solche, so viel die Juden betrifft, auf Verlust der Juden Ståttigkeit und hiesiger Stadt und Gebiets, extendirt und erweitert, die übrige oben angeführte Umstände aber genau beobachtet werden sollen; Wornach sich ein jeder zu richten und für Beschimpfung und Straffe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 22. Aug. 1719.

26) Mandat gegen der Schuldner bösliche Verheimlichung ihrer Güter; vom 22. Apr. 1788.

Nachdem Uns Burgermeistern und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt, vorgekommen, welcher gestalt betrüg-

liche Schuldner, nicht selten kurz vor dem Ausbruch ihres bezweckten gefährdevollen Falliments, den grösten Theil ihrer Waaren, oder sonstige Vermögensstücke bei Seite schaffen, und selbige entweder würklich, oder dem Scheine nach, an andere verpfänden, nachmals aber dergleichen Versäze zum Nachtheil ihrer betrogenen Glaubiger verschweigen, und nach geendigtem Concurs, oder nach erzwungenem Accord, selbige alsdann wieder heimlich an sich ziehen, oder sich sonsten mit dem Pfand-Innhaber der Ueberbesserung halber, in der Stille abfinden: Wir aber, ob es gleich in Ansehung derjenigen, welche von anderen, vor dem Ausbruch deren Falliments, bona fide, und ohne Collusion, Effecten oder Waaren in Versaz, oder zur Bedeckung ihrer bereits vorhin gehabten rechtmäsigen Forderungen empfangen, bei denen §§. 50. und 51. Unserer Wechsel-Ordnung fernerhin sein Verbleiben behalten soll, gleichwohlen dem Eingangs gedachten betrüglichen Benehmen nicht nachsehen können; so haben Wir, zu Abwendung der, für die übrigen dadurch entstehenden Verkürzung, der Nothdurft erachtet hierdurch zu verordnen:

1) Derjenige fallirende Schuldner, welcher in seiner zu überreichenden Bilanz, sämtliche, anderen in Versaz, oder zur Bedeckung ihrer vorhin gehabten rechtmäsigen Forderungen, oder sonst in Verwahrung gegebene Effecten oder Waaren nicht specifice angezeigt, soll, wenn es über kurz oder lang an den Tag kommt, für einen Betrüger angesehen, und als ein solcher, wenn er gleich bei Erledigung seines Debitwesens allenfals ungestraft davon gekommen, unnachsichtlich gestraft werden.

2) Derjenige, welcher die, kurz oder lang, vor dem ausgebrochenen Falliment in Versaz, oder zu seiner Bedeckung, oder sonsten in Verwahrung bekommene Effecten oder Waaren, nach ausgebrochenem Falliment des Versezers oder Deponenten, und nach erlassener Edictal-Ladung, nicht vor dem Ablauf des darinnen anberaumten Liquidationstermins ebenwol, mittelst Ueberreichung der specifiquen Verzeichniß der verpfändeten,

ten, oder der in Verwahrung gegebenen Sachen, sodann des Schuldscheins in originali oder beglaubter Abschrift, gerichtlich anzeigt, soll, wenn es in der Folge an den Tag kommt, als ein Theilnehmer an dem gespielten Betruge angesehen, und nicht nur seines Pfand-Rechts, und seiner Forderung verlustig erkläret, sofort zur unentgeldlichen Herausgabe der hinter sich habenden Sachen, oder wenn selbige immittelst verbracht worden, zu Erstattung deren Werths an die Debitmasse, angehalten, sondern auch nach Befinden, noch mit weiterer Strafe belegt werden.

Wornach sich also jedermann zu achten, und für Strafe und Nachtheil zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,

Dienstags den 22ten April, 1788.

27) Gemeiner Bescheid wider den Mißbrauch, so bey den Erben. die sich des Benef. Jnv. bedienen, verspüret wird. d. 20. Febr. 1623.

Wiewol in hiesiger Ref. P. VI. Tit. 3. was bey Antretung einer Erbschaft cum beneficio Inventarii, die Erben inacht zu nemen haben, nach Notdurft erinnert, auch (ausserhalb dessen, so mit wenigen darin die Form der Inventirung belangend angeregt,) der gemeinen Rechten weitere Disposition nicht aufgehoben, sondern in gebürender Observantz gelassen worden ist; so spüret man doch im Werck, daß denen in mere Wege zuwieder, etliche Erben allhier sich des Beneficii unverantwortlich misbraucht, indeme sie in gebürender Zeit und Mase kein vollständiges rechtmäsiges Inventarium aufgerichtet, nur für sich selbst zu irem Vortheil der Erbschaft sich genähert, dabei ohne Beförderung schuldiger Zahlungen sitzen bleiben, eigen Vornemens von deren Haab und Gütern, auser der Massa zu sich gezogen, ja etwan selbst mit Bauen und andern zu ih-

rem Vortheil erfundenen Mitteln, die Erbschaft mer beschwert, sodann an Gütern, Gefällen und aufwachsenden Pensionen mit dem Augmento der Münzwerung mehr Schaden zugefüget, auch wol von andern Schuldgläubigern Deroselben Forderung aufkauft, und an sich partirt, und sonst durch eigene Sperr und Inhaltung der Erbgüter mehres hinderlich gewesen, daß solche weder zur rechter Zeit mit Nutzen verkauft, oder deren rechtmäsigen Wert also erfaren, noch dahero die Creditorn das Vermögen wissen, weniger ihre Zahlung erlangen mögen, und was der Inconvenientien mit unrechtmäsigem Separiren, und andern noch mehr vermerket worden. Wann dann solch an sich selbst gefährliche Beginnen dem Schöffenrat nur viel vergebliche Mühe, den Creditorn grösten Schaden, und dieses Orts Obern und der Justitien beschwerliche vergebliche Nachreden gibt, gleichwol solche Practic mit anmaslichen Schein Rechtens behauptet werden wollen, daß bisweilen die Schuldglaubiger durch solch Beginnen und Verzögerung in weit grösern Schaden und Nachtheil, weder sie sonst ihrer Schulden halben vor des Debitoris Absterben zu gewarten gehabt, angeführet werden: so ordnet der Rat der schädlichen Consequenz auch hierin zu begegnen und setzet hiemit, daß inskünftige diejenigen, welche sich dieses Beneficii behelfen wollen, von ihren bedienten Procuratorn (ob es wol die Rechte ohne das mit sich bringen) noch zum Uberflus erinnert, und beides Prinzipalen und deren Sachwalter hiemit verwarnet seyn sollen, daß wo sie die Gebüre Rechtens, wie auch die Ref. in bestimter Zeit nicht völlig und förmlich macht nemen und volziehen, sie der rechtlichen Strafen ohnfehlbar gewärtig und hinführo keines verschonet werden sol. Daneben ist eines E. E. Raths Meinung und Befel, daß wann gleich mit dem Inventiren, wie sichs geziemet, verfaren, aber der Proces mit den Creditoren und Interessenten (welche dan um so viel zeitlicher gleich Anfangs zum ersten und andernmal zugleich zum Klagen, respective excipiren, liquidiren, und ihre Priorität summariter auszufüren citiret werden sollen) mit steifer Anhaltung der ordentlichen Terminen, Contumacien,

und

und sonst dermasen wie sichs gebüret nicht gehalten, auch; sofern zum Aufhalt sich anliese, daß man nach Verlauf sechs Monaten von Antrettuug der Erbschafft die Sache noch zu keinem endlichen Beschlus ausgefüret, oder aufs wenigste so viel befindet, daß innerhalb weniger Monaten und also des völligen Jargewandes vom Todesfall anzurechnen des endlichen Austrages sowol der Hauptsachen und Instantiæ Discussionis als was deren anhängig, sich nicht zu versichern wäre, alsdan und sobald solcher Aufenthalt verspüret, one einig Hindernis entweder durch die anhaltende Creditores, oder nach Gestalt der Sache von Amtswegen ein Curator bonorum geordnet, welchem die gantze Massa bis zu endlicher Repartition und Verhelfung zu iedweders Interessenten gebürlichen Rechten lediglich eingeraumt und durch selbigen Curatorem der Proces vollends auf das schleunigste zu Ende gefüret werden sol, welches also aus Befel des Rats männiglich sich in künftigen Fällen darnach zu richten, hiemit zu Wissenschaft publiciret und verkündet wird.

Zwey=

Zweytes Hauptstück.

Verwaltungsgesetze.

I.

In Absicht der Güter der Minderjährigen.

28 Instructions-Puncten derer Vormünder, zu deutlicher Formir- und Einrichtung der Curatel-Rechnungen; vom 24. Mart. 1767.

I.

Bevor eine Vormunds-Rechnung übergeben werden soll, so ist nöthig, daß zu einiger Information des Curatel-Amtes etwelcher Vortrag und Ursach derer Vormunds-Rechnungen præmittiret werde, kürzlich dahin gehende:

Nachdeme N. N. den . . . Ao. . . . mit Tod abgegangen, sind wir beyde Burger und Meister, als N. N. N. N. zu des Verstorbenen hinterlassenen minderjährigen 3. Kindern, namentlich N. N. von 10. Jahren, N. N. von 8. Jahren, und N. N. von 6 Jahren, zu Vormündern Hoch-Obrigkeitlich constituiret worden, dannenhero wir, nach geleisteten Vormunds-Pflichten, uns der Vormundschaft unterzogen, zu behöriger Zeit denen Kindern gebührlichen inventiret, und vor dieselbe folgende Einnahm und Ausgab gepflogen.

II.

Das Inventarium, derer Minderjährigen Vermögen betreffend, und das über die verkaufte Meubles derselben errichtete Ver-

Verganthungs-Register, muß eins mit dem andern gleiche Numern führen, damit in Durchgehung derer Rechnungen und Collationirung beyder Stücke man accurat wissen könne, was verkauft worden oder noch übrig verblieben.

III.

Muß die Einnahm fleißig eingetragen, auf welchen Tag nemlich dieselbe eingehet, und auf welchen Tag sie hätte eingehen sollen; sodann Capital und Interesse nicht confundirt, sondern in der Einnahme jedes apart notiret, und bey dieser, in Fällen, da ein Post auf einmal nicht ganz, sondern etwas auf Abschlag eingegangen, besonders bemerket werden, wie viel davon noch restire.

IV.

Desgleichen auch bey Ausgaben geschehen soll, da dann über einen jeden Posten, so über einen halben Gulden bey geringern Vormundschaften, und über einen Gulden bey vermöglichern beträget, eine mit Numero marquirte von dem Accipienten selbst, oder, da er Schreibens unerfahren, von einem andern, von ihme hierzu Requirirten unterzeichnete Quittung, nebst Anmerkung des Abzugs derselben, erfordert wird, sonsten ein solcher Posten in Rechnung nicht passiret werden solle.

V.

Die Vormünder sollen gemeinschaftlich, das ist, mit beyderseits Wissen und Willen, derer Pupillen Geldar auf tüchtige Hypothequen austhun, welche in hiesiger Stadt oder deren Gebieth gelegen, anderst dieselbe nicht vor gültig erkannt werden sollen.

VI.

So viel Kinder unter der Vormundschaft stehen, so viel besondere Curatel-Rechnungen sollen formiret, und eine mit der andern nicht vermenget werden.

VII.

Die denen Pupillen müßig liegende Gelder sollen bis zu anderwärtlicher derer Vormünder Anlage auf löbl. Rechenev, jedoch

doch, so viel die armen Pupillen, so unter 500. fl. besitzen, anbetrifft, ohne Erlegung einiger Gebühr vor die Einschreib- und Ertheilung eines Leg-Scheins, deponiret werden.

VIII.

Nach geschlossener Einnahm und Ausgab muß ein ordentlicher Saldo in jeder Rechnung formiret werden, damit man wissen könne, wie beyde gegen einander stehen, und eines dem andern vorschüse.

IX.

Beyde Vormünder sollen sich alle Jahr mit einander berechnen, und hernachmalen einer des andern Rechnung, nach Befund, unterschreiben, auch solche sofort bey Löbl. Curatel-Amt zur Untersuchung in duplo produciren.

X.

Welcher Vormund sich unterfangen wird, einige Pupillen-Gelder in seinen eigenen Nutzen zu gebrauchen, der soll, nach Anleitung gemeiner Kaiserl. Rechten, dieselbe mit zwölf pro Cto vergüten, auch nach Befindung mit einer schärferen Strafe angesehen werden; es seye dann, daß ein solcher Vormund, mit Consens seines Mitvormundes und Approbation Unseres Curatel-Amtes, als ein offentlicher Schuldmann des Minderjährigen sich darstalle, und vor Capital und Interesse zulängliche Versicherung in hiesiger Stadt-Canzley leiste, da derselbe weiters nicht, als zu Reichs-üblichen Pensionen, angehalten werden soll.

XI.

Nicht minder ist denen Vormündern, bey ihren geleisteten schweren Pflichten, allerdings verbotten, ohne vorherig- durch gedachte Unsere Deputirte ermeldten Amtes beschehene Untersuchung und erfolgtes Obrigkeitl. Vergünstigungs-Decret, von ihrer Pflegbefohlenen liegenden und fahrenden Güthern etwas zu veränsern oder zu verkaufen, noch zu versetzen, bey nahmhafter Straf, und Erstattung des sothanen ihren Pflegbefohlenen dadurch zugewachsenen Schadens.

XII.

Desgleichen hat ein jeder Vormund, sobald sein Mitvormund mit Tod abgehen, oder von der aufhabenden Vormundschaft entlediget werden, oder auch auf sonstige Weise abkommen solte, sofort, innerhalb Monats-Frist, bey dem Obristrichter hiervon die ohngesäumte Anzeige zu thun, und um Beyordnung eines anderen, an des abgegangenen Stelle, anzuhalten; inmassen im Unterlassungs- oder Säumungs-Fall der übrigverbliebene Vormund für allen aus solcher Nachlässigkeit denen Pflegbefohlenen zuwachsenden Schaden, wie er ohnehin schuldig, zu haften verbunden, und noch über dieses, bey jedem Uebertrettungs-Fall, nach Maasgabe der gedruckten Raths-Verordnung vom 22. Januarii 1767., in eine Strafe von respective 10 und 20 Rthlr., nach Wichtigkeit der Vormundschaften, verfallen seyn solle. Welches der von denen Vormündern zu leistende schwere Eid, nebst obigen und andern Ge- und Verbotten, des mehreren an Hand giebet, welcher, zu eines jeden Unterricht hieher gesetzet, also lautet:

Form des Vormünder-Eids.

Ihr sollet schwören ein Eid zu GOtt dem Allmächtigen, daß ihr der Kinder, welchen ihr jetzunder zu Vormünder verordnet werdet, Person und Güther treulich versehen, verwahren, in- und ausserhalb Rechtens vertretten und beschirmen, was ihnen nützlich ist, bestes Fleisses vollbringen, was schädlich ist, unterlassen, über die Güther ein ordentlich rechtmäßig Inventarium aufrichten lassen, dieselbe in euern eigenen Nutzen nicht gebrauchen, auch ohne Erlaubnus der Herren Schultheiß und Schöffen von den liegenden, und so dafür geachtet, ingleichen von der fahrenden Haabe, nichts veräusern, verkaufen, noch die versetzen noch beschweren, sondern zu gebührlichen Zeiten darüber, und um alle eure Verwaltung, ehrbare Rechenschaft thun, auch wann sie, die Kinder, zu ihrem rechten Alter kommen, ihnen dieselbige Güther wiederum zustellen und liefern, und sonst insgemein alles thun, handlen und lassen sollet, was einem getreuen Vormunder von Rechtswegen zu handlen, zu thun

thun und zu lassen, eignet und gebühret, bey Verpfändung aller euer Haab und Güther.

So wahr euch GOtt helfe!

XIII.

Weitern Verhaltungs-Bericht giebt hiesige Löbl. Reformation unter dem Theil von Vormundschaften, und zwar hauptsächlichen in dessen 4ten und 11ten Titul.

Obwohl nicht nur in hiesig-löblicher Reformation P. 7. Tit. 12. sondern auch in einem den 31. Maji 1729. ergangenen und in offenem Druck publicirten Raths-Edict, des mehreren heilsamlich und unter scharfer Strafe verordnet worden, daß alle Vormündere und Curatores ein jedes Jahr nach Antrettung der überkommenen Vormundschaften, bis zu deren würklichen Endigung, alles ihres Verwaltens, Einnehmens und Ausgebens, vor denen darzu verordneten Raths Deputatis aufrichtige und ehrbare Rechnung thun sollen: So hat dannoch Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath allhier mißfällig vernommen, wasmassen verschiedene Vormündere und Curatores wegen ihrer aufhabenden Vormundschaften in vielen Jahren weder mit ihren Mitvormündern sich berechnet, noch jeden Jahrgang gemeinschaftlich mit einander geschlossen und unterschrieben, noch weniger die Zeit über bey Löbl. Curatel-Amt, welchem die Untersuchung derer Curatel-Rechnungen zustehet, sich zu Ablegung derselben alljährlichen pflichtschuldig gemeldet, hiernächst auch ins besondere bey Endigung der Vormundschaft oder Curatel die End- und Schluß-Rechnung zur Revision gebührend zu übergeben, unter dem Vorwand einer mit denen majorenn gewordenen Curandis gepflogenen Privat-Berechnung, wider den ausdrücklichen Inhalt gedachter hiesiger Reformation P. 7. Tit. 11. §. 16. & Tit. 12. §. 1. anmaßlich zu decliniren gesucht haben. Gleichwie aber besagter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath, seinen tragenden schweren Amts-Pflichten nach, dergleichen Unordnung nachzusehen oder einreissen zu lassen um so weniger gemeynet ist, als daraus allerley Gefahr und Verwahrlosung

denen

denen bevormundeten Personen leichtlich zuwachsen kan, und im Gegentheil die Beobachtung der Reformation und rückwärts ergangener Raths-Edicten zu allerseitigem Besten und Sicherheit so wohl derer Pflegbefohlenen, als derer Vormundern und Curatoren, löblich abzwecket: Also ist derselbe dadurch Obrigkeitlich bewogen worden, obangezogenes gemeinnütziges Statutum und das Raths-Conclusum vom 31. Maji 1729. nochmalen kräftigst zu confirmiren; Ordnet demnach und befiehlet durch gegenwärtiges neu-abgefaßtes und in alle Häuser auszutheilendes gedrucktes Renovations-Edict daß alle und jede Vormundere, sie seyen Burger oder Beysassen, nach Verlauf eines jeden Jahres, von Antrettung der Vormundschaft oder Curatel an zu rechnen, ihre Vormunds-Rechnungen bey Unserem Curatel-Amt zur Revision in gebührender Form, nach Maasgabe derer gedruckten Instructions-Puncten derer Vormundern de Anno 1729. ohnfehlbar übergeben, auch bey Endigung der Curatel ihre Schluß- und Hauptlieferungs-Rechnung eben daselbsten zur Untersuchung behörig produciren sollen; allermassen sie, die Vormundere und Curatoren, von dieser ihrer Pflicht-Schuldigkeit weder der Vorwand, daß sie sich mit ihren inzwischen etwa großjährig gewordenen oder Veniam ætatis erlangt habenden Curandis privatim berechnet hätten, noch das Erbieten, daß sie die gewöhnliche Revisions-Gelder eben so, als ob die Vormunds-Rechnungen auf Löblichem Curatel-Amt würklich abgelegt und daselbsten revidirt worden wären, an Löbliches Schatzungs-Amt Ordnungs- und Tax-mäßig entrichten wollten, noch sonsten irgend einig anderer Prætext, wie der auch Namen haben mag, im allergeringsten befreyen, sondern gegen diejenige Vormundere und Curatores, welche künftighin nicht alle Jahre die Vormunds-Rechnungen, und bey Endigung der Curatel die Schluß- und Lieferungs-Rechnung, auf Löblichem Curatel-Amt ablegen und sich ohne erweisliche ehehafte und erhebliche Ursache bey kleinern Vormundschaften nur 3. bey grössern aber 6. Monate darüber säumig finden lassen, die in Reformatione Part. 7. Tit. 11. §. 4. darauf gesetzte Strafe, nemlich von jedem Vor-

munder oder Curatore, vor jedes Jahr, als die Rechnung zurück geblieben ist, in denen geringern Vormundschaften zwanzig, und in denen grösseren funfzig Gulden, ohnausbleiblich exequirt, dabenebenst, vor würklich erstatteter und von Löblichem Curatel-Amt revidirter Schluß-Rechnung, denen Curatoribus die Quittirung über die geführte Vormundschaft oder Curatel von ihren Pflegbefohlenen bey Löblichem Schöffen-Rath keineswegs gestattet, vielweniger ihnen ein versiegelter Schein oder Verzettelung darüber erkannt und ausgefertiget, noch auch denen Minorennibus, ehe und bevor ihre Curatores die Rechnung bey Löblichem Curatel-Amt zur Revision überreichet und sie diesfalls glaubhafte Bescheinigung produciret, mit der etwa nachsuchenden Venia aetatis bey gedachtem Löbl. Schöffen Rath willfahret werden solle. Welchem allem dann also nachzukommen, und sich dieserhalben für Schaden und Strafe zu hüten, alle und jede Vormundere und Curatores hiemit Obrigkeitlich erinnert werden.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 2. Octobris 1749.
Renovatum den 24. Martii 1767.

ad. §. XII. vorstehender Instruction.

29) An eines innerhalb der Vormundschaft abgegangenen Vormunds Stelle soll sogleich ein neuer gesetzt werden; vom 22. Jan. 1767.

Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Mayn, ist zeithero mehrmalen die mißfällige Nachricht zugekommen, wasmassen in denen Fällen, wo einer derer von Löblichem Schöffen-Rath bestellten Vormünder mit Tod oder sonsten abgegangen, der hinterbliebene Vormund nicht, wie es sich geziemet, den Abgang gebührend angezeigt oder einen andern ihme beyzuordnen gebet-

ten,

ten, sondern öfters die übertragene Vormundschaft allein fortzuführen und zu versehen sich angemasset.

Wann dann aber durch dieses Ordnungs-widrige Unternehmen allerhand Irrungen auch wohl gar Verkürzungen derer Pflegbefohlenen entstanden, und dahero Wohlgedachter Ein Hoch-Edler Rath selbigem nachzusehen nicht gemeynet ist.

Als ergehet hiermit an alle und jede dermalige Vormünder, wie auch sämtliche Bürger und Beysassen, welchen künfftig dergleichen Vormundschaften aufgetragen werden mögten, die gemessene ernstliche Verordnung, Anweisung und Befehl, daß sobald einer oder der andere ihrer Mit-Vormünder mit Tod abgehen, von der aufhabenden Vormundschaft entlediget werden, oder auch auf sonstige Weise abkommen sollte, sie sofort innerhalb Monats-Frist bey dem Obristrichter hiervon die ohngesäumte Anzeige thun und um Beyordnung eines andern an des abgegangenen Stelle anhalten, und darauf der Obristrichter, dessen Incumbenz es übrigens allemal ist und ohnverändert verbleibet, bey allen sich ereignenden Sterbfällen desfals genaue Erkundigung einzuziehen, und auch ohnersucht, Ex Officio, vor die Vorschlagung derer Vormündern und Mit-Vormündern behörige Sorge zu tragen, im nächsten Schöffen-Rath das nöthige geziemend vorbringen, immassen dieserhalben auch noch der Vormünder Instruction ein besonderer Anhang zugefüget, und jeder künftige Vormund darauf besonders verpflichtet, ingleichem von Löblichem Curatel-Amt, wann sich daselbsten bey Untersuchungen oder bey Ablegungen derer Vormunds-Rechnungen der Abgang eines Vormundes, und daß an dessen Stelle noch kein anderer verordnet seye, ergeben würde, solches im Schöffen-Rath angezeigt werden solle.

Diejenige Vormündere nun, welche gegen besseres Verhoffen, dieser wohlbedächtlichen Verordnung nicht gebührend nachkommen, sondern sich hierunter säumig finden lassen würden, die sollen nicht nur vor allen, aus dieser ihrer Nachlässigkeit denen Pflegbefohlenen zuwachsenden Schaden, wie sie ohnehin schuldig, zu haften verbunden, sondern auch noch überdieses,

bey jedem Uebertrettungs-Fall in eine Strafe von 10. Rthlr. bey geringen, und 20. Rthlr. bey grösseren Vormundschaften verfallen seyn.

Wornach sich also ein jeder, den dieses angehet, zu achten, auch vor Schaden und Bestrafung zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 22sten Januarii 1767.

30) Decretum die Verkauffung der Pupillen liegenden Güter betreffend, de 16. Septemb. 1699.

Bey Untersuchung der Veräusserung der Pupillen-Güter wäre bey löbl. Schatzungs-Amt auf nachfolgende Puncten zu reflectiren, und das deßwegen ertheilende Attestatum darnach einzurichten?

1. Wie hoch die Schulden-Last sich belauffe?

2. Ob die Gläubiger auf ihre Zahlung dringen?

3. Ob sie es insgesamt, oder nur etzliche thun, und wie hoch selbige sich belauffen?

4. Ob die Schulden-Last nicht aus denen Mobilien vor voll oder zum Theil abgetragen werden könne?

5. Was die Güter ohngefehr werth seyn möchten?

6. Ob sie in gutem Bau und Besserung sich befinden?

7. Ob nicht rathsamer noch ein mehrers auf dieselbe aufzunehmen, als selbige zu veräussern?

8. Wie viel allenfalls davor zu erhalten seyn möchte?

9. So auch die liegende Güter und so davor geachtet ex capite evidentis utilitatis veräussert werden wollten, so müste alsdann die Nachricht auf folgendes in das Attestatum gebracht werden.

1. In was vor einem Zustand die Güter sich befinden?

2. Wie hoch sie sich berennten?

3. Was an Baukosten dabey erfordert werde?

4. Wie hoch dieselbige an Mann zu bringen?

4. Wie hoch die Güter an sich ohngefehr zu schätzen.

Decr. in Sen. Scab. d. 16. Sept. 1699.

31)

31) Wie ferne Vormünder ihrer Curanden Insätze, Gelder und Capitalien einziehen, sich ablegen lassen, oder auf andere transportiren können; vom 3. Decbr. 1776.

Als die Sache wegen Einzieh- und Ableg- wie auch Transportirung dererjenigen gerichtlichen Innsätzen, Gelder und Capitalien, welche minderjährigen Pfleg- und andern Kindern eigenthümlich zugehören, vorgekommen, und annebst nach einem erstatteten Bedenken derer Herren Syndicorum in Erwägung gezogen worden, wie weit von denen Vormündern und Eltern, oder auch denen Debitoribus pupillaribus zu erwürkende Obrigkeitliche Vergünstigungs-Decrete hierbey erforderlch seyn wollen, oder nicht?

Solle man es in denen Fällen, wo von Vormündern und Curatoren ihrer minderjährigen Pfleg-befohlenen Gelder, gerichtliche Innsätze und Capitalien eingezogen- oder transportiret werden wollen, bey der Verordnung derer gemeinen Rechten sowol, als auch insonderheit hiesiger Reformation und zum Druck gelangten Vormunder-Instruction also und dergestalt belassen, daß

1) in nothwendigen Veräusserungen, da die Vormunder nach abgelauffener Verfallzeit, oder auch, wenn der Schuldner des Minderjährigen des ihme in der Reformation Part. II. Tit. 24. §. 3. gegönneten Rechtes vor Erscheinung des Zahlungs-Zieles, sich gebrauchen will, das ihnen abgelegt werdende Capital ihrer Pfleglingen vom Schuldner nothwendig annehmen- und dagegen den Innsatz cassiren- oder auf einen dritten durch den ihnen der Schuldner die Zahlung leistet, transportiren lassen müssen, von Seiten derer Vormünder und Curatoren minderjähriger Pfleg-Befohlnen zwar kein Obrigkeitliches Vergünstigungs-Decret erforderlich seyn wolle, dahingegen das Debitoris pupillaris bloßen Willkühr und Gefahr hierbey zu überlassen seye, ob er seines Ortes in sothanem Fall ohne

dergleichen Vergünstigungs-Decret die schuldige Zahlung leisten, oder aber zu seiner völligen Sicherheit, um Ertheilung eines Vergünstigungs-Decreti geziemend ansuchen wolle; wo ihm im lezteren Fall, auf vorgängige Untersuchung beym Curatel-Amt, nach Befinden damit willfahret werden solle. In willkührlichen Veräusserungen aber, wo die Vormunder ihrer Pflegbefohlenen Capitalien und Innsätze vor dem Zahlungs-Ziel aufkündigen, einziehen, oder an einen dritten abtretten und übertragen wollen, haben

2) besagte Vormünder und Curatoren Minderjähriger Pflegbefohlenen sowol, als auch allenfalls der Debitor pupillaris selbsten, nach vorgängiger Untersuchung auf dem Curatel-Amt sich in Scabinatu um Vergünstigungs-Decrete zu bewerben, widrigenfalls ihnen nicht allein in der Stadt-Canzley mit anverlangender Cassirung oder Transportirung derer Innsätzen an einen Dritten ohne vorgängige Vorzeigung eines Vergünstigungs-Decreti nicht an Handen gegangen werden solle, sondern auch die solchergestalt eigenmächtig und pflichtwidrig handlende Vormunder Obrigkeitliche scharfe Ahndung zugewärtigen, die leichtsinnig zahlende Schuldnere oder Cessionarii aber sich selbsten beyzumessen haben, wenn zugleich der Minderjährige auf den Fall, daß das bezahlte Geld nicht in seinen Nutzen gekommen, sich der Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedienet. Damit nun übrigens

3) bey Erwürkung sothaner Vergünstigungs-Dereten niemand, derer dabey aufzuwendenden Kosten halber, gleichwohlen über die Gebühr beschweret, sondern dieselbe möglichst gemindert werden, und zugleich denen darum nachsuchenden Theilen alle thunliche Beförderung angedeyhen möge, sollen die implorantische Vormünder und der zahlende Schuldner von Einreichung eines vorher in Scabinatu zu übergebenden besondern Memorials völlig dispensiret, dagegen aber sie ihr Anliegen alsobald unmittelbar bey dem

Cura-

Curatel-Amt mündlich zum Protocoll zu geben, angewiesen, daselbst die Sache summarisch und ohne alle undienliche Weitläuftigkeit untersucht, sofort von dem alsdenn ohnentgeldlich zu führenden Protocoll die Abschrift, davon die Bögen nicht zur Hälfte gebrochen, jede Seite aber mit 24 Zeilen versehen seyn soll, nebst der darauf jedesmalen zu bemerkenden Gebühr ad Scabinatum gegeben, in dem anderweiten Fall aber, wenn

4) von Vormündern und Curatoren vermittelst eines in Scabinatu einzureichenden Memorialis bey dem Recheney-Amt deponirte müßige Pupillen-Gelder zu anderweiten Anlegung zurückgefordert und die hierzu sich vorgefundene gute Gelegenheit glaubhaft angezeigt und bescheiniget wird, eine vorgängige Verweisung an das Curatel-Amt zu dasiger Untersuchung weiter nicht erfordert, sondern das Decret zu Erhebung sothaner Gelder sobald ertheilet, und im übrigen die anderweite sichere Ausleihung derer Pupillen-Gelder denen Vormündern nach denen obhabenden Pflichten in Gefolg hiesiger Reformation und Instructions-Punkte lediglich überlassen werden.

Von der Nothwendigkeit dieser also zu erwürkenden Vergünstigungs-Decreten, hingegen sind

5) leibliche Väter und Mütter, als natürliche Vormünder ihrer Kinder, in Kraft der ihnen zustehenden elterlichen Gewalt und des ihnen von denen Gütern ihrer Kinder competirenden lebenslänglichen Niesbrauchs und Administrations-Befugnüssen, in so lange sie sich in Ansehung der Verwaltung ihrer Kinder Güter nicht widriges zu Schulden kommen lassen, und insonderheit die Mütter nach dem Absterben ihrer Ehemänner nicht zur anderweiten Ehen schreiten, billig auszunehmen, sofort in allen Fällen, die bloshin auf die Ausübung zustehender Administrations-Rechten und würklicher Niesbrauchs Befugnüssen die Absicht haben, bey Aufkündigung, wie auch Einzieh- und Transportirung ihrer Kinder Gelder

und Capitalien von Auswürkung Obrigkeitlicher Vergünstigungs-Decreten also und dergestalt, daß auch ohne dergleichen von denen Debitoribus pupillaribus gültige Zahlungen an sie geschehen können, zu befreyen, als wornach sich das Curatel-Amt und insonderheit auch die Stadt Canzley und Land-Amt bey Cassir- und Transportirung gerichtlicher Innsätzen zu richten hiemit angewiesen werden.

Conclusum in Senatu,
d. 3. Decembr. 1776.

32) Die Minderjährigen, die um die Großjährigkeit nachsuchen, sollen vorerst bescheinigen daß ihre Curatores Rechnung überreichet; vom 7. Sept. 1782.

Nachdeme man, seit einiger Zeit, wahrgenommen, daß verschiedene, unter administrirender Vormundschaft stehende Minorennen, für Schöffen-Rath, um die Ertheilung der Großjährigkeit angesucht haben, ohne dabey, wie es, nach dem den Vormundern Instructions-Punkten angedruckten Raths-Edict, vom 2ten Octobr. 1749., allschon erforderlich ist, mittels Fürlegung einer glaubhafften Bescheinigung, darzuthun, daß ihre Vormundere, die Schluß-Rechnung, bey Löbl. Curatel-Amt, zur Revision überreichet hätten: Als werden alle diejenige, welche unter administrirender Vormundschafft stehen, und um die Ertheilung der Großjährigkeit nachzusuchen im Stand, und Willens sind, hiedurch nachdrücklich erinnert, daß sie, bey ihrem deßfallsigen Erscheinen, für Schöffen-Rath, mittels Beybringung einer glaubhafften Bescheinigung, daß ihre Curatores die Rechnung bey Löbl. Curatel-Amt zur Revision würklich überreichet, so gewiß darthun, als sie ansonst ohngehört abgewiesen werden sollen; wie denn hiebey denen sämtlichen geschwornen Gerichts Procuratoren gemessen aufgegeben wird, dergleichen minorenne Personen, oder deren Vormundere und nächste Anverwandte, ehe jene, in der obangeregten Absicht, für Schöffen-Rath erscheinen, hievon, wie es ihnen ohnediß incumbiret,

ret, zuvor zu belehren, mithin der würklichen persönlichen Darstellung sothaner minderjähriger Supplicanten, ohne dabey vorgedachte Bescheinigung in gleicher Zeit mit zu überreichen, bey Strafe von 10. Rthlr., sich gänzlich zu enthalten, im Fall aber erhebliche Ursachen vorhanden wären, warum jene Bescheinigung noch zur Zeit nicht beygebracht werden könnte, solche vorhero, ohne die Supplicanten persönlich in Scabinatu zu sistiren, schrifftlich geziemend anzuzeigen, und hierüber zuerst den Bescheid abzuwarten; Als wornach sich dieselbe künftighin genau zu achten, und für Strafe zu hüten haben.

Geschlossen bey Schöffen-Rath
am 7ten Septembr. 1782.

33) Beträchtliche Deserviten-Rechnungen für Minderjährige sollen zur Moderation gegeben werden; vom 25. Mart. 1771.

Als in Scabinatu in Ueberlegung gezogen worden, daß mehrmahlen in denen Vormunds-Rechnungen starke Deserviten-Conti derer Advocatorum, Procuratorum et Notariorum vorkommen, welche so schlechterdings, und ohne vorgängige Richterliche Ermäßigung, zumahlen in dem Fall, wann ermeldte Advocati, Procuratores et Notarii selbsten zu Curatoren derjenigen Pfleg-Befohlenen, an welche die Bezahlung derer Deserviten-Conti gefordert wird, bestellet sind, nicht wohl in Rechnung passiret, noch von Löblichem Curatel-Amt füglich beurtheilt werden können; Alldieweilen letzteres nur vermittelst Zusammenhaltung derer Deserviten-Conti mit denen Actis, und also alleine von demjenigen Judicio, allwo die Sache ventiliret worden, mit Grunde geschehen mag: So hat man der Nothdurft zu seyn ermessen, wohlgedachtem Curatel-Amt hierdurch aufzutragen, künftighin dergleichen Deserviten-Conti, besonders in angeführtem Fall, und wann solche von einigem Belang sind, ehe und bevor solche in denen Vormunds-Rechnungen passiret und approbiret werden, an diejenige hiesige Instanz, allwo die Recht-

fertigungen derer Pflegbefohlenen pendent gewesen, oder noch sind, zur Richterlichen Moderation zu verweisen.

Decr. in Sen. Scab.
den 25ten Mart. 1771.

34) Abdruck der Instruktion für den Actuarium Löbli- chen Curatelamts. 1778.

§. 1.

Zuförderst soll ein zeitiger Curatelschreiber Einem Hochedlen Rath getreu, gewärtig, und gehorsam seyn, auch wohlgedachten Raths, gemeiner Stadt, Burgerschaft und sämtlicher Einwohner Bestes befördern und derselben Schaden warnen: sodann auch die Titl. Herren Burgermeistere und seine jedesmalige Herren Amtsdeputirte in behörigem Respekt halten, und dero Befehl und Verordnungen getreulich nachkommen, zu emsiger Beobachtung seines Amtes sich jedesmal zu der verordneten Zeit und Stunde auf der Amtsstube einfinden und aufhalten, auch seine obhabende Geschäfte getreulich verrichten.

§. 2.

Nächstdem soll und will er die getreue, redliche und unverbrüchliche Vesthaltung aller in denen (occasione derer beyden kaiserlichen Kommissionen erstatteten Berichten) ergangenen und sowol den 24sten Januar als den 4ten Juli 1726 publicirten kaiserlichen Resolutionen und verbesserten Visitationsordnung fürgeschriebener Befehlen, desgleichen den, den 14ten März 1732, ergangenen Resolutionen insgemein, und besonders, so viel die ihn und sein Amt und Verrichtung gegenwärtig und in Zukunft betreffen möchten, sich jederzeit angelegen und sorglich befohlen seyn lassen.

§. 3.

Insonderheit wird demselben ernstlich eingebunden und ausdrücklich verboten, keiner Parthey, welche bey dem Curatelamt zu thun hat, vel consulendo, vel advocando bedient zu

seyn,

seyn, keine Memorialien in daselbst anhängigen oder sonst in das Curatelwesen einschlagenden Sachen aufzusetzen, auch selbst keine Vormundschaft oder Vermögensadministration zu übernehmen, noch für andere Vormünder Rechnungan aufzustellen oder zu verfertigen, oder die über jeweilige Vormundsrechnungen von Amts wegen, oder von einer Gegenparthey gezogene Notamina zu beantworten, oder hiebey den Vormündern im mindesten beyräthig zu seyn; wie er denn auch sich nicht unterfangen soll, unter irgend einem, besonders dem Vorwand der von ihm beschehenden Beförderung die geringste Extra-Belohnung oder Recompens von denen Parthayen anzuverlangen oder gar anzunehmen, sondern sich mit dem ihm zugelegten Salario und ordentlichen Sporteln lediglich zu begnügen hat.

§. 4.

Da einer jeden Sache, es betreffe nun dieselbe Vergünstigungen, wirkliche Vormundschaften, oder beede zugleich, ihre eigne Akten bisher gehalten worden, und auch hinführo um alles dahin gehörige, wegen öfterer Recurrenz und dabey nöthiger Einsicht, sogleich beysammen zu haben, gehalten werden müssen;

Als hat der Vormundschaftschreiber alle vorkommende zu einer Sache gehörige Pieçen, so wie dieselbe vorkommen, nebst denen geführt werdenden Protokollen, fleissig und ungesäumt ad acta zu registriren und zu quadranguliren, über die vorhandenen Acta ein alphabetisches Verzeichniß zu führen, die laufenden beständig in guter richtiger Ordnung, in ihren alphabetischen Fächern, in der Amtsregistratur bey der Hand zu halten, die ganz geendigten und abgethanen aber unter den abgethanen Sachen an ihrem besondern Ort in guter Verwahrung aufzubehalten, auch sonsten alles dasjenige zu thun und zu verrichten, was einem getreuen, fleissigen und sorgfältigen Curatelschreiber eignet und gebühret, worinnen ihn dann unserer Stadtreformation siebenter Theil, unter dem Titel von Vormundschaften, insonderheit aber dessen Tit. IV. und XI. und der dabey einschlagende dritte Theil besagter Reformation des mehreren unterweisen wird.

§. 5.

§. 5.

Und weilen vorgedachte Reformation, Part. I. Tit. IV. §. 19. verordnet, daß unser Gerichtsschreiber (mithin auch dessen derzeitiger Adjunctus) schuldig seyn solle, einen besondern Auszug darüber, was alle Wochen für Vormündere, wem und wann sie verordnet, und deren Namen, mit Benennung der Zeit ihrer Beeidigung und Confirmation, zu machen, und sothanen Auszug alle Vierteljahre unsern Verordneten zu denen Vormundschaften zuzustellen; hat der Vormundschaftsschreiber bestens mit Sorge zu tragen, daß solches fleissig beobachtet, und dieser Verordnung nachgelebet, somit gemeldeter Auszug der neuverordneten Vormünder, nach oberzählten Erfordernissen, dem Curatelamt richtig zugestellet werde, nach dessen Einlieferung aber sofort die neuverordneten Vormünder so, wie die denenselben je zuweilen zugegebene Theilungsbeyständе, mit Benennung deren Qualität, Profession und Handthierung, auch ob dieselbe schlechthin, oder wegen der Mutter anderweiten Verheirathung ihnen surrogiret, bestellt worden, einzutragen, und in ein absonderliches Vormünderregister gebührend, ob sie die erstere Vormündere, oder ob in die Stelle anderer, etwa verstorbenen oder dimittirten, sie angenommen, daselbsten mit ebenmässiger Benennung des Vaters der Pflegbefohlenen, dessen Qualität, Profession und Handthierung, die Anzahl der Pflegbefohlenen und der Ehe, ob solche aus erster, zweyter, und so weiter, zu notiren, anbey über sothanes Verzeichniß der Vormundschaften ein doppeltes alphabetisches Namenregister, sowol der Curandorum, als auch damit man sogleich ausfindig machen könne, ob etwa ein Vormunder mehr als eine Vormundschaft zu verwalten habe, der Vormündere und Curatoren zu führen.

§. 6.

Da auch ferner unserm Gerichtsschreiber obliegt, einen besondern Auszug derer Vormündern, denen liegende Güther zu verkaufen, im Schöffenrath erlaubt, und das Geld zu hinterlegen auferlegt worden, zu fertigen, und unsern Verordneten

zu den Vormundschaften alle Vierteljahr und respective wochentlich, wo sich dergleichen Verkaufsvergünstigungen in selber Woche begeben, zuzustellen, damit dieselbe Aufsehens haben, und Vorsehung thun lassen mögen, daß das Geld befohlenermassen hinterlegt werde, und sie sich in Abhörung der Rechnungen und sonstigen Fällen darnach benehmen können; hat der Curatelschreiber genau darauf zu sehen, daß nicht allein die von unserm Schöffenrath, über den Verkauf liegender Güther sowol als fahrender Haabe, ertheilte Vergünstigungen, sondern auch überhaupt die, bey Gelegenheit derer mit vormundschaftlichen Sachen geflogener Untersuchungsverhandlungen ergebende, etwas Entscheidendes enthaltende Verfügungen, von der Gerichtskanzley jederzeit richtig an das Curatelamt eingeliefert werden, und solche sodann ad acta, zu deren Compelirung, zu registriren. Wie ihm dann auch überhaupt obliegt, die vorkommende von unserm Schöffenrath an das Curatelamt ergehende Verfügungen, es betreffen nun dieselbe Untersuchungen derer gebetenen Vergünstigungen, zu Veräuser- oder Verpfändungen derer Güther, so denen Pupillen oder Wittiben, die ad secunda vel ulteriora vota geschritten, aus vorhergehender Ehe aber minderjährige Kinder haben, und unter dem Pflegamt stehen, gehörig, oder andere, in die vormundschaftliche Geschäfte und Verwaltung einschlagende Vorfallenheiten, so wie sie eingeliefert, besonders welchen Vormundern liegende Güther zu verkaufen erlaubt und das Geld zu hinterlegen auferlegt worden, denen Herren Deputirten wochentlich, wo sich dergleichen Verkaufs-Vergünstigungen in selber Woche begeben, um die Hinterlegung befördern zu können, sofort vorzulegen, deren Anordnung deswegen zu gewärtigen, auch die über die gepflogene Untersuchungen und sonstige Vorfallenheiten zu führende Protocolla in guter richtiger Ordnung und Gewahr zu halten und sofort ad acta der Vormundschaft, worüber sie geführt worden, zu legen, und zu quadranguliren, damit benöthigten Falls man alles bey Handen haben, und zu erforderlicher Bedürfniß sogleich finden könne.

§. 7.

§. 7.

So viel aber insbesondere die von ihm Curatelschreiber zu führende Protocolla betrifft, hat derselbe sich dabey aller Weitschweifigkeit gänzlich zu enthalten, vielmehr sämtliche Protokollarverhandlungen, zwar deutlich und ohne Auslassung nöthiger Umstände, jedoch so viel möglich kurz und nerveus zu fassen, anbey in Ansehung der Anlagen und sonstigen ad acta zu nehmenden Urkunden, als Vormundsurtheile, Inventarien, Revisionen derselben, Testamenten, Theilungs Recessen, Partikular-Theilungsnotelen, Vergleichen, Vergantungsregistern, Kaufbriefen, Insätzen, Dekreten und anderer Documenten, sie haben Namen, wie sie wollen, fleissig dahin zu sehen, daß solche nicht mehr als einmal abschriftlich ad acta genommen werden, und zu dem Ende, wenn gleich die Partheyen dergleichen schon vorgekommene Stücke über kurz oder lang aufs neue produciren sollten oder müßten, solche nur remissivè zu bemerken, übrigens aber die ihme zugestellte ad acta zu nehmende Originalstücke in guter Verwahrung zu halten, und solche, nach genommener ordnungsmässiger Abschrift, denenjenigen, so sie exhibiret, getreulich, allenfalls auch gegen Quitung, oder mittelst einer Nota zum Protokoll, zu retradiren.

Wie dann auch der Curatelschreiber hiermit ernstlich erinnert und demselben anbefohlen wird, nicht nur bey den Anlagen derer unsern Schöffenrath einzureichenden Amtsprotokollen, die zwey- oder mehrmalige Anfügung, zumalen überflüssiger und keineswegs sachdienlicher Stücken, gänzlich zu vermeiden, vielmehr unter durchgängiger Beobachtung ordnungsmässiger Abschrift, nur dasjenige, was zur Sache selbst und deren Erläuterung gehörig, und zwar, so viel möglich, nur auszugsweise beyzulegen, sondern auch, wann die Partheyen die Copias Protocollorum für sich bekommen und die darinnen angeführte Beylagen nicht ausdrücklich in Abschrift verlangen, ihnen solche, nach deutlicher Vorschrift des bey Schöffenrath, den 3ten April 1773, ergangenen Decreti, keineswegs aufzudringen.

§. 8.

§. 8.

Wann Vormundsrechnungen eingereicht werden, hat er, nebst denen Anlagen und Belegen darzu, von einer jeden Curatel allezeit ein doppeltes Exemplar der Rechnung von denen Vormündern zu begehren, damit eines auf dem Amt zur Nachricht verwahret und beybehalten, das andere aber, nach richtigem Befund, unterschrieben denen Vormündern zurückgegeben werde, hiernächst aber das Præsentatum darauf zu notiren, und über die geschehene Einreichung ein kurzes Protokoll zu führen, sofort die über die Vormundschaft etwa schon verhandelte Akten aufzusuchen, und solche, nebst der zu revidirenden Rechnung und deren Belegen, denen Herren Deputirten vorzulegen.

§. 9.

Bey Revision der Rechnungen hat derselbe denen Herren Deputirten jederzeit auf deren Befehl zur Hand zu seyn, und dahero auch seines Orts mit darauf sehen, und wohl zu bemerken,

1) und überhaupt, ob die übergebene Rechnungen nach Vorschrift unserer Stadtreformation und derer verschiedentlich im Druck publicirten Instruktionspunkten derer Vormünder, welche er sich wohl bekannt zu machen hat, eingerichtet seyn; sodann aber

2) insonderheit, ob dieselbe durch die von denen Vormündern beyzulegende Inventarien, Verganthungsregister, Theilungsrecesse u. d. m. gehörig docirt und justificirt, oder durch eine schon vorher abgelegte, richtig befundene Rechnung, begründet worden, als zu welchem Ende diese Stücke wohl damit zu kollationiren und konferiren.

3) Ob die Vormündere die von dem Curatelamt, oder auch unserem Schöffenrath, ihnen ertheilte Vorschriften, in so ferne solche in das Rechnungswesen einschlagen, gehörig befolget.

4) Ob und wie fern bey etwaigen Cessionen, Transportirungen und Ablagen der Capitalien, sonderlich derer Rest-Kaufschillingen, unsere unterm 3ten Decemb. 1776 im Druck publicirte Verordnung beobachtet worden.

5)

5) Ob in Einnahme und Ausgab die Münzfüsse gehörig bemerket, und falls deren verschiedene vorkommen, ob dieselbe, auf einem gleichförmig beyzubehaltenden, richtig reducirt worden.

6) Ob bey Verganthungen für arme Pupillen die geschworne Ausrüfer ihre Taxe, in Ansehung der Diäten und des Unterkaufs, befolget.

7) Ob keine unmoderirte deservirten Conti von einigem Belang in Ausgab gebracht worden.

8) Ob richtig aufsummirt, übertragen, und sonsten keine Rechnungsfehler begangen worden.

9) Ob die Vormünder anzuweisen, den etwa sich zeigenden, zum Unterhalt der Pflegbefohlnen ganz oder zum Theil unnöthigen Cassavorrath sicher und instruktionsmässig an- und bis zu guter Gelegenheit zu hinterlegen.

10) Ob die Vormunder die in Ausgabe eingeführte Posten allerseits mit den Originalbeylagen richtig dargethan, und insbesondere, ob sie der Verordnung, nach welcher bey geringen Vormuudschaften, wenn sich nämlich das Vermögen der Pupillen nicht über 500 fl. erstrecket, mehr nicht als 30 kr. und bey grössern Vormundschaften mehr nicht als 1 fl. ohnbescheiniget passirt werden soll, getreulich nachgekommen. Und endlich

11) Ob alles dasjenige wahrgenommen worden, was zu Rectificir- und Justificirung einer Rechnung nothwendig und erforderlich ist.

Sollten sich Ausstellungen bey einer Rechnung finden, hat er dieselben besonders auch wohl ad Protocollum zu bemerken, damit die Vormünder darüber vernommen, auch solche denen Minderjährigen selbsten, wenn sie die Discretionsjahre erlanget, und gegenwärtig, oder deren nächst gesippten Freunden, zu mehrerer Præcaution und Begegnung aller Arglist pflichtvergessener Vormünder kommuniciret, somit in allem derer armen Pupillen und Minorennen sowol, als derer Reichen Nutzen und

und Bestes ohne Unterschied wahrhaftig beobachtet und befördert werden.

§. 10.

Denen revidirten, entweder an sich oder nach Erledigung derer gemachten Erinnerungen, richtig befundenen Rechnungen, hat derselbe sofort die gewöhnliche Amtsquittung respective schlechthin, oder, bewandten Umständen nach, unter Beziehung auf die geführte Protocolla, auch die von dem Schöffenrath oder dem Amt ertheilte Bescheide, oder mit Einrückung derer vor die Zukunft nöthig erachteten Weisungen und Befehle an die Vormündere, anzufügen.

§. 11.

Die solchergestalt berichtigten Rechnungen hat er demnächst in das sogenannte Avisationsbuch des Schatzungsamtes gewöhnlichermassen einzutragen, und wenn dieses wegen der Revisionsgebühren quittiret, solche denen Herren Deputirten zu deren Namensunterschrift vorzulegen, mit dem Amtssiegel zu bekräftigen, in das Vormunderregister, mit Bemerkung der Zahl, ob es die erste, zweyte u. s. f. sey, und des Termini à quo & ad quem zu notiren, und dann endlichen dem Amtsdiener, nebst denen darzu gehörigen Belegen, zuzustellen, um sie denen Vormündern und Curatoren gegen ihre Quittung hinauszugeben.

§. 12.

Weilen auch der Gerichtsschreiber wenigstens alle Vierteljahr dem Curatelamt ein Verzeichniß derer unter der Curatel wirklich gestandenen Minderjährigen, welchen unser Schöffenrath die Großjährigkeit ertheilet, einreichen soll: hat der Curatelschreiber ebenfalls ad acta zu bemerken, bey welchen Minderjährigen die Curatel solchergestalt ihre Endschaft erreichet.

§. 13.

Und dieweilen letzlichen er der Curatelschreiber bey diesem Amt durch die übergebene Curatelberechnungen eine Erfahrniß der Pupillen, sowol Burger- als Beysassen-Vermögen erlanget, so soll und will er, kraft seiner zu leistenden Pflichten, weder hiervon, noch was er sonsten von dergleichen Amtssachen, und

der Stadt Angelegenheiten, hören oder erfahren wird, niemanden, dem es nicht gebühret, das mindeste offenbaren, sondern alles in schuldig höchster Geheimniß halten und verschweigen, noch weniger einige Bücher, Extrakten, oder andere geheime Amtsscripturen, ohne derer Herren Deputirten Vorwissen und Bewilligung, aus dem Römer an andere kommuniciren, eröffnen oder einsehen lassen.

§. 14.

Für diesen seinen Dienst, Amt und Verrichtung nun verspricht Ein Hochedler Rath demselben zur Besoldung zu geben, die in den kaiserlichen Resolutionen von 1732 ausgeworfene Besoldung von Dreyhundert Gulden, und zwar im 22 fl. Münzfuß, ausser welcher und denen ihme zugestandenen Sporteln (in Ansehung deren er an die Taxrolle derer zu beeden Burgermeisterlichen Audienzien bestellten Protokollisten verwiesen, und ihme für die Unterschreib- und Besiegelung der Vormunds- und Curatelrechnungen, es seyen dieselbe von einzeln oder mehreren Jahren zusammen genommen, welche er bey geringen Vormundschaften bis auf 500 fl. Kapital gratis zu verrichten, einige Ergetzlichkeit, und zwar von denen Rechnungen, wenn die Curandi zwischen 500 und 1000 fl. verschätzen, 30 kr; von denen aber, welche über 1000 fl, das Vermögen sey so stark, als es immer wolle, in Schatzung stehen, 1 fl. zu beziehen verstattet wird) er aber weiter nichts zu geniessen haben soll.

Falls auch ein Hochedler Rath nöthig finden würde, gegenwärtige Instruktion zu ändern, zu mehren und zu mindern, oder demselben nicht eben fallen sollte, ihn, den Curatelschreiber, ferner in seinen Diensten beyzubehalten, so verspricht derselbe, denen Befehlen eines Hochedlen Rathes, so wie dieser Instruktion, in allem gehorsamlich nachzukommen, und sich seiner allenfallsigen Entlassung, gegen vierteljährige Loskündigung seines Dienstes, und Ausbezahlung einer dreymonatlichen Bestallung, ohne einige Widerrde, zu fügen.

II.

II.

Verwaltungsgesetze in Absicht der Dorfgemeinden.

35) Instruction für einen Rechnungs-Fürer zu den Burgermeister- und Kirchen-Rechnungen auf den hiesigen Dorfschaften. (vom Jahr 1783.)

Nachdem die bisher, bald von diesen bald von jenen Rechnungsfürern, verfertigte Burgermeister- und Kirchen-Rechnungen auf hiesiger Stadt angehörigen Dorfschaften, der mehrfältig erlassenen Amts-Befehlen und Erinnerungen bey Abhörung der Rechnungen, wie die dabey geführte Protocolla des mehrern besagen, ungeachtet, durch Unwissenheit und Nachläßigkeit der Rechnungsfürer, Gelderheber und derer, welche sich der Verwaltung der Gemeinen Angelegenheiten unterzogen haben, so unordentlich geführet worden, auch so viele unleidliche Mißbräuche dabey eingeschlichen sind; daß es, um den grösten Schaden und Nachtheil sämtlicher Ortschaften, auch selbst der Burgermeister und Kirchen-Vorsteher, vorzubeugen, erforderlich seyn will, damit eine andere Einrichtung zu treffen: so hat man der Sache am angemeßensten erachtet, einen eigends dazu beeidigten tüchtigen Rechnungsführer anzunehmen, und selbigem nachstehende Instruction zu ertheilen, nach welcher sich derselbe sowohl, als auch die Orts-Schultheißen, Gerichtsleute, Burgermeister, Kirchenbaumeister, und wer sich sonsten damit abzugeben hat, zu achten und zu richten haben sollen.

Es soll aber derselbe

1.) genau darauf sehen, daß die Einkünfte der Gemeinden treulich verwaltet werden; wo deren Vermehrung zu bewirken stehet, bey Schultheiß und Gericht die Anzeige thun; und, wenn dieses nichts helfen will, das Land-Amt davon benachrichtigen; zu Verminderung der Ausgaben und mehrerer Sparsamkeit, die erforderliche Mittel vorschlagen helfen; besonders aber darauf sehen, daß, so viel möglich, die alten Recesse von den Bur-

germeistern eingetrieben, und die davon eingegangene Gelder, nebst dem Ertrag der Alimenten, wie auch demjenigen, was allenfalls, auf Befehl des Land-Amts, noch ferner dazu erhoben werden wird, nach Abzug der erforderlichen Ausgaben jedes Orts, alleinig zu Tilgung der Schulden angewendet, überhaupt aber, mit Abtragung derselben, mehr Ernst, als bisher geschehen, bezeigt werde.

2.) Wenn er in Erfahrung brächte, daß die der Gemeinde zustehende Gebäude, und sonstiges Eigenthum, nicht gehörig unterhalten würden; solches ebenfalls behörig anzeigen.

3.) Hat derselbe sich genau zu erkundigen, ob die Feld-Frevler zu gebührender Strafe gezogen; ob die Wege und Strassen, Brükken und Abzugsgräben, Flösser und Wasserleitungen, wohl unterhalten werden; und, wenn derselbe, zu deren Verbesserung, sowohl, als auch überhaupt, bey der ganzen Landwirthschaft, etwas nützliches vorzuschlagen hätte, sich desfalls mit Schultheiß und Gericht zu berathen.

4.) Wegen der Gemeinde Waldungen, wo derselben vorhanden, zu erforschen, ob solche forstmäßig behandelt, dem jungen Anwachs aufgeholfen, behörig gehäget, die Holzdiebe ordentlich angezeiget und bestraft, wie nicht weniger, ob an denen Stellen wo Weidenhaue und anderes Schneidholz angeleget ist, oder angelegt werden kann, die nöthige Unterhaltung und Anpflanzung besorgt werde.

5.) Hat derselbe sich alle Güther-Schätzungen und Besichtigungen, welche eine Beziehung auf die Einkünfte der Gemeinde und deren Bestes haben, bekannt zu machen:

6.) Alle Geld- und Natural-Gefälle, sie haben Namen wie sie wollen, getreulich und fleißig, jede unter ihre gebürende Rubric, mit Bemerkung Jahrs und Tags wenn solche eingegangen, in Einnahm zu bringen, nach allen gemeinen Einkünften fleisig zu forschen, und, falls einige davon abgegangen oder verringert seyn solten, solches, damit sie wieder in ergiebigen Stand gebracht werden könne, erstlich des Orts Schultheißen, und, erforderlichen Falls, auch dem Land-Amt anzuzeigen.

7.)

7.) Hat er genau darauf zu sehen, daß die Bürgermeister, bey Eintreibung der fälligen Gelder, niemand gestatten, wegen einiger, an die Gemeinde vorgeblich zu fordern habender Diäten, oder sonstigen Gebühren, etwas in Aufrechnung statt der Bezahlung zu bringen, noch die Herrschaftliche oder Gemeinde Schuldigkeiten diesfalls zurückzuhalten, sondern dieselbe anzuweisen, was sie, von Rechts oder Gewohnheit halben, an die Gemeinde zu fordern haben, gebührend zu berechnen, und sodann, wenn es ständige Abgaben sind, gegen Quittung zu erheben, wenn es aber keine ständige Abgaben wären, sich dieserwegen auf dem Amt zu melden, und um Verfügung zu bitten, wornach denselben alsbald, aus der Gemeinde Casse, zu dem ihnen von Amtswegen gebilligten geholfen, und dem Rechnungsfürer, solche in die Ausgabe zu bringen, aufgegeben werden soll.

Ferner und

8.) Hat derselbe darauf zu sehen, daß bey Eintreibung eben gedachter Gelder keine Nachsicht gebraucht werde: sollte aber der Debent sich mit Zahlungs Unvermögenheit derzeit entschuldigen, so ist derselbe anzuweisen sich dieserwegen an das Land-Amt zu verwenden, von welchem denn, auf summarische Untersuchung, die Zeit der Nachsicht bestimmt, und was nach Beschaffenheit der Umstände erforderlich seyn mögte, verordnet werden wird. Fänden sich auch solche Debenten, welche ihren Rückstand zu bezalen, und etwas zu verdienen außer Stand wären; so sind dieselbe gleichergestalten auf dem Land-Amt anzugeben, und kan mit denselben so gut als möglich liquidirt, ihnen auch etwa der Rückstand erlassen, und dadurch die Nachtragung inexigibler Schulden vermindert werden.

9.) Soll er sorgfältig wachen, daß die Burgermeister keine Neben- und geheime Rechnungen künftig führen, sondern daß alles, was der Gemeinde, sowohl an Geld als Naturalien, ständigen und unständigen Einnahmen, zukommt, nichts davon ausgenommen, gehörig von ihnen erhoben werde.

10.) Hat derselbe nach seinen Pflichten alle entdeckte Män-

gel und Gebrechen, es sey bey welchem Geschäft es wolle, ohne Ansehen der Person, dem Land-Amt auf das fordersamste anzuzeigen:

11.) Wenn insonderheit neue Geldaufnamen von Schultheiß und Gericht, auch allenfalls mit Zuziehung der Gemeinde, gemacht werden wollten; so ist dieses vorher dem Land-Amt gebührend anzuzeigen, welches sodann nach summarischer Untersuchung der Nothwendigkeit einer solchen Verwendung, das nötige verfügen wird. Wie nun alle, ohne vorherige Verwilligung des Land-Amts, geschehene Aufnamen, die Gemeinde, als solche, nicht binden mögen, sondern nur von denen Entlenern, aus eigenen ihren Privat-Vermögen, dem Creditori wieder zurück zu bezalen, auch dieselbe, wegen Mißbrauch des Namens der Gemeinde, straffällig sind; so hat derselbe, in Ansehung der, mit Vorwissen und Einwilligung des Land-Amts, geschehenen Aufnamen, fleißig Sorge zu tragen und sich genau zu erkundigen, daß die erhobene Gelder, von den Erhebern, nicht in ihren eigenen Nuzzen verwendet werden, auch überhaupt

12.) wenn er bemerkt, daß die Burgermeister starke Recesse zu liefern, oder einen ansehnlichen Geld-Vorrath, von 100. fl. und darüber, in Handen haben, solches dem Land-Amt sogleich anzuzeigen, damit, im ersten Fall, unvorzüglich remedirt, im andern aber die Deposition auf das Amt verfügt, und zum Vorteil der Gemeinde, das nötige verordnet werden könne. Und damit

13.) diese zwey Gegenstände, welche keinen Verzug erleiden, auf das eheste berichtiget werden können, so sollen ihm, von dem Land-Amt, die lezten Abhörungs-Protocolle jeden Orts ad inspiciendum & retradendum, sogleich nach geleisteten Pflichten, mitgeteilet werden; und hat er, nach eingenommener Erkundigung, wie er die Sache befunden, einzuberichten:

14.) dahin zu sehen, daß hinfüro die Monat-Gelder nach den anliegenden Formularen der Hebregister alle Monat, und die andere, nur einmal des Jahrs zu erhebende Gelder, im Spatjahr, wo der Landmann dazu am bestrn geschickt ist, erhoben werden.

15.)

15.) Müssen die Rechnungen alle nach einerley Form und Ordnung, auch mit Beibehaltung einerley Benennung jeder Sache, gemacht werden, und wird demselben aufgegeben, nach genommener Einsicht der ältern Rechnungen, auf geschehene Erkundigung, ein allgemeines Formulare zu dergleichen Rechnungen zu entwerfen, und solches dem Land-Amt vorzulegen, welches sodenn dasselbe, allenfalls cum Monitis, ad Senatum gelangen lassen wird.

Nun sollte zwar

16.) der jedesmalige Status activus und passivus den Rechnungen vorgesetzt, mithin die Alimenta, als zu dem Statu activo gehörig, specifice mit angeführet werden. Da aber die Alimenta und ständigen Gefälle, in Ansehung des Daseyns und Benennung, keiner Veränderung unterworfen seyn können und sollen; mithin durch das jedesmalige Wiederanführen derselben unnöthige Weitläuftigkeiten verursacht werden würden: so hat derselbe ein besonderes ständiges Gefälle- und Alimenten-Buch, über alle Gemeinde- Dorf- und Kirchen-Gefälle, wie auch Inventarium über die Kirchen Güther und Geräthschaften zu verfertigen, und von Schultheiß und Gericht, auch, was das Inventarium über die Kirchengüther betrift, von dem Ehrenpfarrer jedes Orts und den zeitigen Kirchen-Vorstehern, unterschrieben, auf das Amt zu liefern, um solches bey der Revision einsehen zu können. Was aber die Restanten betrift, solche, wie unten N. 23 folgen wird, dem Statui activo der folgenden Rechnungen einzuverleiben.

17.) Den Statum passivum belangend, so muß solcher jedesmal genau in einerley Folge und Ordnung, Benennung der Creditorum, der causæ debendi, des Münz-Fußes, der zu zahlenden Procenten, und des Termini a quo & ad quem angeführet werden.

18.) Bey der Einnahm sodann, sind alle Heb-Register, Versteigerungs-Protocolla, sie betreffen, was sie wollen, mit Buchstaben bezeichnet, und von dem Schultheiß und Gericht, auch respective den jedesmaligen Kirchenvorstehern unterschrie-

ben, beyzulegen, und die ständige Gefälle, nach einerley Ordnung, Benennung und Folge, zu sezzen. Ein gleiches hat derselbe auch

19.) bey der Ausgabe zu beobachten, wo zum ersten die Herrschaftliche Abgaben, sodann die Salaria, ferner die Vorspann-Gelder und Baukosten, nachher die andere gewöhnliche Ausgaben in der Gemeinde, als z. E. Collecten- und Almosen-Steuern, ohne sich an eine chronologische Ordnung zu binden, jedoch mit Bemerkung des Jars und Tags einzutragen, und alle Posten, die ständige durchgehends, die zufällige aber, welche über 30 fr. tragen, mit Quittungen, in der Größe eines Viertelbogens mit Ziefern numerirt, und von des Orts Schultheißen, statt einer Anweisung, mit dessen Namens Unterschrift bekräftiget, weniger nicht mit beygesetzter Summa, womit sie bezahlt worden, zu belegen.

20.) In Ansehung der Tag-Gelder und Gänge hat der Rechner hauptsächlich dahin zu sehen, daß solche ordentlich, mit Bemerkung des Geschäfts und des Tags, benamet, und keine alte Diäten oder Tag-Gelder, die entweder in vorigen Jahren gestrichen, oder sonst verworfen worden, in die neue Verzeichnisse eingeführt werden; wie dann überhaupt keine Diäten, Advokaten- und Schreibgebühren u. s. w. anders zu zahlen sind, als bis die eingereichte Forderungen von Schultheiß und Gericht beschienen, und von dem Land-Amt, oder demjenigen Gericht, wo die Sache anhängig gewesen, nach erfolgter Ermäßigung, zur Zahlung angewiesen worden.

21.) Sollen keine, auf Rechnung der Gemeinde, unter allerhand Vorwand, hin- und wieder vorgenommene Zechereyen, in specie bey Ausbietungen und Accorden, ohne Vorwissen und Bestimmung des Land-Amts in Ausgabe gebracht werden.

22.) Sollen die Executions-Gebühren der Gemeinde-Casse schlechterdings nicht zur Last fallen, und folglich auch nicht weiter in der Burgermeister-Rechnung verausgabt werden; sondern solche sind von den einzeln Schuldnern, und denjenigen, an welchen der Verzug haftet, zu tragen, oder auf die Köpfe zu vertheilen.

23.)

23.) Und alle nach den Heb-Registern und sonsten zu zahlende Gelder in der Einnahm vollständig angeführt werden müssen; so sind die nach allen angewandten Zwangs-Mitteln am Ende des Jars sich etwa noch ergebende Ausstände nach Masgabe des noch zu ertheilenden Formulars eines Restanten-Registers zu specificiren und die Total-Summa am Schluß der Rechnung zu bemerken, und in der darauf folgenden dem Statui activo einzuverleiben.

Es sollen auch

24.) Ohne Noth keine Baukosten verursacht noch Ausbesserungen vorgenommen, die nothwendige unter 10. fl. betragende Kosten aber von Schultheiß und Gericht, in deren Beysein, ordentlich und aufs genaueste veraccordirt werden. Wenn aber dergleichen Kosten über 10. fl. sich belaufen sollten, oder gar ein gemeiner neuer Bau aufgeführet werden müßte: so ist davon dem Land-Amt die ohngesäumte Anzeige zu thun, damit solches erforderlichen Falls von unpartheyischen Werkverständigen Ueberschläge oder auch Riße verfertigen lassen, und das Bau-Wesen, mit Zuziehung Schultheiß, Gerichts und Burgermeister verdingen oder das Werk versteigern, und an den Wenigstnehmenden überlassen könne. Endlich und

25.) Hat derselbe mit Anfang jeden Jars und zwar längstens bis den 1ten Merz die Rechnungen über das verflossene zu fertigen, und also jedesmal die Rechnung vom 1ten Jänner bis letzten December des vorherigen Jars, auf dem Land-Amt mit vollständigen Original-Belegen erstere in duplo, von ihm selbst unterschrieben, einzureichen, und wird zugleich angewiesen, bey der Ueberlieferung derselben, einen kurzen Bericht darüber, wie sich der Status passivus und die alten Restanten vermindert, und was sonsten nüzliches vorgebracht werden kan, dem Amt zu überreichen.

Vor diese seine Bemühung bekommt nun derselbe jährlich sechzig, oder, wenn das Regierungs-Jar zu Niederrad an dem Hohen deutschen Orden stehet, fünf und funfzig Gulden, und hat daß er obigem sowol getreulich nachkommen, als daß er dasje-

nige was er von der Ortschaften Gerecht- und Heimlichkeiten erfahren solte, niemanden als dem Land-Amts offenbaren wolle, mittelst eines leiblichen Eydes zu Gott dem Allmächtigen zu bestärken.

III.

Verwaltungsgesetze in Absicht der Künstler und Handwerker-Gesellschaften.

36) Ordnung gegen üble Oeconomie der Künstler und Handwerker; vom 21. Apr. 1789.

Nachdeme Wir Burgermeister und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt mehrmalen misfällig wahrgenommen, in welchen grossen Schaden die hiesigen Künstler-Gesellschaften und Handwerker durch üble Oeconomie, und durch Proceßsucht ihrer Vorsteher und Geschwornen versezt worden, diesem zu so offenbarem Nachtheil der Künstler-Gesellschaften und Handwerker gereichendem Umwesen aber fernerhin nicht nachgesehen werden kan; als finden Wir Uns bewogen folgendes zu verordnen.

1) Soll bey jeder Künstler- und anderer Gesellschaft, auch bey jedem Handwerk über die gesamte Einnahme und Ausgabe von den Vorstehern und Geschwornen ordentlich Buch gehalten, auch am Ende jeden Jahrs den versammelten Gesellschafts- oder Handwerks-Gliedern förmliche und genaue Rechnung, worinn jede Art der Einnahme, so wie jede Art der Ausgabe unter besondere Rubriken zu bringen, nicht aber wie bisher geschehen, die Posten durch einander zu werfen sind, ab- und solche hiernächst mit den allenfallsigen Erinnerungen der Gesellschaft oder des Handwerks oder einzelner Glieder derselben, den Herren Deputirten zur Revision vorgelegt werden.

2) Sollen die Vorsteher und Geschwornen ersagter Gesellschaften und Handwerker ohne Vorwissen ihrer Herren Depu-

Deputirten und ausdrückliche Einwilligung wenigstens zweyer Drittheile der Gesellschafts- oder Handwerks-Glieder, von welchen sie in solchem Falle mittelst Ausfertigung eines förmlichen ihrer Klage oder Vernehmlassung beyzufügenden Syndicats sich gehörig bevollmächtigen zu lassen haben, weder vor hiesigen Stellen Processe, die Gesellschaft oder das Handwerk sey klagender oder beklagter Theil, anfangen, noch

3) gegen hiesige Raths- oder Schöffen- Raths-Erkänntnisse und Verfügungen, Appellationen oder Revisionen einlegen, auch

4) ihre Advocaten, Procuratoren, Notarien und Copisten nicht geradehin nach dem Ansaz bezahlen, sondern sich von denselben über jede Sache ohne Unterschied, sie betreffe einen Proceß oder andere Angelegenheit, und die Bemühung sey groß oder gering, eine besondere Rechnung ausziehen lassen, und diese Rechnung derjenigen Stelle, welche in der Sache decretirt hat, vor allen Dingen und zwar zu Ersparung der Kosten ohne ein besonderes Begleitungs-Memorial vorlegen, und Bescheid erwarten.

Nicht weniger wird

5) den Vorstehern der Gesellschaften und den Geschwornen der Handwerker auf das gemessenste anbefohlen, sich aller misbräuchlichen Schmausereyen auf Kosten der gemeinen Lade, sowol bey Störungen von Pfuschern, als auch sonsten zu enthalten. In Fällen hingegen, wo sie ausser den ihnen bereits durch die Artickel oder sonstige Raths-Ordnungen verstatteten Gebühren, für ihre Bemühungen einige weitere Vergeltung fordern zu können glauben, haben dieselben, ihr desfallsiges Gesuch bey ihren Herren Deputirten, oder nach Wichtigkeit der Sache, bey Uns, dem Rath, anzubringen, und Entscheidung zu erwarten, ansonsten und bey unterlassener Beobachtung dieser Vorschriften aber sich es selbsten beyzumessen, wenn in den unter No. 2. 3. und 5. bemerkten Fällen die aufgegangene Kosten

sten gänzlich, in dem Fall sub No. 4. hingegen das Uebermaas, in den gemeinen Rechnungen gestrichen, und die Vorsteher oder Geschwornen zum Ersaz des zuviel bezahlten, so wie in dem Fall unter No. 1. zur allenfalsigen Entschädigung des Handwerks ohnfehlbar angehalten, und überdies noch in eine Geldstrafe genommen werden.

Auch soll

6) den Vorstehern oder Geschwornen in dem Falle, wenn eine litigirende Gesellschaft oder Handwerk dem Gegentheil die aufgewandten Proceß-Kosten oder erlittene Schäden zu erstatten, fällig ertheilt wird, solche aus der gemeinen Casse zu nehmen nicht verstattet, sondern es sollen alsdann nur diejenigen Gesellschafts- oder Handwerks-Glieder, welche das Syndicat mit unterschrieben, und dergestalt an dem Rechtstreit Theil genommen haben, selbige aus ihren eignen Mitteln zusammen zu bringen, angehalten werden.

Uebrigens wird

7) den Herren Deputirten der Gesellschaften und Handwerker aufgetragen für die Befolgung dieser Vorschriften die genaueste Sorgfalt zu tragen, und insonderheit über die Oeconomie und das Rechnungswesen der ihnen untergebenen Gesellschaften und Handwerker strenge Aufsicht zu führen, denselben bey vorhabenden Processen gütliche und sachgemässe Vorstellungen zu thun, sie über die so oft miskannten Grenzen ihrer Gesellschafts- und Handwerks-Gerechtsamen, so wie über ihren wahren ebenfalls nicht selten misverstandenen Vortheil zu belehren, die wahrgenommenen Mängel und Gesez-Contraventionen, welchen sie nicht selbst abzuhelfen vermögen, ohne Nachsicht bey Uns, dem Rath, anzuzeigen und dadurch das Beste der ihnen anvertrauten Gesellschaften und Handwerker zu befördern.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 21. April 1789.

37) Die Handwerksgesellen sollen keine Umzüge und Schmäuße halten; vom 3. Febr. 1789.

Nachdeme Uns Burgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt vorgetragen worden, daß vor kurzem bey Verlegung einer Handwerksherberge, und dem dabey angestellten Schmaus, ein Geselle unvorsichtiger Weise und wahrscheinlich im Rausche, sich selbst entleibet habe, überhaupt aber dergleichen lärmende Ergözlichkeiten, und wenn auch ausserordentliche Excesse, wie der erwähnte dabey nicht vorfallen, dennoch leicht zu andern Unordnungen Anlaß geben können, und überdies noch die Gesellschaften gewöhnlich mit schweren Schulden beladen; So finden wir Uns bewogen, für die Zukunft alle und jede Gesellen-Umzüge und Schmäuse, bey welcher Gelegenheit solche auch angestellet werden wollten, ernstlich und mit der Bedrohung zu untersagen, daß diejenigen, welche diesem Verbote in Einem oder dem Andern entgegen zu handeln sich unterfangen würden, sogleich durch die Wachen eingezogen, und mit willkührlicher Strafe angesehen werden sollen.

Gebieten auch hiernächst den Geschwornen der Handwerker, ingleichen den Herbergsvätern und zwar sowohl denjenigen, aus deren Häusern, als auch denen, in deren Häuser Gesellen-Herbergen verlegt werden sollen, dergleichen gefährliche Lustbarkeiten nicht nur ihres Orts in keine Weise zu gestatten, sondern auch von den vorseyenden Herbergs-Veränderungen, oder wenn gar wider Erwarten zu solchen Umzügen und Schmäusen Anstalten gemacht werden wollten, dem jedesmal regierenden jüngern Herrn Burgermeister bey Zeiten, und um so gewisser eine Anzeige zu machen, als sonsten auch gegen sie mit der verdienten Ahndung vorgeschritten werden solle.

Geschlossen bey Rath,
den 3ten Februar 1789.

38) Die Wirthe sollen den ausgetrettenen Handwerksgesellen kein Essen und Trinken auf Borg geben; vom 29. Apr. 1756.

Demnach Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn seit einiger Zeit mit gröstem Mißvergnügen erfahren müssen, wie nehmlichen es bey denen hier in Arbeit stehenden Handswerks-Gesellen fast zu einer höchststrafbaren Gewohnheit werden will, daß sie zum öftern, ohne zu Recht bestehende Ursachen, denen Meistern aus der Arbeit gehen, ihre Werckstätte verlassen, und dardurch mancherley Unruhe erregen, insbesondere aber bey solcher Gelegenheit auf ihren Herbergen durch Essen und Trincken, und andern ohnnöthigen Aufwand, viele Schulden machen, auch durch die von denen Herbergs-Vättern, und anderen Wirthen, ihnen beschehene Aufborgung in ihrer Bosheit nur mehr gestärcket werden, diesem bisherigen Unwesen herentgegen nicht wohl länger nachzusehen, sondern vielmehr auf eine dauerhafte Ruhe unter denen Handwercks-Gellen der billige Bedacht zu nehmen ist:

Als ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlichen, daß, wann künftighin unter denen Gesellen, von was vor einem Handwerck es immer seye, sich ein Aufstand erregen solte, und sie ihren Meistarn aus der Werckstätte gehen, die sogenannte Vätter auf denen Herbergen, und auch andere Wirthe, denen ausgetretnen Gesellen weder Essen noch Trincken auf Borg dahin geben, sondern vielmehr dieselbe zur Ruhe und Frieden anmahnen sollen; würden aber die Herbergs-Vättere, und andere Wirthe, denen Gesellen in solchen Vorfallenheiten, dessen ohngeachtet, Essen und Trincken auf Credit darreichen, so sollen alsdann ihre Anforderungen nicht nur vor verlustig erkläret, sondern sie noch darzu mit ernsthafter Obrigkeitlicher Strafe angesehen werden.

Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 29sten Aprilis, 1756.

39)

IV.

Verwaltungsgesetze in Absicht der Leichen- und Wittwen-Cassen.

39) Leichencassen-Ordnung; vom 12. Mart. 1793.

Wir Burgermeister und Rath dieser des heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, finden Uns durch mehrere über die Wirkungen der seit geraumen Jahren schon dahier errichteten sogenannten Leichen-Cassen gemachte Erfahrungen und Bemerkungen, wie auch durch die Bittschriften einiger derselben veranlaßt, folgende Verordnungen, Erklärungen und Warnungen ergehen zu lassen:

1.) Setzen Wir voraus, der Zweck dieser Leichen-Cassen, oder Gesellschaften, besteht theils darin, den Mitgliedern derselben die Kosten eines ehrbaren Leichenbegängnisses und Begräbnisses zu sichern, theils ihren Hinterlassenen, insbesondere hülfsbedürftigen Wittwen und Waisen eine Unterstützung für den ersten Zeitpunkt, in welchem sie sich ihres bisherigen Ernährers beraubt, und gleichwohl wegen mancherley Bedürfnissen in Verlegenheit sehen, zu verschaffen.

An diesem an sich unschuldigen und löblichen Zweck können Wir zwar nun nicht anders als ein billiges Wohlgefallen tragen, und genehmigen daher

2.) nicht nur die Gesellschaften und ihre Statuten oder Verabredungen, in so ferne, als sie gedachtem Zweck nicht widersprechen, zu keines Dritten Nachtheil gereichen, und den obrigkeitlichen Rechten nicht vor- oder eingreifen, jedoch

3.) mit dem Vorbehalt, von der Einrichtung der Gesellschaften sowohl, als auch der Befolgung derselben, benöthigten Falls nähre Einsicht zu nehmen, Aufsicht anzuordnen, und Unsers obrigkeitlichen Amtes Uns dabey zu gebrauchen; Sondern wir wollen auch

4.) die von einigen dieser Gesellschaften gebetene Befreyung der

der Sterbgelder, oder derjenigen Summen, welche nach den Statuten jeder Gesellschaft bei dem Tode eines Mitgliedes, aus der Casse an das Sterbhauß zu bezahlen sind, von Arresten und Verboten in folgender Maaß hierdurch ertheilt haben:

a) Soll bei Leben eines Mitgliedes auf das bei seinem Tode zu bezahlende Sterbgeld kein Arrest oder Verbot auf jemands Ansuchen gelegt werden, es hätte dann ein solches Mitglied selbst, gegen einen ihm gethanen Vorschuß eine Anweisung oder Ceßion darauf ertheilt, in welchem einzigen Fall von dem Glaubiger bey dem jüngern Herrn Burgermeister, als welchem, wie nachher verordnet ist, die Anzeige einer solchen Ceßion oder Anweisung geschehen muß, um ein Verbot an die Vorsteher der Casse nachgesucht werden könnte, diese auch solches anzunehmen, in ihren Büchern zu notiren, und gebührend in Acht zu nehmen schuldig seyn sollen.

b) Gleichwohl soll auch eine solche Anweisung, Ceßion und Verbot nicht auf die ganze Summe des Sterbgelds, sondern nur auf die Hälfte, wenn die ganze Summe 50 fl. nicht übersteigt, auf zwey Drittheile aber, wenn sie mehr als 50 fl. beträgt, wirksam seyn, die andere Hälfte oder das übrige Drittheil aber zu Bestreitung der Leichen- und Begräbnißkosten frey bleiben.

c) Wenn aber zwischen der Zeit der Abtretung, Anweisung oder des Verbots und der Zeit des Todes des Mitglieds, dieses Mitglied oder der Ceßionar oder Glaubiger mit den schuldigen Beiträgen im Rückstande bleiben sollte so bleibt die Casse gleichwohl befugt, diese Rückstände von jener zweiten Hälfte, welche unverkümmert ist, oder dem einen Drittheil abzuziehen;

d) Auch der Ceßionar oder Glaubiger, welcher zu Erhaltung des Rechts, etwa einige Beiträge an die Casse geleistet hat, ist befugt, so ferne er zuvor schon den ganzen Betrag der Ersten Hälfte, oder der Zwei Drittheile vorgeschossen hat, jene Beiträge von der Andern Hälfte oder dem übrigen Einen Drittheil zu beziehen, desfalls also, in so fern er sich durch die Cassen-

zettel

zettel legitimiren kann, ein neues Verbot zu erbitten, welches, wie das erste, gebührend in Acht genommen werden soll.

e) Versteht es sich von selbst, daß die Cassen von jedem Dritten, der für ein etwa unvermögend gewordenes Mitglied die Beiträge entrichten will, solche anzunehmen, und die Zettel an denselben abzugeben schuldig sind.

f) Wenn aber nach dem Tode eines Mitglieds auf dessen Sterbgeld ein Befehl an die Vorsteher, dasselbe an eine der beiden Löbl. Burgermeisterl. Audienzen zu liefern, nachgesucht, und von einem der Herrn Burgermeister ertheilt wird, so haben dieselbe diesen Befehl ohne Einrede so fort zu befolgen, jedoch, wenn ihnen zuvor ein Verbot auf dieses Geld angelegt wäre, es dabey anzuzeigen; hingegen mögen sie die der Casse noch ausstehende Beyträge abziehen und einbehalten.

g) Auch in diesem Fall soll jedoch nach obigem Unterschied die Hälfte oder ein Drittheil des eingelieferten Geldes oder eigentlich der Ueberschuß über die Hälfte, oder zwey Drittheile des ganzen statutenmäßigen Sterbgelds dem Arrest nicht unterworfen seyn, sondern dem Sterbhauß zur Bestreitung der Leichen- und Begräbnißkosten aus den Löbl. Audienzen verabfolgt werden.

h) Da Wir zu diesen Verordnungen durch die Betrachtung bewogen worden, daß manchmal unvermögende Mitglieder in Krankheiten kein anderes Mittel haben, sich etwas zu ihrer Erquickung zu verschaffen, als die Verpfändung oder Veräusserung ihrer Sterbgelder: so verordnen Wir hingegen, um der leichtsinnigen Verschwendung und Hingebung derselben, auch besorglichen Wucher vorzubeugen, daß die Anweisungen und Ceßionen der Sterbgelder anders nicht gültig seyn sollen, als wenn sie zuvor bey dem Jüngern Herrn Burgermeister von dem Schuldner selbst oder mit dessen Einwilligung von dem Glaubigern zu Protocoll angezeigt worden seyn werden.

Weil aber die Erfahrung gelehrt hat, daß viele Personen die Leichen-Cassen nicht aus dem richtigen Gesichtspunkt ange-

sehen, sondern als Quellen betrachtet haben, aus welchen sie ihren Erben ein ansehnliches Capital verschaffen könnten, wenn sie sich nemlich nicht begnügten, zu Einer oder Zweyen sich zu halten, sondern in Drey, Vier, Fünf und mehrere sich aufnehmen ließen, obschon ihre Nahrung und Erwerb zur Bestreitung so vielfacher Beiträge nicht hinreichte, wodurch denn erfolgt ist, daß in der Folge entweder die meisten Cassen mit Zurücklassung ihrer bereits entrichteten Beiträge aufgeben müssen, oder wohl gar so sehr verarmt sind, daß sie ihre Zuflucht zu den milden Stiftungen zu nehmen sich genöthiget sahen;

So wollen Wir

5) nicht nur jedermann vor dieser Unbesonnenheit, sich in mehrere Leichenkassen einzulassen, als jeder nach Verhältniß seines Vermögens und bleibenden Erwerbs, ohne sich an den Nothwendigkeiten des Lebens Abbruch, oder allzuwehe zu thun, zu bestreiten im Stande ist, wohlmeynend gewarnt haben, sondern auch nicht verhalten, daß für die Zukunft die Löbl. milde Stiftungen bey denjenigen, die sich bei ihnen um Unterstützung melden, eine vorgängige Untersuchung, ob ihr Wohlstand nicht eben aus besagter Unbesonnenheit herrühre, anstellen, und dafern sich solches befinden sollte, dergleichen Personen andern nachsetzen, auch allen denjenigen, welche aus gedachten milden Stiftungen Unterstützungen genießen, die Verwendung derselben an mehrere Leichenkassen nicht verstatten, sandern dieser Verschwendung Einhalt zu thun, wissen werden.

Nachdem auch ferner vorgekommen, daß die meisten Leichenkassen auf dreimalige Unterlassung der Beiträge nach vorgängiger Mahnung oder wohl auch ohne dieselbe den Verlust des Rechts an die Kasse gesetzt haben, gleichwohl manche Personen nicht aus Muthwillen, sondern aus wahrer Unvermögenheit mit ihren Beiträgen zurückbleiben, und nicht ohne Härte allzugeschwind bey den Kassen ausgestrichen, und ihres Rechts an die Kasse, oft sogar, wenn sie durch succeßive Beiträge schon so viel und mehr, als das ganze Sterbgeld beträgt, entrichtet hatten, verlustig erklärt worden seien; dieses Verfahren

Uns

Uns aber allzuhart, und dem Zweck der Gesellschaften, welche nicht auf Gewinn, sondern, auf brüderliche Unterstützung hauptsächlich der Unvermögenden und unglücklichen Mitglieder ihr Augenmerk richten sollen, nicht entsprechend geschienen: So wollen wir hierdurch

6) ohne Zweifel mit völliger Beistimmung des grössern und edel denkenden Theils der Interessenten folgende Bestimmung, wie es mit Verlustig-Erklärung eines säumigen Mitglieds gehalten werden solle, gesetzlich vorgeschrieben haben, wodurch dem gerechten Interesse der Kasse nicht zu nahe getreten, jedoch Härte und Unbilligkeit vermieden wird.

a) Wenn ein Mitglied einer Leichenkasse mit Drei oder Vier Beiträgen, je nachdem es die Statuten der Gesellschaft mit sich bringen, im Rückstand verblieben ist, soll es vor allen Dingen vor der nächsten viertel- oder halbjährigen Zusammenkunft der Gesellschaft von den Vorstehern durch die Ansager an seine Schuldigkeit gemahnt werden; wenn aber dieses nichts fruchtete, und die unterlassene Bezahlung der Beiträge vermuthlich aus Unvermögenheit herrührte, so soll

b) bei der nächsten Zusammenkunft der Gesellschaft solches angezeigt und umgefragt werden, ob nicht jemand in Rücksicht auf das brüderliche Band der Gesellschaft sich des unvermögenden Mitglieds annehmen, die rückständigen Beiträge für dasselbe vorstrecken, und dadurch sein Recht an die Kasse aufrecht erhalten wolle. Ein solcher Vorschuß soll seiner Zeit, wenn es verlangt wird, von dem Sterbegeld oder dem unverkümmerten Theil desselben abgezogen und dem Geber erstattet werden. In Ermangelung eines solchen Freundes soll

c) von den Vorstehern dem Jüngern Herrn Burgermeister ein Verzeichniß der säumigen Mitglieder eingereicht werden, welcher denn entweder die Beitreibung der schuldigen Rückstände binnen einer kurzen Frist bewirken, oder dieselbe allenfalls den Säumigen bei Verlust ihres Rechts aufzulegen, bedacht seyn wird, ohne daß die Vorsteher der Leichenkassen nöthig haben sollen, einen weitern Prozeß gegen die säumigen Mitglieder zu führen,

oder Kosten aufzuwenden, sondern lediglich 4 Wochen nach Einreichung des Verzeichnisses die Resolution abzuholen haben, ob und welche säumige Mitglieder sie in ihren Büchern auszustreichen befugt seien?

Insbesondere aber sollen

d) diejenigen Mitglieder, welche durch succeßive Beiträge bereits so viel, als das ganze Sterbgeld beträgt, in die Kasse erlegt oder beigetragen haben, wenn sie zu ferneren Beiträgen unvermögend geworden seyn sollten, um ihrer Rückstände willen, nicht mehr ausgeschlossen, und ihrer Portion für verlustig erklärt werden, sondern nur den Kassen nachgelassen seyn, diese Rückstände seiner Zeit an der Summe des Sterbgeldes abzukürzen und einzubehalten.

e) Gegen vermögliche Mitglieder aber, welche sich eine muthwillige Saumseligkeit in Bezahlung ihrer Beiträge zu Schulden kommen lassen, mögen die Leichenkassen nach dem Inhalt ihrer Statuten verfahren, nur, sobald ein Mitglied auf seine Unvermögenheit sich beruft, oder das Gegentheil davon nicht notorisch wäre, die vorhin sub Lit. a. b. c. und d. gegebenen Vorschriften beobachten.

Endlich und

7) Versehen Wir Uns zu dem vernünftig denkenden Theil der Leichenkassen-Mitglieder, daß sie je länger je mehr geneigt seyn werden, den Begriff eines ehrbaren Leichenbegängnisses nicht in einem prächtigen Aufzug und grossen Aufwand, oder in einer kostbaren Trauer zu suchen, und nicht zu glauben, als ob die Leichenkassengelder gerade dabei aufgehen, oder wohl noch gar mehr aufgewendet werden müste, daß sie vielmehr lieber sich dahin verabreden werden, ein Beyspiel von Verminderung unnöthigen Aufwands bei den Leichenbegängnissen und Traueranstalten, und von möglichster Vereinfachung derselben geben, und dadurch den Gedanken verbreiten werden, daß die Sterbgelder noch viel besser verwendet seien, wenn sie zu wesentlicherer und einen bleibendern Nutzen bringender Unterstützung der hinterlassenen Wittwen und Waisen eines Mitglieds, als wenn sie ohne Noth

auf

auf dessen Leiche und Betraurung verwendet oder vielmehr verschwendet werden. Daher Wir denn auch Unsers obrigkeitlichen Amts zu seyn erachten, auf die Fälle, wenn ein verstorbenes Mitglied einer Leichenkasse keinen Ehegatten, aber unmündige Kinder ohne grosjährige oder neben grosjährigen verlassen hat, welche dann meistens noch nicht bevormundet sind, zu verordnen, daß in solchen Fällen die Vorsteher der Leichenkassen das Sterbgeld an den Jüngern Herrn Bürgermeister einliefern sollen, welcher, durch Wen und Wie dieselbe auf die Leiche und Trauer verwendet werden sollen? dem Sterbhaus die nöthige Weisung zugehen lassen wird

Geschlossen bey Rath,
den 12. Mär 1793.

40) Einrichtung der Wittwen-Casse, So das Ministerium zu Franckfurth am Mayn 1714 auffgerichtet Und Ein Hochedler und Hochweiser Rath daselbst 1716 bestätiget hat.

GOtt ist der Wittwen Trost, der Vater aller Waysen:
Wer ihnen Gutes thut, der legt sein Gut wohl an.
Kan auch ein Liebes-Werck den Thäter höher preisen?
Denn was GOtt selbsten thut, das hat er auch gethan.

IO. GHORGIVS PRITIVS, D.
des Ministerii Senior.

Franckfurth den 21
Octobr. 1718.

Mit GOtt,
der seinen Seegen und Gnade gebe!
Den 16 Januarii im Jahr 1714 auffgesetzt.

Die erste Abtheilung, handelnd von Anrichtung der Wittwen-Casse.

I Es sollen alle Membra des Convents zu erst zusammen legen zwey Rthlr. Species, oder vier Gülden.

II. Und dieses ist bereits geschehen den 17 Jan. 1714, Mittwochs nach dem II Sonntage nach dem Fest Epiphanias. Es ist auch hierzu noch ein Legatum von 25 fl, so dazumahl gefällig war, beygeleget worden.

Die andere Abtheilung, handelnd von Vermehrung und Erhaltung der Wittwen-Casse.

I Jährlich soll ein iedwedes Membrum des Ministerii, es mag dasselbe gleich im ledigen Stande stehen, und ein Junggeselle oder Wittwer seyn; oder er mag sich verehlichet haben, bey Ablegung der Rechnung, Mittwochs nach dem II Sonntag nach dem Fest Epiphanias, zu Erhaltung der Casse 4 fl. an zwey Species Thalern beytragen. Sollte sich aber einer in seinem Beytrag säumig finden lassen, so soll ihm derselbe von dem ersten, als etwa dem Frauensteinischen Legato abgezogen werden. Es hat aber auch ein iedweder Collega alsobald bey seinem ersten Eintritt in den Convent sich hierzu zu unterschreiben.

II Wenn ein neues Membrum antritt, so soll dasselbe das erste Jahr den Antheil von den Legatis pro accessu der Casse anheim geben.

III Wenn auch ein Candidatus allhier examiniret wird; ingleichen, wenn ein frembder Candidatus Ministerii sich hier ordiniren läßt, so soll er angehalten werden, nach Gefallen etwas in die Wittwen-Casse zu geben.

IV Wenn nun ein Capital beysammen ist, so soll dasselbe auf Interesse ausgethan werden, doch nicht auf blosse Obligation; sondern daß man entweder ein Pfand dafür an einem Juwel oder sonst an etwas tüchtiges, das seinen Preiß hat, in die Hände bekömmt, oder auch daß das Capital auf ein Hauß, Wiese, Acker, oder Weingarten ausgeliehen werde, und zwar, daß allezeit die Casse die erste Hypotheck darauff habe.

V Man soll zusehen, ob nicht durch milde Geschencke, oder Vermächtnüß-weise, sonderlich aber auch von wohlhabenden Pfarr-Wittwen selbst, und dero Kindern der Casse ein Zuwachs geschehen könne.

Die

Die dritte Abtheilung, handelnd von Anwendung oder Austheilung der Wittwen-Casse.

I Es soll diese Casse allein vor die nachgelassenen Wittwen und Kinder der Prediger in dem Stadt-Ministero allhier gewitmet seyn; wiewohl wenn es sich zutragen sollte, daß ein Membrum Ministerii anderswohin beruffen würde, so sollen dennoch die Seinigen sich dieses beneficii eben sowohl zu getrösten haben, als wenn dasselbe noch in dieser Stadt wäre, nur daß ein solches Membrum seinen Beytrag zu rechter Zeit richtig abtrage; darüber auch allemal eine Quittung muß ausgestellet werden. Und zwar soll jährlich

II Allen Wittwen, welche nach Anrichtung dieses Wittwen-Kastens in diesen Stand kommen, daraus etwas gewisses gereichet werden, nachdem derselbe zulangt; und zwar ietzo anfänglich, da 52 Gülden zusammen kommen, wenn nur eine Wittwe da ist, 18 Gülden; wenn ihrer zwey werden, einer iedweden 12 Gülden. Werden ihrer dreye, 9 Gülden: Werden ihrer mehr, so viel, daß 15 Gülden allezeit von den 52 zusammen gelegten Gülden in Casse verbleiben. Sollte aber der Hoffnung nach hinfüro die Casse wachsen, so soll diese auszutheilende Summe auch wachsen; aber doch nur dazu die Interesse angewendet werden, welche von den ausgeliehenen Capitalien einkommen.

III Ferner, wenn ein Mann ohne Weib verstirbet, es hat aber derselbe Kinder, so soll das Kind oder die Kinder als eine Wittwe angesehen, und eines solchen Antheils theilhaftig gemachet werden. Doch soll dieses nur so lange währen, biß sie das achtzehende Jahr ihres Alters erreichet. Studieret aber einer, so soll er des beneficii auch noch fünff Jahr lang genießen, nachdem er seine Academische Studia angefangen. Sind ihrer aber mehr, so dem Studieren obliegen, so haben sie sich in die Summe zu theilen.

IV Der Terminus der Auszahlung soll seyn die erste Mittwoche, so auf den II Sonntag nach dem Fest Epiphanias folget. Den Wittwen soll ihr Theil durch den Kirchen-Diener gebracht wer-

werden; die Waisen aber sollen es bey dem Herrn Administratore der Casse selbst abhohlen: Allezeit aber muß sich derselbe wegen geschehener Auszahlung in einem Büchlein quittiren lassen.

V Inzwischen aber wird das erste Mahl die Auszahlung des Antheils gerechnet nach der Zeit, wenn der Abgelebte verstorben ist. Stirbt er in dem ersten Viertheil-Jahr des Jahrs, so wird es gantz gereichet; stirbt er in dem andern Viertheil, so gehet ein Viertheil vom Quanto ab, und so ferner: Doch sollen drey oder vier Wochen in fauorem fruentium hierbey in keine Betrachtung gezogen werden.

VI Begehet aber eine Wittwe, oder die Wäysen eine Ubelthat, die vor den Richter kommt, so höret dieses beneficium zwar bey der verbrechenden Person auff, doch daß die unschuldigen Kinder, Brüder oder Schwestern dessen nicht entgelten müssen, sondern die völlige Gutthat zugenießen haben. Es sollen aber die Vormünder dem Convent Rechenschafft geben, wie das Geld sey angewendet worden.

VII Endlich aber kan dieses Geldes keines weges wegen Schulden entweder des Verstorbenen, oder der Wittwen oder der Kinder arrestiret oder eingezogen werden.

Die vierdte Abtheilung, handelnd von Verwaltung der Wittwen-Casse.

I Diese Verwaltung hat ein Membrum des Convents über sich zu nehmen. Es gehet aber damit nach der Ordnung, und währet sie ein Jahr; doch wird der Senior damit verschonet; es sey denn, daß er dieselbe willigst auf sich nehmen wollte.

II Die Verrichtung aber eines Administratoris soll darinnen bestehen, daß er

1 Das Geld einnehme;
2 Darüber quittire;
3 Es richtig in ein Buch eintrage;
4 Es auffhebe;
5 Wie auch die Pfänder in Verwahrung nehme;
6 Das Geld hat er, doch mit Vorwissen des gantzen Collegii,

gii, auff Interesse zu geben, und sich darüber eine genugsame Versicherung und Verschreibung ausstellen zu lassen. Er hat das Geld auszuzahlen, und sich darüber quittiren zu lassen. Endlich

7 Muß er mit der Rechnung iederzeit Mittwochs nach dem II Sontage nach dem Fest Epiphanias parat seyn. Wie denn der folgende Herr Collega nicht gehalten ist, die Rechnung zu übernehmen, wenn sie sich nicht richtig befindet, abgeleget, auch von Seniore nomine Conuentus unterschrieben ist. Auff dem Fall aber, daß der Administrator mit seiner Rechnung nicht bestünde, so sind ihm seine Gefälle an den Legatis einzuhalten, biß er dem Conuentui satisfaction gethan; oder wenn dieselbe nicht zureichen sollten, ist er durch Obrigkeitliche Gewalt, anderwerts dieselbe zu leisten, anzuhalten.

III Damit aber um so viel weniger in diesem Stücke ein Unfall zu besorgen sey, so sollen die eingekommenen Pfänder mit dem Gelde, das vorhanden ist, in einen Kasten geleget, und in dem Convent verwahret; ohne Mitwissen aber der andern Collegen Nichts herausgenommen werden. Wie dann auch drey Schlüssel darzu zu machen, davon einen der Administrator, den andern der Senior, den dritten der Successor des Administratoris beständig bey sich hat. Und so soll auch dem Administratori auff keine Weise frey stehen, weder ein Capital noch dessen Interesse selbsten nach seinem Willen und zu seinem eigenen Nutzen zu gebrauchen.

IV Die Rechnung wird geführet in Gülden, Batzen und Creutzern.

V Sie soll in gewisse Capitel eingetheilet werden, und handelt

Das I von dem Bestande;

Das II von der Einnahme: Und zwar

1) An ordinairen Beytrag,

2) Pro accessu noui membri,

3) Von Examinatis,

4) Von Ordinatis, die anders wohin beruffen werden,
5) An einkommenden Interesse,
6) An Geschencken,
7) An Vermächtnüssen,
8) An stehenden Capitalien.

Das III von der Ausgabe, als

1) An Wittwen,
2 An Wäysen,
3) Vor andere Nothwendigkeiten, zur Casse gehörig.

IV Endlich aber soll die Rechnung allezeit die Mittwoche nach dem II Sonntage nach dem Fest Epiphanias, oder der in der Zeit einfällt, abgeleget werden. Das soll geschehen in Beyseyn des gantzen Convents, und zwar, wo nur möglich, noch Vormittags; wo nicht; nach Mittage: Auch sollen dabey gewisse Acta gehalten werden, welche der Herr Administrator zu führen, und die vorkommenden Sachen in ein gewisses Buch genau und fleissig einzutragen hat.

Io. Georgius Pritius, D. Ministerii Senior.
Iohannes Balthasar Ritter, Teutsch und Frantzösischer Prediger, der ältere.
Iohannes Martinus Michael.
Iohannes Philippus Willemer.
Iohannes Wilhelmus Claudi.
Iohannes Philippus Schild.
M. Iohannes Balthasar Starck.
Ludwig Heinrich Schlosser.
M. Iohannes Grunelius.
Io. Balthasar Ritter.
Io. Iacobus Seelig.
Iohannes Philippus Lotichius.
M. Iohannes Michaël Geiß.

Hierzu ist noch kommen
Iohannes Fridericus Starck, der jüngere.

41) Anordnung Der Wittwen-Casse, So von Denen Herren Collegis des Gymnasii zu Francffurth am Mayn den 14. Octobr. 1722. In dem Namen GOttes, Der ein Vatter der Wittwen und Waysen, ist beliebet und auffgerichtet, Den 18. Februarii 1723. aber Vom Einem Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Magistrat daselbst Hochgeneigt confirmiret worden.

So segne GOtt das Werck, Wozu Er uns gelencket,
Sein weiser Rath wird auch mit unsern Wittwen seyn:
Was hier wird eingelegt, das wird GOtt selbst geschencket,
Der bringt diß Liebes-Werck mit reichem Seegen ein.

Joann. Thomas Klumpf,
Gymnasii Rector.

Francffurt am Mayn,
den 20. Febr. 1723.

Im Namen GOttes!

Bey Anrichtung der Wittwen-Casse, vor die Wittwen deren Collegen am Cymnasio allhier, ist folgende Verordnung gemacht, und von Einem Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Magistrat dieser Stadt hochgeneigt confirmiret worden, welche von dem Collegio Scholastico, so an dieser Wittwen-Casse Theil nimmt, beständig observiret werden soll. Als nehmlich:

I. HAt ein jeder derer Collegen sich verbunden, 10. Rthlr. als ein Fundament zu dieser Wittwen-Casse pro arrha, dem Herrn Rectori einzuhändigen; welches auch allbereit den 1. Januar. 1723. geschehen, zu welcher Summa noch gutthätige Hertzen, und die Herren Collegen selbst beygetragen, daß 200. fl. zusammen gebracht, und allbereit auff Interessen ausgelehnet worden.

II. Ein jeder, der an das Gymnasium kommt, soll, wann

er

er Theil nehmen will an dieser Wittwen-Casse, 20. Rthlr. pro arrha zu derselben alsobald zu erlegen schuldig seyn.

III. Soll auch der neuangehende Collega, so von dieser Wittwen-Casse participiren will, gehalten seyn, so viel zu contribuiren, als ein jeder derer Collegen à fundatione dieser Wittwen-Casse zusammen getragen, biß eine Summa von 1000. Rthlr. zusammen gebracht worden, und soll ihm das Collegium deßwegen billiche Terminen setzen. Nachmahls soll er weiter nichts zu erlegen schuldig seyn, als worzu sich die Herren Collegen verbunden. Dieses letztere aber soll angehen à die receptionis suæ in Gymnasium.

IV. Soll ein jeder derer Herrn Collegen, bey Erhebung des Schuld-geldes 3. fl. zu dieser Wittwen-Cassa zu erlegen verbunden seyn, um diese Summa desto ansehnlicher zu machen.

V. Ingleichem soll auch dasjenige Geld, welches jedesmahl in der Messe vor die Progression zur Mahlzeit bestimmet ist, darzu gezogen werden. Wolte aber jemand zu dieser Wittwen-Casse nicht tretten, so soll ihm das Geld und der Wein pro rata zugestellet werden.

VI. Wie nicht weniger soll auch der Reichs-Thaler, welchen ein jeder derer Collegen von denen Juden alle Jahr zum Neuen-Jahr bekommet, zu dieser Wittwen-Cassa geleget werden.

VII. So offt einer von denen Collegen dieser Wittwen-Cassæ in eine andere Claß hinauff rücket, so offt soll derselbe gehalten seyn, die Wittwen-Cassa mit 10. Rthlr. zu augmentiren.

VIII. Solte jemand derer Collegen wegziehen, und doch noch ferner an dieser Wittwen-Cassa participiren wolte, so soll er gehalten seyn, alle Jahr noch zu dieser Wittwen-Casse das Seinige beyzutragen, wann er anderst im Collegio Ecclesiastico oder Scholastico bleibt, und kein Politisches Ambt betritt.

IX. Weiter verbinden sich die Collegen, noch alle Viertheil Jahr ein jeder einen Gülden zu Augmentirung dieser Wittwen-Casse in perpetuum zuzuschiessen.

X. Wann nun ein ansehnliches Capital von 1000. Rthlr. zusammen gebracht worden, so soll diese Collecte unter denen

Colle-

Collegen so lang auffhören, biß sie wieder nöthig zu seyn erachtet wird.

XI. Das Capital von dieser Wittwen-Cassa, soll entweder auff Güther, Häuser, doch auf den ersten Insatz, oder auff sichere Unterpfänder, mit Vorwissen und Consens des gantzen Collegii ausgelehnet werden, da dann die Majora gelten, nnd in dem Collegio protocolliret werden sollen.

XII. Es soll aber auch kein Capital auffgekündiget werden, es sey dann dem gesammten Collegio zuvor Nachricht davon gegeben, und dessen Consens eingehohlet worden, der Absens aber kan sein Votum einem andern aufftragen.

XIII. Das Capital von dieser Wittwen-Cassa soll beständig bleiben, und niemahl angegriffen werden, sondern allein die einkommenden Interessen davon sollen die Wittwen zu geniessen haben.

XIV. Die Interessen von dieser Wittwen-Cassa sollen unsern Wittwen ohne Unterscheid, und ob sie bemittelt oder nicht, ohne einige Contradiction und Verweigerung ausgezahlet werden.

XV. So lang aber keine Wittwe da ist, so lang sollen die Interessen wieder zum Capital geschlagen werden.

XVI. Solte es sich zutragen, daß eine Wittwe von denen Collegen, welche die Interessen von dieser Wittwen-Cassa genossen, sich wieder verheurathete, so soll sie dieses Beneficium weiter nicht zu geniessen haben, die Kinder aber von dieser Wittwen sollen davon nicht ausgeschlossen seyn, sondern es soll ihnen das Geld von dem Collegio, bis sie erwachsen, aufgehoben werden, biß sie nehmlich das achtzehende Jahr inclusivè erreichet.

XVII. Wann ein Collega ohne Weib mit Todt abgienge, und Kinder hinterliesse, so sollen die Kinder dieses Beneficii theilhafftig, nnd vor eine Wittwe angesehen werden, und dieses sollen sie geniessen biß in das achtzehende Jahr ihres Alters inclusivè.

XVIII. Solte aber jemand von denen Kindern studiren, so soll-

soll er dieses Beneficium noch drey Jahr länger zu geniessen haben, nachdem er seine Studia angefangen hat, und sich wohl hält, doch sollen die unmündigen Geschwister auch davon participiren.

XIX. Solte ein Collega dieses Jahr sterben, da diese Collection zu dieser Wittwen-Cassa geschehen, so soll die Wittwe gleich die Interessen vom ersten Jahr geniessen, und wie das Capital steiget, so soll auch dieselbe von denen einkommenden Interessen participiren, so lang sie lebet und unverheurathet bleibet.

XX. Solte aber nach dem tödlichen Hintritt eines Membri dieses Collegii, noch keine erkleckliche Summa nehmlich von 1000. Rthlr. vorhanden seyn, so soll dieselbe dasjenige Geld, so die Collegen vor sich zu dieser Wittwen-Casse alle Viertel Jahr in perpetuum zu erlegen sich verbunden, auff das Neue Jahr auff einmahl bekommen, womit dann auch beständig soll continuiret werden, die Interessen aber von dem Haupt-Capital à die emortuali an.

XXI. Wann etwan eine Wittwe sich übel verhielte, und ein ärgerliches Leben führete, so soll ihr, doch auff dijudication des gesammten Collegii, dieses Beneficium entzogen werden, die unschuldige Kinder aber sollen es fortgeniessen, doch soll solches Geld, die Mutter nicht in ihre Hände bekommen, sondern mit Vorwissen des Collegii von denen Herren Administratoribus nach Nothdurfft denen Kindern gereichet werden.

XXII. Trüge es sich zu, daß zwey oder drey Wittwen zugleich von dieser Wittwen-Cassa zu participiren hätten, so soll ein jeder von denen Collegen gehalten seyn, von neuem beyzutragen, Quartaliter 1. fl. noch über den Gülden, welchen er sonst zu erlegen hat.

XXIII. Die Administration nun dieser Wittwen-Cassa anbelangend, so soll der Rector Gymnasii perpetuus Administrator seyn, doch dergestalt, daß ihm zwey aus dem Collegio adjungiret werden, nach der Ordnung, welche die Rechnung führen und mit ihm ablegen.

XXIV.

XXIV. Solte es sich aber zutragen, daß künfftighin ein neuer Rector gemacht würde, so soll ihm das Collegium die Administration dieser Wittwen-Cassæ aufftragen, wie es solches dem jetzigen Herrn Rectori auch gethan hat, doch daß er vorhero auff Gutachten des Collegii præstanda præstire, und zwar so viel gebe, als à fundatione biß zu Complirung der 1000. Rthlr. von einem jeden ist zusammen gebracht worden. 20. Rthlr. aber soll er alsobald pro accessu erlegen, wann er von dieser Wittwen-Cassa participiren will.

XXV. Die dem Rectori adjungirte Collegæ sollen die Rechnung führen, die Capitalia einschreiben, die Interessen, doch allemahl in præsens des Rectoris einnehmen, einschreiben, und alsobald gegen Interims-Schein dem Rectori zur Verwahrung in die verschlossene Küste einhändigen, auch alle Jahr dem Collegio davon Rechnung thun.

XXVI. Keinem Administratori soll erlaubt seyn, weder das Capital noch die Interessen von dieser Wittwen-Cassa privato ausu zu seinem Nutzen zu verwenden.

XXVII. So etwan der Verstorbene Schulden hinterlassen, oder auch die Wittwen, oder Kinder, so soll dieses Geld keines weges können eingezogen, oder verarrestiret werden.

XXVIII. Ein jeder derer Collegen soll auch noch ferner ein halb Achtel Korn jährlich zum Unterhalt der Wittwen, so deren vorhanden, hergeben, welches Beneficium sie geniessen sollen, so lang sie leben, und sich nicht wieder verheurathen.

XXIX. Ingleichem soll die Wittwe jährlich ein Simmern Saltz von dem Collegio zu geniessen haben, sind aber mehr Wittwen da, so will das Collegium auch vor sie sorgen.

XXX. Solte ein Emeritus sich in dem Collegio befinden, der zu dieser Wittwen-Casse gehörete, so sollen die Collegen gehalten seyn, an statt, daß sonsten 1. fl. ein jeder alle Viertheljahr zu dieser Wittwen-Casse contribuiret, alsdann jedes Viertheljahr 2. fl. zusammen zu legen, davon der Emeritus des Jahrs die Helffte so lang er lebet, die andere Helffte aber, sammt denen einkommenden Interessen die Wittwen geniessen sollen: der

Emeri-

Emeritus aber soll nicht weiter gehalten seyn, zu dieser Wittwen-Casse etwas zu contribuiren.

XXXI. Solte jemand, den GOtt an zeitlichen Güthern reichlich gesegnet, seines Nahmens Gedächtnüß bey hiesigem Gymnasio stifften wollen, und etwas ansehnliches zu dieser Wittwen-Casse contribuiren, so soll demselben zu Ehren in præsens des gantzen Collegii Scholastici alle Jahr privatim eine Oration gehalten werden, und derselbe in gutem Andencken bleiben, so lang das Gymnasium stehet.

XXXII. Der Terminus der Auszahlung soll jederzeit seyn, entweder gleich nach der Collocation, nach dem Frühlings Examine, oder den Tag hernach, und soll denen Wittwen ihr Antheil gegen Quittung überschicket werden. Der erste Terminus fällt auf benahmten Tag 1724. an welchem auch die Rechnung soll abgeleget werden.

XXXIII. Wann das Collegium auff oben bestimmten Tag zusammen kommen wird, sollen die Nahmen dererjenigen abgelesen, und ihrer mit Ruhm gedacht werden, welche sich diese Cassam zu vermehren haben belieben lassen. Dieses alles soll unverbrüchlich und treulich gehalten werden.

Joann, Thomas Klumpf, Gymnasii Rector.
Daniel Schleich, Gymnas. Con-Rector.
Johann. Christianus Heuson, secund. class. Colleg.
Johann. Caspar Fröbel, tert. class. Colleg.
Petrus Reinhard, quart. class. Colleg.
Johann. Georg. Keck, quint. class. Colleg.
Jocob. Roth, sext. class. Colleg.
Johann. Georg. Mappes, sept. class. Colleg.

42) Einrichtung Der Wittwen-Cassä, Welche Von denen Teutschen Schul- Schreib- und Rechen-Meistern Allhier Zu Franckfurt am Mayn, Bey dem so genannten Bartholomæi-Quartal Den 20. August. 1728.

vorge-

vorgeschlagen, Und Darauf den 10. Febr. 1729. Von Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrat Hochgeneigt verwilliget, Wie auch Von Einem Hochlöblichen Consistorio In Ordnung und Gesetze gebracht, Und endlich Von Hochgedachtem Amplissimo Senatu den 10. Märtz a. c. Großgünstig approbiret und confirmiret worden.

Wie schweres Elend muß nicht eine Wittib tragen?
Sie ist ein Trauer-Ziel, wornach Noth, Mangel, Plagen,
Ja, jede Creutzes-Art gespitzte Pfeile schickt,
Und welche nirgends Trost als nur an GOTT erblickt.
Wer sie nun hier erfreut bey trüben Unglücks-Fällen,
Den wird der Heyland dort zu seiner Rechten stellen.

Als die dermahlige Vorsteher der allhiesigen Teutschen Schul-Schreib- und Rechen-Meistere, umb die in dem Protocollo benahmte wenige Dissentirende dahin anzuweisen, daß sie sich den Schluß der meisten Stimmen gefallen lassen solten, oder doch wenigstens ihnen als dem grösten Theil die Anrichtung einer Wittwen-Cassa auf die von ihnen entworffene Weise Großgünstig zu induigiren, und Einem Hochlöbl. Consistorio dessen Handhabung zu committiren gehorsamst suppliciret.

Solle man in Anrichtung dieser Wittwen-Cassa willfahren, und derselben Einrichtung einem Hoch-Löbl. Consistorio überlassen.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 10. Febr. 1729.

Ordnung und Gesetze

Die mit Hoch-Obrigkeitlicher Bewilligung von denen hiesigen Teutschen Schul- Schreib- und Rechen-Meistern angefangene Wittwen-Cassa betreffend, wie solche von Hoch-Löbl. Consistorio den 8. Martii 1729. eingerichtet, und von Ei-

nem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath am 10. ejusdem approbiret worden.

I.

SOll zu einem beständigen Fond dienen, der gewöhnliche Quartal-Albus, so aus zwantzig Kreutzer vor jede Person bestehet, und von allen Collegen, sie mögen sonsten an dieser Cassa Theil nehmen wollen oder nicht, erleget werden muß. vid. §. 10. Legum.

II.

Das Neu Jahr-Geschenck der Judenschafft an ein jedes Mitglied à 45. Kr.

III.

Die Träger-Gebühr einer Leiche so ausser dem Collegio zu tragen vorfällt, wie es vom Sterb-Hauß gereichet wird, wobey das Collegium des zuversichtlichen Vertrauens lebet, GOTT werde dessen Vorhaben segnen, und vor Wittwen und Waysen gutthätige Hertzen erwecken, welche ihre Verstorbene, durch desselben Mitglieder zu ihrer Ruhestätt bringen lassen werden.

Pro Nota. Wenn einige aus dem Collegio an dieser Wittwen-Cassa keinen Theil nehmen wollen, so soll ihnen ihre Portion an denen in vorstehendem §. §. 2. & 3. gemelten Neu-Jahrs und Leichen-Geldern von denen Vorstehern verabfolget werden.

IV.

Die Unkosten so ein neuer Schul-Meister bey seinem Examine zu einer Mahlzeit, welche sich seithero wohl auf 20. biß 30. ja bey manchen noch mehr Gulden beloffen, anwenden muß, da vor jetzo nur zehen Gulden bezahlt werden sollen.

V.

Das Einkomm- und zum Pocal gewidmete Geld eines Neu angehenden Schul-Meisters à 4. fl. 20. kr. besage §. pt. 1. Legum, wobey denen Votis majoribus des Collegii frey gestellet wird, dessen silberne und vergüldete Trinck-Gefäßer zu verkauffen, und das daraus gelöste Geld dieser Wittwen-Cassa zu zuwenden.

VI.

VI.

Das Inscriptions-Geld eines Neuen Schul-Meisters in den Catalogum à 1. fl.

VII.

Die Unkosten eines Collegen so sich a parte in Arithmeticis examiniren läst à 5. fl.

VIII.

Alle Einstände, wie solche bißhero von jedem mit zwey Maaß Wein oder 48. kr. abgetragen worden.

IX.

Die Außstände wie selbige gleichfals mit 48. kr. seithero bezahlet werden müssen.

X.

Alle einkommende Buß- und Straff-Gelder.

XI.

Soll ein jeder, so in denen nechstkünfftigen fünff Jahren Theil an dieser Wittwen-Cassa nehmen will, so viel, als jeder der andern Collegen von Anfang dazu contribuiret hat, nach zu tragen, derjenige aber so nach fünff Jahren erst eintretten wolte, fünffzehen Gulden zu erlegen verbunden seyn.

XII.

So viel nun die Administration der auf obbemeldte Weise in die Cassa eingehenden Gelder anbetrifft, so sollen nebst denen jedesmahligen Vorstehern Jährlich noch zween Collegen erwehlet werden, welche besagte zum Fond gewiedmete Gelder, wie auch die von denen auß zu leihenden Capitalien verfallende Interesse einfordern, darüber und alle Einnahm nicht besonders sondern sämmtlich quittiren, auch zusammen und nicht eintzele die Insätze in Löbl. Stadt-Cantzeley prolongiren und cassiren lassen, richtig Buch halten, über Einnahm und Außgaben solcher Cassa alle Jahr vor Löbl. Consistorio bey einem Quartal ordentlich Rechnung thun, und die Pfänder oder Innsätz-Scheine, ingleichem die vorhandene Baarschafft in eine a parte Kiste, welche der eine im Hauß, die drey andere aber den Haupt-Schlüssel, wie auch die Schlüssel zu denen zwey Mahl-Schlössern, damit kei-

ner ohne den andern darüber kommen könne, haben, in Verwahrung nehmen, auch bey begebenden Gelegenheiten die Cassam durch erbettene Vermächtnüsse gutthätiger Hertzen sich angelegen seyn lassen sollen.

XIII.

Wenn nun ein Capital beysammen und auszuleihen ist, so soll es mit Consens sämmtlicher an dieser Cassa Theil nehmenden Collegen, oder doch der meisten Stimmen auf sichere Unterpfänder oder liegende Güter gegeben, und in sämmtlicher vier Administratoren Beyseyn auf den ersten Innsatz in Löbl. Stadt-Cantzley pro Stylo eingeschrieben werden.

XIV.

So einer von denen sich hiezu vorstehenden Collegen versterben würde, sollen aus der zu solchem Ende jeder Zeit bereit zu haltenden wenigen Baarschafft der hinterlassenen Wittib alsobald zu Bestreitung der Leichen Kosten Zwantzig Gulden gereichet, solch aber bey denen nechstfolgenden Quartalen aus denen alsdann vermöge obigen §phi 1. von jedem Collegen zu entrichtenden 20. kr. wieder zugeleget werden.

XV.

Die Interesse von denen angelegten Capitalien, sollen alle Jahr unter die an dieser Cassa Theilhabende Wittiben, wie auch deren verstorbenen Wittiber oder Wittwen Kinder, so lange biß diese das 18te Jahr zurück legen, dergestalten, daß die sämmtliche Kinder eines verschiedenen verwittibten Collegen oder einer Wittib vor eine Wittwe gerechnet werden, in gleiche Theile distribuiret werden, womit in einem Jahr nach Confirmation dieser Cassa anzufangen, und folgends fortzufahren ist.

XVI.

Wenn ein Collega mit Feuer, langwühriger Kranckheit und anderem schwerem Hauß-Creutz von GOTT heimgesuchet würde, so soll diese Cassa ihm auch nach Vermögen zu Hülffe kommen.

XVII.

Wenn eine Wittwe ihre Schul einem andern cediret, so macht sie sich billig dadurch dieses Beneficii verlustig.

XIIX.

Solte auch eine Wittib ein solches Verbrechen begehen, daß sie von Einer Hohen Obrigkeit deswegen mit Schimpff beleget würde, alsdann cessiret dieses Beneficium gleichermassen, doch sollen ihre unschuldige Kinder an ihre Stelle zu tretten Macht haben.

XIX.

Dörffen diese Gelder, als ad pias causas gewidmet, weder eines verstorbenen Collegen noch einer Wittwen oder ihrer Kinder Schulden halben mit Arrest beleget werden.

XX.

Wann das Collegium auf Petri-Quartal, Jährlich zusammen kommt, sollen die Namen derjenigen so sich die Cassam aus gutthätigem Hertzen zu vermehren gefallen lassen, nicht allein mit Ruhm offentlich angezeiget, sondern auch protocolliret werden. GOTT aber als ein reicher Vergelter alles Guten, seye dafür ihr grosser Lohn in Zeit und Ewigkeit.

Als die wegen der von denen hiesigen Teutschen Schul- Schreib- und Rechen-Meistern angefangenen hernach gehends aber von Einem Hochlöblichen Consistorio den 8. Martii anni currentis eingerichtet und approbirte Wittwen-Cassa gemachte Verordnung und Gesetze verlesen worden:

Beruhet solche auf sich und ist hiemit approbiret worden.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 10. Martii 1729.

Namen derer Collegen so an dieser Wittwen-Cassa Theil genommen, und nach folgender Ordnung in das Neu Cassa-Buch eingetragen worden sind.

Johann Hartmann Werner. Sen.
Johann Henrich Kern, p. t. Rechenev-Schreiber.
Johann David Jacobi.
Johann Martin Bletz.
Johann Philipp Henrici.
Conrad Mann, p. t. Aeltester Vorsteher.

Johann Friedrich Lipp.
Johann Henrich Best.
Johannes Lucas.
Johann Wilhelm Messerschmied.
Johann Georg Luttringshaussen.
Johann Jacob Sturmm.
Johann Heinrich Holtzapffel.
Johann Martin Pfeiffer, p. t. Præcept. Sept. Classis.
Johann Christian Appelmann.
Hermann Werner, Jun. p. t. Jüngerer Vorsteher.
Nicolaus Geißler.
Johann Conrad Zimmer.
Albertus Otto Lißmann.
Johann Henrich Lang.
Johann Philipp Bischoff.
Johann Heinrich Knapp.
Johann Christian Schneider.
Johann Christoph Lindengrün.

Anhang Zu der In Anno 1728. vorgeschlagenen, Und Den 10. Febr. 1729. darauf Obrigkeitlich verwilligten Witt-wen-Cass Derer Teutschen Schul- Schreib- und Rechnen-Meistere Allhier zu Franckfurt am Mayn, Wie solcher Vermöge Raths-Conclusi Den 19. Junii 1732. Ebenfalls großgünstig approbiret und confirmirt worden.

XXI.

SO einem von diesen Cassæ Collegen seine Frau mit Tod abgehen würde, sollen nach Verordnung des §. 14. ebenfalls zur Erden-Bestättigung 20. fl. alsbalden von denen Administratoribus gereichet werden.

XXII.

Wenn eine Wittwe, deren Mann an dieser Cassa Theil genommen, und mit Tod abgangen, auch das Seinige ad Cassam contribuiret hat, sich wiederum an einen andern Collegam verheyrathen würde, soll dieser keinen fernern Nachtrag von Anfang

fang zu thun schuldig und gehalten seyn, ausser einen Reichsthaler Inscriptions-Geld, wovon jedoch die Onera, so jeder Schul-Meister tragen muß, nach Ordnung des 4. 5. 6. 7. 8. und 9ten Puncts, nicht ausgeschlossen werden.

XXIII.

So ein leibliches Kind eines an dieser Cass gestandenen Schul-Meisters über kurtz oder lange Jahren, es seye ein Sohn oder Tochter, mit in diese Cassam als ein Colleg eintretten würde, soll der und dieselbe ebenfalls, nach vorhergehendem 22. §. gehalten werden, und bleibt also ein jeder gantz Frembder eintrettender Schul-Meister nach dem 11. §. in seinem vorgeschriebenen Gesetz.

XXIV.

Wenn von Einem Hoch-Edlen Rath einer zum Schul-Meister angenommen wird, soll er der Wittwen-Cass beyzutretten, und wenn er gantz frembd, die in der Ordnung §. 11. vermeldte 10. Reichsthaler und übrige Jura zu erlegen, falls er aber eines Schul-Meisters Sohn oder Tochter wäre, oder wenn er eine Wittib heyrathete, deren respective Eltern oder Mann an der Wittwen-Cassa participiret, der oder dieselbe an statt ermeldten zehen Reichsthaler nur einen Thaler zu geben schuldig seyn.

XXV.

Nachdeme Anno 1736. den 17. November das gesamte Collegium (wie auch die ehedessen gewesene Diffidenten) mit ad Cassam getretten, mithin wir samt und sonders uns dahin steiff, fest, und ohnbeweglich verabredet, daß die unter Einem Hoch-Edel- und Hochweisen Magistrat, in Anno 1728. und 29. großgünstig beliebte angerichte Wittwen-Cassa, Ordnung und Gesetzen, in allen und jeden sich darinnen befindenden Puncten, steiff und ohnverbrüchlich sollen gehalten werden. Mithin aber wegen der von unsern Geldern von Tag zu Tag mehr und mehr anwachsenden Zufluß, der 14. und der im Anhang unterm 19. Junii 1732 befindende 21. §. an statt 20. fl. fürterhin 45. fl. zur Begräbniß sollen gereichet werden, welches mit unserm ge-

samtlichen Consens und eigenhändiger Unterschrifft unserer Nahmen hiermit attestiren. So geschehen in Franckfurt am Mayn den 1. Decembris 1736.

Johann Hartmann Werner, Senior.	angenom.	1679. 22. May.
Johann Henrich Kern, p. t. Rechenenß.	—	1689. 11. April.
Johann Anton Fayst.	—	1692. 23. Febr.
Johann David Jacobi.	—	1696. 3. Juny.
Johann Dieterich Geiler.	—	1696. 20. Octobr.
Christian Collenberg.	—	1697. 3. Aug.
† Johann Martin Bletz.	—	1700. 25. May.
† Johann Philipp Henrici.	—	1703. 31. May.
Paulus Stupplin.	—	1708. 20. Märtz.
Conrad Mann, 1728. bey Anrichtung älterer Vorsteher.	—	1712. 7. April.
† Johann Friederich Lipp.	—	1712. 28. dito.
Johann Heinrich Best.	—	1713. 2. Febr.
Johannes Lucas.	—	1714. 31. Jan.
† Johann Wilhelm Messerschmied.	—	1715. 19. Märtz.
Johann Georg Luttringshausen, p. t. ältester Administrator.	—	1716. 20. Octob.
Johann Jacob Sturm.	—	1718. 4. Febr.
† Johann Henrich Holtzappel.	—	1718. 10. Nov.
J. Mart. Pfeiffer p. t. Præc. Sep. Claff.	—	1718. 29. Nov.
Johann Christian Appelmann.	—	1721. 30. Jan.
Hermann Werner, Jun. Jünger bey Anrichtung p. t. ält. Vorsteher.	—	1722. 7. May.
Nicolaus Geißler.	—	1723. 18. Aug.
Conrad Valentin Stamm	—	1723. 14. Octob.
Johann Conrad Zimmer.	—	1724. 7. Febr.
Albertus Otto Lißmann.	—	1724. 29. Aug.
Johann Henrich Lang.	—	1725. 15. Octob.
Johann Philipp Bischoff.	—	1726. 13. Aug.
Johann Henrich Caspar Knapp. p. t. Jüngerer Administrator-Cassæ.	—	1726. 15. Nov.
Johann Christian Schneider.	—	1727. 15. Sept.

Johann

Johann Christian Lindengrün.	angenom.	1728. 19. Febr.
Johann Adam Dielmann.	—	1729. 5. Nov.
p. t. Jüngerer Vorsteher.		
Andreas Christ.	—	1730. 5. Jul.
Johann Christoph Burckhard.	—	1731. 25. May
Johann Matthäus Heil.	—	1733. 10. Jul.
Johonn Georg Liengenfelder.	—	1735. 26. Nov.
Caspar Collenberg Junior.	—	1736. 26. Octob.
Johann Balthasar Pfeiffer.	—	1736. 16. Nov.

V.

Verwaltungsgesetze in Absicht der Stadtbrunnen.

43) Ordnung, Wie es mit den Brunnen zu Franckfurth Und zu Sachsenhausen soll gehalten werden.

Gedruckt im Jahr MDCLVIII.
Und renovirt im Jahr MDCCVIII.
Ferner renovirt MDCCXXXX.

Ordnung, wie es mit den Brunnen hie zu Franckfurt und in Sachsenhausen soll gehalten werden.

WJewohl der Brunnen halben alte Ordnungen vor Zeiten auffgericht vorhanden, so seynd doch dieselben in etlichen Puncten ungleich verstanden worden, daraus Unordnung und Irrthum gefolgt. Damit aber solcher ungleicher Verstand hingenommen, und ein jeder weß er sich darinn zu halten schuldig, klar erkennen möge; So hat Ein Hoch-Edler Rath dieselben alten Brunnen-Ordnungen besichtiget, erkläret, und gebessert, auch von neuem gesetzt und geordnet nun hinfort zu halten, wie hernach beschrieben folgt, mit Vorbehaltung, die jederzeit zu ändern, zu mehren oder mindern, wie solches die Gelegenheit und Nothdurfft erfordern wird.

I.

Von Brunnen, so gantz auf der Gemein stehen, wann die von neuem erbauet, oder Grund-Bäu daran beschehen.

Wo ein gemeiner Brunn von neuem gantz auf die Gemein gebaut, oder an einem solchen vor- erbauten Brunnen Grund-Bäu oder andere merckliche Bäu, oder auch Pompen-Werck für-genommen und gemacht werden, da gebührt von einem jeden Hauß, Garten, Scheuer oder Stall und leeren Plätzen, welche entweder verfallen, oder ungebauet liegen, das zu selben Brunnen gehörig und verordnet ist, so ferne es kein eignen Brunnen oder Pompen hat, seinen gebührenden Antheil, und so es ein eignen oder mit andern Nachbauern gemeinen Brunnen oder Pompen, halb als viel zu Verrichtung solches Bau-Geldes nach gleichmäßiger Austheilung zu geben.

Und damit hinführo der Mißverstand, wer das zu geben schuldig, ausgeschlossen sey, so ist erklärt, daß solches zu bezahlen und zu entrichten schuldig seyn sollen diejenigen, denen der Eigenthum solcher Häuser zusteht, oder denen sie vererbet oder auch usufructuariè zugefallen wären, und nicht die, so um Zinß oder sonst in Häusern wohnen, die nicht ihre seyn. Solte sich aber zutragen, daß in einem Hauß wo keine Brunnen oder Pompen gewesen, ein Brunnen gegraben, oder eine Pompe mit einem Brunnen gemacht würde; so hat alsdann der Eigener sothanen Hauses und Brunnen nur die Helft des obigen Brunnen-Geldes zu entrichten, im Gegentheil hingegen haben diejenige so ihre eigene Brunnen entweder eingehen, oder zuwerffen lassen, in diesem Fall das gantze Brunnen-Geld zu entrichten.

II.

Wenn an solchen Brunnen neu Geschirr gemacht oder gebessert wird.

So man aber zu solchen Brunnen oder Pompe neue Aymer machet, oder daran Scheiben, Ketten, Schwengel, Aymer oder dergleichen Zugehörd, stopfft, flickt oder bessert, welches Hauß dann einen eigenen Brunnen hat, oder die so einen

Brun-

Brunnen mit einander gemein haben, sollen an solchem allen nichts zu bezahlen schuldig seyn, wie auch wann ein Brunnen aus einem Hauß nicht gebraucht, es sey darzu gehörig und verordnet oder nicht, ingleichem hieran nichts zu bezahlen schuldig seyn soll. Würde sich auch zutragen, daß in einem Hauß so einen eigenen Brunnen hat, derselbige müste ausgebessert, und binnen dieser Zeit von solchen der gemeine Brunnen gebrauchet werden; So soll sothanem Hauß der Gebrauch ungehindert verstattet, und solches auch bey schadhafften gemeinen Brunnen in diesem Fall auf den Gebrauch der nechst gelegenen Brunnen verstanden werden, zu welchem Ende die Verschliessung der gemeinen Brunnen und Pumpen hiermit verbotten, und solche zu der Taglöhner und anderer Arbeiter Erquickung und Nothdurfft offen zu lassen anbefohlen wird.

III.

Vom Fegen der Brunnen, und was die so darzu gehörig, daran zu geben schuldig.

Wann man dann Jahrs zu gewöhnlicher Zeit solche Brunnen feget, oder dieselben in ohnversehenen Nothfällen mehrmalen gefeget werden müsten. Daran sollen diejenigen so eigene Brunnen haben, das halb Feggeld zu geben schuldig seyn.

IV.

Von halben Brunnen.

Als auch etliche Brunnen oder Pompen halb auf der Gemein- und halb auf etlicher Bürger und sonderer Personen Eigenthum stehen, oder noch gemacht werden möchten, so ist geordnet, wann ein solcher Brunn oder Pompe von neuem erbaut, oder andere merckliche Bäu und Verbesserung mit beyder Theilen Bewilligung, oder wann sie sich darüber nicht vergleichen könnten, auf Obrigkeitliche Erkänntnuß daran beschehen, oder dazu neu Geschirr und Gereitschafft, deren man sich aus dem Eigenthum darauff der Brunnen zum halben Theil stünd, mit gebraucht, gemacht wird, solch Bau-Geld zum halben Theil giebt der Herr des Eigenthums, oder dem das Gut, darauf der Brunnen zum halben Theil steht, vererbt wäre, und das übrig halb Theil die

andern

andern so zu solchem Brunnen gehörig, inmassen oben unterscheiden ist; So man aber einen solchen Brunnen fegt, daran, oder an dem gemeinen Geschirr und Gereitschafft stopfft, flickt und bessert, daran gibt ein jeder der sich des Brunnens und Geschirrs täglich gebraucht, sein Antheil, wie von andern gemeinen Brunnen oben gesetzt ist.

Hätt aber der Herr oder Besitzer des Gutes, darauf der Brunn zum halben Theil stehet, entweder einen eigenen Brunnen in seinem eigenen Hauß, oder zu dem gemeinschafftlichen Brunnen sein eigen Geschirr, also daß er das gemein nicht gebrauchte, so wäre er das gemein Geschirr weder von neuem zu bestellen, noch unterhalten und bessern zu helffen schuldig.

V.

Ob Häuser zusammen gebrochen, oder getheilt wären oder würden.

Nachdem etwan zwey oder mehr Häuser zusammen gebrochen und daraus ein Hauß wird, solches soll für ein Hauß gerechnet, auch nicht mehr dann ein Bau- oder Feg-Geld zu geben schuldig seyn. Herwieder so ein Hauß getheilt, und daraus zwey oder mehr Häuser werden, da soll jedes insonderheit sein gebührlich Bau- und Feg-Geld geben, wie obsteht, immassen davon hieoben gesetzt und unterschieden ist.

VI.

Und damit die Brunnen und der darzu gehörige Bezirck sauber und rein gehalten, und gantz frey gelassen werde. So ist hiermit gesetzet und verordnet, daß Niemand die Brunnen mit Fässer und dergleichen Dingen, wodurch an dem Gebrauch Hinderung geschiehet, belegen, oder bestellen, vielweniger übelriechende Sachen, Kersel, Mist und Unflath daran schütten, noch auch auf dem Brunnen-Gestell Getüch waschen, oder unreine Eymer in den Brunnen hangen, ingleichem andere Dinge, wodurch der Brunnen verunreiniget und beschädiget wird, dabey thun oder verrichten solle, und dieses bey Straff 30. Kreutzer, welche so offt jemand, er sey Mann oder Weib, Jung oder Alt, darwider handelt, zum Bau verfallen, so gleich und ohn-

ohnablässig solle bezahlt, in mehrerem Ubertrettungs-Fall aber die Straff auch wol verdoppelt werden.

VII.

Von Brunnen-Meistern.

Und damit auch die Brunnen und Pompen desto stattlicher in Wesen, auch sonst allenthalben hierin gute Ordnung und Gleichheit gehalten werde, so hat Ein Hoch Edler Rath verordnet, die alten Brunnen-Rollen, wann solche von denen Nachbarschafften eingerichtet, und darinnen die Häuser und Nachbarn nach der jetzigen Zeit aufgezeichnet seyn werden, und kein Nachbar etwas erhebliches dargegen einzuwenden hat, von dem Recheney-Ambt unterschreiben und confirmiren zu lassen. Und sollen die Nachbauern, die sich eines Brunnens täglich gebrauchen, aus ihnen, doch ausserhalb der Raths Gliedern und andern bishero befreyten Personen, deren Ein Hoch-Edler Rath hiemit in Ansehen anderer Beschwerden, damit sie beladen, will verschonen, zween Brunnen-Meister will erwehlen, die Befehl und Macht haben zu versehen, daß die Brunnen, auch Gereitschafft darzu gehörig, in Wesen und Besserung gehalten werden, doch daß sie ohne sondere Nothdurfft, auch Vorwissen uud Bewilligung derjenigen, die zu dem Brunnen verordnet seynd, keinen mercklichen Grund oder andern Bau fürnehmen. Dieselben Brunnen-Meister sollen auch das Bau- und Feg Geld, und was von Bussen gefallen wird, einfordern, ihres Einnehmens und Ausgebens jedes Jahrs in Beyseyn der Nachbauern, oder etlicher aus ihnen darzu verordnet, gute Rechnung thun, und wann die Rechnung beschehen, ihr eine abgehen, und an desselben statt ein anderer alsbald gewehlet werden, also, daß jedes Jahrs ein neuer Brunnen-Meister bey einem Alten an, und die Ordnung zugleich umgehe.

44) Ablegung der Brunnen-Rechnung; vom 8. April 1788.

Nachdeme Uns Burgermeistern und Rath des Heiligen

Reichs

Reichs Stadt Frankfurt mißfällig zu vernehmen gewesen, daß diejenigen Gelder, welche von den Nachbarn, so laut der Brunnenrollen, zu den Brunnen in der Stadt gehören, jährlich erhoben werden, weder ordentlich verrechnet, noch weniger zweckmäßig verwendet, vielmehr großen Theils verschmauset, folglich ganz gegen die Absicht angewendet würden, und dadurch die Brunnen nicht allein nach und nach verfallen, sondern auch, wann es einer ansehnlichen Verbesserung derselben bedarf, hierzu kein Geld vorhanden, und die Brunnenreparatur alsdann dem gemeinen Stadtärario zur Last fället, diesem gemein schädlichen Unfug aber nicht länger nachgesehen werden kann; als finden Wir Uns bewogen, mit Bezug auf die vorhandene, im Jahr 1658. erlassene und in den Jahren 1708. und 1740. erneuerte Ordnung, wie es mit den Brunnen zu Frankfurt und Sachsenhausen soll gehalten werden, annoch folgendes zu verordnen: 1.) Soll von nun an, das einkommende Brunnen- Bau- und Feggeld, nebst sonstigen Beiträgen und Bußen, zu nichts anders als zu Erbau- und Unterhaltung der Brunnen, und deren Geräthschaften verwendet, und davon führohin durchaus nichts verschmauset, gegenfalls die Brunnenmeister, so oft sie dagegen handeln, nicht nur mit einer Strafe von Zehen Reichsthaler beleget, sondern auch zum Ersatz des so zwekwidrig verwendeten, aus eigenen Mitteln, unnachsichtlich angehalten werden. 2.) Sollen die zeitigen Brunnenmeister in Gemäsheit jener bestehenden Verordnung in Beiseyn der Nachbarn, oder etlicher aus denselben, so dazu erwählet worden, über ihre sämtliche Einnahme und Ausgabe alljährlich klare und specifike Rechnung ablegen, und auf deren Richtigbefinden, solche nicht nur selbsten unterschreiben, sondern auch von den anwesenden Nachbarn, und dem neuangehenden Brunnenmeister mit unterschreiben lassen, sofort den bleibenden Ueberschuß an die lezteren zum Uebertrag, in die nächstkünftige Rechnung abliefern, auch 3.) sobalden ein unterschriebenes Exemplar dieser also abgelegten Rechnung samt deren Belegen, und der Brunnenrolle, zur Attestation und Bestättigung, auf Kosten der

Brunnenkasse, bei Löbl. Recheneiamt übergeben, und jedesmal, welcher von den Brunnenmeister die vorräthigen Gelder in Händen habe, dabei bemerken. 4.) Ertheilen Wir Unserm Bauamt den Auftrag, nicht allein auf die Beobachtung dieser Verordnung das genaueste Augenmerk zu haben, sondern auch jährlich eine Untersuchung sämtlicher Brunnen in Frankfurt und Sachsenhausen vorzunehmen, um dadurch ausfindig zu machen, ob die Brunnen und deren Geräthschaften in gutem Stand erhalten werden, und wo sich ein Mangel findet, so hat dasselbe sogleich die Verfügung zu treffen, daß solchem aus den vorräthigen Brunnengeldern alsbalden abgeholfen werde. Uebrigens erneuern Wir 5.) die vorhingedachte Brunnenordnung von 1658. und wollen, das in vorkommenden Fällen allerdings darnach zu Werk gegangen werde.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 8. April 1788.

45) Erläuterung vorstehender Ordnung; vom 29. Dec. 1787.

Nachdeme sich aus den in Gemäsheit des hochvererlichen Rats-Conclusi vom 8ten April 1788. bei dem Rechenei-Amt eingereichten Brunnen-Rechnungen ergeben, daß der Innhalt belobten, zum allgemeinen Besten löblicher Burgerschaft offenbar abzweckenden Verordnung, so klar und deutlich auch dieselbe gefaßt ist, dennoch mißverstanden worden; indeme einige Brunnenmeister ihre Haupt-Brunnenbücher, die wenigsten ihre Rollen und Belege eingereichet, bei den meisten die Unterschriften der Nachbarn abgegangen, und gar viele dem Verhältnis nach große, unnötige und zu der Brunnen Vorteil nicht gereichende Ausgaben mit einfließen lassen; so hat man von unterzogenen Amtswegen sich gemüßiget gesehen, folgendes bekannt zu machen:

Erstens, soll künftighin kein Brunnenbuch mer angenommen werden; sondern es haben die Brunnenmeister solches zu behalten, und nur jedesmal die Rechnung daraus abzuschreiben, diese

diese Abschrift aber, wenn sie von den Brunnenschulzen, Brunnenmeistern, (wovon alle Jare, oder längstens alle zwei Jare der alte abgehet und ein neuer erwält werden soll) und einigen bei deren Abhörung zugegen gewesenen Mitglidern der Brunnenrolle unterschrieben worden, zu übergeben.

Zweitens, da diese Abschriften auf dem Rechenei-Amt verbleiben, und von Zeit zu Zeit, bequemerer Nachsicht halben, und selbst zum Vorteil der Rechnungssteller eingebunden aufbewart werden sollen; so haben die sämtliche Brunnenmeister die Rechnungen auf ganze, nicht quer gebogene und dadurch nur vergrößerte, Bögen ordinären Schreibpapier, und zwar in folio, nicht, wie einige getan, in 4to oder gar 8vo zu schreiben;

Drittens, da die Grundlage der künftigen Rechnung aus der Angabe des Kassen-Rests der vorherigen bestehet; so ist solcher jedesmal zuerst in Einnahme zu bringen;

Viertens, ist die Einname entweder mit Benennung der Personen einzeln anzufüren; oder wenn solche überhaupt angeführt werden wolte, eine Beilage, woraus man alle Kontribuenten ersehen kann, mit zu übergeben.

Fünftens, sind die Restanten namentlich anzugeben, und die Summen, mit welchen sie im Rest sind, zu bemerken, auch für derer Beitreibung zu sorgen.

Sechstens, wenn die ganze Einname geschlossen, ist solche zu summiren, und damit die Seite zu beschließen.

Siebentens, was die Ausgaben anbelangt, so kann, wie bei allen kleinen Administrationen allhir onehin gesezmäßig ist, keine, die über 30 Kreuzer gehet, one Belege, welche numerirt mit herbeizugeben, angenommen werden; und sollen diejenigen Brunnenmeister, welche dergleichen Ausgaben one Belege einbringen, deren Wert der Brunnen-Rolle zu ersezzen schuldig seyn.

Achtens, ist bei einer jeden Einname, wie bei einer jeden Ausgabe, der Tag richtig beizuschreiben;

Neuntens, nach geschlossener Ausgabe ist auch dieselbe zu summiren, und die Seite damit zu schließen.

Zehen-

Zehendens, soll eine Schluß-Rechnung gemacht, die Summe der Einname vor- die Summe der Ausgabe darunter gesezt, und beede von einander abgezogen werden, damit man sehen könne, ob etwas? und wie viel übrig geblieben? oder ob der Brunnen noch etwas? und wie viel? schuldig sey. Endlich

Eilftens, soll zu Abhörung dieser Rechnung der ganzen zur Brunnen-Rolle gehörige Nachbarschaft angesagt, solche den erscheinenden vorgelesen, und wenn sie richtig erfunden worden, von den Brunnenmeistern sowol, als den gegenwärtigen Nachbarn, oder wenigstens einem Theil derselben, unterschriben werden.

Zwölftens, soll am Schluß noch angemerket werden, welcher Brunnenmeister das Geld oder die Documenten in Händen habe, und derselbe solches nochmalen bescheinigen.

Dreyzehendens, unter den Ausgaben soll künftighin bei Brunnnen, welche noch Schulden haben, gar keine Ausgabe, welche nicht unmittelbar auf das Beste des Brunnens gehen, sie bestehe, worinn sie wolle, in den Rechnungen gutgeheißen werden: mithin bei diesen auch die Ausgabe für Kränzchen, Wein, Gläser, Brezzeln oder Brod für Kinder u. s. w. so lange gestrichen werden, bis die Brunnen-Schuld sämtlich getilget seyn wird.

Bei ganz Schuldenfreien Brunnen aber, sollen höchstens drei Gulden zu solchen, als herkömmlich zu dultenden Kosten verwendet werden dürfen; was aber drüber ginge, ausgestrichen, und von den Brunnenmeistern der Kasse ersezt werden.

Vierzehendens, werden alle Brunnenschulzen und Meister erinnert, die Ausgaben mit möglichster Sparsamkeit zu veranstalten, damit auch ihre Kassen, nach dem löblichen Beispiel der Nicolai Brunnenmeister (welche auch ihre Rechnung am förmlichsten beigebracht, und denen daher das obrigkeitliche Wolgefallen vorzüglich zu erkennen gegeben wird) sich ein Kapital ersparen möge, das zu künftigem Gebrauch verzinnslich angelegt werden könne.

Fünfzehendens, was die Brunnen-Rollen betrift, so sollen

dieselbe nach den Nummern der Häuser eingerichtet übergeben, und darinn welches Haus das ganze, welches das halbe Brunnengeld zu geben habe, angemerkt werden.

Sechszehendes, mehrerer Deutlichkeit halben soll für dieses mahl dem Brunnenmeister eines jeden Brunnens ein Muster, wie die Rechnungen und Rollen einzurichten sind, zu besserer Belerung zugestellt werden.

Siebenzehendens, werden diejenige Brunnenmeister, welche dem obbelobten Ratschluß vom 8. April dieses Jars, und der an sie von Rechenei-Amtswegen, unter dem 19. Nov. d. J. ergangenen Verwarnung ongeachtet ihre Rechnungen bis dato noch nicht eingereichet haben, in die ihnen angedrohete Strafe von 5 Rthlr. fällig erklärt. Schließlich und

Achtzehendens, können nunmero diejenige Brunnenmeister, welche ihre Bücher, Belege u. s. w. übergeben, solche wie sie da liegen, wieder abholen, und soll es dabei für dieses Jar noch sein Bewenden haben, dagegen dieselbe in dem folgenden 1789sten Jar ihre Rechnungen in vorgeschriebener Form onfelbar einzureichen haben.

Publicatum Frankfurt den 29. Decembr. 1788.

Rechenei-Amt.

VI.

Verwaltungsgesetze in Absicht milder und geistlicher Stiftungen.

46) Ohne obrigkeitliche Erlaubniß sollen keine Collecten erhoben werden; vom 23. Septbr. 1766.

AVERTISSEMENT.

Nachdeme Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath allhier mißfällig vorgekommen, wasmassen in hiesiger Stadt allerhand fremde Collectanten ohne vorgängig darzu habende Erlaubnis her-

herumzugehen und unter allerhand Vorwand Geld einzusammlen sich beigehen lassen; als wird das Publicum vor allen dergleichen Leuthen nicht nur hiermit verwarnet, sondern auch zugleich erinnert, an niemand derselben, sie seyen denn mit besonderen glaubhaften in der Canzley ausgefertigten Erlaubnis-Scheinen versehen, das mindeste zu verabreichen, vielmehr ihre vorzeigende Sammlungs-Patenten und Collectanten-Bücher inne zu behalten und, zu Verordnung der Gebühr gegen solche, davon einem derer wohlregierenden Herrn Burgermeisteren Nachricht zu ertheilen. Signatum Franckfurt den 13. Sept. 1766.

Stadt-Canzley.
allda.

47) Ohne obrigkeitliche Erlaubniß sollen keine Kostkinder von Privatis angenommen werden; vom 19. Aug. 1755.

Nachdeme Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn bishero zum öfftern höchstmißfälligst vernehmen und erfahren müssen, wie ohngeachtet des in Anno 1737. den 24. Sept. verfaßten und durch offentlichen Druck bekannt gemachten Raths-Conclusi, daß niemand ohne Vorwissen des Consistorii uneheliche Kinder als Köstlinge aufnehmen solle, und ohnangesehen der darauf gesetzten Strafe, dennoch beständig, theils unter erdachten Ausflüchten, hierwider gehandelt, und somit verursachet werde, daß nicht nur viele Laster und Sünden gänzlich verdecket blieben, sondern auch verschiedentlich, und noch neuerlich, sich höchst-bedenkliche Umstände, wegen Abhandkommung derley Kinder, geäussert: folglich Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath solchem je mehr und mehr einreissenden Ubel ferner nicht mehr nachzusehen, sondern vielmehr selbigem alles Ernstes zu steuren und zu wehren festiglich gemeinet ist:

Als werden durch dieses nicht nur zu offenem Druck gebrach-

te und offentlich angeschlagene, sondern auch von denen Canzlen zu verlesende, und durch den Trommelschlag bekannt zu machende Edict, alle und jede hiesige Einwohner, sie seyen Burger, Beysassen, oder Soldaten, weniger nicht alle Unterthanen auf denen, hiesiger Stadt zugehörigen Dorffschafften, mit gäntzlicher Beziehung auf obbemeldetes in Druck ausgegangenes Edict vom 24. Sept. Anno 1737. und bey Vermeydung der darinn enthaltener Strafen, ernstlich erinnert:

Keine Kinder, von wem es immer seye, sie würden für ehelich oder unehelich erzeuget, angegeben, ohne vorhero bey Unserem Consistorio gebührende Anzeige gethan, und Erlaubniß-Schein, unter dem Consistorial-Innsiegel, erhalten, auch genügliche Sicherheit wegen des Kost-Geldes empfangen zu haben, zu sich in die Verpflegung zu nehmen; oder zu gewärtigen, daß, wenn sie diesem Edicto zuwider handlen, sie ohnfehlbar mit scharffer Straffe angesehen, die Beysassen und Soldaten aber, über dieses, sobald ihres Schutzes und Diensts verlustig seyn, weniger nicht ihnen solche etwa von ihren Eltern indessen verlassene Kinder gäntzlich zu beständigem Unterhalt und Versorgung zuerkannt, und durchaus in keine derer Löblichen milden Stifftungen aufgenommen werden, auch die Ubertrettere dieser hierdurch nochmahls erneuert- und bestättigten Verordnung, bey sich äusserenden, sie gravirenden Umständen, oder wahrscheinlichem Verdacht und Uberführung gefährlicher Veranlassung und schändlicher Kuppeley, mit Landes-Verweisung, und anderer in Rechten gesetzter schwerer Leibes-Strafe, ohnausbleiblich angesehen und beleget werden sollen.

Zu welchem Ende, und desto mehrerer Festhaltung, allen und jeden, die bey Unserm Consistorio glaubhaffte Anzeige von einem solchen dem Consistorio ohnbekannten Kind thun werden, drey Gulden zur Belohnung gereichet, und ihre Name verschwiegen; dargegen aber der oder die Ubertretter dieses Edicts, über die ihnen von mehrgedachtem Unserm Consistorio anzusetzende Stra-

Strafe, annoch zu Ersetzung dieses Præmii werden angehalten werden.

Und weilen, wie die tägliche Erfahrung zeiget, dermahlen eine grosse Menge solcher Kost- und Pflege-Kinder bey Burgern und Beysassen, besonders aber denen Soldaten, auch auf denen Dorffschafften, sich befinden, von welchen allen nicht die mindeste Anzeige geschehen: Als werden alle und jede, welche solche Kinder bey sich haben, es seyen selbige, ihrer Meynung nach, eheliche oder uneheliche, ebenfalls erinneret, innerhalb vierzehen Tagen solche Kinder bey dem Consistorio, ihrer Schuldigkeit nach, gebührend aufschreiben zu lassen, oder zu gewärtigen, daß, wenn sie angegeben und überführet worden, sie in die oben erwehnte Strafe nach Beschaffenheit derer Umstände, ohnfehlbar condemniret werden sollen.

Wornach sich jedermann zu achten, und für Schimpf, Schaden und Strafe, zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 19ten Augusti, 1755.

48) Aufforderung an die Gastwirthe ihre Gäste um Almosen für die Armen zu bitten; vom 2. Jul. 1753.

Nachdeme das sehr heylsame ohnlängst publicirte Edict Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrats dieser des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, wegen der äusserst beschwerlich bißher gewesenen Gassen-Bettler, sowohl in Ansehung hiesig gesammter Löblichen Burgerschafft, als auch allhier täglich, absonderlich in Meßzeiten, sich einfindenden Fremden, so hohen als niederen Standes, seine erwünschte Würckung bißhero gehabt, und aber das Löbl. Armen-Waysen und Arbeits-Hauß, welchem die nöthige Verpflegung aller Armen Einheimischer und Fremden ohne Unterschied der Religion, solchergestalt übertragen ist, unsäglich viele Ausgaben hat, mithin kräfftigst durch milde Beysteuer zur beständigen Fortsetzung guter Ordnung zu unterstützen ist; Als werden alle und jede verburgerte Gast-

Wirthe und deren Haußgesinde hiermit aufs freundlichste ersuchet, alle bey ihnen einkehrende fremde Personen beym Anzug und Abschied jedesmahlen höflichst zu bitten, in die ihme zu dem Ende anvertraute Büchse einige beliebige Allmosen für die nothleidende Armuth einzulegen, und ihnen dafür den gewiß zu gewarten habenden Seegen GOttes mit gebührender Dancksagung anzuwünschen.

Armen- Waysen- und Arbeits-Hauß.
Montags den 2ten Julii 1753.

49) Anordnung eines Thorsperrgeldes zum Besten der Armuth; vom 24. August. 1724.

Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrats in Frankfurt am Mayn Verordnung, wie es mit dem Ein- und Auslaß gehalten werden soll.

Wir Burgermeistere und Rath der Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiemit zu wissen: Nachdeme die zu dem hiesigen Allmosen-Casten-Amt verordnete Pfleger Uns verschiedentlich zu vernehmen gegeben, wasmassen, bey gegenwärtigen täglich mehr einreissenden Nahrungs-losen Zeiten, die Anzahl der armen Burger, Wittwen und Wäysen, dergestalten zunehme und sich vermehre, daß die bisherige, zu ihrem nothdürftigen Unterhalt gewidmete Einkünfte bey weitem nicht zureichend, und dahero ohnumgänglich nöthig wäre, auf ausserordentliche Mittel bedacht zu seyn, wie dem Allmosen-Casten-Amt mit einem erklecklichen Zuschuß geholfen werden möge; daß Wir dannenhero, um hierzu ohne neue Beschwerung der Burgerschaft zu gelangen, vor dienlich erachtet, nach dem Exempel anderer ansehnlicher Städten, eine Sperr-Ordnung einzuführen, und die davon eingehende Gelder, nach Abzug der zu Unterhaltung des Werks erforderenden Kosten, zum Behülf des oberwehnten Armen- und Allmosen-Castens, auch Ersetzung des sich bey demselben geäusserten Mangels, fürnehmlich mit anzuwenden, auch wie es da-

mit

mit soll gehalten werden, zu jedermanns Nachricht in öffentlichen Druck bringen zu lassen. Und zwar

1stlich) Sind die beyde Stadt-Thoren, namentlich in Frankfurt das Eschenheimer- und zu Sachsenhausen das Affen-Thor, hierzu bestimmet und eingerichtet worden.

2tens) Sollen diese beyde Thore im Monat Januario geschlossen werden

Vom 1. bis den 12. Abends um halb 5. Uhr.

Vom 13. bis den 12. dito drey Viertel auf 5. Uhr.

Vom 23. bis den letzten Januarii um 5. Uhr.

Die Sperr, oder Ein- und Auslaß aber bis auf Nachts 10. Uhr dauren.

3tens) Im Monat Februario nimmt die Sperr oder Einlaß ihren Anfang

Vom 1. bis auf den 10. ein Viertel auf 6. Uhr.

Vom 11. bis den 19. um halb 6. Uhr.

Vom 20. bis den letzten Februarii drey Viertel auf 6. Uhr, und continuirt der Einlaß bis Nachts 10. Uhr.

4tens) Im Martio geschiehet die Sperr oder Einlaß

Vom 1. bis den 8. um 6. Uhr.

Vom 9. bis den 16. dito ein Viertel auf 7. Uhr.

Vom 17. bis auf den 24. um halb 7. Uhr.

Vom 25. bis den letzten Merz drey Viertel auf 7. Uhr, und währet der Ein- und Auslaß bis 12. Uhr.

5tens) Im Monat April gehet die Sperr oder Ein- und Auslaß an

Vom 1. bis den 8. April um 7. Uhr.

Vom 9. bis den 16. dito ein Viertel auf 8. Uhr.

Vom 17. bis den 23. dito halb 8. Uhr.

Vom 24. bis den letzten dito drey Viertel auf 8. Uhr, und dauret der Ein- und Auslaß bis 12. Uhr.

6tens) Im Monat Majo fängt die Sperr an

Vom 1. bis den 15. um 8. Uhr.

Vom 16. bis den letzten May ein Viertel nach 8. Uhr, und dauret der Einlaß bis Nachts 12. Uhr.

7tens) Im Monat Junio gehet die Sperr oder Einlaß an
Von 1. bis den 10. um halb 9. Uhr.
Vom 11ten bis den letzten Junii drey Viertel auf 9. Uhr.
Der Einlaß bis des Nachts um 12 Uhr.

8tens) Im Julio fängt er an
Vom 1. bis den 15. um halb 9. Uhr.
Vom 16. bis den letzten Julii ein Viertel nach 8. Uhr, und dauret der Einlaß bis Nachts 12. Uhr.

9tens) Im Monat Augusto wird
Vom 1. bis den 10. um 8. Uhr gesperret.
Vom 11. bis den 20. ein Viertel vor 8. Uhr.
Vom 21. bis dan letzten Augusti um halb 8. Uhr, und werden um 12. Uhr die Einlaß-Thore zugeschlossen.

10tens) Im Monat September soll
Vom 1. bis den 8. dito ein Viertel nach 7. Uhr gesperret werden.
Vom 9. bis den 16. dito um 7. Uhr.
Vom 17. bis den 23. ejusdem ein Viertel vor 7. Uhr.
Vom 24. bis den letzten Septembris um halb 7. Uhr, und währet der Ein- und Auslaß bis 12. Uhr.

11tens) Im Monat October wird das Thor Abends
Vom 1. bis den 8. dito ein Viertel nach 6. Uhr gesperret.
Vom 9. bis den 16. um 6. Uhr.
Vom 17. bis den 24. drey Viertel auf 6. Uhr.
Vom 25. bis den letzten October um halb 6. Uhr, und währet der Einlaß bis 10. Uhr.

12tens) Im Monat November wird das Thor gesperrt
Vom 1. bis deu 10. dito ein Viertel nach 5. Uhr.
Vom 11. bis den 20. dito um 5. Uhr.
Vom 21. bis den 30. Novembris ein Viertel vor 5. Uhr, um 10. Uhr aber wird der Einlaß geschlossen.

13tens) Im Monat December sperret man
Vom 1. bis den 15. um halb 5. Uhr.

Vom

Vom 16. bis Ende Decembris ein Viertel nach 4. Uhr, und schliesset den Einlaß um 10. Uhr.

14tens) Damit nun jedermann sich hiernach zu richten wisse, so solle des Abends durch den dreymahligen Trommelschlag ein Zeichen, eine Viertel-Stunde lang vor der Sperr oder Einlaß, gegeben, und wann zuletzt der Marche ausgeschlagen ist, sogleich der Einlaß angehen.

15tens) Was den Preiß des Einlasses oder Auslasses anbelangt, gibt eine Person zu Fuß 4. kr. ein Pferd aber 8. kr. dergestalten, daß so viel Pferde ein- und ausgelassen werden, so viel 8. kr. erlegt, von denen reitenden oder fahrenden Personen aber weiter nichts genommen werden solle. Dieses Ein- und Auslasses sollen sich

16tens) Die Fuhrleute, welche mit Last- und Fracht-Wägen in die Stadt fahren wollen, nicht zu erfreuen haben, sondern schuldig seyn, die ordinaire seitherige Einsperr-Zeit zu beobachten.

17tens) Diejenige, welche sich des Auslasses bedienen wollen, werden angewiesen, zu Verhütung alles Unterschleifs, von einem derer beyden Herren Burgermeistern einen schriftlichen Schein oder gedruckten Zettel am Thor auszuliefern, sonsten sie nicht passiret werden sollen. Dieweilen auch,

18tens) Wie obgemeldet, die von dieser Sperr oder Einlaß eingehende Gelder dem Armuth zum Besten mit angewandt werden, so wird von dero Gebühr niemand befreyet. Und weilen man

19ten) und letztens) Auch einige mahl wahrgenommen, daß die den Einlaß passirende Personen sich sehr unanständig gegen die Wacht betragen haben, als wird männiglich erinnert, sich gegen die daselbst postirt stehende Officiers sowohl, als gegen die Unter-Officiers und ganze Wacht, bescheidentlich aufzuführen,

sich auch nicht beygehen zu lassen, als ob es eine erlaubte Sache seye, durch die Wachten und Thore nach Gefallen zu eilen, und solchen mit unfreundlich- auch schnöden Worten zu begegnen, sondern in Gedult zu stehen, bis es der Orten zu passiren erlaubt, auch das Sperr-Geld bezahlt ist, und die dargegen empfangende Bley-Zeichen behörig abgegeben seynd; da im widrigen Fall der- oder diejenige, welche hiergegen handlen, das ihnen wohlverdient-zufügende üble Tractament sich selbsten beyzumessen, und über dieses einig- etwa vermeyntlicher Satisfaction nicht zu getrösten haben.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 24sten Augusti, 1724.
Renovatum in Senatu,
Donnerstags, den 29sten Augusti, 1728.
Dienstags, den 26sten Octobris, 1753.
und Dienstags, den 10ten Maji, 1770.

50) Abänderung §. 1 — 13. vorstehender Verordnung; vom 11. Martii 1788.

Nachdeme Wir Burgermeistere und Rath, dieser des Heiligen Reichs-Stadt Frankfurt, auf bittliches Ansuchen einiger Feld- und Garten-Begüterten, und zu besserer Bequemlichkeit aller deren, welche teils im Felde zu arbeiten haben, teils zur Abendszeit frische Luft zu geniesen gemeinet sind, beschlossen haben, die Stadt Tore, etwas später als bishero gewönlich gewesen, verschliesen zu lassen; wobei die bisherige Ordnung, in Ansehung der Eröfnung, desgleichen des Einlasses nach verschlossenen Toren, nicht verändert werden soll; als wird hiermit jedermänniglich bekannt gemacht, daß es hinfüro, und vom 1ten April dieses Jares an, bis auf weitere Verordnung, also gehalten werden soll:

Im Jänner. Torschluß.
Vom 1ten bis 12ten um 4 Uhr 45 Min.
— 13ten — 22ten um 5 Uhr — Min.
— 23ten — 31ten um 5 Uhr 15 Min.
Einlaß bis 10 Uhr.

Im Februar. Torschluß.
Vom 1ten bis 10ten um 5 Uhr 30 Min.
— 11ten — 19ten um 5 Uhr 45 Min.
— 20ten — 29ten um 6 Uhr.
Einlaß bis 10 Uhr.

Im März. Torschluß.
Vom 1ten bis 8ten um 6 Uhr 15 Min.
— 9ten — 16ten um 6 Uhr 30 Min.
— 17ten — 24ten um 6 Uhr 45 Min.
— 25ten — 31ten um 7 Uhr.
Einlaß bis 12. Uhr.

Im April. Torschluß.
Vom 1ten bis 8ten um 7 Uhr 15 Min.
— 9ten — 16ten um 7 Uhr 30 Min.
— 17ten — 23ten um 7 Uhr 45 Min.
— 24ten — 30ten um 8 Uhr.
Einlaß bis 12 Uhr.

Im May. Torschluß.
Vom 1ten bis 15ten um 8 Uhr 30 Min.
— 16ten — 31ten um 8 Uhr 45 Min.
Einlaß bis 12 Uhr.

Im Junius. Torschluß.
Vom 1ten bis 10ten um 9 Uhr.
— 11ten — 30ten um 9 Uhr 15 Min.
Einlaß bis 12 Uhr.

Im Julius. Torschluß.
Vom 1ten bis 15ten um 9 Uhr.
— 16ten — 31ten um 8 Uhr 45 Min.
Einlaß bis 12 Uhr.

Im

Im August. Torschluß.
Vom 1ten bis 10ten um 8 Uhr 30 Min.
— 11ten — 20ten um 8 Uhr 15 Min.
— 21ten — 31ten um 8 Uhr.
Einlaß bis 12 Uhr.

Im September. Torschluß.
Vom 1ten bis 8ten um 7 Uhr 45 Min.
— 9ten — 16ten um 7 Uhr 30 Min.
— 17ten — 23ten um 7 Uhr 15 Min.
— 24ten — 30ten um 7 Uhr.
Einlaß bis 12 Uhr.

Im Oktober. Torschluß.
Vom 1ten bis 8ten um 6 Uhr 45 Min.
— 9ten — 16ten um 6 Uhr 30 Min.
— 17ten — 24ten um 6 Uhr.
— 25ten — 31ten um 5 Uhr 45 Min.
Einlaß bis 12 Uhr.

Im November. Torschluß.
Vom 1ten bis 10ten um 5 Uhr 30 Min.
— 11ten — 20ten um 5 Uhr 15 Min.
— 21ten — 30ten um 5 Uhr.
Einlaß bis 10 Uhr.

Im December. Torschluß.
Vom 1ten — 15ten um 4 Uhr 45 Min.
— 16 — 31ten um 4 Uhr 30 Min.
Einlaß bis 10 Uhr.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 11ten März 1788.

51) Der Probstey und dem Stift St. Bartholomäi soll der Weinzehende gebührend entrichtet werden; vom 21. Sept. 1728.

Nachdemalen Uns, dem Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, von allhiesiger Probsiey und dem

Stifft

Stifft St. Bartholomäi beschwerend fürgebracht worden, welchergestalt derer 1700. 1705. und 1711. angeschlagenen offentlichen Edicten ohnerachtet, in letztverwichenen Jahren dennoch bey Entrichtung des Wein-Zehendens allerley Gefährde gebrauchet worden, indeme etliche zu frühzeitig, und vor dem angesetzten Termin die Weinlese vorzunehmen sich unterfangen, andere an statt vollkommener guter Trauben, nur allein die fast trockene Trester dargereichet, oder auch den Zehenden insgesammt, nicht wie er von Orten zu Orten fället, abgestattet, sondern bis zu denen schlimsten Plätzen und Pflegen damit eingehalten, oder den Abend, wann die bestellte Zehend-Einnehmer sich wieder nach Hauß begeben, abgewartet, und auf diese und andere Weise denselben unterzuschlagen und zu vertuschen getrachtet, öffters auch durch unbegründeten und spöttischen Wiederspruch, oder mit Ungestümm und Scheltworten, unter Bedrohung unternehmender Thätlichkeit, der gebührenden völligen Liefferung, oder wohl mittelst neuerlicher ohnfundirter Vorschützung erlangter Freyheit, deroselben gäntzlich und eigenmächtig sich entziehen wollen; mit deme an Uns gethanen angelegentlichen Ersuchen, Wir ihnen hierunter gegen sothane unbefugte Widersetzlichkeit Obrigkeitliche Hand bieten, und sie bey ihren hergebrachten Berechtsamen manuteniren möchten. Und dann Wir, aus tragendem Richterlichen Amt, jedem zu seinem Recht zu verhelffen willig und geneigt sind;

Also gebieten und befehlen Wir hiemit sämtlich Unsern Burgern, Beysassen, Unterthanen und allen andern, welche von ihren in hiesiger Stadt Bottmäßigkeit gelegenen Güthern, den Zehenden zu reichen schuldig sind, ernstlich, daß sie der eigenmächtigen Vorlese sich allerdings enthalten, hingegen besagten Zehenden ohne vortheilhafftige Schmählerung und unziemlichen Unterschleiff in aufrichtigem Guth, wie solches der gütige GOtt jährlich wachsen lässet, durchgehends von denen Lagen, wo solcher Zehende fället, gütlich und mit Bescheidenheit, entweder an denen Feld-Thoren und andern gewöhnlichen Orten, allwo die Zehend-Bütten stehen, oder an eines jeden Wein-Garten denen

nen Zehendern zu rechter Zeit, vollkömmlich abstatten, dabeneben sich alles heimlichen Wegbringens, böslicher Unterschlagung, Gebrauchs verbottener Nebenwegen, und verdächtiger ungeeichter Laidfässer, Bütten und Geschirr, so dann unbegründeten Vorgebens einer Zehend-Freyheit, und widerrechtlicher Verweigerung desselben, insonderheit auch alles Gespötts, Gezäncks, Scheltworten und Hefftigkeit, (dessen man sich ebenfalls zu denen Zehend-Einnehmern und Bedienten versiehet) gäntzlich enthalten sollen, damit Wir nicht bey hernach befindendem Ungrund der vorgewendeten Zehend-Befreyung, sowohl wegen des Nachtrags und Ersetzung, zur Obrigkeitlichen Verordnung, als auch sonst bezeugten Ungehorsams, und verübter Excessen halben, zu gebührender Bestraffung veranlasset werden mögen: Darnach sich jedermann zu richten, und für Schaden und Straff zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 21. Sept. 1728.
Renovatum in Senatu,
Dienstags, den 10. Octobris 1741.

52) Bestättigung voriger Verordnung; vom 3. Octbr. 1743.

Ohngeachtet Wir, der Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, auf beschwerendes Anbringen der allhiesigen Probstey und des Stiffts S. Bartholomäi, wegen Entrichtung des Wein-Zehenden, durch eine unterm 21. Septembr. 1728. in offentlichem Druck publicirte Verordnung, welche nachher in Ao. 1741. und 1742. renoviret, und zu jedermanns Wissenschafft an alle Thore angeschlagen worden, allen deßfalls geführten Beschwerden abzuhelffen gesucht, und daher in solcher, alles Ernstes befohlen haben, aller ungeeichter Laitfässer, Bütten und Geschirr sich gäntzlich zu enthalten, sothane nachdrückliche Verordnung aber so wenig gefruchtet haben soll, daß wohlgedachte Probstey sich von neuem beklaget, weilen

len die Zehend-Debenten ungeeichte Lait-Fässer, Bütten und Geschirr gebrauchten, daß hieraus allerhand Zehend-Verkürtzungen unvermeidlich folgen müsten, mit dem an Uns gethanen angelegentlichen Ersuchen, Wir hierunter gegen sothane unbefugte Widersetzlichkeit die Obrigkeitliche Hand bieten, und Sie bey Ihren hergebrachten Gerechtsamen handhaben mögten: Wir auch nicht allein einem jeden zu seinem Recht zu verhelffen willig und geneigt sind, sondern auch das Verlangen Wohllöbl. gedachter Propstey um so mehr billig finden, als dieselbe die gewöhnliche Zehend-Eymer nicht nur eichen, sondern über dieses auch, um allen ungleichen Verdacht einiger Ubermaaß zu verhüten, mit Unserm Stadt-Wappen zeichnen läst, auch an die Feld-Thore, Schützen-Hütten, und andere gewöhnliche Oerter Zehend-Bütten hinzustellen, auch sich, des, einige Zeithero zum Mißbrauch eingeführt-werden wollenden eigenmächtigen Auszehendes des Mosts aus denen Lait-Fässern, mit Zurücklassung der Tröster zu enthalten, vielmehr an denen Orten, wo es herkommlich ist, an denen Gärten und Weinbergen, das Ihre, an Most so wohl, als getrettenen Trauben zu empfangen, auch die, der Sachen dißhero nicht kundig gewesene Zehend-Bediente, von welchen solcher auf Seiten der Zehend-Gebere auch mehrmahls geklagte Mißbrauch herrühret, deßfalls an das Herkommen zu verweisen, mithin in alle Wege das billigmäßige Reciprocum zu beobachten erbötig ist: So wollen Wir hierdurch alle und jede in vorgedachter Verordnung vom 21. Septembr. 1728. enthaltene und hiebey nochmahl affigirte Verfügungen ernstlich wiederholet haben, und gebieten zugleich hiemit allen Unsern Burgern, Beysassen, Unterthanen und allen andern, welche von Ihren in hiesiger Stadt Bothmäßigkeit gelegenen Gütern den Zehenden zu reichen schuldig sind, ihre Lait-Fässer, Butten und Geschirr, deren sie sich bey Einsammlung der Wein-Trauben gebrauchen, noch vor dem Herbst so gewiß auf Unserer Stadt-Eich eichen zu lassen, als in dessen Entstehung, auf geschehene Anzeige der Zehender, dergleichen ungeeichte Geschirre in denen Stadt-Thoren keineswegs passiret, und

die Contravenienten ihrer Wiedersetzlichkeit halber von Unserem Acker-Gericht mit willkühriger nahmhaffter Straffe ohnfehlbar angesehen werden sollen. Wornach sich jedermann zu richten, und für Schaden und Straffe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 3. Octobris 1743.
Renovatum in Senatu,
Freytags den 5. Octobr. 1759.
Renovatum in Senatu,
Dienstags, den 7. Octobris 1766.

VII.

Verwaltungsgesetze in Absicht des Aerarii.

53) Die Abgaben sollen gehörig entrichtet werden; vom 14. Aug. 1684.

WIr der Rath deß Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit allen und jeden Unsern Burgern Einwohnern, Christen und Juden, zu wissen, demnach Wir eine Zeithero mit höchstem Mißfallen erfahren müssen, was massen bey Ein- und Außführung der Güter, sonderlich mit ab- und zugehenden Kutschen und Caletschen, verschiedene dergleichen Mißbräuche eingerissen, dardurch allhiesiges gemeines Stadtwesen an Zoll- und Niederlag-Gebühr nicht wenig vernachtheilet, und gefährdet werde: Daß Wir eine hohe Nothdurfft erachtet, solchem einreissenden Unwesen in Zeiten Obrigkeitlich zu begegnen. Ordnen demnach, befehlen und wollen hiemit, daß alle Unsere Bürgere und Einwohnere, Christen und Juden, von nun an und künfftighin, das jenige Gut, so sie auff Caletschen oder Kutschen, entweder empfahen, oder versenden, jedesmal in der Wagen und am Zoll ordentlich anzeigen, und die gewöhnliche Gebühr davon entrichten, und Zeichen darüber lösen lassen, sonderlich aber bey Lad- und Abführung der Güter, jedermännig-

lich

lich denen allhiesigen Ordnungen gemäß sich verhalten solle, bey Verlust der Güter und anderer Straff. Darnach sich Männiglich zu richten, und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu, Jovis
den 14. Augusti. 1684.

54) Die Abgaben sollen gehörig entrichtet werden; vom 31. Aug. 1717.

WIr Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth am Mayn fügen hiemit zu wissen; Demnach Wir mißfällig vernommen, daß sowohlen Frembde als Einheimische, welche bey Ein- und Ausführung der Waaren, Veraccisung der Consumptibilien, und sonsten, die Gebühr auff ein oder anderm dieser Stadt Aempter oder Zöllen zu entrichten haben, vielerley Unterschleiff gebrauchen, und dem Ærario das Seinige straffbahrer Weise vorenthalten und entziehen, auch wohl gar so vermessen sind, an denen Thoren, wo sie herein kommen, mit Unwahrheit fürzugeben, daß sie nur durchfahren und nicht abladen würden; daß Wir dannenhero zu Verhütung dergleichen fernern Unterschleiffs hiemit jedermänniglichen ernstlich erinnert haben wollen, daß wer von Waaren, Consumptibilien, oder sonsten, es mag Nahmen haben wie es wolle, etwas auff denen Aemptern oder an denen Zöllen allhier zu bezahlen oder abzulösen hat, derselbe die Gebühr dafür an gehörigen Orthen treulich und richtig erlegen und abführen oder aber im Gegentheil gewärtig seyn solle, daß auf Betretten, (worauf eine zulänglich und genaue Beobachtung bereits veranstaltet und vorgekehret ist) diejenige, so einigen Unterschleiff begehen, oder dem Ærario das Seinige nicht gehörig abstatten, mit empfindlicher Ahndung und Straffe ohnnachlässig dafür werden angesehen werden. Wornach sich also ein jeder zu richten, und für Schaden und Straff zu hüten wissen wird,

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 31. Aug. 1717.

55) Die Abgagen sollen gehörig entrichtet werden; vom 2. Mart. 1730.

DEmnach ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn mißfällig vernehmen müssen, daß an denen Zöllen einige Zeithero sehr grosser Unterschleiff vorgegangen, die Fuhrleute und andere Personen, so Güther und zollbahre Waaren anhero bringen oder bringen lassen, nicht alles, so, wie es die Ordnung und hiesige observantz erfordert, an denen Thoren angegeben; mithin durch solch höchst straffbahres Verschweigen, und daraus erfolgte Zoll defraudirung, hiesiges Stadt Ærarium um ein merckliches verkürtzet worden: Solchem Ubel aber länger also nach zu sehen keineswegs gemeinet sind. Als hat man zu dessen künfftigen Verhütung einer ohnumgänglichen Nothdurfft zu seyn ermessen, hiermit durch diesen offentlichen Anschlag, damit sich ja niemand, es seye auch wer es wolle, frembde, oder einheimische, mit der Unwissenheit zu entschuldigen Anlaß nehmen möge, zu verordnen und zu verfügen: Daß von nun an und inskünfftige alle Fuhrleuthe und andere, sowohl einheimisch als ausländische Personen, so Zoll- Renthbar- oder in andere Aembter einschlagende Waaren, entweder selbsten oder durch andere anhero bringen, oder von hier weg führen lassen wollen, solches alles an denen hier bestellten Zollstätten und Aembtern bey Straff der Confiscation ordentlich angeben und verzollen mögen; würde sich aber dannoch jemand, so an dem Zoll zu defraudirung des Ærarii etwas zu verschweigen, und vorsetzlicher Weise zu hinterhalten, oder auf eine andere unerlaubte Weise einen Unterschleiff zu begehen, unterfangen, so solle dessen Guth, wie jetz gedacht, gestalten Umständen nach, nicht nur confisciret, sondern auch denenjenigen, so dergleichen Betrug entdecken und angeben würden, der dritte Theil von dem confiscirten Guth zur Belohnung gereichet, und deren Nahmen verschwiegen werden. Wornach

sich

sich ein jeder zu richten und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 2. Martii 1730.

56) Vorigen Inhalts; vom 7. April 1774.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit allen und jeden hiesigen Burgern und Einwohnern, so Christen als Juden, nochmals zu wissen:

Demnach Wir eine Zeither mit größtem Mißfallen erfahren müssen, daß bey Ein- und Ausführung der Güther auch anderer Effecten, insonderheit mit denen ab- und zugehenden Kutschen, Caleschen, Post- und andern Wägen verschiedene beschwehrliche Mißbräuche einzureissen beginnen wollen, wodurch allhiesiges gemeines Stadt-Wesen an seinen Zoll- und Niederlag- Renten- Leinwandshaus- Stadt-Waag- und anderen Gebühren nicht wenig benachtheiliget und gefährdet werden könnte, daß Wir derowegen eine ohnumgängliche Nothwendigkeit zu seyn erachtet, in Zeiten solchen sich äussern wollenden Unwesen, Defraudationen und Verkürzungen des hiesigen Stadt-Aerarii Obrigkeitlich zu begegnen und zu steuren.

Ordnen solchemnach, befehlen und wollen hiermit, daß ersagte hiesige Burgere und Einwohnere, dasjenige Guth, Waaren oder andere Effecten, so sie auf Kutschen, Caleschen, Post- oder andern Wagen und Fuhren, oder auf andere Art, es möge Namen haben, wie es wolle, entweder empfangen, oder aus hiesiger Stadt versenden und wegbringen lassen, jedesmal bey denen hiesigen Stadt-Aemtern, wohin es nach denen hiesigen in offentlichen Druck zu jedermanns Wissenschaft ausgegangenen Tax-Rollen gehöret, ordentlich anzeigen, die gewöhnliche Zoll- Niederlag- Renten- Leinwandshaus- Stadt-Waag und übrige Gebühren davon richtig abstatten, und die Zeichen oder Scheine darüber lösen lassen, auch, damit allem Unterschleif um

so gewisser vorgebogen werde, die hiesigen Gastwirthe oder sonstige Einwohnere, bey welchen dergleichen befrachtete Kutschen, Wagen oder Fuhren einkehren, von deren Ankunft dem Bestätter-Amt jedesmalen die unverlängte Anzeige thun, überhaupt aber jedermann bey Ein- und Ausführung der Güther, Waaren und andern Effecten denen allhiesigen Ordnungen, und insonderheit vorgedachten Tax-Rollen gemäß, sich so gewiß verhalten soll, als in dem unverhofften Unterbleibungs-Fall nicht nur die bey denen hiesigen Stadt-Aemtern oder Thoren nicht behörig angegebenen oder verschwiegenen Güthern, Waaren und andere Effecten wohl verdientermassen confisciret, sondern auch die Uebertrettere dieses Unsers Obrigkeitlichen Edicts dem Befinden nach mit weiterer Obrigkeitlicher Strafe und Ahndung angesehen werden, diejenige hingegen, welche dergleichen Unterschleif in Erfahrung bringen, und vermöge ihrer obhabenden Bürgerlichen- oder Beysassen-Pflichten, wodurch sie den Schaden hiesigen Stadt-Aerarii mögligstermassen abzuwenden verbunden sind, gehöriger Orten anzeigen werden, den dritten Theil von denen zu confiscirenden Güthern, oder anzusetzenden Geld-Stafen zu genießen haben sollen.

Wornach sich jedermann zu richten und vor Straf und Schaden zu hüten wissen wird.

(L.S.

Geschlossen bey Rath,
den 7ten April 1774.

57) Tax- und Zoll-Rollen sollen nicht überschritten werden; vom 1. Aug. 1750.

Avertissement.

Nachdeme ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat hieselbst mißfällig vernehmen müssen, daß ausserhalb hiesiger Stadt, das Gerücht erschollen, als ob der Zoll von denen Brettern, und Holtzwaaren erhöhet worden seye. Alß wird nicht nur allein diesem Gerücht, als vollkommen ungegründet hiermit wieder-

spro-

sprochen, sondern auch die offentliche Versicherung gegeben, daß allen an hiesigen Wasser- und Landthoren befindlichen Zöllnern, ernstlich eingebunden seye, in Verzollung derer ein- und ausgehenden Waaren, es bestehen solche, worinn sie wollen, Niemanden gegen das alte Herkommen und die gedruckte, und offentlich ausgehängte Tax- und Zoll-Rollen im geringsten zu beschweren, mit angehängter Contestation, daß, wann jemand von Einheimischen oder Frembden, gegen einen oder den andern Zöllner, desfalls gegründete Klage führen kann und wird, Ein löbliches Recheney-Amt seiner aufhabenden Instruction zu folge, nach befinden schleunig zu remediren, den übertrettenden Zoll-Bedienten ernstlich zu bestraffen, und dem klagenden Theil alle billige Satisfaction zu verschaffen ohnermangeln werde.

Publicatum Franckfurt den 1 Aug. 1750.

58) Verfahren gegen die Restantiarios auf den Aemtern; vom 16. Febr. 1730.

VOn wegen Eines Hoch-Edlen und Hochweisen MAGISTRATS werden hiermit alle diejenige, welche wegen ihrer Restanten auff hiesige Schatzung und andern Stadt ämbtern durch die Execution einige Effecten und Mobilien hinweggenommen und in Verwahrung gebracht worden, erinnert, daß sie sothane ihre gepfändete Sachen innerhalb 4. Wochen einlösen und Richtigkeit machen, oder in dessen Entstehung nach Verfliessung dieser Zeit ohnfehlbar gewärtig seyn, daß solche hinweg genommene Effecten durch die Geschworne Außruffer ausgebothen und dem Meistbiethenden überlassen und auch vors künfftige in der gleichen vorkommenden Fällen es ebenfals also gehalten werden solle.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 16. Febr. 1730.

Gehörige Entrichtung der Schatzung.

59) Neuer Schatzungs-Eyd.

Ein jeder, so nach geschwornem Burger-Eyd auf Löblicher Schatzung sein Vermögen anzugeben hat, soll zuforderst handtreulich angeloben, und hernach einen Leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen schwören, daß er dasselbe, es seye beweglich oder unbeweglich, und befinde sich in der Stadt Frankfurt und deren Gebiet, oder ausserhalb derselben, recht, redlich und aufrichtig verschätzen, und, wann er zuvor einen aufrichtigen Ueberschlag und Abzug aller Zinsen und Beschwerungen, auch Schulden, die er sonsten schuldig ist, wird gemacht haben, an ein Geld, wie es werth ist, anschlagen, auch von einem jeden hundert Gulden jährlichen 20. Kreuzer, nebst dem gewöhnlichen Herd-Schilling, und dem von Kayserl. Majestät auf die Helfte allergnädigst moderirten Wacht-Geld, richtig bezahlen wolle; diejenige Güther, Capitalien und übriges so beweglich- als ohnbewegliches Vermögen aber, so er in andern Herrschaften liegen und ausstehen hat, und daselbsten erweislichen verschätzen müßte, sollen unter hiesiger Schatzung nicht begriffen seyn; Dagegen er jedoch von denen Lehen-Güthern das Gehörige, bis auf den dritten Theil vor die Mannschaft oder Lehens-Beschwerung, allhier abzutragen, weniger nicht von denen Zinsen, Gülten, Baarschaft, Kaufmannschaft, und in Summa von seinem wahren Vermögen, diesem zu leistenden Eyd gemäß, die obgemeldte Gebühren zu entrichten, schuldig und gehalten seyn, mithin solches gewissenhaft verschätzen wolle; Alles getreulich und sonder Gefährde.

60) Neuer Vermögens-Eyd der Beysassen.

Ein jeder, so nach geschwornem Schutz-Eyd auf Löblichem Schatzungs- und demselben incorporirten Inquisitions-Amt sein Vermögen anzugeben hat, soll zuforderst handtreulich angeloben, und hernach einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen

tigen

tigen schwören, daß er dasselbe, es seye beweglich oder unbeweglich, und befinde sich in der Stadt Franckfurt und deren Gebiet, oder ausserhalb derselben, recht, redlich und aufrichtig verschätzen, und, wann er zuvor einen aufrichtigen Ueberschlag und Abzug aller Zinsen und Beschwerungen, auch Schulden, die er sonsten schuldig ist, wird gemacht haben, an ein Geld, wie es werth ist, anschlagen, auch von einem jeden hundert Gulden jährlichen 4. Kreutzer bezahlen wolle; diejenige Güther, Capitalien und übriges so beweglich- als ohnbewegliches Vermögen aber, so er in andern Herrschaften liegen und ausstehen hat, und daselbsten erweislichen verschätzen müßte, sollen unter hiesiger Schatzung nicht begriffen seyn; Dagegen er jedoch von denen Lehen-Güthern das Gehörige, bis auf den dritten Theil vor die Mannschaft oder Lehens-Beschwerung, allhier abzutragen, weniger nicht von denen Zinsen, Gülten, Baarschaf, Kaufmannschaft, und in Summa von seinem wahren Vermögen, diesem zu leistenden Eyd gemäß, die obgemeldte Gebühren zu entrichten, schuldig und gehalten seyn, mithin solches gewissenhaft verschätzen wolle; Alles getreulich und sonder Gefährde.

61) Schatzungsordnung; vom 11. Decbr. 1732.

WIr Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt fügen hiermit allen und jeden hiesigen Burgern und Beysassen auch gemeiner Judenschafft allhier zu wissen:

Demnach auf unserm Schatzungs- und demselben incorporirten Inquisitions-Ambt viele nicht allein ihre respective Schatzung- und Schreib-Geld gegen die vorhin publicirte Edicta vom 29. Januar. 1726. und 15. April 1727. wie auch den 16. Novemb. 1728. mithin die darinnen beschehene so nachdrückliche Erinner- und Verwarnung von einem Jahr zum andern muthwillig aufwachsen lassen, ja wohl gar einige, wann sie diesertwegen beschickt werden, ungehorsamlich ausbleiben, sondern

auch, wie Unsere Deputirte bey besagtem Schatzungs-Amt aus denen Amts-Büchern wahrgenommen, ihr Vermögen allen wahrscheinlichen Umständen nach, ihrem geleisteten Schatzungs-Eyd und Pflichten schnurstracks zuwider, bey weitem nicht, wie sie sollten, und kaum so viele hundert, als tausend sie besitzen, angeben verschätzen; wie nicht weniger viele wegen des Uns der Obrigkeit von denen aus hiesiger Stadt wegziehenden, gebührenden 10. Pfennigs in Zeiten keine Anzeige thun, auch ganz frembde Leuth und Familien ohne Vorwissen und Erlaubnuß Unsers Schatzungs-Amts aufzunehmen und zu beherbergen sich unterstehen, und solches alles Uns von unsern Deputirten jetztgedachten Amts zur Einsicht und Remedur pflicht-schuldig des mehrern angezeiget worden, Uns auch Krafft Unseres Obrigkeitlichen Amts alles in gute und löbliche Ordnung zu setzen, umb so mehr oblieget, als besonders die Eintreib- und Liquidirung derer Restanten und Aufrechthaltung gemeiner Stadt-Einkünfften von Kayserl. Majest. allerhöchst uns anbefohlen worden, daß hinführo,

(1.) Denen saumseligen Zahlern zu Abführung ihres resp. Schatzung- und Schreib- oder Schutz-Geldes in Conformität der verbesserten Visitations-Ordnung Tit. 25. nach Verlauff eines schuldigen Jahrs keine längere Zeit als ein halb Jahr gestattet, uud nach dessen Verfliessung mit der Execution ohne Unterscheid der Personen ohnfehlbahr verfahren, nach der Execution aber sofort die gepfändete Effecten in entstehender Außlöß- und Abführung des schuldigen Quanti nach Verlauff 4. Wochen von Dato der Execution angerechnet, durch die geschwohrne Ausrüffer ohnverweilt verkauffet, und solchergestallten von denen Morosis dem Ærario zu dem Seinigen verholffen werden solle, mit diessem Unterschied jedoch, daß so viel die erweißlich-arme und unvermögende anbelangt, wenn selbige in Zeiten nemlichen innerhalb gedachter Halb-Jahrs-Frist auf unserm Schatzungs-Ambt, wo alltäglich Session ist, erscheinen und die Ursachen, warum sie entweder nicht so gleich- oder gar nichts bezahlen können, anzeigen, glaubhafft darthun, und also der

Execu-

Execution vorkommen, mit denenselben es nach dem Edict vom 15ten April 1727. gehalten und liquidiret werden solle.

(2.) Daß alle und jede so nach resp. abgelegtem Schatzungs-Eyd und Beysassen-Pflichten ihr Vermögen entweder anfänglich nicht aufrichtig angegeben und zu gering verschätzet, oder hernach den etwanigen Anwachs desselben dem Schatzungs-Amt verschwiegen haben, innerhalb acht Wochen, von publicirung dieses anzurechnen, den dermahligen gewissenhafften Befund ihres wahren Vermögens zu richtiger Einschreib- und Verschätzung desselben Pflichtmäßig so gewiß anzuzeigen, auch in Zukunfft also damit zu continuiren haben sollen, als solchenfalls aus Obrigkeitlicher Milde ihnen das verschwiegene ratione præteriti erlassen, und sie desfalls mit einiger Straffe nicht angesehen, sonsten in dessen Entstehung aber nach Inhalt derer allerhöchsten Kayserl. Resolutionen das zu wenig verschätzte ohnfehlbarlichen confisciret werden solle, worunter dann auch die Vormündere und Curatores dergestalten mit gemeinet sind, daß wann selbige ihrer respective unschuldigen Pupillen oder Curandorum Vermögen wißentlich zu gering angegeben haben, oder künfftig unrecht angeben und verschätzen, und sie dessen rechtlichen überführet werden können, sie nach Verfliessung der jetzt gedachten acht Wochen-Zeit in eine nach proportion des verhehlt- oder verschwiegenen, anzusetzende Geld-Straff ohnausbleiblich ex propriis verfallen seyn sollen. Zu welchem End Wir dann eine neue Schatzungs Aydts-Formul. zu deutlicher Begreiffung aller und jeden Schatzungs-Pflichten drucken lassen, und daß sich niemand mit einiger Unwissenheit zu entschuldigen Ursach haben möge, die Verfügung gethan, daß einem jeden neu angehenden Burger sofort bey Leistung des Eydes ein Exemplar davon zugestellet werde; Damit auch

(3.) Uns der Obrigkeit von denen wegziehenwollenden Burgern (welche um Beybehaltung des Burger-Rechts sich geziemend nicht gemeldet, oder, welchen zwar mit Unserm Wissen und Willen, selbiges beybehalten worden, die diesertwegen, ratione der zu entrichten-habenden Schatzung, und allenfalls

zehenden Pfennings gewöhnliche Cautions-Leistung aber, in denen Vermög Unsers Raths-Conclusi vom heutigem Dato bey Verlust des Burger Rechts angesetzten vier Wochen hernach unterlassen haben) wie nicht weniger von denen Beysassen und Juden der zehende Pfenning behörig entrichtet und abgeführet, und also auch hierinnen kein Betrug oder Arglist zum Schaden des Ærarii gebrauchet werde, verordnen und wollen wir, daß jederzeit die Hauß- oder Hoff-Leuthe bey welchen die von hier wegziehende und anderwärts sich häußlich niederzulassen gesonnene Person oder Familie wohnet, oder falls sie ein Hauß allein im Bestand hat, der Eigenthümer selbige wissentlich nicht fortziehen lassen, sondern vorhero in Zeiten bey ohnausbleiblicher Straff, unserm Schatzungs-Amt zu nöthiger Verfügung anzeigen solle.

Und gleichwie

(4.) Mehrmahlen durch offentliche Anschläge, besonders letzthin durch den vom 5ten Novemb. 1726. allen hiesigen Burgern, Beysassen und Juden bey Straff verbotten worden, niemand Frembdes es seye Manns- oder Weibs-Leuthe, weder in ein gantzes Hauß, noch in eintzele Zimmer, ohne Vorwissen und Erlaubnuß Unsers Schatzungs- und demselben incorporirten Inquisitions Amts zu beherbergen und aufzunehmen, solchem aber öffters zuwider gehandelt worden; daß auch dieß unser Verbott hiermit nochmahls erneuert und von unserm Schatzungs-Amt darauf sowohl, als auf die übrige vorstehende Unsere Verordnnng, hinfort genau gehalten, mithin die Ubertretter ohne eintziges Ansehen der Persohn, ohnausbleiblich, wie obstehet, gestraffet werden sollen. Wornach sich ein jeder, den dieses angehet, zu richten, und für Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 11. Decembr. 1732.

62)

62) Strafen der Schatzungs-Rückständigen; vom 11. Decbr. 1760.

EIn Hochedler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt hat zu besserer Beytreibung der Schatzung-Restanten beschlossen, und thut allen Burgern und Beysassen hier mit kund, daß niemanden vor beschehener und erweißlich darzuthuender Bezahlung seiner schuldigen Schatzung,

1.) einige Bestallung, Interesse oder Arbeits-Lohn auf der Recheney gereichet oder bezahlet werden solle.

2.) Soll niemanden zu einiger Militar- oder Civil-Bedienung gelangen.

3.) Wann aus Versehen ein solcher Schatzungs-Restantiarius eine Bedienung erlanget, so soll derselbe nicht eher in Pflichten genommen werden, bis er dargethan, daß er auf der Schatzung nichts schuldig seye, auch soll

4.) die Bestallung erst angehen oder gerechnet werden, wann er dieser Verordnung ein würckliches Genüge geleistet.

5.) Soll einem solchen kein Innsatz eingeschrieben, prolongirt oder etwas zu- oder abgeschrieben werden, weder in der Stadt-Cantzley noch auf dem Land-Amt.

6.) Soll ihme keine Vergünstigung zu einer Kram-Gerechtigkeit oder sonsten gestattet werden.

7.) Er soll auch in keine Erbschafft immittiret oder ihre Legata bezahlt werden, noch auch

8.) eine Wehrschafft eingeschrieben werden.

9.) Bey dem Acker-Gericht sollen ihm auch keine Güter zu- oder abgeschrieben werden.

10.) Soll bey denen Handweckern keiner zum Geschwornen-Amt gelassen, auch keinem Meister, ein Lehr-Jung ein- oder ausgeschrieben werden.

11.) Das Consistorium soll auch, bisherigem Gebrauch nach, einem Restantiario keinen Proclamations- oder Copulations-Schein ertheilen.

12.) Die Herren Burgermeistere werden auch bey Execution

der

der Schulden Sorge tragen, daß von dem einzutreibenden Geld-Quanto die Schatzung bezahlet werde.

13.) Die Löbliche milde Stifftungen werden auch denjenigen weiter nichts zahlen, welche nicht jedesmalen bey Antritt eines neuen Jahres ihr Schatzungs-Büchlein, und daß sie bezahlet, produciren können.

Uebrigens hat es wegen Ausschaffung der Beysassen, welche ihre Schatzung zu behöriger Zeit nicht entrichten, bey dem Raths-Concluso de 14. Sept. 1758. sein unveränderliches Verbleiben.

Daß aber niemanden gehalten seye, sein Schatzungs-Büchlein überall vorzuzeigen, und was er verschätzt, an vielen Orten bekandt zu machen, so wird das Schatzungs-Amt ein Attestatum drucken lassen, worinnen das Quantum oder wie viel einer verschätzet, nicht gemeldet ist, und diese Bescheinigung soll auf dem Amt ohnentgeltlich auf Begehren sofort gegeben werden.

Es werden demnach jede Aemter hierdurch angewiesen, über dieser Ordnung vest und unverbrüchlich zu halten, und ermahnet, auch ihres Orts dem Schatzungs-Amt in Beytreibung der Restanten besten Fleißes an Handen zu gehen.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 11. Decembr. 1760.
Renovatum den 13. Maji 1777.

63) Vorigen Innhalts; vom 26. Martii 1705.

DEmnach bey Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath angebracht worden, was massen, der bißhero so offt wiederholten Erinner- und ernstlichen Ermahnungen ohnerachtet, dennoch die Schatzungs- und Beytrags-Restanten, zu des gemeinen Wesens höchstem Schaden und Nachtheil der Gebühr nach, nicht abgeführet worden; So hat man einer Nothdurfft zu seyn erachtet, über die vormals hierunter ergangene Edict und Raths-Conclusa (deren Innhalt anhero nochmahlen wiederholt wird)

nach

nachfolgende Verordnung hiemit ergehen zu lassen: Daß hinfüro niemanden weder Raths-Præsenzen oder andere Bestallungen gereichet werden sollen, er habe dann auff der Schatzung völlige Richtigkeit gemacht, und daß kein einiger Burger oder Beysaß, er seye was Würden und Standes er wolle, zu einiger so wol civil- als militar-Bedienung, zu Ober- oder Unter-Officier in denen Quartieren, geschwornen Stellen, Schützenmeister-Ambt und dergleichen, es habe das Amt und die Stelle Namen wie sie immer wolle, erhaben und zugelassen, auch niemand einiger Innsatz in der Stadt-Cantzley, noch sonsten irgend eine Vergünstigung verstattet werden solle, es seye dann, daß derselbe seine Schatzung und Beytrag gebührend abgetragen, und deßfalls einen Schein von dem Schatzungs-Ambt vorzulegen habe; wie dann denen sämmtlichen Aembtern, ohne Ansehung der Person über dieser Verordnung alles Ernstes zu halten, hiemit nachtrücklichen committiret und auffgetragen wird.

Beschlossen bey Rath,

Donerstags den 26. Martii 1705.

64) Vorigen Innhalts; vom 23. Junii 1735.

DEmnach bey Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath angebracht worden, wasmassen, der bißhero so offt wiederholten Erinner- und ernstlichen Ermahnungen ohnerachtet, dennoch die Schatzungs- auch jetztmahlige Kriegs-Steuer-Restanten zu des gemeinen Wesens höchstem Schaden und Nachtheil, der Gebühr nach, nicht abgeführet worden; So hat man eine Nothdurfft zu seyn erachtet, über die vormahls hierunter ergangene Edicta und Raths-Conclusa, absonderlich vom 26. Martii 1705. (deren Innhalt anhero nochmahlen wiederholet wird) nachfolgende Verordnung hiemit ergehen zu lassen: Daß hinführo niemanden, Bestallungen, Interesse-Gelder, oder Arbeits-Lohn auf der Rechney gereichet werden sollen, er habe dann auf der Schatzung völlige Richtigkeit gemacht, und daß kein einiger Burger oder Beysaß, er seye was Würden und Standes er wolle,

zu

zu einiger, sowohl Civil- als Militar-Bedienung, zu Ober- oder Unter-Officier in denen Quartieren, geschwornen Stellen, Schützenmeister-Ambt und dergleichen, es habe das Ambt und die Stelle Namen wie sie immer wolle, erhaben und zugelassen, auch niemand einiger Innsatz in der Stadt-Cantzley, noch sonsten irgend eine Vergünstigung verstattet werden solle, es seye dann, daß derselbe seine Schatzung und Kriegs-Steuer gebührend abgetragen und sich deßfalls legitimiren kan, wie dann gedachtem Recheney-Ambt ohne Ansehung der Person über dieser Verordnung alles Ernstes zu halten hiemit nachtrücklichen committiret und aufgetragen wird, weniger nicht, gegen die Restantiarios sowohl Christen als Juden, nachdeme wegen der Schatzung hiebevor so viele wohlgemeynte Obrigkeitliche Verwarnungen vergeblich ergangen auch zu richtiger Abführung der Kriegs-Steuer der anberaumbte dreywöchige Termin würcklich verloffen ist, ohne Ansehung der Person executivè verfahren werden soll.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 23. Junii 1735.

65) Schatzungs-Rückständige sollen nicht zu Geschwornen vorgeschlagen werden; vom 20. Jun. 1726.

Es wird hiermit allen Handwerckern angefüget, daß sie keinen zum neuen Geschwornen vorschlagen mögen, der nicht seine Schatzungs-Gebühren, und was ein oder anderer auch auf andern Aembtern schuldig, entrichtet, dann keiner, so auf der Schatzung oder andern Aembtern schuldig, zum Geschwornen angenommen werden wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 20. Junii 1726.

66) Die Beysassen sollen ihr Schutz- oder Schreibgeld jährlich vorausbezahlen; vom 14. Septbr. 1758.

Gleichwie Ein Hoch-Edel- und Hochweiser Rath dieser Kayserli-

serlichen Freyen Reichs-Stadt Franckfurt den Entschluß gefasset, und denen Herrn Deputatis Löblichen Schatzungs-Amts aufs nachdrücklichste aufgetragen, darauf zu sehen, damit die allhiesige Beysassen, wie es ohne das die Beschaffenheit des ihnen ertheilten Schutzes, mithin ihre Schuldigkeit und mehrmahlige Verordnungen, inderheit vom 15ten April. 1727. und 3ten Octobr. 1741. mit sich bringen, alle Jahr ihr Schutz- oder Schreib-Geld voraus bezahlen, oder wenn sie anderhalb Jahr an Schatzungs-Gebühren aufwachsen lassen, sie, vermög des Raths-Conclusi vom 24ten Aug. a. c. des allhiesigen Schutzes sogleich, und ohne alle Widerrede, verlustig seyn, und nebst Weib und Kinder aus dieser Stadt fortgeschaffet werden sollen; also wird solches zu aller und jeder hiesigen Beysassen Nachachtung durch einen besondern Druck, welcher, zu besserer Erinnerung, denen Schreib- nnd Schutz Gelds-Büchlein ins künftige einverleibt werden soll, offentlich bekandt gemacht.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags, den 14ten Septembr. 1758.

67) Zehenden Pfennings-Ordnung; vom 19. Decbr. 1758.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, fügen hiermit denen hiesigen Burgern, Beysassen, und Einwohnern zu wissen, daß wir für nöthig erachtet haben, wegen Eintreibung des, sowohl vermög des unsern Vorfahren und uns verliehenen Kayserlichen allermildesten privilegii, als auch der von etlichen Seculis her üblichen Observantz, von denen aus der hiesigen Schatzung oder aus hiesiger Stadt gehenden, oder ausserhalb auf Erkauffung liegender Güter verwendeten Geldern, uns zustehenden zehenden Pfennings, eine beständige Ordnung wie es damit künfftighin weiter gehalten werden solle, zu machen.

Ordnen, setzen, und befehlen solchemnach, daß wann entweder einige Burger oder Beysassen von hier wegziehen, und

erstere nicht mit unserer Bewilligung das Burgerrecht und ihre Güter præstitis præstandis beybehalten, oder selbige Söhne oder Töchter hinterlassen, welche das Burgerrecht oder Beysassenschutz nicht fortsetzen wollen oder können; oder Auswärtige, worunter auch die hiesige fremde Dienstboten begriffen; entweder als Anverwandte oder nächste Erben ab intestato, oder als Testaments-Erben, oder als Legatarii und Fideicommissarii, etwas allhier ererben, oder vermacht oder inter vivos, vel mortis causa geschenckt bekommen, der zehende Pfenning entrichtet, und

Zweytens zu dem Ende nach Anleitung des Extracts-weiß angefügten allergnädigsten Kayserlichen Rescripti vom 3. Novembr. 1756. eine gewissenhaffte Verzeichnüs des gesammten Vermögens, es bestehe in baarem Geld, in liegender oder fahrender Haab, Activ-Schulden, Juwelen, Gold, Silber, Haußrath, Meublen, Kleider, Leinengezeug, Wein, Büchern ꝛc. nichts ausgenommen, (wobey jedoch die Passiva eben sowohl specifice angezeiget werden müssen) übergeben, und wann sich darbey ein Verdacht äussert, eidlich bestärcket werden solle.

Drittens sind unter dem Vermögen, wovon der zehende Pfenning entrichtet werden muß, auch die ausserhalb liegende freye oder in dem ritterschafftlichen oder adelichen Stock stehende, oder mit burgerlichem und unserm Schatzungs-Amt vorhero afficirt gewesenen Vermögen, von dem letztern Besitzer, oder dessen in der Burgerschafft gestandenen Erblasser erkauffte und meliorirte beschwerte oder steuerbare Güter mitbegriffen; hingegen diejenige Güter oder Häuser, welche der wegziehende oder verstorbene Burger, oder seine Eltern, oder Groß-Eltern und übrige Ascendenten, ehe sie die hiesige Burgerschafft oder den Beysassenschutz erlanget, ausser hiesigem Territorio besessen haben, oder währender Burgerschafft oder Schutzes auswärts ererbet, oder vermacht, oder geschenckt bekommen, von der Decimation frey, und soll

Viertens, wann ein allhier wohnen bleibender Burger oder Beysaß ein Guth auswärts kauffet, und durch Bezahlung des Kauff-Schillings das burgerliche, wenigstens bey der Kriegs-

steuer

steuer oder Collectis extraordinariis unserm Schatzungs-Amt afficirte Geld aus der Stadt bringet, der Unterscheid gemacht werden: Ob dergleichen Käuffer noch nicht die volle Schatzung bezahlet hat; oder nach bezahltem Kauf-Schilling sein Schatzungs-Capital herunter setzen wolte; oder ob er doch die volle Schatzung fort entrichten könnte? Ersteren Falls hat der Käufer so wohl vor die bisherige jährliche Schatzung, welche solchenfalls nicht verändert wird, und übrige Schatzungs-Præstanda und den Kauf-Schilling selbsten, wann sich ein Decimations-Fall über kurtz oder lang ereignen sollte, tüchtige Caution zu leisten. Hingegen letztern Falls, wann die volle Schatzung continuiret wird, der Käuffer nur wegen der etwaigen künfftigen Kriegs- oder andern extraordinairen Steuer, annehmliche Sicherheit zu leisten.

Fünfftens, sind in solchem Fall die Activ-Schulden nach dem Unterscheid, ob sie gut, mittelmäßig, oder bös sind, gewissenhafft und also, wie man sie wegzugeben gemeynet wäre, anzuschlagen, damit wir allenfalls solche um die Tax anzunehmen die Wahl haben; und

Sechstens die gute Kaufmanns-Waaren nach dem Ankaufpreiß, und die schlecht gewordene nach ihrem gegenwärtigen Werth, hingegen die vorräthige Weine nicht nach dem Ankauf, sondern was sie, mit eingerechnet des Auffüll-Weins und übrigen Aufwands, oder wie sie gegenwärtig verkauffet werden können, anzuschlagen. Wornach sich männiglich zu achten

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 19. Dec. 1758.

EXTRACT

Des in Sachen v. N. contra den Magistrat zu Franckfurt appellationis unterm 3. Novembris 1756. bey dem höchstpreißl. Kayserl. Reichs Hof Rath ergangenen Conclusi &c. &c.

Wobey jedoch Kayserliche Majestät, in Ansehung dessen, so wegen Aufhebung des a Magistratu angelegten Arrests in besag-

tem Rescript provisorie, und bis zur rechtlichen Entscheidung der Frage: Ob auch der v. N. von seinem sämtlichen in- und ausländischen Vermögen dem Magistrat den zehenden Pfenning denen Privilegiis und dem Herkommen gemäß, zu entrichten gehalten seye? verordnet worden, auf sein des Magistrats gethane Vorstellung Dero allerhöchste Verordnung dahin abgeändert haben wolle, daß Er v. N. nunmehro dem Herkommen und Observanz gemäs eine Specificationem juratam seiner sämtlichen in und ausser der Stadt Territorio gelegener Güter und Haabschafften, auch anliegender Capitalien dem Magistrat übergeben solle, woraus derselbe das Quantum des zehenden Pfennings von dem gesamten Vermögen (jedoch des obgedachten annoch ohnentschiedenen Procefs so wohl, als der bey Kayserl. Majestät in puncto der Beybehaltung des Burgerrechts introducirten Appellation ohnbeschadet) dergestalten zu determiniren habe, daß der v. N. zuvorderst von seinem Statu seine sämtliche Passiva abzuziehen befugt seye, dabey auch auf die unsichere Capitalien von Magistratu ein billiger Bedacht, wie es bey derley Vorfallenheiten gewöhnlich, dahin genommen werden solle, daß der v. N. keine gegründete Ursach sich zu beschweren erhalte. Wann nun auf diese Art à Magistratu der wahre Betrag des Vermögens und des daraus fliesenden zehenden Pfennings bestimmet seyn würde, So habe der v. N. auf die ausfallende Summe dem Magistrat in Securitatem futuri judicati eine hinlängliche Caution durch annehmliche Bürgen oder Pfand zu bestellen, so dann Magistratus den auf seine Güter gelegten Arrest dem obigen Kayserl. Rescript zu Folge, sofort wieder aufheben, und denselben an freyer Administration, veräusserung oder Verpachtung seiner beweglich- und unbeweglichen Güter-Erhebung oder Cession seiner bey dem Rechney-Amt oder sonsten aussen stehen habenden Capitalien und Transportirung seiner Effecten und Weine im mindesten nicht hinderen, auch davon in denen öffentlichen Blättern, worinnen der Obrigkeitl. Beschlag ehedem publiciret worden, die gebührende Anzeige thun, und wie allergehorsamst befolget worden Kays. Maj. in dieser keinen Verzug

lei-

leidenden Sache längstens in termino duorum mensium die allerunterthänigste Anzeige thun solle. ꝛc. ꝛc.

68) Ohne Leistung hinlänglicher Caution oder ohne Entrichtung des zehenden Pfennings soll kein Burger wegziehen; vom 22. Mart. 1740.

WIr Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir bis anhero mißfällig wahrnehmen müssen, daß verschiedene Personen, ohne um Beybehaltung des Burger-Rechts bey Uns gebührend nachzusuchen und deswegen behörige Caution zu leisten, oder allenfalls den Zehenden Pfenning von ihrem Vermögen zu entrichten, von hier weggezogen, dadurch aber nicht allein Unser Schatzungs-Ambt mit vielen Restanten überhäuffet, sondern auch mit Ubertragung dererselben in viele beschwehrliche Mühe gesetzet worden; Diesen Unordnungen aber länger also nachzusehen Wir nicht gemeinet, vielmehr denenselben mit allem Ernst zu steuren vest entschlossen sind: Als haben wir der ohnumgänglichen Nothdurft zu seyn ermeßen, durch gegenwärtiges Edict männiglichen bekannt zu machen, daß wer von obbenannten Personen, welche ohne Beybehaltung des Burger-Rechts und Bestellung der erforderlichen Bürgschafft, oder Entrichtung des zehenden Pfennigs von hier weggezogen, von dato innerhalb einer Viertheil-Jahres-Frist auf Unserm Schatzungs-Ambt sich nicht melden und behörige Richtigkeit pflegen würde, der oder dieselbe ihres Burger-Rechts vor verlustig erkläret und in denen Schatzungs-Büchern ausgestrichen werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 22. Martii 1740.

69) Zehenden-Pfennigs-Ordnung in Absicht der Juden; vom 4. Octobr. 1770.

Nachdem in anmaslichen Appellations-Sachen der hiesigen Judenschaft, den zehenden Pfennig Abzugs-Gelder betreffend, die Kayserliche Allerhöchste provisional-Verordnung unterm 27. Octobr. 1735. 20sten Nov. 1737. und 4ten Aug. 1738 dahin allergnädigst ergangen, daß sowohl in dem Fall, wenn die anderwärts sich verheurathende Juden-Kinder nur auf eine Zeitlang von hier weg- und an andere Orte sich zu begeben, inzwischen aber die jährliche Gaben und Anlagen, wie andere Juden, immer fortzureichen gemeynet, als auch in dem Fall, wenn dergleichen hiesige Juden-Kinder schlechterdings von hier abzuziehen, mithin die gewöhnlichen Gaben und Anlagen, wie andere Juden, nicht fortzureichen gesonnen sind, tüchtige Sicherheit desfalls geleistet werden sollte, und daß dahero hiesiges Ærarium, im Fall das Urthel vor dasselbige ausfallen würde, nicht gefährdet bleibe, die jüdische Eltern, welche ihre Kinder anderwärts verheurathen, wie auch das anderwärts hin heurathende Juden-Kind indessen das wahre Quantum des mitgegebenen Heuraths-Guts eidlich anzuzeigen, und hinlängliche Caution zu stellen hätten, daß, im Fall der Abzug des zehenden Pfennigs zur Zeit der Verheurathung, und also noch vor angetrettener Erbschaft, dem Stadt-Ærario in Summo Judicio appellatorio zuerkannt und das Urthel rechtskräftig worden, sie auch denselben zugleich nach ergangenem Urthel, samt Interessen, ohne Aufschub entrichten wollten, und eben eine Zeit hero sothane Kayserliche Allerhöchste Vorschrift ab Seiten verschiedener jüdischer Eltern und Vormündern, welche ihre Kinder und Pflegbefohlene anderwärts hin verheurathet, in Betracht der ihnen obliegenden Anzeige, und darauf zu præstirender Caution, behörig nicht befolget, sondern solche auf eine höchst-strafwürdige Weise ausser Augen gelassen worden; diesem Unfug hingegen in keine Wege nachgesehen werden kan:

So werden hiermit nicht allein sämtliche hiesige Schutz-Juden, welche Kinder und Pflegbefohlene künftighin anderwärts

zu verheurathen gedencken, ingleichem diese Juden-Kinder und Pflegbefohlene selbst, obermeldten Kayserlichen allertiefst zu verehrenden Provisional-Verordnungen das schuldigste allerunterthänigste Genügen jedesmahlen, zeitlich und noch vor dem Weg ziehen derer Kindern und Pflegbefohlenen, zu leisten, nachdrücklich erinnert und angewiesen; sondern es wird auch denjenigen jüdischen Eltern und Vormündern, welche Kinder und Pflegbefohlene bis daher allbereits anderwärts würcklich verheurathet, und gleichwohlen davon die Annzeige zu thun und Caution zu leisten unterlassen haben, alles Ernstes anbefohlen und auferleget, in Zeit von sechs Wochen, bey Verlust ihrer Stättigkeit, anzuzeigen, was sie denenselben an Vermögen mitgegeben, und selbige von hier mit sich genommen, wobey man eine solche zuverlässige und richtige Erklärung gewärtiget, welche mit einem theuren Eid vor der grossen Thora beschworen werden kan.

Geschlossen bey Rath,
den 4ten Octobr. 1770.

70) Der Zoll von den zu Wasser ankommenden Gütern soll gehörig entrichtet werden; vom 17. Mart. 1617.

Nachdem Wir der Rath dieser Stadt Franckfurt nachmaln verspüren, daß durch das vortheilhafftige Uberschlagen der Waaren aus einem Schiff in das ander, und andere Practicken, so in Verkauffung und Lieferung der Waaren, die seyen naß oder trucken, sonderlich in Meß-Zeiten fürzugehen pflegen, auch sonsten in viel Weg Wir an unserm Mayn-Zoll mercklichen vernachtheiliget werden, Als sind Wir dahero nicht unbillich bewogen worden, alle und jede Kauff- und Handels-Leut, deren Factoren, wie nicht weniger alle Schiffleur, hiemit unserer hiebevor zum offtermahln publicirten Edicten und Anschlägen nachmaln zu erinnern, und dieselbe zu verneuern, dergestalt, daß alle und iede Kauff- und Handels-Leut, dern Factorn, Schiffleut, und die Ihrigen keine Waaren, die seyen nas oder trucken, und wie sie genennet werden mögen, aus einem Schiff in das ander überschlagen, noch auch sonsten einladen und ab

führen sollen, ehe und zuvor, an unserer Obern Zollstatt an der Fahrpforten, der gebührliche Zoll davon richtig gemacht oder angezeigt, und darauff solche Waaren besichtiget worden.

Ingleichem sollen sich die jenige Kauff- und Handelsleut, auch deren Factorn, welche des Zolls halben gefreyet, keine Waaren, so sie allbereit verkaufft oder auch versprochen, als ob sie ihnen noch zuständig wären, angeben, und durchbringen, sondern sich dessen zumal enthalten.

Da auch einige Waaren, naß oder trucken, auff dem Weinmarckt, oder sonst am Staden, oder auch in Schiffen verkaufft würden, soll der Kauffer und Verkauffer sich derwegen bey unserm Zoll, wie obgemeldt, anzeigen, und entweder den gebührenden Zoll entrichten, oder da der Kauffer dessen gefreyet, deßwegen gewöhnlichen Frey-Zettul bey unsern Deputirten abholen, und am Zoll fürlegen, insonderheit aber soll keine nasse Waar, es seye Trinckwein, Essig, Brandenwein, Bier, oder anders zu Schiff geladen werden, es seye dann zuvor solches auff unserer Renten und am Obern Zoll angezeigt, die Gebühr entrichtet, und darauff die Faß besiegelt worden.

Wofern dann Schiffleut Waaren anhero bringen, und dieselbe unverkaufft oder unausgeladen wiederum hinweg führen wolten, oder würden, darvon sollen sie den gebührenden Zoll vor ihrem Abfahren zu erstatten schuldig seyn, auch ehe und zuvor solches geschehen oder angezeigt, nicht abfahren.

Es soll auch jedermänniglichen, ohne Unterscheid der Personen, Frembde und Einheimische, alle die Waaren, so sie in die Stadt bringen, so wol in- als ausser den Messen, an der Zollstatt anzeigen, und sich des herein schleiffens an den ungewöhnlichen kleinen Pforten dißseits, wie auch zu Sachsenhausen, gäntzlich enthalten.

Würde denn nun einiger Kauff- und Handelsmann, deren Factorn, wie auch die Schiffleut, durch sich selbsten oder die Ihrigen, vorgesetzten Puncten einem oder dem andern zuwider handlen, die sollen dardurch der Waaren oder Schiffs

respe-

respective verlustigt, und dieselbe confiscirt und verfallen seyn.

Endlich aber sollen keine Schiffleut mit ihren Schiffen oder Nachen, die seyen ledig oder geladen, ab- oder vorüberfahren, ehe und zuvor sie sich bey dem Zoll angeben, und daselbsten Erlaubnuß bekommen, auch ihr Cran-Geld, Zoll und anderst verrichtet. Deßwegen dann zumahl kein Schiffmann vor den andern Urlaub machen, sondern ein jeder selbsten seinen Namen anmelden soll, alles bey Verlust der Schiff oder Nachen. Darnach sich dann männiglichen zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu
Jovis den 27. Martii, Anno 1617.
(und hernach häufig erneuert.)

71) Anhang zu vorstehendem Edict, die Zollbefreyung betreffend; vom 11. Julii 1782.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt, fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen, wasmassen allschon durch ein unterm 27ten Mart. 1617. im Druck publicirtes- und den 21ten April 1768. erneuertes Raths-Edict, unter andern auch dieses gemessen verordnet worden:

„Daß diejenige Kauf- und Handelsleute, auch deren „Factoren, welche des Zolls halber gefreyet, keine Waa- „ren, so sie allbereits verkauft, oder auch versprochen, „als ob sie Ihnen noch zuständig wären, angeben, und „durchbringen, sondern sich dessen zumahl enthalten „sollen.

Ob nun wohl diese Verordnung an sich ganz klar und allgemein abgefaßt ist, und darinnen, unter denen Fällen, ob die verkaufte oder versprochene Waaren, auf Gefahr und Kosten des Verkäufers oder Käufers, verschicket werden, gar keinen Unterschied macht, mithin einen wie den andern, dieser Fällen,

unter die bereits verkaufte oder versprochene Waaren, mit begreiffet; Immassen ohnehin, denen kundbahren Rechten nach, Verkäufere und Käufere, durch ihre Privat-Nebengedinge und pacta, dem iuri & Interesse publico, und dem Obrigkeitlichen Rechte der Zoll-Erhebung, nichts præjudiciren können: So hat man dennoch, um in einer so wichtigen Sache, wo es auf eine zu leistende gewissenhafte Versicherung auf Eid und Pflichten ankommt, allem Mißverstand, irrigem Wahn, und eigenmächtiger ungegründeter Auslegung jener Obrigkeitlichen Verordnung vom 27ten Martii 1617. vorzubeugen, hiemit zum Ueberfluß erklären und verfügen wollen, daß diejenige Zollbefreyte, welche bereits verkaufte oder auch versprochene Waaren versenden, solche, ob sie gleich mit dem Käufer dahin übereingekommen wären, die Lieferung auf ihre Kosten und Gefahr an einem andern Orte zu thun, keineswegs vor ihr eigenes ohnverkauftes oder ohnversprochenes Guth ausgeben, noch ein Frey-Zeichen darüber verlangen, sondern sich dessen, bey Verlust und Confiscation derer Waaren, allerdings enthalten sollen. Wie dann auch die Stadt-Kanzley und sämtliche Zöllner an denen Thoren, darüber, daß in solchen Fällen keine Frey-Zeichen ausgefertigt, noch die Waaren darauf zollfrey passiret werden, genaue Obacht zu nehmen, und, bey sich äusserendem gegründeten Verdacht einer Contravention, die Anzeige davon bey Löblichem Recheney-Amt unverzüglich zu thun haben.

Wornach sich männiglich zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,
den 11. Julii 1782.

72) Die Freyzeichen betreffend; vom 6. Aug. 1790.

In Gemäßheit verehrlichen Raths-Conclusi de 3. currentis, wird hiermit, in Betreff der in unterzogener Stadt-Canzley sowohl von hiesigen — als anderer befreyten Städten Bürgern einzulösender Freyzeichen, zur Nachachtung bekannt gemacht:

1)

1) Daß, der Freyzeichen Ordnung und bisherigen Observanz gemäß, ein Freyzeichen nicht anderst, als entweder! auf persönliches Erscheinen eines hiesigen - oder fremden - erforderlich eingeschriebenen - Burgers, und dessen mündliche Versicherung auf bürgerliche Pflichten, oder aber gegen vorzuzeigende-schriftliche - auf die aufhabende burgerliche Eides-Pflichten des gefreyten Burgers selbsten, oder dessen verburgerten hiesigen Spediteurs ausgestellte Bescheinigungen:

„was maßen das versendende Gut einer befreyten Person
„angehörig, unverkauft, auch an eine unbefreyte Person
„nicht versprochen, und mit andern die Freyheit nicht ge-
„nießenden Gütern unvermengt seye"

ausgefertiget - hiernächst

2) die Freyzeichen selbst nicht in Vorrath, und auf künftig erst eintretende Fälle ausgegeben -

3) In jenen seltenern Fällen aber, wo die von einem Befreyten oder Burger ausgelöste Freyzeichen auf mehrere Stücke ertheilt worden sind, welche etwa nicht zu gleicher Zeit, oder welche von verschiedenen Fuhrleuten oder Schiffern an den Zoll gebracht werden, und in welchen Fällen dergleichen Freyzeichen-Ertheilung in Vorrath und auf künftig eintretenden Versendungsfall, der Canzley connivendo ferners nachgelassen ist, von den hiesigen Zöllnern, welchen desfalls durch Löbl. Rechency-Amt die gehörige Weisung bereits geschehen, dahin genaue Obsicht getragen werden solle, daß die, nach producirtem Freyzeichen, successive von hier abgehende Güter niemals anderst, als gegen ein dem Zöllner einzuhändigendes - auf burgerliche Pflichten gleichfalls ausgestelltes - die Qualitæt des zu versendenden Guts enthaltendes - Beyzeichen, des ohngefehren wesentlichen Innhalts:

„was gestalten solche Güter zu der auf dem schon vorge-
„zeigten Freyzeichen ausgedruckten Anzahl Güter gehörig
„seyen."

zu passiren - deme vorgängig aber auf das Freyzeichen selbst die Zahl und Qualität der darauf frey hinauspassirten Stücken,

mittelst ihrer Namens-Unterschrift, zu attestiren seyen. Wie denn auch

4) hiermit benachrichtiget wird: daß die gedruckte Formularia dieser in den obenbemerkten Fällen auszustellenden Beyscheinen in der Stadt-Canzley Bogenweis à 2 Kr. zu haben sind.

Wornach sich also allerseits genauest zu richten.

Publicatum Frankfurt am Mayn den 6. August 1790.

Stadt-Canzley.

73) Die Schiffer sollen bey ihrer Ankunft ihre Frachtbriefe dem Wasser-Güter-Bestätter einhändigen; vom 2. Nov. 1772.

Demnach man der schon öffters ergangenen Erinnerungen ohngeachtet abermal äußerst mißfällig vernehmen müßen, wie die Güther anhero fahrende Schiffleute unter allerhand Vorwand, die Fracht-Briefe über dieselbe, dem hiesig obrigkeitlich-bestellten Wasser-Güther-Bestätter Richter vorzuzeigen und einzuhändigen sich weigern, hierdurch aber allerhand Unterschleife zum Nachtheil hiesigen Stadt-Ærarii getrieben werden könnten; Als werden hiermit alle und jede, Güther anhero bringende Schiffleute ernstlich und bey zugewarten habender Strafe im Darwiderhandlungsfall erinnert, die Fracht-Briefe über ihre geladene Güther dem Bestätter zu Handen zustellen, den Schrötern, Dreyknechten und Schiebkärchern aber anbefohlen keine Güther von denen nicht die Fracht-Briefe dem Bestätter vorgezeigt worden, ebenfalls bey schwehrer Ahndung auszuladen und wegzuschaffen, wornach sich also ein jeder den es angehet zurichten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Publ. Frankfurt den 2. Novemb. 1772.

Recheney-Amt.

74) Gehörige Entrichtung des Stadtweggelds; vom 22. August. 1616.

DEmnach Wir der Rath dieser Statt Franckfurt glaubwürdig berichtet werden, welcher gestalt der mehrer theil, sowol frembder Kauff- vnd Handelsleutte, als auch vnserer Bürger, ihre Wahren, so sie in vnnd außerhalb den Messen allhero zu feilem kauff bringen vnd verhandeln, nicht in unserer Stattwagen, wie von Alters gebreuchlich gewesen, sondern in ihren eigenen Heussern, Losamenten, vnd Gewölben, mit vielen Centnern auß zu wiegen, vnd also dardurch ihren eigenen Nutzen vnd Vortheil, zu mercklichem Abbruch vnd Nachtheil gemeiner dieser Statt Nutzen, zu suchen sich gelusten lassen: Vnd aber ein solches der Alten wolherbrachten Gewohnheit, vnd deßwegen von vnsern Vorfahren vor vndencklichen Jahren wolbedächtlich gemachten Verordtnung vnd Wagen Roll, auch deß Wagengelts halben habenden Priuilegien schnurstracks zu widerlaufft: Als haben Wir solchem eigennutzigen Beginnen zubegegnen, vnnd angeregte gemeiner Statt zu gutem angesehene, auch an ihme selbsten löbliche vnd nohtwendige Ordnung in vorigen Brauch zubringen eine hohe nohtturfft erachtet. Ordnen vnd setzen demnach hiemit, ernstlich gebietendte, das sowol alle vnd jede Kauff- vnd Handelsleute, so vnsere Messen gebrauchen, vnd mit denen in die Stattwagen gehörenden Wahren handtthieren, als auch vnsere Bürger, keine Wahren, so vber einen halben Centner schwer, in ihren Häußern, Läden, oder Gewölben, auffziehen vnd außwiegen, sondern was sie vber einen halben Centner verhandlen, vnd verkauffen, solches wie von Alters hero breuchlich, in unsere Statt wagen lieffern, vnd daselbst wiegen lassen sollen: Mit der angehefften Verwahrnung, da einer oder der ander ins künfftig hierwider handeln, darüber betretten, vnd angegeben würde, das gegen dem oder dieselben vnnächlässige, vnd nach befündung ernstliche Straffen vorgenommen werden sollen. Darnach

nach sich menniglich zu richten, vnd vor Schaden zuhüten wissen wirdt.

Conclusum in Senatu,
Jovis den 22. Augusti, Anno 1616.

75) Das Stadt-Waagengeld soll gehörig entrichten werden; vom 30. Aug. 1640.

WJr der Rath dieser deß H. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, Fügen hiermit Männiglichen, sonderlich aber allen Kauff- und Handelsleuten, sowol Unseren Bürgern und Beysassen, als auch Frembden und Außländischen, welche ihre Waaren mit dem Gewicht zu verkauffen und zu liefern pflegen, hiermit zu wissen: Demnach Wir bißhero im Werck vielfältig verspüret, daß dem uralten Herkommen, auch habenden Privilegien zuwider, und Unserer hiebevor zu unterschiedlichen mahlen publicirter Edicten unerachtet, von ihnen Handelsleuten die verkauffte Waaren nicht in Unserer StadtWagen, sondern in ihren Häusern, Läden und Gewölbern, mit vielen Centnern außgewogen, dardurch ihr eigener Vortheil gesucht, hingegen gemeine Stadt an dem von Verkauffern und Kauffern gebührenden Waggelt mercklich vernachtheilt wird: Daß Wir dahero, solchem vortheilhafftigen Beginnen zu begegnen, höchlich verursacht, und nachfolgende Ordnung zu machen, gemüssiget worden: Daß nemlich alle und jede Kauff- und Handelsleut, welche, wie gemelt, mit Waaren zur Wage gehörig, zu handlen pflegen, alle solche Waaren, es seye Specerey, Metall, Hanff, Flachs, Allaun, Salpeter, oder wie die ingemein Namen haben mögen, wann sie solche mit gantzen Stücken, Fässen oder Ballen verkauffen, in Unsere Stadt Wage bringen, und daselbsten, und nirgend anderstwo, wiegen und liefern lassen sollen.

Was aber die Waaren anbelangt, so sie in- oder ausserhalb Meß-Zeiten, nicht mit gantzen Stücken, Fassen oder Ballen, sondern zertheilt und angebrochen verkauffen, und in ihren Häusern,

fern, Läden und Gewölbern außwiegen und liefern, deßwegen sollen sie jederzeit, die erste Wochen nach der Meß, und vor ihrem Abräisen, bey Unsern Verordneten in der StadtWage erscheinen, solche verkaufte und außgewogene Waaren treulich anzeigen, und darauff von jedem Centner das völlige Waggelt zu entrichten schuldig und verbunden seyn. Würde nun einer oder der ander betretten, welcher solcher Verordnung zuwider handlen würde, der soll jedesmals mit fünffzig Thaler, und nach Befindung mit mehrer Straff und Ernst, belegt und angesehen werden. Darnach sich Männiglich zu richten, und vor Straff zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
den 30. Augusti Anno 1640.
Renovatum in Senatu,
Jovis den 7. Augusti Anno 1684.

76) Die jährliche Abrechnung auf der Stadtwaage soll vom Anfang des Jahrs bis zu dessen Ende gehen; vom 17. Decbr. 1726.

DEmnach vermög Käyserl. Allerhöchsten Verordnung die Recheney und andere hiesiger Stadt-Aembter Bücher und Rechnungen den 1. Jan. angefangen, und ultimo Decembris geschlossen werden sollen; und dannenhero die jährlich bey der Stadt-Waag vorgehende Kauffmanns-Abrechnung auff solchen Fuß gleichfalls einzurichten ist: Als hat ein Löbl. Recheney-Ambt denen HHrn. Kauffleuthen und andern, welche sonsten bey der, kurtz nach dem Neu-Jahr vorzunehmenden Abrechnung bey der Stadt-Waag zu verrichten und abzurechnen haben, zu behöriger Nachricht, umb dero Calculum darnach reguliren zu können, kund zu thun für gut befunden; Daß für diesesmahl mehr gedacht Abrechnung auff 14. Monath, und zwar vom 1. Novembris 1725. biß ultimo Decembris 1726. geschehen werde, und also hinführo die jährliche Rechnung vom 1. Januarii biß ultimo Decem-

Decembris lauffen, und eingerichtet werden soll. Publicirt Franckfurt den 17 Decembris 1726.

Rechenep.

77) Eisen-Waag-Gebühr; vom 11. Septbr. 1599.

Demnach ein Erbar Rath dieser Stadt wargenommen, daß durch unachtsame Nithaltung seiner in der Eissen-Waagen von Alters wohlverfaster Verordnung allerhand Unordnungen und Mißbräuche sich ereignet, alß hat Er ein Nothdurfft seyn erachtet, solchem der Gebühr zu begegnen, und so viel an Ihme die Anstellung zu thun, daß die alte Ordnung wieder in Richtigkeit gebracht, und deren allerdings nachgesezt werde, Ordnet darauf und will, daß hinfürters alles Eissen in- und zwischen der Meß es komme zu Wasser oder zu Landt in die darzu angerichtete Eissen Waag geführet, in eines jedwederen Standt gestellt, fürters daraus verkauft, und davon das gebührliche Standt- und Waag-Geld demselben Waagen Meister so bald gegeben werden soll bey Straff zween Gulden die so wohl der Frembde, als auch derjenige, so das Eissen ausserhalb berührter Waagen empfängt, verwürcket haben soll; Mit denjenigen Bürgern aber, so für und für mit Eissen handeln, will Ein Erbar Rath, daß alles Eissen, so denselben zu Wagen oder Karrn zu kombt, gleichfalls und zuvorderst vor die Eissen Waag geführet, durch den Waagen Meister abgezahlt, und die Gebühr davon eingefordert und gegeben werden soll, nach Verrichtung dieses mögen sie solches Eisen in ihre Häuser von der Waagen abführen, bey Straf zween Gulden, die ein jeder, so offt er hierwieder handelt verfallen seyn soll. Nachdem auch vielfältig Klag vorkommen, ob solten der Frembden und außländischen Factor alle wieder altes Herkommen, und den Burgern zum Nachtheil, allerhand Eisen-Waar einzelig zu verkauffen sich unterstandten. So soll ihnen hinfürter solches nicht mehr gestattet, sondern hiemit gänzlich verbotten seyn, desgleichen sollen alle und jede Juden sich des Eissen Handels, unter was Schein es auch geschehen

hen möge, allerdings müßigen und äußern, und obs sichs zuweilen zutrüge, daß sie uff neu Eisen Geld geliehen hätten, selbiges aber hernach zu rechter Zeit nicht wiederumb gelößt, sondern sich verstehen würde, alßdenn sollen Sie zuvorderst bey Schöffen-Rath um Vergünstigung solches zu verkauffen anhalten, und uff erlangte Vergünstigung all solch Eissen in die Eissen Waagen führen, daselbsten und nirgend anderstwo offentlich verkauffen, und die Gebühr davon entrichten lassen, Alß auch öffters in den Radt- oder Schien-Nagel Fassen groser Betrug, in deme daß oben des Faßes schöne große, in der Mitten aber kaum halb so große Nägel eingepackt sich befunden, darüber dann der Käuffer mercklich vervortheilt und betrogen worden, solchen Betrug nun auch zu steuern, so ist hiemit Eines Erb: Raths ernster Befehl und Will, daß hinfürter diejenige Rad oder Schien Nagel Faß, so zu fäilen Kauf anhero gebracht werden, und ein jeder besonder und einerley Gattung und ohne vermischt einiges falsches gepackt und verkaufft werden sollen, alles bey Straf zehen Gulden, die derjenige hinder welchen dieser Betrug gefunden wird, unnachläßig erlegen solle. Und damit über dieser Ordnung desto steifer und vester gehalten werde, so soll von obgesagten Straffen einem Erb: Rath zween Drittheil und dem Anbringer ein Drittheil gegeben werden, darnach man sich zu richten und vor Schaden zu hüten.

Decretum in Senatu
Mart. den 11. 7bris Anno 1599.

78) Die Eisen-Waag-Gebühr soll gehörig entrichtet werden; vom 27. Novbr. 1755.

Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Demnach Uns beschwerend vorgekommen, Erstens, daß in denen Wirthshäusern, besonders auf der Friedberger-Gasse, und in anderen Privat- und Handwercks-Häusern, beständig allerley Eisen-Waaren zu verkauffen, welche die Schmiedte, Schlos-

ter, Bender ꝛc. allda abholten, wie sie solche brauchten, auch, Zweytens, täglich Fuhrleute ankämen, so allerley Sorten Eisen-Waar vor ihre Rechnung anhero brächten, und solche von Werckstatt zu Werckstatt hausiren führten, und verkaufften, da doch alles, was nicht beschrieben seye, und in Fracht anhero gebracht werde, sogleich in die Eisen-Waag gehöre, und Niederlag und Stand-Geld zu zahlen schuldig seye, desgleichen, Drittens, die benachbarte Nagel-Schmiedte alle Wochen fleißig in der Stadt herum giengen, und sich erkundigten, wo gebauet werde, und liefferten die benöthigte Nägel, welche sie unter dem Heu, Mehl, Schiffersteinen ꝛc. ꝛc. hereinpracticirten, wodurch nicht allein der Eisen-Handlung und Feuer-Arbeitern grosser Schaden und Abbruch geschehe, sondern auch die Zölle und Eisen-Waag häuffig betrogen werde, mit Bitte, der unumgänglichen Nothwendigkeit nach, dem Eisen-Waagmeister den gemessenen Befehl zu ertheilen, daß er auf dergleichen Unfug wachsamer seye, und dergleichen Clancularios Uns, der Obrigkeit, nach Befinden, zu gebührender Straffe, und Confiscation ihrer Waaren, anzeige, daß Wir solchemnach es anforderst bey dem klaren Einhalt der Visitations-Ordnung Tit. 23. bewenden lassen. Und da Wir über dieses bereits in einem den 14ten Octobr. 1684. publicirten und gedruckten Edict, welches sowohl den 20ten Aug. 1691. als 29ten Aug. 1730. renoviret worden, alle und jede, sowohl Christen als Juden, alles Ernstes erinnert, und bey Vermeydung empfindlicher Straffe befohlen haben, hinführo die Fuhrleute, weder Eisen, Stahl, noch Oefen, so selbige anhero bringen, abladen zu lassen, es haben dann solche Fuhrleute vorhero einen Schein aus der Eisen-Waag aufzuweisen, daß das gebührende Waag-Geld entrichtet seye: So wird sothane Verordnung nicht allein hiermit erneuert und nochmahlen bestättiget, sondern es ergehet auch dahin, sowohl an die an denen Thoren die Wacht habende Ober- und Unter-Officiers, wie auch an die Zöllner und Thor-Schreiber, der Obrigkeitliche Befehl, bey der Einfuhr sowohl auf die obgeklagte Unterschleiffe Achtung zu geben, und da sie deren einige gewahr würden

den, Unserem Recheney-Amt, zu Vorkehrung des Nöthigen, sogleich anzuzeigen, sondern auch bey der Hinausfuhr, ohne die Ordnungs-mäßige Vorzeigung der respective Liefferungs- oder Eisen-Waag-Niederlags-Scheine, diejenige Fuhrleute, so Eisen-Waar anhero gebracht haben, nicht hinauspassiren zu lassen; Ueber dieses wird auch dem Eisen-Waag-Admodiatori ernstlich anbefohlen, sowohl vor sich selbst, als durch andere Leute, wohl und genau zu invigiliren, und wann er einige Contravention gewahr würde, solches Unserem Rechney-Amt zu denunciiren, welches sodann mit der Confiscation, und nach Befinden anderer Straffe, gegen die Uebertrettere zu verfahren, und dem Denuncianten, hievon, nebst Verschweigung seines Nahmens, das dritte Theil zu reichen hätte. Und wie Wir nun gegenwärtiges Edict an gewöhnlichen Orten, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, in offenem Druck anschlagen lassen; Also haben Wir auch die Verfügung gethan, daß solches in alle und jede Wirthshäuser, wo dergleichen Fuhren einzukehren pflegen, gegeben werde, und wird also schließlich jedermann hierdurch erinnert und Obrigkeitlich angewiesen, deme also nachzukommen, und sich vor der Confiscation, Schaden und Straffe, zu hüten.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 27ten Novembris, 1755.

79) Ordnung die Gebühren des Renthen-Amts betreffend; vom 9. Octobr. 1721.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth fügen hiemit zu wissen: Demnach zu hiesiger Stadt Ærarii höchstem Schaden und Nachtheil nicht allein noch viele alte Restanten bey hiesigem Renthen-Ambt hafften, sondern auch wieder all-Unsere deßfalls vorgekehrte Verordnungen deren von neuem noch mehrere angehäuffet werden wollen, und Wir dahero solchem unleidlichen Unweesen auff alle Weise zu steuren, und die Obrigkeitliche Vorsorge vorzukehren, damit

die alte Restanten gehörig eingetrieben, keine neue aber mehr gemacht werden mögen, einer ohnumbgänglichen Nothdurfft befunden: Daß Wir dannenhero und zwar

Erstlich, so viel die Bierbräuer anbetrifft, Unsern Deputirten zum Renthen-Ambt committiret und auffgetragen, selbige zur Abrechnung ihrer Restanten, und daß mit dem Neuen allemahl eine gewisse Summ von dem Alten nach advenant des restirenden Quanti abgetragen werden möge, anzuhalten, denenjenigen aber, die solches difficultiren, keine Maltz-Zettel auf die Mühlen geben zu lassen, und sollen die 20. Kr. Bier-Geld, so die Burgere von jeder Ohm zu bezahlen haben, von nun an und allezeit gleich auff der Renthen entrichtet, und nicht mehr denen Bierbräuern bey Zahlung des Biers gegeben werden.

Zweytens, soll denen Beckern und Meelhändlern, welche noch schuldig sind, keine Zettul mehr auf die Mühlen gegeben werden, sie bezahlen dann allemahl das neue Ablöß-Geld, und damit zugleich auch etwas erkleckliches am alten; dahero auch hiemit denen Meelwiegern alles Ernstes, und bey unausbleiblicher scharffer Ahndung, anbefohlen wird, keinem Becker und Meehlhändler oder sonsten andern, so etwas auff dem Renthen-Ambt schuldig und Meel von denen frembden Mühlen herein bringen lassen wollen, einen Waag-Zettul zu geben, sondern in entstehender alsbaldiger Zahlung das Meel auff der Waage einstellen zu lassen, biß die würckliche Zahlung erfolget. Und dann

Drittens, die Weinleuthe auff dem Weinmarck anbelangend, so solle ihnen ihre in Schiffen anhero bringende Weine auszuladen keines weges gestattet werden, sie haben dann zuvorhero ihre ruckständige Gebühr völlig abbezahlet; und damit auch keine Restanten mehr von ihnen Weinleuthen gemacht werden können, so solle der Mayn-Bender bey seinen Ayd und Pflichten und bey Vermeidung schwerer Verantwortung gehalten seyn, treulich anzuzeigen, wann ein Weinhändler seinen Wein biß auf ein oder etliche wenige Fässer verkaufft, um sich bey entstehender Zahlung

daran

daran erhohlen zu können. Und damit diesem allen gehörig nachgelebet werden möge sich auch niemand deßfalls mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so solle diese Verordnung in Druck gebracht und diensamer Orthen öffentlich angeschlagen werden.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 9. Octobr. 1721.

80) Auf dem Renten-Amt soll niemand über acht Tage in Rückstand verbleiben; vom 15. Julii 1727.

Demnach Einem Hochedlen und Hochweisen Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt vorgebracht worden, daß so wohl hiesige Bürger als Frembde auf dem Renthen-Amt ihre dahin schuldige Zahlung offtermahlen in die 5 biß 6 Wochen anstehen lassen, solches aber der alten Ordnung, krafft deren alle acht Tage alle Schulden allda bey Straff entrichtet werden müssen, gantz zu wieder ist; Als wird hiemit jedermänniglich, so auf dem Renthen-Amt zahlung zu thun hat, erinnert und ermahnet, alle acht Tage gehörige Richtigkeit zu machen, und die Renthen Zettul an gehörige Thor und Orthe einzuschicken, oder in Entstehung dessen gewärtig zu seyn, daß die Saumselige darum mit einer Straff respective nach verfliessung acht Tage von 2 fl. nach 14 Tage aber 4 fl. werden angesehen werden. Wofür sich ein jeder zu hüten, und nach dieser hiemit erneuerten Verordnung zu richten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 15 Julii 1727.
Renovatum in Senatu,
Dienstags den 13. October 1750.

81) Abgaben von Früchten sollen gehörig geleistet werden; vom 4. Jul. 1616.

Demnach E. E. Rath dieser Stadt Franckfurt Bericht und Klag vorgekommen, daß etliche ausgeseßene Becker und Müller,

welche Brod und Mehl anhero zu feylen Kauf bringen das Mahlgelt und was sie davor zu entrichten schuldig, nicht allein vortheilhafterweiß hinterhalten, und auf etliche Wochen anstehen lassen, also unbezahlt wieder nach Haus wandern, und sich bey den verordneten Rathspersonen auf der Rentkisten zuvor nicht anmelden, sondern nur, wenn hernach der Ausstandt an ihnen gefordert wird, denselbigen wol gar zu läugnen, und als ob sie denselben entrichtet hätten, zu bestreiten unterstehen. Solchem vorzukommen so hat Ehrengedachtl. E. E. Rath geordnet, und befilcht hiemit, allen solchen ausgesessenen Beckern und Müllern, daß sie sich hinferter, wann sie Brod oder Mehl anhero bringen zuforderst bey den Soldaten und an den Thoren, wie auch bey dem Zoller daselbsten anmelden, von denselben einen Zetteil über dasjenige so sie zu verkaufen bringen, fordern, solchen hernach auf die Rentkisten, wie vor Alters bräuchlich, liefern und die Gebühr, sie haben gleich verkauft oder nicht, sobald entrichten, auch eher und zuvor solches geschehen, nicht nacher Haus sich begeben sollen oder mögen, bey Straf 2. fl. so ein jeder, welcher diesem nicht nachkommen werde, so offt er betretten, zu erlegen schuldig, auch nach Gestalt der Sachen, einer mehreren Straf gewärtig seyn soll. Darnach sich ein jeder ausgesessener Becker und Müller zu richten vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Jovis 4. Jul. 1616.

82) Die Abgaben von Früchten sollen gehörig entrichtet werden; vom 31. Martii 1763.

NAchdeme Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn die mißfällige Anzeige geschehen, wasmassen bey Hinausfahren derer Früchten, so theils hiesigen, theils auch fremden Beckern, Müllern und Mehl-Händlern gehörig, ein höchst strafbarer Unter-

terschleiff und Verkürtzung des Ærarii, von einigen Fuhrknechten und Sack-Trägern, unternommen werden wolle, indeme von solchen, in denen, hiesigen Beckern gehörigen gantz bekannten leeren Säcken, Korn und Weitzen dahier eingekauffet, und vor obig gedachte fremde Becker, Müller und Mehl-Händler, ohne die schuldige Abgaben auf Löblichem Renten-Amte, und den gebührenden Zoll zu entrichten, hinaus practiciret werden sollen: Diesem frevelhafft und betrüglichen Unternehmen aber vorzukommen, das Obrigkeitliche Amt erfordert; Als hat wohlgedachter Ein Hoch-Edler Rath durch diesen offentlichen Druck, zu jedermanns Wissenschafft bekandt machen, und anbey zugleich anbefehlen wollen, daß von nun an und ins künftige kein Müller, Fuhrknecht, Sack-Träger, noch sonsten jemand, einige dahier gekauffte und gefaßte Früchte, als Korn, Weitzen ꝛc. weder in der Stadt oder am Mayn, dem Thor hinaus fahren, noch solche daselbst passiret werden sollen, er habe dann von denen Beckern oder Burgern einen auf burgerlichen Eyd und Pflichten gestellten eigenhändigen unterschriebenen Schein, worinnen sowohl die Anzahl derer Säcke, nebst dem Tag und Ort, wann und wo solche gefasset worden, und daß es ihr eigenes Korn und Weitz seye, empfangen, als welchen Schein er jedesmalen beym Hinausfahren an der Zoll-Stube abzugeben hat. Wobey aber allen fremden Müllern, Beckern und Mehl-Händlern der Einkauff und Ausfuhr derer Früchte, (wann solche schuldiger massen auf der Rente abgelöset worden) unverwehret bleibet. Die Uebertretter und Nichtbeobachter dieses Befehls, haben sich also, wann solche nicht passiret werden, nicht nur den Aufenthalt selbst zuzuschreiben; sondern es sollen auch alle und jede Wagen sogleich visitiret, und die ohne Renten-Zettel darauf befindliche Säcke, abgestellet, confiscirt, die Person, Wagen und Geschirr arrestiret, und ein solcher Contravenient derer Obrigkeitlichen Gebotte, nach Befindung derer Umstände, mit noch andern Straffen, ohne Ansehen, beleget werden. Wornach ein jeder sich zu

richten und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
den 31. Mertz 1763.

83) Das Molter-Pfundmehl soll in guter Qualität und sowohl vom Mahlgast als vom Müller entrichtet werden; vom 4. Decbr. 1722.

ES wird von Löblichen Korn-Ambts wegen, denen Sämptlichen Mehl-Wiegeren mit Nachdruck bedeutet, bey Liefferung das Molter-Pfunden Mehls, in die dazu verordnete Mehl-Kästen, besser als bisher geschehen, acht zu haben, damit gut und tüchtig Mehl, von denen Müllern in das künfftige dazu möge entrichtet werden. Inmassen zu jedermanns Nachricht hiemit bekandt gemacht wird, daß diese, von jedem Achtel zu vermahlen gegebener Fracht, hergebrachte vier Pfund Molter-Pfunden Mehl, der Müller nicht vo sich allein lieffere, sondern es würden zwey Pfund vom Mahl Gast, und zwey Pfund vom Müller gefallen, auff jedes Achtel berechnet, wornach man sich zu achten.

Franckfurt den 4ten Decembris, 1722.

Korn Ambt.

84) EJnes Hoch-Edlen und Hochweisen Raths der Stadt Franckfurt errichtete Ordnung, Wie es zu Bornheimb auf der Mehl-Waag, auch sonsten mit dem Mehl und Brod gehalten werden solle; vom 19. Febr. 1722.

	kr.
1. Wird von einem jeden Achtel Wieg-Geld dem Meelwieger bezahlet — — —	1
2. Ein jeder Einwohner und Nachbar, so Brod backen lassen	

	kr.
lassen will, soll gehalten seyn bey denen gemeinen Beckern zu backen, muß aber vor allen dingen bey dem Schuldheissen einen Zettel, über so viel er ba- cken lassen will, ablangen, und dafür von jedem Simmern dem Schuldheissen, wie bißhero vor das Korn-Ambt gegen die mit einem Adler bedruckte, vom Rechney-Ambt empfangende und zu verrechnen habende Zettel zahlen — — —	5
trägt also das Achtel — —	20
3. So viel nun die Nachbarn zu ihrer Haußhaltung und eigenem Gebrauch Meel wollen mahlen lassen, sollen sie bey denen 20. kr. gelassen werden: daferne aber jemand mit dem Meel handlen, und solches an Burgere aus der Stadt oder andere, wohin es seye, verkaufen will, der soll von dem Achtel geben wie ein Burger in der Stadt, nehmlich — —	30
4. Gleicher gestalt soll auch der fremde, es seye ein Müller oder sonst jemand, so Meel nacher Bornheim bringt, von dem Malter bezahlen —	30
5. Alles Brod und Weck, so die Becker in die Stadt zu feilen Kauff bringen wollen, soll an dem Thor bey dem Auffseher und Schreiber angegeben, und von diesem, wie viel Simmern er habe, einen Zettel empfangen, und auf der Renthen jedes Simmern ablösen mit — — —	6
thut also das Achtel — —	24
Und weil man	
6. wahrgenommen, daß durch Nebenweege Meel in geringer und mehrer quantitæt nach der Stadt gebracht, und in der Vorwacht abgestellet, nachgehends daselbsten von Nachbarn auf den Dorffschafften und Hofleuthen der umb die Stadt herumb gelegenen Höfen abgehohlet, und dardurch die Renth- und Meelwaag	

umb die Gebühr gebracht und hintergangen wird, als wird der Wacht an denen Thoren hiemit ernstlich und bey ohnausbleiblicher Straffe anbefohlen, daß sie dergleichen Unterschleiff keines weeges gestatten sollen.

Obwohlen auch

7. vormahls in der Stadt von einer Fuhr oder 18. Mallter Korn ohngefähr ein und ein halb biß 2. Malter nachgelassen, nachgehends aber nur ein halbes Mallter beliebet worden, auf solchen Fuß auch in der Stadt gerechnet wird; als hat der Meelwieger zu Bornheimb sich gleichfalls darnach zu richten, und denen Einwohnern eben dergleichen Nachlaß angedeyhen zu lassen.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 19. Febr. 1722.

85) Verkauff der auf der Achse ankommenden Weinen; vom 4. Jul. 1719.

WJr Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt, fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir in Erfahrung gebracht, daß einige Zeither die aus der Pfaltz und Berg-Strasse zu feilem Kauff anhero kommende Weine, nicht mehr, wie sonsten Herkommens und gebräuchlich, auf dem Römer-Berg feil gehalten, sondern theils im Nürnberger Hof, theils an andern Orthen und in Wirthshäusern, niedergeleget worden, und manchmahlen etliche Wochen unverkaufft liegen blieben, da doch der hiesigen Observantz und Gewohnheit nach dergleichen Weine innerhalb 3. Tagen verkaufft, oder nach deren Verlauff und davon auf dem Renthen-Ampt beschehener Anzeig, Aufnehmung der Weine, und deren Notirung, eingekellert, oder aber auf den Wein-Marckt hinaus geleget; und die Niederlag davon bezahlt werden solte, durch obige Confusion aber nicht allein, sondern auch dadurch, daß der Verkäuffer das Ablößgeld entrichtet, vielerley Unterschleiff begangen, und das Ærarium verkürtzet wird; Daß Wir dannenhero zu dessen Verhütung

hütung hiemit und Krafft dieses zu ordnen und zu verfügen gemüssiget worden: Daß alle aus der Pfaltz und Berg-Strasse, oder sonsten auf der Axt zu feilem Kauff anhero kommende Weine, nun und hinfüro allezeit wiederum wie vormahls auf den Römer-Berg gebracht, und allda, sonsten aber nirgend anderswo in der Stadt, es seye wo es wolle, und zwar auch länger nicht, als die herkommliche 3. Tage, Marckrecht halten und feil liegen, nach Verfliessung solcher 3. Tage aber auf dem Renthen-Ampt angezeiget, ordentlich aufgenommen, und entweder eingekellert oder auf den Wein-Marckt geleget, mithin die Niederlage davon entrichtet, so dann das Ablößgeld allemahl vom Käuffer, und nicht mehr vom Verkäuffer, welche dahero ihren Handel mit einander darnach einrichten können, bezahlet werden solle; alles bey Vermeidung ohn-nachlässiger Straffe, gegen diejenigen, so in ein- oder anderm dieser zu jedermanns Nachricht, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, all-gewöhnlicher Orthen offentlich angeschlagenen Verordnung zuwider handlen werden. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Straff zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 4. Jul. 1719.

80) Die Weinbegüterten sollen ihren Wein gehörig angeben; vom 28. Oct. 1772.

AVERTISSEMENT.

Nachdeme man mit Mißfallen vernommen, daß verschiedene Weinbegütherten, ihren Pflichten zuwider, bishero bey Aufnehmung des Weines zu dereinstiger Entrichtung derer Weinsteuer-Gefällen weit weniger, als sie würklich eingethan, angegeben, und das Ærarium auf solche Art ohngewissenhaft vervortheilet haben; so wird hiermit sämtlichen Weinbegütherten ernstlichst und bey der per Venerandum Senatus Concl. vom gestrigen Dato darauf gesetzten Strafe von 10 Reichsthalern auf-

gegeben, den Ertrag ihres gemachten Weines richtig und der Wahrheit gemäß anzuzeigen, anbey denenselben bekannt gemacht, daß man zu Entdeckung des hiebey vorgehenden Unterschleifes und Ueberführung derer, welche hierunter betrüglich handeln, denen Acker-Geschwornen aufgegeben, und sie autorisiret habe, den abzulösenden Wein in denen Kellern aufzunehmen, und auf solche Art die Richtigkeit des angegebenen Betrages zu untersuchen; wogegen sich also, bey schwerer Strafe, niemand zu widersetzen, sondern denen gedachten Acker-Geschwornen die Keller ohnweigerlich zu dem Ende zu öfnen, im widrigen Fall hingegen zu gewärtigen hat, daß man sie, nebst der angedrohten empfindlichen Ahndung, mit Mannschaft zu alsbaldiger Eröfnung derer Keller anhalten werde.

Publicatum Frankfurt den 28. Octobr. 1772.

Acker-Gericht.

87) Die Juden sollen ihre Weine, die sie außer ihrer Gasse einkellern, auf dem Rentamt anzeigen; vom 3. Januar 1764.

WIr Burgermeistere und Rath dieser Kayserlichen und des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermann zu wissen: Demnach Ihro Römisch-Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Kayser und Herr, durch ein unterm 30. Julii, abgewichenen Jahres, anhero erlassenes, und den 9. October uns zugekommenes, allergnädigstes Kayserliches Rescriptum, allerhuldreichst zu verordnen geruhet, daß wir der hiesigen Judenschaft die hergebrachte Einkellerung derer Weine in Burgerhäuser, in soferne durch die Stättigkeit §. 48. und §. 78. ihnen deren Niederlage nachgelassen worden, fernerhin verstatten solten, jedoch also und dergestalt, daß ein jeder Jude, welcher dergleichen Weine ausserhalb der Judengasse niederlegen will, solches vorhero der Renthey gebührend anzeige, damit, zu Vermeidung alles Mißbrauchs und Unterschleifs, das nöthige beobachtet werden könne: So finden wir zu dessen aller-

lerunterthänigster schuldigster Befolgung vor nöthig, nicht nur die hiesige gesammte Judenschaft hierdurch ernstlich zu erinnern, demjenigen, so ihr in vorgedachter allerhöchsten Kayserlichen Verordnung wegen jedesmahlig vorgängiger Anzeige derer ausser der Judengasse einzukellerenden Weins, bey unserem Renthen-Amt anbefohlen und aufgegeben worden, von nun an, bey ansonsten zu gewarten habender scharffer Strafe, die genaueste allerschuldigste Folge zu leisten; sondern es ergehet auch zugleich an sämmtliche Burger und Einwohner dahier der gemessene und geschärfte Befehl, bey gleichmäßig unausbleiblicher Bestrafung, innerhalb vier Wochen, à dato dieses, bey unserem Renthen-Amt sowohl alle an die Juden würcklich vermiethete Keller anzuzeigen, als auch künftig, ohne gedachten Amts Vorwissen, keinen Keller an Juden zu verlehnen. Wornach sich jedermann, den solches angehet, zu richten und vor Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 3. Januarii 1764.

88) Die Juden sollen ihre erkauften Weine gehörig anzeigen; vom 14. Octbr. 1765.

AVERTISSEMENT.

Nachdeme man von Seiten des Renten-Amts wahrnehmen müssen, daß einige Schutz-Juden, welche binnen hiesiger Stadt-Land vehre und Gebiet gewachsene neue Weine zur Herbst-Zeit erkauffet, die Anzeige davon unter dem Behelf nicht beobachtet, daß der Verkäuffer die Koscher und übrige Renten-Gebühr zu tragen übernommen, und sich darzu mündlich oder schrifftlich verbunden habe: So wird hierdurch zu Abstellung dieses Unfugs öffentlich bekandt gemacht, wie sich das Renten-Amt in dem beschriebenen Vorfall jedesmahl, an den Jüdischen Käufer solcher gekoscherten Weine, als welchem die Anzeige und Berichtigung der Abgaben vorhin auflieget, ohne einige Ausflüchte gelten zu lassen, lediglich halten, mithin denselben zu Abstat-

tung

tung der Gebühren nicht nur anstrengen, sondern auch mit nahmhaffter Straffe unausbleiblich belegen werde, unter dem fernern Anfügen, daß der Verkäuffer des neuen Weins, und zwar noch vor dessen Auslieferung an den Jüdischen Käuffer, zur gleichmäßigen Anzeige der Ohmenzahl auf dem Renten-Amte verpflichtet seyn, und widrigenfalls gegen ihn den Verkäuffer mit verdienter Ahndung ebenwohl verfahren, dem Anbringer eines begangenen Unterschleifs aber, das Drittheil der Straffen, unter Verschweigung seines Namens gereichet werden solle.

Publicatum Franckfurt den 14ten October 1765.

Renten-Amt.

89) Das Umgeld soll gehörig entrichtet werden; vom 16. Decbr. 1773.

Obwolen Wir, Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs freyen Stadt Frankfurt, Uns zuversichtlich versehen, es würde der unterm 10ten Januarii 1693. ergangenen, im Jahr 1763. renovirten, und durch den Druck publicirten Verordnung, wegen der Baumwirthen oder Weinschenken, in allen Stücken nachgelebet werden: So hat sich doch, zu Unserem gerechtesten Mißfallen, in verschiedenen Puncten, das Gegentheil, und insonderheit in Ansehung des Umgelds, so viel geäussert, daß einige Schild- und Baumwirthe mit dem ihnen, anstatt der achten Maas, von Löblichem Recheney-Amt, der Billigkeit gemäß, angesetzten Quanto keineswegs zufrieden gewesen, sondern vielmehr dagegen allerley ohnerhebliche Einwendungen gemacht haben.

Damit nun aber eines Theils diesen ungegründeten Beschwerden abgeholfen, andern Theils aber auch dieser, gegen andere Zeiten, um ein Beträchtliches verringerte Theil hiesiger Stadt-Gefällen nicht in noch stärkere Abnahme gerathen möge; Als ordnen und setzen Wir, daß alle und jede Schild- und Baumwirthe, welche sich mit Löblichem Recheney-Amt nicht abgefunden haben, noch allenfalls in Zeit von vierzehen Tagen sich an-

noch

noch nicht abfinden werden, fortan durch Löbliches Renthen-Amt zu Entrichtung der achten Maas-Gebühr anzuhalten seyen. Zu welchem Ende sothane Schild- und Baumwirthe auf nurgedachtem Renthen-Amt auf ihre obhabende burgerliche Pflichten anzugeloben haben, keinen Wein, es seye in grosen oder kleinen Fässern, zu verzapfen, bevor sothane Fässer durch die Visirer, der Orduung gemäß, visiret, und aufgenommen worden, wo sie demnächst von dem daraus verzapften, nach Abzug des Füll- und zu ihrer eigenen Consumtion erforderlichen Weins, die achte Maas ohnweigerlich zu entrichten haben, und ergehet zugleich, zu Verhütung alles Unterschleifs, an sämtliche Bender, Schröder, Einzler, Schiebkärchere, und alle andere mit dergleichen Verrichtungen umgehende Personen, die ernstliche Verwarnung, bey willkührlicher nachdrücklicher Strafe, wie es ohnehin die Ordnung mit sich bringet, keine Fässer mit Wein, sie seyen gros oder klein, in oder aus einem Keller zu thun, oder von einem Ort an den anderen zu führen, es seye dann zuvor auf Löblichem Renthen-Amt davon die Ordnungs-mäsige Anzeige geschehen, und der dazu erforderliche Erlaubniß-Schein ausgefertiget worden.

Wornach sich jeder, den es angehet, zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
den 16ten Decembris 1773.

90) Gast- und Baumwirthe sollen nicht über 14. Tage in Rückstand verbleiben; vom 23. Octbr. 1714.

VOn wegen Eines HochEdlen und Hoch-Weisen Raths dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth werden die hiesige Gast- und Baum-Wirthe hiemit ein vor allemahl erinnert, daß ein jeder seine Restanten bey Löblichem Recheney-Ampt in Zeit von vierzehn Tagen gehörig entrichten oder in längerer Entstehung dessen gewärtig seyn möge, daß er durch die würckliche Execution dazu angehalten, auch nach befinden ihm die Gast oder Baum-

Baum-Wirthschaffts-Gerechtigkeit gar entzogen werde, inmassen eines und anderes bedürffenden Falls also zu bewürcken, Löbl. gedachtem Rechency-Ampt hiemit committiret und auffgetragen ist.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 23 Octob. 1714.

91) Vom Aepfelwein eigenen Gewächses soll die Gebühr entrichtet werden; vom 6. Novbr. 1732.

WJr Burgermeistere und Rath dieser des heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn; fügen hiermit zu wissen, demnach uns vom Löblichem Renthen Ambt die gantz ohnvermuthete Anzeige geschehen, wasgestalten verschiedene Gärtner und andere Leuthe, sich den gantz irrigen Wahn beygehen lassen, ob wären sie von demjenigen Aepffel-Wein eigenes Gewächs, so selbige verzapffen, dem Ærario etwas zu entrichten nicht verbunden, und wann sie von Ambts-wegen darzu angewiesen worden, sich wohl gar mit ohnbescheidenen Reden verloffen: Nachdeme aber solches gantz ohnbegründet, vielmehr von Auszapffung all dergleichen Getränck auff gedachtem Renthen-Ambt der Ordnung gemäß die Gebühr allerdings abzutragen ist, als werden alle diejenige, so dergleichen auszuschencken gemeynt seynd, oder damit den würcklichen Anfang gemacht haben, bey ohnausbleiblicher Straffe, (worvon dem Anbringer das Drittel gereichet und darbeneben dessen Nahmen verschwiegen bleiben soll) erinnert und nachdrücklich angewiesen, in conformität verschiedener desfalls vorhandener, und insbesondere des Raths-Decreti vom 15. Octobris, 1715. den Aepffel- gleich anderem Wein ordentlich und ohne die geringste Wiederrede Auffnehmen zu lassen, und auf besagter Renthe die Gebühr darvon behörig zu entrichten.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 6ten Novembr. 1732.

92) Wie es mit Entrichtung der Obstweingebühr zu halten; vom 8. Octobr. 1733.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, thun hiermit jedermänniglich kund und zu wissen: Demnach man mißfällig wahrnehmen müssen, was massen bey und wegen Verzapffung des Obst-Weins, zu besonderem Nachtheil des hiesigen Stadt-Ærarii viele Unterschleiffe biß anhero vorgegangen, daß Wir solchemnach, um diesem Unfug vorzubeugen, nachfolgende Verordnung ergehen zu lassen, vor nöthig erachtet:

(I.) Sollen alle diejenige von der Burgerschafft, (indeme diese Nahrung niemand anderst gebühret) die Obst-Wein zu verzapffen gedencken, schuldig seyn, jedesmahlen auf der Renthe Handgelöbnüß an Endes statt, auf ihre allschon aufhabende Bürgerliche Pflichten, abzulegen, daß sie nicht mehr, auch nichts anders verzapffen wollen, als was sie würcklich abgelöset und angezeiget haben. Und damit, so viel möglich, allem Betrug und Unterschleiff vorgebeuget werde, wird hiermit

(II.) denen Magistratischen und Bürgerlichen Visirern befohlen, den Aepffel-Wein, (gleichwie bey denen Hecken-Wirthen ohnehin schon gebräuchlich ist) getreulich aufzunehmen. Zu welchem Ende denn

(III.) die Verfügung geschehen, und denen Raths-Deputirten zum Renthen-Ambt von der dritten Banck bereits committiret worden, bey Aufnehmung der Weine, mit denen Visirern, der alten Ordnung gemäß, in die Keller zu gehen, um zu sehen, daß alles fein ordentlich hergehe. Dieweilen aber geklagt worden, daß der gemeine Mann manchmahlen bey dergleichen Fällen sich unhöfflich aufgeführet: So wird

(IV.) gedachten Deputirten der dritten Banck freygestellet, bedörffenden Falls einige Mannschafft von der Guarnison mitzunehmen, und gegen dergleichen unartige Leuthe, zu

Bey-

Beybehaltung Obrigkeitlicher Autorität, allenfalls die benöthigte Zwangs-Mittel bey Handen zu haben: Damit aber (V.) diese zu des Ærarii Besten abzweckende Obrigkeitliche Verordnung mit desto besserem Nachdruck aufrecht erhalten und dagegen nicht gehandelt werde, so soll der, oder diejenige, so selbiger zuwider leben, und das Ærarium vervortheilen wollen, im Betrettungs-Fall, nebst Erlegung des schuldigen Ablöß-Geldes noch dreyfach so hoch gestraffet werden, als nächstgedachte Gebühr betragen hätte; Könte aber deren eigentliches Quantum nicht ausfindig gemacht werden, so wird die Bestraffung unseren Deputirten zum Renthen-Ambt überlassen, und soll solche ohnverzüglich exequiret, und dem Anbringer, nebst Verschweigung seines Nahmens, in Conformität unsers zum offenen Druck gekommenen Rathschlusses vom 6ten Novembris 1732. von sothaner verwürckten Straffe das Drittel gereichet werden, gegen diejenige Uebertretter aber, bey denen durch Execution nichts zuerlangen stünde, soll nach Befinden eine andere ohnausbleibliche scharffe Obrigkeitliche Ahndung ohnfehlbar vorgekehret werden. Und nachdem (VI.) in nächstgedachtem gedrucktem Concluso der gantz irrige Wahn dererjenigen, so sich beygehen lassen, ob wären sie vom Obst-Wein eigenen Gewächses, so sie verzapffen, dem Ærario das gewöhnliche Ungeld zu entrichten, nicht verbunden, bereits genüglich benommen ist, so wollen Wir den Einhalt sothanen Impressi so wohl, als auch anderer desfalls ergangener Verordnungen, ins besondere auch des Raths-Conclusi vom 15. Octobris 1715. hiermit anhero nochmahls ausdrücklich wiederhohlet haben. Wornach sich also alle und jede unsere Bürgere, so wohl zu Franckfurt als zu Sachsenhaussen, zu achten, und im Ubertrettungs-Fall die ohnausbleiblich zugewarten habende Straffe, Schimpff und Schaden sich selbsten beyzumessen haben.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 8. Octobris 1733.

93)

93) Anhang zu vorstehender Ordnung; vom 14. Octbr. 1749.

DEmnach Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath allhier von Löblichem Renthen-Amt nicht allein die Anzeige geschehen, sondern auch sonsten, zu äusserstem Mißfallen, verschiedentlich vorgekommen, daß das Ærarium bey Verzapffung des Obst- besonders des Aepffel-Weins, vielfältig hintergangen, und auf gemeldtem Löblichen Renthen-Amt die Tax-mäßige Gebühr nicht entrichtet, mithin die desfalls vorhandene verschiedene Raths-Schlüsse und Edicta, besonders vom 15. Octobr. 1715. auch 6. Nov. 1732. und 8. Octobr. 1733. Gewissen-loser Weise ausser Acht gelassen würden: Als hat Wohlgedachter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath, seinen aufhabenden theuren Pflichten gemäß, sothane Edicta hiermit provisionaliter nochmahls erneuern, und all diejenige Bürger, welche dergleichen Obst- oder Aepffel-Wein zu verzapffen Vorhabens seynd, sowohl hierüben, als zu Sachsenhausen, wiederholt- ernstlich, und bey Vermeidung schwerer Straffe, wohlmeynend erinnern und anmahnen wollen, das zu verzapffende Quantum Pflicht-mäßig und auf Erfordern eydlich anzuzeigen, auch sich solches ohne die mindeste Hinderung oder Widerrede, (worzu allenfalls die nöthige Zwangs-Mittel zu Handen genommen werden sollen) nach breiterem Einhalt ersagter Edicten, von denen durch Löbliches Renthen-Amt darzu Verordneten aufnehmen zu lassen, und ohne Unterscheid, ob denen Verzapffenden das Obst selbst gewachsen ist, oder ob sie solches erkaufft haben, (jedoch in ersterem Fall so viel ein Haus-Vater zu sein und der Seinigen eigenem Gebrauch vonnöthen hat, ausgenommen) die Gebühr davon zu entrichten: Und damit aller Unterschleiff um so mehr vermieden werde, so sollen der- oder diejenige, welche gedachter massen Obst-Wein zu verzapffen gemeynt, verbunden seyn, bey Straff von zehen Reichs-Thalern auf jeden Contraventions-Fall, die gewöhnliche Kränze, wie bey denen sogenannten Höcken-Wirthen geschiehet, mittelst Beyfügung eines Apffels, auszuhencken, al-

tem Gebrauch nach, verbunden seyn, und wann solches überfahren, auch dem Löblichen Renthen-Amt angezeiget wird, dem Denuncianten, wann es Grund hat, das Drittel der Straffe gereichet und darbeneben dessen Namen verschwiegen werden: Auch wird die Verzapffung des Aepffel-Weins, und dergleichen Obst-Weins, wie auch allen anderen Geträncks, auf denen vor der Stadt gelegenen Höfen und auf denen Warthen, vermöge Raths-Conclusi vom 17. Maji 1742. hiermit wiederholt verbotten, und dem Löblichen Land-Amt und Acker-Gericht darüber ernstlich zu halten, und genau darauf invigiliren zu lassen, hiermit aufgetragen. Wornach sich also männiglich, den dieses angehet, zu richten, und vor Schimpff und Straffe zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags, den 14. Octobris, 1749.
Renovatum & extensum in Senatu,
Donnerstags, den 20. Augusti, 1750.

94) Fernere Verordnung, wie es mit Entrichtung der Gebühren vom Obstwein zu halten; vom 9. Octbr. 1764.

Nachdeme Uns Burgermeisteren und Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn mißfällig zu vernehmen gegeben worden, wasgestalten zeithero verschiedene Mißbräuche und Unordnungen bey Verzapfung des Obst-Weins, zu besonderem Nachtheil des hiesigen Stadt Ærarii, eingeschlichen, und die dagegen allschon vormals publicirte Edicta die gewünschte Würckung nicht allerdings gehabt haben; diesen gewissenlosen Hintergebungen der offentlichen Stadt-Einnahme aber, von Obrigkeitlichen Amts wegen nicht fernerhin nachzusehen stehet, sondern auf das nachdrücklichste abgeholffen werden muß:

Als haben Wir, zu gäntzlicher Abstellung dieses, das gemeine Stadtwesen so starck betreffenden Unfugs, nachfolgende ernst-

ernstliche Verordnung, Unsern obhabenden Pflichten gemäß ergehen zu lassen vor nöthig erachtet. Setzen demnach, ordnen und wollen, daß

1.) Alle diejenige von hiesiger Burgerschaft, welche Obst Wein zu verzapfen gedencken, das darzu gewidmete Obst, es mag nun solches eigen Gewächs oder sonsten erkauftes Obst seyn, sogleich bey dem Hereinbringen in die Stadt auf hiesigem Renthen-Amt, nach Inhalt der Tax-Ordnung, abzulösen und den darüber erhaltenen Renthen-Zettul an den Thoren vorzuzeigen und abzugeben angehalten, ausserdeme aber dergleichen ohnabgelöstes zum Wein bestimmtes Obst nicht hereingelassen werden soll. Dafern aber alsdann Unser Renthen-Amt noch nicht eröffnet, oder bereits geschlossen wäre; so sollen zwar die Obst-Fuhren nicht aufgehalten werden, jedoch in solchem Fall

2.) Der Eigenthümer oder Fuhrmann des Obsts, gegen einen darüber zu empfangenden Schein, vor jeden Sack 5. Batzen, bis zu würcklicher Ablösung, zu hinterlegen schuldig seyn. Und damit sich keiner Unserer Burger gegen diese blos auf die Erhaltung der längst festgesetzten Abgabe des Obst-Weins und zu desto sicherer Ueberkommung derselben abzweckende Einrichtung beschweren könne; so sollen

3.) Jedesmal vier Malter Aepffel oder Birn vor eine Ohm Obst-Wein gerechnet, und davon die Renthen-Gebühr mit einem Gulden entrichtet werden. Wie dann, zu Vermeidung alles Unterschleifs, hiedurch

4.) Die nachdrückliche Verordnung geschiehet, all sothanes zum Keltern und Verzapfen bestimmte Obst nicht anderst als in Säcken, deren jeder nur ein Malter hält, denen Thoren herein zu bringen; widrigenfalls aber derjenige, so es entweder ohne Säck in die Stadt bringen lässet, oder sonsten in Ansehung derselben einige Gefährde brauchet, sich selbsten zuzuschreiben hat, daß man alsdann sothanes Obst auf seine Kosten durch die dazu besonders bestellte Aufsehere wird messen lassen. Sodann ist die fernere Veranstaltung getroffen worden, daß

5.) All dasjenige Obst, so auf Wägen, Karren und Schiffen anhero kommt, und zu Wein gekeltert wird, nur dem Bockenheimer- Friedberger- Allerheiligen- Affen- und Fahr-Thoren, sonst aber an keinem andern eingelassen, dahingegen was in Mahnen, Trag- und andern Körben hereingebracht, und demnächst nicht verzapfet wird, an denen Neben-Thoren passiret werden solle. Zu solchem Ende sind

6.) Die Thor-Zöllner und bestellte Aufsehere hierdurch alles Ernstes angewiesen, alle acht Tage ein genaues Verzeichnuß des hereingebrachten Obsts auf Unser Renthen-Amt einzuliefern, damit durch Collationirung desselben mit den ausgegebenen Renthen-Zettuln erhellen möge, ob in allem die gehörige Ordnung beobachtet worden. Wie aber unter der bisanhero bemeldten Renthen- und Ablös-Gebühr alles und jedes zu Wein bestimmten Obsts, die eigene Consumtion, oder so viel ein Hausvatter zu sein und der Seinigen Gebrauch, von dem ihm selbst gewachsenen Obst vonnöthen hat, nicht mit begriffen ist; so bleibet zwar

7.) Sothaner eigene Gebrauch des ihnen selbst gewachsenen Obsts, nach Inhalt der gedruckten Raths-Schlüssen vom 14. Octobr. 1749. und 20. Aug. 1750. demjenigen, so keinen Obst-Wein verzapfet, und gedachte eigene Erfordernuß mittelst einer auf die obhabende burgerliche Pflichten auszustellenden, und, im Fall des mindesten Verdachts, zu beschwörenden Bescheinigung allerdings frey: Dahingen

8.) Derjenige, so dergleichen eigenes Gewächse hereinbringen lässet, und nicht selbsten in seiner Haushaltung consumiret, sondern daraus Wein keltern lässet, oder zu diesem Gebrauch an andere verkaufft, nach wie vorhin schuldig und gehalten verbleibet, von solchem die Renthen-Gebühr bey dem Eingehen in die Stadt sogleich, unter der Verwarnung, zu entrichten, daß im Unterbleibungs-Fall solches Obst eben wie das anderwärts erkauffte nicht hereinpassiret werden solle. Um aber auch hierunter der sträflichen Hintergehung des Ærarii möglichster maßen zu steuren, so hat

9.)

9.) Ein jeder, so das hereingebrachte Obst vor sein eigen Gewächs angibt, ein glaubwürdiges Attestat darüber auszustellen, falls solches binnen der Landwehr gewachsen ist; hätte er aber solches ausser derselben wachsen, so muß diese angegebene Qualität des eigenen Gewächses durch ein schriftliches ohnverdächtiges Zeugnuß desjenigen Schultheissen oder Gerichts, in dessen Gemarckung es gewachsen ist, behörig dargethan werden. Uebrigens bleibt es, zu desto besserer Befolgung dieser lediglich des Ærarii Bestes und die Erhaltung der gemeinen Stadt-Einnahme zum Grund habenden Obrigkeitlichen Verordnung,

10.) Bey der auf das Verschwiegene oder sonstige zu entdeckende Hintergehungen mehrmalen gesetzten Strafe der Confiscation, wovon dem Angeber, mit Verschweigung seines Nahmens, das Drittel gereichet werden solle. Gleichergestalt hat es

11.) Bey dem allschon in dem gedruckten Raths-Edict de 17. Maji 1742. und 20. Aug. 1750. enthaltenen Verbott, daß kein Aepfel- und dergleichen Obst-Wein oder sonstiges Getränck auf denen vor der Stadt gelegenen Höfen und auf denen Warten verzapfet werden solle, sein ohnabgeändertes Verbleiben, und wird Löbliches Land-Amt und Acker-Gericht darüber ernstlich zu halten von selbsten bedacht seyn. Endlich wird

12.) Allen denen, welche, gedachtermaßen, Obst-Wein zu verzapfen Willens sind, nochmalen bey nahmhafter Strafe anbefohlen, die gewöhnliche Kräntze mittelst Beyfügung eines Apfels ohnfehlbar auszuhängen.

Damit auch Niemand mit einiger Unwissenheit dieser Unserer höchstnöthig ermessenen Verordnung sich entschuldigen möge: So haben Wir selbige zu jedermanns Nachricht offentlich drucken- und gehöriger Orten publiciren lassen. Wornach sich also alle und jede Unserer Burger, sowohl zu Franckfurt als Sachsenhausen, zu achten, und die im

Uebertrettungs-Fall ohnausbleibliche Strafe, Schimpf und Schaden, sich selbsten beyzumessen haben.

Geschlossen bey Rath,

Dienstags, den 9ten Octobris, 1764.

95) Bier-Accise; vom 29. Jul. 1727.

DEmnach von Einer Hohen Kayserl. Commission' verordnet worden, daß die Bier-Brauer so wohlen, als Burgere, vor dieses laufende Jahr, und in Zukunft biß zu anderer Verordnung zu Zahlung des Bier-Accises respective ad 40. & 20. Kr. gehalten seyn - ratione præteriti aber die Bier;Accis-Restanten gründlich untersuchet werden sollen; Als wird solches hiemit zu jedermanns Nachricht und Nachachtung bekanndt gemacht, damit ein jeder obigen BierAccis, nehmlich der Bier-Brauer mit 40. Kr. ein anderer Burger aber mit 20. Kr. vor dieses lauffende Jahr auff dem Renthen-Ambt gebührend entrichten — und damit biß auff weitere Verfügung continuiren — sodann ratione præteriti des fernern Erfolgs gewärtig seyn möge.

Geschlossen bey Rath,

Dienstags den 29. Julii 1727.

96) Bey-Eyd des Müllers auf der Mühle zum hohen Rad. (1778)

Des Hohen Teutschen-Ordens Müller soll in guten Treuen geloben, und einen leiblichen Eyd zu GOtt schwören:

1) Daß er alle ihm zugehörige Früchte oder Mehle so er aus- oder einführet, treulich verumgelten, und die Herrn Deputirte auf der Rhente nicht verfortheilen, sondern Eines HochEdlen Raths-Pförtner besehen lassen wolle, als andere Müller auch thun, und des Herkommens ist;

2) Daß alle auf der Mühle zum hohen Rad Faßweiß verkauft werdende Brandewein jederzeit in der Stadt ordentdentlich abgerenthet, und deswegen von ihme, Müller,

das-

dasjenige, was außerhalb der Stadt verkauft wird, dem Zöllner am Affenthor, zu Erhebung der Gebühr, zeitlich, und noch vor der Verabfolgung des Brandenweins, angezeigt, ingleichen

3) Daß von ihme, über dasjenige, was er von Mehl an die Unterthanen auf denen Stadt Frankfurtischen Dorfschaften verkaufet, mit Benennung deren Käufern und des verkauften Quanti, allmonathlich eine richtige Specification bey Löbl. Land-Amt, um die Gebühr davon erheben zu können, übergeben, und ferner

4) Von ihme, wegen dessen, so er an Mehl oder Früchten an Frembherrische Unterthanen verkauft, in so ferne es ein ganzes Malter, oder darüber beträgt, die Anzeige jedesmahlen, zeitlich, und noch vor Verabfolgung des Mehls oder Früchten, dem Thor-Schreiber am Affen-Thor zu Sachsenhausen, damit dieser die Gebühr von dem Käufer erheben könne, gethan werden solle und wolle;

Alles getreulich und sonder gefährde.

(Den 9. April 1778.)

97) Visirer-Eyd. (1764)

Die Visirer oder Weinsticher sollen in guten Treuen angeloben, und einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen schwören, daß sie ihrem Amt, darzu sie bestellt und angenommen worden, zu rechter Zeit, Vor- und Nachmittags, auf dem Renthen-Amt sich einstellen, und was ihres Amts ist, und ihnen anbefohlen wird verrichten wollen; Sonderlich aber sollen sie allen und jeden Käufern und Verkäufern, es seyen Burgere oder andere, nach ihrem besten Wissen und Gewissen recht visiren, und einem jeden die rechte Eiche, was jegliches Faß hält, sagen, und daran mit Kreiden zeichnen, auch zu allen Zeiten getreulich auf das Visiren warten, und denenjenigen, die des Visirens bedürfen, und das an sie gesinnen, ohnverzüglich helfen und visiren.

Wenn auch Wein in Schiffen zum Verkauf anlangt, sollen

die Visirer solchen aufnehmen, und den Gehalt in das Lager-Buch eintragen, und nach endlicher Verkaufung einem jeden Weinhändler seine Rechnung machen, damit die Gebühr an Lager- Stich- Visir- und andern Geldern in allem und ohne Abgang davon entrichtet werde.

Die Visirer oder Weinsticher sollen auch zeitlich auf dem Weinmarckt sich finden lassen, und gute Aufsicht haben, damit gegen die bisherige Observanz keine Unordnung einreisse, auch daß Faß und Wein mit einander und anderst nicht, denn auf Franckfurter Visir- oder Eiche verkauft werde, und wenn die Weinhändler über vier Wochen feil haben, solches auf dem Renthen-Amt anzeigen.

Endlich sollen die Visirer keinen Weinhandel auf dem Weinmarckt treiben, und sonsten in allem gemeiner Stadt, und der Renth, Nutzen und Frommen befördern, und Schaden verwarnen und verhüten.

Insonderheitlich soll ein Visirer oder Weinsticher sich auch verpflichten, Ihro Kayserl. Majestät Allerhöchste Erkändtnüsse, und die erneuerte Visitations-Ordnung, soviel sie, die Visirer oder Weinsticher, angehet, wie ingleichem auch, was in ihrer Instruction heilsamlich verordnet worden, redlich und ohnverbrüchlich vest zu halten, und soll ein Visirer oder Weinsticher eins für alles jährlich 350. fl. dem Kisten-Schreiber aber für seine Particular-Mühe, wegen Führung der Bücher und Rechnung, 50. fl. mehr gezahlet, und dabey an Accidentien passiret werden, die Faß Gelder, der Visirer-Lohn von jeder Zulast, oder Faß 4 Kreutzer, von jedem Stück 3. Batzen, wohl verstanden, wenn sie solches visiren, wo aber dieses nicht ist, ihnen diese Gebühr auch nicht zu bezahlen, worunter auch das Extravisiren mit begriffen wird, die übrigen Accidentia fallen dem Ærario, und was etwa Allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät der Visirer oder Weinsticher halber ferner allergnädigst verordnen möchten, deme soll er allergehorsamst nachleben.

Alles getreulich, und ohne Gefährde!

(Vom Jahr 1764.)

98)

98) Unterkauf- und Schreibgebühr von Ochsen- und Schweinen soll gehörig entrichtet werden; vom 16. Octbr. 1679.

DEmnach E. Wohl-Edlen und Hochweisen Rahts dieser Stadt Franckfurt Löbl. Recheney Ampt klagend vorkommen, wie daß durch die anhero kommende frembde Ochßen- und Schwein-Händler, durch allerhand Practiquen denen verordneten Viehschreibern allhier, ihre Schreib-Gebühr, als auch dem Viehhöffer der gebührende verordnete Unterkauff entzogen werde:

Als ist hiermit Jedermann zur Nachricht anzudeuten, daß hinführo Niemand, er seye wer es wolle, Bürger, Metzger, Frembde Viehändler, hiesige und frembde Juden, weder vor erkauffte Ochßen noch Schweine einig Geld dem Verkauffer zahlen soll, es seye dann, daß es der Vieschreiber selbsten empfange, oder doch dem Verkauffer einen gnugsamen Schein von dem Viehschreiber, der jedesmahl dem Verkauffer das Vieh geschrieben, ihr Geld selbsten zu erheben, denen Käuffern vorzuzeigen habe, auch solle kein Ochß von Galli biß auf Martini, nirgends anderswo, als auf offenem Marckt, als den Montag, Mittwoch und Freytag: Und kein Schwein von Martini biß Fastnacht auff keinen andern Tag (es seye dann mit außtrücklicher Vergünstigung der Herren Deputirten auf der Rechenev) als denen gewöhnlichen Marckt-Tägen, nemlich Freytag und Sambstag verkaufft, auch kein Viehe weggeführet werden, es seye dann geschrieben, und solches bey der hernachgemeldten Straff, damit jedermänniglich ohngefährdet bleiben, und sich vor Schaden zu hüten wissen möge. Bey Straff 6. Gulden so offt und viel darwider gehandelt wird.

Decretum auff der Rechenev,
1679. 16. Octob.
Renovatum 1692. 10. Octob.

99) Vorstehenden, jedoch ausgedehnteren Innhals; vom ebendemselben Tag.

Demnach Eines Wohl-Edlen und Hochweisen Raths dieser Stadt Franckfurt Löblichen Rechenеy-Ampt zu verschiedenen mahlen klagend vorkommen, wie daß auff dem Ochsen- und Schweinen-Marckt, allerhand Unordnungen und Mißbräuch eingerissen, sonderlich durch die anhero kommende frembde Ochsen- und Schwein-Händler, durch allerhand Practiquen denen verordneten Vieh-Schreibern ihre Schreib-Gebühr, als auch dem Viehhöffer der gebührende verortnete Unterkauff entzogen werde;

Als ist hiermit Jedermann zur Nachricht anzudeuten, daß hinführo niemand, er seye wer es wolle, Bürger, Metzger, frembde Vieh-Händler, hiesige und frembde Juden, weder vor erkauffte Ochsen noch Schweine, einig Geld dem Verkauffer zahlen solle, es seye dann, daß es der Vieh-Schreiber selbsten empfange, oder doch dem Verkauffer einen gnugsamen Schein von dem Vieh-Schreiber, der jedesmahl dem Verkauffer das Viehe geschrieben, ihr Geld selbsten zu erheben, denen Kauffern vorzuzeigen habe, auch solle kein Ochß von Galli biß auf Martini, nirgends anderstwo, als auff offenen Marckt, als den Montag, Mittwoch und Freytag: Und kein Schwein von Martini biß Fastnacht auff keinen andern Tag (es seye dann mit ausdrücklicher Vergünstigung der Herrn Deputirten auff der Rechenеy) als denen gewöhnlichen Marck-Tägen, nemlich Freytag und Sambstag verkaufft, auch kein Viehe weggeführet werden, es seye dann geschrieben, und solches bey der hernach gemeldten Straff, damit Jedermänniglich ohngefehrt bleiben, und sich vor Schaden zu hüten wissen möge. Zweytens sollen die allhiesige Metzger, wann sie zu Marckt gehen, keine Hunde auff den Ochsen Marckt mit sich nachführen, sondern selbige, so viel möglich, zu Hauß lassen. Drittens sollen die Säu-Beseher kein Schwein mehr am Donnerstag Abend, sondern Freytag Morgens nach der Predigt zu St. Catharinen allererst besehen, und zugleich

zugleich die Marckt-Fahn ausstecken. Endlich und zum vierdten soll denen Frembden, sie seyen gleich Metzger oder Vieh-Händler zu kauffen nicht erlaubet seyn, es seye dann Sambstag Vormittags, wann die Glock zehen geschlagen hat, wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Alles bey Straff sechs Gülden, so offt und viel hierwieder gehandelt wird. Auch soll bey obiger Straff nach dem Gewicht weder Ochs noch Schwein verkaufft werden.

Decretum auff der Recheney,
1679. 16. Octobris.
Renovatum 1712, 17. Octobris.

100) Vom 17. Juni 1738.

DEmnach Unß Burgermeistern und Rath der Stadt Franckfurth klagend vorgekommen, welchergestallten Unseren hievorigen Verordnungen zuwider das anhero bringende Viehe nicht alsofort in den Vieh-Hof getrieben, sondern entweder in denen zu hiesiger Stadt gehörigen Dörffern und Höfen, oder auch allhier in Wirths- und andern Privat-Häussern eingestallet, und heimlich verkauffet werde, wodurch dann dem Besitzer deß Vieh-Hofes und dermahligen Admodiatori des Unterkauff-Geldes vom lebendigen Viehe dieses nebst dem gebührenden Stall-Geld entgehe:

Als befehlen Wir hiermit nochmahls alles Ernstes, daß von dato an niemand, so unserer Bottmäßigkeit unterworffen, es seye in oder ausser der Stadt, sich weiters unterfangen solle, das hieher zu feilem Kauff kommende Viehe als: Ochsen, Kühe, Kälber, Schweine, Hämmel u. d. g. weder auf denen hier um die Stadt liegenden Höfen, und allhiesigen Dörffern, noch auch in der Stadt selbsten in die Ställe einzunehmen, und bey sich heimlich verkauffen zu lassen, sondern die Vieh-Händler damit schlechter Dinges in den hiesigen Vieh-Hof zu verweisen, bey Straff 10. 20. und mehr Reichsthaler, nach Erkanntnuß Unseres Recheney-Ambts so offt hiergegen gehandelt würde; Gestalten nicht weni-

weniger Unsere Thor-Schreiber solches Viehe jederzeit nirgend anderstwohin als in mehrgemeldten Vieh-Hof zu schreiben, und sich allenfals bey Vermerckung einiger Gefehrde, wegen Befolgung der Schuldigkeiten Pfand einsetzen zu lassen, mithin auch hierinnen ihren Eydes-Pflichten fleißig nachzukommen, nachdrücklich andurch erinnert werden. Deßgleichen sollen die Metzger bey vorgesetzter Poen weder binnen der sogenannten Bann Meile, noch hieselbsten in der Stadt ausser dem Vieh-Hof frembdes anhero zu bringendes Viehe fernerhin kauffen, oder im Fall sie Vieh auf das Gewicht anhero bringen lassen, solches in dem Vieh Hof so fort anzeigen, und den frembden anweisen das Stall-Geld richtig zu machen, auch im übrigen allen Unsern vorigen dißfalßigen Verordnungen, welche Wir hierdurch erneuert haben wollen, sich jederzeit in allen Stücken gemäß verhalten.

Und weilen Unsere Deputirte zum Recheney-Amht nicht täglich Session haben, gleichwohlen aber in vorkommenden Contraventions-Fällen eine schleunige Hülffe öffters nöthig seyn möchte; So committiren Wir anbey denen zeitigen Herren Burgermeisteren dem Vieh-Höfer auf seine vorbringende in gegenwärtiger und andern Unsern Verordnungen gegründete Klagen mit Arrestirung der frembden Vieh-Händler und deren Viehes bewandten Umständen nach jedesmahl fordersamst an Handen zu gehen. Wornach man sich also gehörig zu achten und vor Schaden und Straffe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
17. Junii 1738.

101) Die Abgabe von den Kälbern soll nicht unterschlagen werden; vom 25 Juni 1695.

DEmnach Wir der Rath dieser deß Heyl. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn von Unsern Deputirten zu dem Fleisch-Ampt mißfälligst vernehmen müssen, daß viele der allhiesigen Bürger und Innwohnere derer hin und wieder auff dem Land

haben-

habender Lehen-Kühe sich darinn zum höchsten mißbrauchten, indeme sie unter solchem Vorwand in grosser Anzahl Kälber in hiesige Stadt bringen liessen, und davon die Gebühr zu entrichten, zu nicht geringem Nachtheil und Schaden löbl. besagten Ampts, sich weigerten: Sothaner Unordnung aber und Mißbrauch länger nachzusehen Wir keines Weges gemeynt sind; Als befehlen Wir hiemit ernstlich und wollen, daß hinkünftig jedermänniglich sothaner Einschleiffung der Käiber sich gäntzlich enthalten, hingegen von allen und jeden, so in hiesige Stadt gebracht werden, es kommen gleich solche von seinen eygenen auff seinen Güthern haltenden, oder an andere ausgelehnten Kühen, oder sonsten her, zu Unserm Fleisch Ampt die Gebühr davon gehörig erlegen, oder widrigen Falls Obrigkeitlichen Animadversion und Bestraffung gewärtig seyn solle: Dafür sich dann ein jeder zu hüten, und dieser Unserer Verordnung gehorsamlich nachzulebeu wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dinstags den 25. Jun. 1695.

102) Die Metzger sollen mit der Fleischaccise nicht über 14 Tage in Rückstand verbleiben; vom 14. Septbr. 1693.

ES wird von wegen eines Wohl-Edlen und Hochweisen Raths hiemit ernstlich befohlen, daß alle und jede allhiesige Metzgere den angesetzten Accis von dem Wochentlich schlachtenden Viehe alle acht, oder längstens vierzehen Tage, dem Löblichen Fleisch-Ampt richtig zahlen und abführen sollen, widrigen Falls, und da einige Metzgere diesem nicht nachgeleben würden, selbige dem Ampt jallwege mit einem Gulden Straf würcklich verfallen seyn, auch, da sie länger als vierzehen Tage mit der Zahlung anstehen werden, ihnen so balden die Schürn zugethan, und andere schärpffere Animadversion gegen solche saumselige vorgenommen werden soll. Wornach ein jeder sich zu richten, und

vor

vor Schaden zu hüten wissen wird. Signatum unter der Stadt Franckfurt Cantzley-Secret den 14. Septembris 1693.

(L.S.)

Renovatum in Senatu
Dienstags den 13. Septembris 1701.

103) Der Unterkauf von den Peltzwaaren soll gehörig entrichtet werden; vom 17 März. 1791.

Nachdem von dem Kürschnermeister Frantz Siegmund Dick qua Admodiatore des Unterkaufs von Peltzwerck und rauhen Waaren die beschwerende Anzeige geschehen, wie daß nicht allein von fremden sondern auch von hiesigen verburgerten Personen der Unterkauf von denen allhier verhandelten rauhen Waaren öfters nicht ehender als auf seine Erinnerung entrichtet und dessen geschehene Unterlassung mit der Unwissenheit entschuldiget werden wollen.

Als hat man, so ungültig auch diese Entschuldigung, zumalen wenn sie von hiesigen Personen vorgebracht werden sollten, angesehen werden muß, dennoch zu allem Ueberfluß nochmalen hierdurch bekannt machen wollen, daß von allen rauhen Waaren und Peltzwerck die in der darüber vorhandenen gedruckten, von dem Admodiatore jedesmahl vorgezeigt werden könnenden Tax-Rolle enthaltene Unterkaufs-Gebüren, sowohl vom Käufer als Verkäufer und zwar wie die Worte der Rolle lauten, von denen rauhen Waaren, die Stichsweise oder sonsten vertauscht, verhanthieret und verparthieret sowohl als von denen die verkauft worden, bezahlt werden müssen; Diejenige also welche solche dem Admodiatori F. S. Dick in der Borngaß Lit. L. Num. 45 wohnhaft, zu entrichten unterlassen würden, auf dessen geschehene Anzeige, als einer getriebenen Gefährde schuldig, von Amtswegen werden angesehen werden.

Publikatum Frankfurt den 17ten März 1791.

Recheney-Amt.

104)

104) E. Wohl-Edlen und Hochweisen Raths des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, Neu auffgerichtete Ordnung Des gestempelt- oder gesigelten Papiers; vom 2. Septbr. 1690.

WJR Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn thun hiemit allen und jeden Unsern Burgern, Beysassen und andern Angehörigen, in der Stadt und auff dem Land, Christen und Juden, absonderlich aber Unsern so wol Stadt- als Gerichts-Cantzley-Bedienten, Advocaten, Procuratoribus, Notariis Publicis, und andern dergleichen Personen, wie auch allen denen, so vor Gericht, oder sonsten etwas bey uns schrifftlich anzubringen, zu rechten, oder auff andere Art zuthun und zu handlen haben, hiemit kund und zu wissen; demnach eines jeden Orts Obrigkeit vor allen Dingen dahin zu trachten obliget, wie das gemeine Wesen, zumalen bey gegenwärtigen schweren Zeiten, durch allerhand dienliche Mittel aufrecht und in gutem Stand erhalten werden möge, und in solchem Absehen viele sowohl außwertige Potentaten und Republiquen, als auch Ihre Röm. Käyserl. Majestät, Unser allergnädigster Kayser und Herr, selbsten, und nach deren allerhöchstem Exempel und Vorspiel, verschiedene des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände, in ihren respectivè Königreichen, Chur-Fürstenthumen, Ländern und Städten, unter andern Löbl. Verordnuugen, auch den nun eine geraume Zeithero hin- und wieder üblichen Gebrauch des gesiegelt- oder gestempelten Papiers einzuführen, nutz- und vorträglich befunden; daß dannenhero, auß solchen und mehr andern triftigen Ursachen, insonderheit aber zu mehrerer authentisirund Beglaubung derer in allhiesiger Stadt, unter Frembden und einheimischen, Christen und Juden, täglich, in- und ausserhalb Gerichts, vorgehender Handlungen und Schrifften, auch Wir zu Einführung sothanen Papiers veranlasset und bewogen worden. Setzen demnach, ordnen und befehlen hiemit ernstlich:

I.

Daß hinführo, von dem zehenden Octobris anzurechnen, zu den unten benannten Contracten, Handlungen und Schrifften, das mit Unsern Stempeln gezeichnete Papier soll gebrauchet, und nach folgender Verordnung bezahlt werden, bey annullation aller derjenigen Handlungen, welche nach obigem Dato auf solches Papier nicht solten geschrieben und außgefertiget seyn: hingegen sollen die jenige Scripturen, welche schon vorhin auff ungestempelt Papier geschrieben gewesen, in vigore verbleiben; Es wird aber hierbey jedermänniglich ernstlich, bey Vermeydung unnachläßlicher schwerer Bestraffung, verwarnt, die Data der Scripturen in folgenden Handlungen, zu augenscheinlichem Betrug, nicht zu anticipiren, sondern wie solche an sich selbst seynd zu exprimiren.

II.

Gleichwie aber die Scripturen und Handlungen unterschiedlich, also haben Wir auch von solchem Papier verschiedene, und zwar fünfferley Sorten verfertigen lassen, mit welcher jeden es soll gehalten werden, wie jetzo folget.

III.

Von der ersten Sorten N. 1. soll ein jeder Bogen bezahlen 3. Kr.

Darunter gehören alle Gerichtliche Producta, deren copeyliche Beylagen, Interlocuta, zu Procefs-Sachen gehörende Instrumenta Notariorum, Procura, und alles was sonsten darunter begriffen, sie werden verhandelt bey gantzem Rath, Unseren Schöffen, oder bey denen Aemtern.

IV.

Die andere Sorte ist das Papier mit dem Stempel N. 2. gezeichnet, von dessen jedem Bogen bezahlt wird 6. Kr.

Von

Solchem Papier sollen außgefertiget werden. (1.) Alle contractus, uuter fünff hundert Gulden, als Kauff, Verkauff, Verleyh, Beständnus, Vergleich, Heyraths-Brieffe, und übrige contractus, sie geschehen in hiesiger Cantzley, durch Insätze und

und Confessen, oder sonsten auff andere manier, Item, alle Protesten über nicht zahlende Wechsel-Brieffe. (2) Sollen hierunter begriffen seyn alle Inventaria und Bonorum descriptiones, status massæ, bilanzen und dergleichen ad Concursus Creditorum gehörige Schrifften.

V.

Die dritte Sorte ist zu sehen N. 3. und zahlt von jedem Bogen 15. Kr.

Hierunter gehören

(1.) Alle obgemeldte und andere contractus von fünff hundert biß zwey tausend Gulden inclusivè (2.) Alle Memorialia und Supplicationes, darinnen um die Burgerschafft, einen Dienst, oder sonsten um eine Gnad bey Uns, dem gantzen Rath, Unseren Schöffen, oder Aemtern angehalten wird.

VI.

Die Vierdte Sorte findet sich sub N. 4. und zahlt jeder Bogen 30. Kr.

Hierunter gehören

(1.) Alle obengemeldete und andere Contractus, wie auch übrige Handlungen und Scripturen, von zwey tausend biß drey tausend Gulden inclusivè.

(2.) Die Immissions-Schein und definitiv-Urtheil so unter ein tausend Thaler betragen.

(3.) Alle und jede donationes, inter vivos sive mortis causa, Legata, Codicilli, Testamenta, unter was Form dieselbe auffgerichtet seynd, Dispositiones inter Liberos, und alle andere producirende Beweißthume, wann die Erbschafften, Donationes, und dergleichen unter ein tausend Thaler außwerffen.

VII.

Die fünffte Sorte ist zu sehen N. 5. und zahlt jeder Bogen einen Gulden.

Hierunter gehören

(1.) Alle vorbemeldte Contractus, Handlungen und Scri-

pturen, und andere dergleichen, über dreytausend Gulden, sie mögen hernach steigen so hoch, als sie wollen.

(2.) Alle und jede Donationes, Legata, Codicilli, Testamenta, und andere in nechst vorgehendem §. N. (3.) gemeldte Scripturen und Handlungen, wie auch die Immissions-Schein, und definitiv-Urtheil, so tausend Reichsthaler und darüber auswerffen.

IIX.

Wann nun allhier bey obschwebenden Sachen Memorialia, Instrumenta-Gewälte, Charta bianca, producten oder sonst Documenta her geschickt werden, sollen dieselbe vor der production gestempelt, und davon die Gebühr so gleich entrichtet werden.

IX.

Sollen die Schreiber und Copisten erinnert seyn, auff solches gestempeltes Papier nicht allzu eng und rein, sondern leßlich und also zu schreiben, daß solche Documenta und Producta ohne sonderbahre Mühe des Herrn Richters, oder deme solche in die Hand kommen, mögen gelesen werden, und soll demnach auff ein Seit oder paginam eines Bogens höchstens mehr nicht, als dreyssig Zeilen geschrieben werden.

X.

Werden alle und jede ernstlich erinnert, einen oder mehr dieser Stempel nicht nachzumachen, und sich derselbigen heimlich zu bedienen, dann welche solches zu thun sich gelüsten lassen würden, sollen als falsarii gestrafft, ihres ehrlichen Namens verlustigt gemacht, und sonsten nach Schärffe der Rechten gegen sie verfahren, auch so fern pro falsariis gehalten werden, welche Wissenschafft davon haben, und dasselbe nicht anzeigen, oder sonsten dieses Papiers sich bedienen, und quovis modo daran participiren; da hingegen die jenige, so solches anzeigen werden, ob sie gleich zuvor sothanen Verbrechens sich theilhafftig gemacht hätten, eine Belohnung zu gewarten haben sollen.

XI.

Endlichen dienet allen und jeden, welche sich dieses Papiers, gegenwärtig Unserer Ordnung nach, zu gebrauchen haben, zur Nachricht, daß Wir in Unserer Stadt-Cantzley die gewisse Versehung gethan, daß einem jeden, so desselben benöthiget, auff erforderen, gegen unverzügliche Entrichtung der Gebühr an Handen gegangen werden soll.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 2. Septembris 1690.

105) Anhang zur Stempelpapierordnung; vom 14. Apr. 1770.

AVERTISSEMENT.

Nachdem Ein Hoch-Edler Rath dem Rechenen-Amt aufgetragen, künftighin alles gestempelte Papier, nicht allein mit denen bishero üblich gewesenen Stempeln, sondern auch mit einer Signatur zu bezeichnen, auch dabey verordnet, daß von dem 1ten May a. c. an, keine andere als mit dergleichen Signatur versehene Bogen angenommen werden oder einige Gültigkeit haben sollen; Als wird auf Befehl wohlgedachten Eines Hoch-Edlen Raths, solches zu jedermanns Nachricht und Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß alle Sorten dergleichen gestempelten und signirten Papiers auf dem Rechenen-Amt, oder allenfalls in des Amts-Dieners Orth Wohnung in der BornGasse Lit. L. Nro. 51. jederzeit, wie bishero, zu bekommen seyen. Solten aber ein oder der andere etwa eine Quantität gestempeltes Papier zum Vorrath sich angeschaffet, bis auf den 1ten May a. c., als den angesetzten Termin aber nicht die Gelegenheit gehabt haben, solches in ihren Geschäfften zu verbrauchen, so haben dieselbe sich bey dem Rechenen-Amt zu melden, wo alle von ihnen eingeliefert werdende, noch unbeschriebene, saubere und unversehrte Stempelbogen, gegen sig-

nirte, von gleicher Sorte ausgetauschet, und sie somit vollkommen hierunter Schadlos gehalten werden sollen.

Publ. Franckfurt den 14ten April 1770.

Recheney-Amt.

106) Fruchtbestallungen sollen nicht a conto erhoben werden; vom 30. Aug. 1736.

NAchdem sich bey Durchgehung und Einsicht Löblichen Korn-Ambts und der Löblichen milden Stiffter Rechnungen ergeben hat, daß eine Zeit ero verschiedene Anstände daher entsprungen, weilen diejenige, so mit Frucht-Bestallungen versehen seynd, dann und wann auff Rechnung ihre Gebühr empfangen, nachmahls aber bey jedem Jahres-Schluß nicht ordentlich liquidirt und abgerechnet haben; Ein Hoch-Edler Rath aber solchem abgeholfen haben will: Als werden Krafft dieses Conclusi alle diejenige, so entweder auff Löblichem Korn-Ambt oder bey denen Löblichen milden Stifftungen Frucht-Bestallungen geniessen, hiermit erinnert und angewiesen, vor Ablauff gegenwärtigen Jahres sich nicht allein bis ultimo Decembris oder 1ten Januarii ordentlich zu berechnen, auch pro futuro ihre Frucht nicht à conto, sondern halb oder gantze Jahr Weise zu empfangen, auch also darüber zu quittiren, und bey Ablauff jeden Jahres alles richtig und in Ordnung zu stellen, damit aller Zweiffel und Anstände vermieden, jedesmahl die Jahres-Rechnungen ordentlich geschlossen und abgethan werden können, mithin Löbliches Korn-Ambt und Löbliche milde Stifftungen hieran nicht verhindert oder aufgehalten werden.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 30ten Augusti 1736.

107)

107) Grabenmeisters-Eid. (1776)

Nachdem ihr zum Grabenmeister bestellt, und euch die Aufsicht und Unterhaltung der Stadt-Landwehren aufgetragen worden:

So habt ihr anzugeloben, und zu Gott dem Allmächtigen zu schwören, euch diesem Dienste fleißig und treu zu unterziehen, und sowohl die Unterhaltung derer Landwehren, als auch die Entdeckung und Anzeige der Frevler, bestens angelegen seyn zu lassen. Zu solchem Ende sollet ihr

1) alltäglich, und in jeder Woche zum mindesten zweymahl zur Nachtzeit, auf den Landwehren ab- und zu gehen und

2) wenn ihr gewahr würdet, daß die Landwehren durch Abackern oder sonsten geschmählert, und ihre vorige Grenze verrückt werden wollte, solches ohnverzüglich bey Löbl. Ackergerichte anmelden,

3) Alle auf der That betrettene oder sonsten in Erfahrung gebrachte Holzdiebe und Frevler, ohne alles Ansehen der Person, zur Bestrafung angeben, und euch hievon durch nichts abhalten lassen,

4) auch von solchen Frevlen, derer Thäter zur Zeit noch unbekannt, zu weiterer Erkundigung die jedesmahlige unverzögerte Anzeige thun,

5) wo die Landwehr-Gräben eingefallen, oder verbottene Fußwege und Fahrten heimlich gemacht worden, jene behörig wiederum aufwerfen, und die Wege abgraben,

6) Die Anpflanzung des Holzes sorgfältig zu befördern suchen, wo sich leere Plätze finden, solche mit schicklichen

Pflan-

Pflanzen bestecken und besetzen, die junge Bäume aufschneideln, und was sonsten hiezu gereichet, gebührend beobachten,

7) wann ihr aber zu dieser Arbeit einige Taglöhner benöthiget wäret, deßfalls auf Löbl. Ackergericht zuvor die schuldige Anfrage thun, und die weitere Anordnung gewärtigen,

8) sowohl über diese, als die zum Wellenmachen angestellt werdende Arbeiter, genaue Obsicht haben, keine andere als brauchbare Leute zulassen, selbige auch zur fleißigen Arbeit anstrengen, und keinen Unterschleif in den Taglohn-Zettuln, auf irgend eine Weise begehen, noch gestatten,

9) das aufgemachte Holz getreulich anzeigen, damit solches zum Besten des Aerarii verkaufet werde,

10) so wenig selbst aus der Landwehr, oder von dem aufgemachten Holz, das mindeste entwenden oder durch die eurige entwenden lassen, als denen Arbeitern die geringste Veruntreuung nachsehen,

11) noch ohne ausdrücklichen Befehl Löbl. Ackergerichts, Holz, Reisser oder Dornen, an sonsten jemand aus der Landwehr verabfolgen,

12) auch so wenig selbsten, als durch die Eurigen, des Jagens euch unterfangen,

13) wöchentlich wenigstens einmahl bey Löbl. Ackergericht erscheinen, und von dem, was inzwischen geschehen, und denen allenfalls entdeckten Frevlen, getreue Anzeige thun, Befehle erwarten, und dasjenige, was euch von denen Herren Burgermeistern und Löbl. Ackergericht wird aufgegeben werden, gehorsamst und genau befolgen,

14) überhaupt aber, was zum Besten der Landwehren, und

sonsti-

sonstigen hiesiger Stadt Gerechtsamen, gereichen kann, in alle Wege befördern, jeden Schaden und Nachtheil aber sorgfältig abwenden, und deme allem, auch was sonsten in denen Allerhöchsten Kayserlichen Resolutionen, und Eines Hoch-Edlen Rathes Verordnungen enthalten, und euren Dienst angehet, bey dessen Entsetzung, und sonstiger Verhältniß-mäßiger schwerer Strafe, gebührend nachkommen; So wahr euch Gott helfe.

(vom Jahr 1776.)

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beyerbach, Johann Conradin, 1769-1831

Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt

Bd.: 2

Frankfurt am Mayn 1798

J.germ. 13-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550670-5
VD18 80252613-001